

1953

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

et

BULLETIN INTERNATIONAL
des
SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE



BEILAGE

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
Genève

BEILAGE

BAND IV

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

.

BEILAGE

Band IV, 1953

.

GENÈVE

1953

INHALTSVERZEICHNIS

BAND IV (1953)

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, 141.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Neujahrsbotschaft des Präsidenten des IKRK, 2. — Neue Mitglieder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 3. — Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 5, 35, 61, 108, 142, 178, 233. — Veröffentlichung: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der koreanische Konflikt, 38. — Vollsitzung, 89. — Gedenkworte für Henry Dunant zur Erinnerung an den 125. Jahrestag seiner Geburt (8. Mai 1828-8. Mai 1953) (*Louis Demolis*), 91. — Allgemeine Rechnung der Ausgaben und Einnahmen per 31. Dezember 1952, 110. — Bilanz per 31. Dezember 1952, 112. — Beistand an politische Häftlinge, 145, 163. — Sachverständigenkommission zur Prüfung der Frage des Beistandes an politische Häftlinge, 163.

ARTIKEL

Lucie Odier, *Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Ausbildung, Tätigkeit, Satzung und Anstellungsbedingungen des zur Pflege der Verwundeten und Kranken der Heere eingesetzten Sanitätspersonals, 9.

Das zur Pflege der Verwundeten und Kranken der Heere eingesetzte Sanitätspersonal (Ausbildung, Tätigkeit, Satzung und Anstellungsbedingungen), 236.

Henri Coursier, *Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. « Onkel Toms Hütte » und die Aufhebung der Sklaverei, 39. — Francis Lieber und das Kriegsrecht, 180.

Max Huber, *Ehrenpräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Der Rotkreuzgedanke, 147.

Oscar M. Uhler, *Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Die Zivilspitäler und ihr Personal, 248, 277.

CHRONIK

Betrachtungen über die Entstehung des humanitären Rechtes: Die Christenheit (*H. Coursier*), 63. — Das Völkerrecht (*H. Coursier*), 95, 114. — Das Rote Kreuz (*H. Coursier*), 199.

MITTEILUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Spende des Heiligen Stuhls, 175. — Einstellung der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Korea, 196. — Zur Wahrung der Menschlichkeit, 274.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Januar 1953

Band IV, Nr. 1

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Neujahrsbotschaft des Präsidenten des IKRK	2
Neue Mitglieder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	3
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	5
Lucie Odier, <i>Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz</i> . Ausbildung, Tätigkeit, Satzung und Anstellungsbedingungen des zur Pflege der Verwundeten und Kranken der Heere eingesetzten Sanitätspersonals . . .	9

Veröffentlicht vom

Comité international de la Croix-Rouge, Genève

Herausgeber : Louis Demolis

RICR - Beilage 1953 (IV)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUJAHRSBOTSCHAFT DES PRÄSIDENTEN DES IKRK

Noch ist der Weltfriede, den wir alle ersehnen, nicht gesichert. Die tatkräftige Hingabe der Menschen guten Willens ist überall nötiger als je. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist verpflichtet, stets bereit zu sein, um gemäss seinen traditionellen humanitären Grundsätzen seine Tätigkeit zugunsten der Opfer von Kriegen, von Konflikten aller Art und deren Folgen, fortzusetzen.

Welchen Hindernissen oder Schwierigkeiten das Internationale Komitee auch begegnen mag, es wird unentwegt sein Werk zur Linderung menschlichen Leidens im Rahmen seiner Kräfte weiterverfolgen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird weiterhin entschieden und kompromisslos die historischen Grundsätze — Unparteilichkeit und Universalität — verfechten, die mit dem Entstehen des Roten Kreuzes in Genf vor bald neunzig Jahren unlösbar verbunden sind. In dieser Gesinnung festigen sich unsere Wünsche zur Hoffnung, dass das kommende Jahr uns Eintracht bringe und den Frieden erhalte.

NEUE MITGLIEDER DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

In seiner Vollsitzung vom 23. Oktober 1952 wurde dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als neues Mitglied Dr. Marcel Junod zugesellt, der im Laufe der Konflikte von Äthiopien und Spanien und sodann während des zweiten Weltkrieges diesem in tatkräftigster Weise als Mitarbeiter gedient hatte.

Dr. Junod erhielt als Assistenzarzt in Zivilspitälern in Mühlhausen zu Beginn des Herbstes 1935 eine erste Berufung des Internationalen Komitees, das ihn beauftragte, sich nach Äthiopien zu begeben, wo damals der Krieg wütete. Augenblicklich machte sich Dr. Junod daran, die Tätigkeit des Äthiopischen Roten Kreuzes zu organisieren und sich um nationale und ausländische Ambulanzen zu bemühen.

Im spanischen Bürgerkriege im Jahre 1936 stellte Dr. Junod, in seiner Eigenschaft als Hauptdelegierter, im Benehmen mit den beiden Streitparteien die Grundlagen für die Aktion des Internationalen Komitees fest.

Im Jahre 1939 brach der zweite Weltkrieg aus. Dr. Junod stellte wiederum alle seine Kräfte dem Internationalen Komitee zur Verfügung, er übernahm äusserst wichtige Missionen, die ihn in zahlreiche Länder, vor allem nach Deutschland, Belgien, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Japan, Norwegen, Schweden und der Türkei führten.

In einem prächtigen Buch, betitelt « Le troisième combattant » (Kämpfer zwischen den Fronten), das sehr starke Beachtung gefunden hat, schilderte Dr. Junod gewisse Seiten des Werkes, das die Rotkreuzdelegierten an den Kriegsfrenten allen Hindernissen zum Trotz vollbringen.

Im Jahre 1947 machen sich die Vereinigten Nationen die umfassenden Kenntnisse des Dr. Junod zu Nutze. Er ist im Jahre 1947 « Verbindungs-offizier » in Lake Success und im folgenden Jahre Chef einer Mission der UNICEF in China, eine Mission, die er dann infolge Erkrankung abbrechen musste.

Dank seiner reichen Erfahrung an Menschen und Dingen und allem, was mit den schwierigen und bisweilen beängstigenden Problemen zusammenhängt, mit denen sich die Genfer Institution zu befassen hat, und die Gegenstand ihrer aktiven Bemühungen bilden, wird Dr. Junod, getreu seinem hohen Ideale der Gerechtigkeit, weiterhin im Schosse des Internationalen Komitees wirken, um zur Linderung menschlicher Leiden beizutragen.

In seiner Sitzung vom 11. Dezember 1952 ernannte das Internationale Komitee Altbundesrat Ernst Nobs als neues Mitglied.

Geboren am 14. Juli 1886, Bürger von Seedorf (Bern), Zürich und Grindelwald, war Ernst Nobs nach Besuch des Staatsseminars Bern-Hofwil während sechs Jahren Primarlehrer.

Von 1912-1913 war er Redakteur in Luzern, 1914-1915 Redakteur in St. Gallen und endlich 1915-1935 Redakteur und Chefredakteur des « Volksrecht », der sozialdemokratischen Tageszeitung in Zürich.

Nach seiner Ernennung zum Regierungsrat des Kantons Zürich im Jahre 1935 war er als solcher bis 1942 Vorsteher des Departements der Justiz und des Inneren und später des Volkswirtschafts-Departementes.

Von 1942-1943 war er Stadtpräsident in Zürich und von 1919-1943 Mitglied des Nationalrates. Im folgenden Jahre wurde er in den Schweizerischen Bundesrat berufen, wo er während acht Jahren dem Finanz- und Zolldepartement vorstand.

Im Jahre 1952 trat er von seinen hohen Ämtern zurück und lebt seither in Meilen am Zürichsee.

Durch seine ausgedehnten Kenntnisse, seine grosse Erfahrung und hohe Gesinnung wird Altbundesrat Ernst Nobs dem humanitären Werke des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, an dem er schon seit langem lebhaftes Interesse bekundet, von grösstem Nutzen sein.

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Griechenland. — Im Laufe der drei letzten Monate des Jahres 1952 liess der Delegierte des IKRK in Athen teils durch Vermittlung, teils durch persönliche Verteilung ungefähr 6.000 kg Hilfssendungen nachstehenden Inhaftierungsorten zukommen: Lager Aghios Efstratios, Gefängnisse Amphissa, Averof, Chalkis, Korfu, Ägina; Besserungsanstalt Korydallos in Athen, landwirtschaftlicher Betrieb Kassavetia, Gefängnisse von Kardiza, Kastoros, Larissa, Patras, Alpha und Eptapyrgion, in Saloniki, Trikkala, Vurla, Lager Trikkeri.

Mittlerer Osten. — Im November und Dezember begab sich P. Gaillard in Mission nach mehreren Ländern des Mittleren Ostens. In Ägypten nahm er die Schliessung der Delegation des IKRK in Kairo vor, nachdem sich der Ägyptische Rote Halbmond bereit erklärt hatte, die verschiedenen Aufgaben zu übernehmen, die bisher die Aufrechterhaltung eines ständigen Büros erforderten.

Es sei hier auf die wichtige Rolle hingewiesen, welche diese Delegation nicht nur durch ihre Arbeit in Ägypten selbst, sondern als Ausgangspunkt für die Aktionen erfüllte, die das IKRK in einigen Nachbarländern unternahm, in denen es keine Vertreter hatte. Seit ihrer Gründung im Jahre 1939 fiel dieser Delegation in erster Linie die Aufgabe zu, die deutschen und italienischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten auf ägyptischem Gebiet zu betreuen. Sie hatte auch für die Heim-schaffung von Zivilpersonen dieser beiden Nationen aus Ägypten, Erythrea und aus Somaliland, sowie für den Austausch von schwerverwundeten und kranken Kriegsgefangenen und von Mitgliedern des Sanitätspersonals über die Türkei und Spanien zu sorgen. Mehrere von Kairo aus gesandte Missionen begaben sich nach Palästina und Irak, um Kriegsgefangene und Inter-

nierte der Achsenmächte zu besuchen, sowie nach Erythrea und Kenia, wo sich jüdische politische Häftlinge befanden.

Die in Kairo entfaltete Hilfstätigkeit war beträchtlich. Die Delegation nahm an Ort und Stelle zahlreiche Ankäufe vor, oder organisierte den Transit (durch den Kanal von Suez) von Paketen sehr verschiedener Herkunft; so trug die Delegation in hohem Umfange auch dazu bei, die alliierten Kriegsgefangenen in Europa, diejenigen der Achse im Mittleren Osten und sodann die Zivilbevölkerung in Europa (1944-1947), die Mohammedaner in Europa und in Indonesien zu betreuen. Auch leistete sie wertvolle Dienste bei der Übermittlung von Familiennachrichten.

Mit dem palästinensischen Konflikt im Jahre 1948 fielen ihr neue Aufgaben zu. Sie trat in Föhlung mit der Arabischen Liga, befasste sich mit der Betreuung der in Ägypten zurückgehaltenen israelischen Kriegsgefangenen und sorgte für deren und der ägyptischen Gefangenen Heimschaffung im Jahre 1949. Sie unternahm allein oder mit dem Beistand des Ägyptischen Roten Halbmondes Hilfsaktionen zugunsten von Zivilpersonen und Flüchtlingen aus Palästina (besonders in Gaza) und beteiligte sich am Werke des vom IKRK geschaffenen Kommissariates, das die von den Vereinten Nationen den arabischen Flüchtlingen gewährten Hilfssendungen in Palästina zu verwalten hatte.

Seitdem — wenn man von den Schritten absieht, welche die Delegation zusammen mit dem Ägyptischen Halbmond unternahm, um die humanitäre Aktion dieser Gesellschaft in der Zone des Suezkanals während des Winters 1951/52 sicherzustellen — beschränkte sich die laufende Arbeit in Kairo hauptsächlich auf die Übermittlung von Familiennachrichten (Zivilbotschaften), auf die Suche in Ägypten — einschliesslich Gaza und Israel — nach Vermissten und auf die Ausstellung von Reisescheinen des IKRK an Flüchtlinge und Staatenlose im Hinblick auf ihre Auswanderung.

Herr Gaillard hat sich in letzter Zeit bemüht, die Übernahme dieser Aufgaben durch den Ägyptischen Roten Halbmond zu erleichtern.

Im übrigen benützte er seinen Aufenthalt in Kairo, um mit mehreren Persönlichkeiten des Ägyptischen Roten Halbmondes

und der Liga der arabischen Staaten die Möglichkeit zu prüfen, durch Veröffentlichungen oder Gedankenaustausch eine engere Zusammenarbeit mit den mohammedanischen Kreisen auf dem eigentlichen Rotkreuzgebiete herzustellen.

Herr Gaillard setzte seine Mission in Jerusalem fort, wo er mit den Behörden und dem Roten Halbmond von Jordanien Kontakt nahm; sodann in Damaskus, wo er zusammen mit Herrn Burnier, dem Delegierten des IKRK für Syrien und Libanon, dem Syrischen Roten Halbmond einen Besuch abstattete (s. unter „Invalide“).

Invalide. Anlässlich seiner Mission im Mittleren Osten trat Herr Gaillard in Verbindung mit den Behörden und den verschiedenen Vereinigungen, die sich mit der Invalidenfrage befassen, um das IKRK über die Lage dieser Kategorie von Kriegsopfern in diesen verschiedenen Ländern zu unterrichten. Die einschlägigen Besprechungen erfolgten an Hand eines in Genf von der Abteilung für Invalidenwesen ausgearbeiteten Fragebogens. Diese Unterredungen stiessen bei den beteiligten Kreisen auf reges Interesse, insbesondere in Ägypten, wo zur Zeit dieses Problem des Beistandes geprüft wird. Der Delegierte des IKRK trat in Jordanien in Fühlung mit der „Union of the Munadeleen Arab Invalids“; er setzte seine Erhebung in Syrien und im Libanon fort und erhielt aus Israel sehr ausführliche Mitteilungen über die Beihilfe der Regierung an Militär- und Zivilinvaliden.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Abteilung für Invalidenwesen einer Anzahl von Blinden in Algerien 50 und dem Polnischen Roten Kreuz 30 Braille-Uhren zukommen liess. Ausserdem sandte sie fünf von einer Schweizer Fabrik gestiftete Blindenuhren an die Delegation des IKRK in Wien; diese sind für amputierte Blinde bestimmt. Ausserdem übernahm die genannte Abteilung die Beförderung von 50 vom Australischen Roten Kreuz angekauften Braille-Uhren.

Israel. — Mit einer Mission bei den Behörden und dem Magen David Adom betraut, besprach sich der Delegierte des IKRK für den Mittleren Osten mit verschiedenen Mitgliedern

des Zentralkomitees dieser letzteren Gesellschaft. Er besichtigte verschiedene technische Abteilungen und Sektionen des Magen David Adom und begab sich in ein Zivilgefängnis, in dem arabische Zivilpersonen aus Palästina inhaftiert sind, die heimlich nach Israel gekommen waren. Diese Häftlinge können durch Vermittlung des IKRK monatlich einen Brief mit ihren Familien austauschen. (S. unter „Invalide“.)

Vietnam. — Im November setzte A. Durand, Delegierter des IKRK, seine Besichtigung der Lager fort, in denen sich Gefangene in französischer Hand befinden. Er begab sich in vier Örtlichkeiten der Gegend von Saigon, wo ständige Lager eingerichtet worden sind.

LUCIE ODIER

Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

AUSBILDUNG, TÄTIGKEIT, SATZUNG UND ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN DES ZUR PFLEGE DER VERWUNDETEN UND KRANKEN DER HEERE EINGESETZTEN SANITÄTSPERSONALS.¹

Am 15. Oktober 1951 wandte sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an die nationalen Rotkreuzgesellschaften mit der Bitte, ihm bei der Vervollständigung seiner Unterlagensammlung über nachstehende Punkte behilflich zu sein.

Ausbildung und Tätigkeit der Krankenschwestern, Krankenpfleger, Hilfsschwestern und freiwilligen Helferinnen, die in Kriegszeiten von den nationalen Rotkreuzgesellschaften und vom Heeressanitätsdienst eingestellt werden ;

Satzung und Anstellungsbedingungen dieses Personals.

Das IKRK hatte seiner Anfrage Fragebogen beigefügt, um den nationalen Gesellschaften die Punkte, über die es aufgeklärt zu werden wünschte, deutlicher vor Augen zu führen und um später das Vergleichen der Antworten zu erleichtern.

Am 25. desselben Monats richtete das IKRK eine gleichlautende Anfrage mit ähnlichen Fragebogen an die Leiter der Heeres-Sanitätsdienste der Land-, See- und Luft-Streitkräfte der Länder, die die Genfer Abkommen unterzeichnet hatten. Einige Tage später verständigte es die zuständigen Ministerien von den unternommenen Schritten, um die ihm von den na-

¹ Bericht an die XVIII. internationale Rotkreuzkonferenz (Toronto, Juli/August 1952).

tionalen Rotkreuzgesellschaften und von Heeres-Sanitätsdiensten zugehenden Anfragen in Kenntnis der Sachlage beantworten zu können.

Die das Personal zur Pflege der Verwundeten und Kranken betreffenden Fragebogen scheinen eine grosse Anzahl von Staaten und nationalen Rotkreuzgesellschaften interessiert zu haben. Am 30. April 1952 war das IKRK im Besitze von insgesamt 65 Antworten aus 47 verschiedenen Ländern, nämlich :

— *den nationalen Rotkreuzgesellschaften in* Äthiopien, Australien, Belgien, Chile, Deutschland, Equador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Indien, Irak, Irland, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Luxemburg, Neuseeland, Nikaragua, Österreich, Pakistan, Peru, Portugal, Schweden, Schweiz, Südafrikanische Union, Uruguay, Venezuela, den Vereinigten Staaten von Amerika ;

— *den Heeres-Sanitätsdiensten oder den zuständigen Ministerien von* Afghanistan, Ägypten, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Costarica, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Indonesien, Iran, Irland, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Panama, Philippinen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Union, Thailand, Uruguay, Venezuela, den Vereinigten Staaten von Amerika.

Unter diesen Antworten waren neun von Rotkreuzgesellschaften und drei von Regierungen nur bruchstückweise oder ganz allgemein gehalten, weil ihre Dienststellen gerade erst organisiert oder umgestaltet wurden ; verschiedene von ihnen erbaten bei dieser Gelegenheit unsere Anregungen.

Hingegen erhielten wir von 14 Rotkreuzgesellschaften (Äthiopien, Australien, Belgien, Chile, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Irland, Jugoslawien, Neuseeland, Österreich, Schweiz, Südafrikanische Union) und von 20 Heeres-Sanitätsdiensten (Ägypten, Brasilien, Costarica, Griechenland, Grossbritannien, Indonesien, Iran, Irland, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Niederlande, Pakistan, Philippinen, Portugal, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Union, Thailand, Vereinigte

Staaten von Amerika) ausführliche Antworten, denen oft zusätzliche, sehr interessante Unterlagen beigelegt waren.

Dem IKRK ist daran gelegen, schon heute allen seinen Korrespondenten aufrichtigen Dank für ihre wertvollen Auskünfte auszusprechen. Weitere Antworten sind noch angekündigt, doch hielt es das IKRK für angebracht, die bisher eingetroffenen Auskünfte schon jetzt zusammenzufassen und der XVIII. internationalen Rotkreuzkonferenz einige aus ihnen gezogene Schlussfolgerungen zu unterbreiten.

PFLEGE VON VERWUNDETEN UND KRANKEN MILITÄRPERSONEN IN KRIEGSZEITEN

A. Tätigkeit der nationalen Gesellschaften auf diesem Gebiete

Aus den bis heute (30. April 1952) eingelangten 31 Antworten der nationalen Gesellschaften ergibt sich, dass nur 6 Gesellschaften, in ihrer Eigenschaft als Hilfsdienst ihres Heeres-Sanitätsdienstes, die Verantwortung übernehmen, Spitäler zu leiten oder den Militärlazaretten ihres Landes in Kriegszeiten geeignetes Sanitätspersonal zur Verfügung zu stellen. Hingegen gewähren die meisten nationalen Gesellschaften den verwundeten und kranken Militärpersonen als unerlässliche Ergänzung der modernen Therapeutik soziale Fürsorge und moralischen Trost. Es handelt sich in der Hauptsache um soziale Hilfe in allen ihren Formen: Verteilung kleiner Gaben, Organisation therapeutischer Betätigung, gesunde Zerstreuungen und Vorträge verschiedenster Art.

Im Arbeitsprogramm verschiedener nationaler Gesellschaften ist der Beistand an verwundete und kranke Militärpersonen nicht vorgesehen, sei es, weil der Heeres-Sanitätsdienst diese Aufgabe übernimmt, sei es, weil ihr Staat kein Heer besitzt, oder auch, weil ihr Land während der letzten Jahrzehnte an keinen internationalen Kriegen beteiligt war und deshalb die Organisation einer solchen Tätigkeit ihnen nicht dringend notwendig erscheint.

Diese grosse Verschiedenheit der Aufgaben der nationalen Gesellschaften und die Tatsache, dass einige von ihnen eine

Betätigung aufgegeben haben, die bei der Gründung des Roten Kreuzes als eine der allerwichtigsten angesehen wurde, mag vielleicht zunächst Verwunderung erregen ; doch dieses erklärt sich ohne weiteres durch die seitherige Entwicklung der Dinge.

Im Jahre 1959 stellte Henry Dunant auf dem Schlachtfelde von Solferino fest, dass die Verwundeten und Kranken aus Mangel an Pflege starben. Einige Jahre später erschien sein Buch : « Eine Erinnerung an Solferino », in dem er die öffentliche Meinung auf die Unzulänglichkeiten des Sanitätsdienstes der europäischen Heere und auf die Notwendigkeit der Schaffung von Hilfsgesellschaften zur Beseitigung dieser Lücken hinwies. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die sich rasch in der ganzen Welt bildeten, machten sich sofort ans Werk und leisteten höchst wertvolle Pionierarbeit auf diesem Gebiet. Seither wurden die Heeres-Sanitätsdienste völlig neu gestaltet ; sie arbeiten jetzt nach den modernsten Methoden und sind in zahlreichen Ländern sehr wohl in der Lage, alle ihnen in Kriegszeiten erwachsenden Aufgaben zu bewältigen. Wenn in diesen Ländern die Heeres-Sanitätsdienste die Unterstützung durch das Hilfspersonal zur Pflege der Verwundeten und Kranken nicht mehr benötigten, so haben die nationalen Rotkreuzgesellschaften mit Recht eine überflüssig gewordene Tätigkeit eingestellt, um sich anderer Opfer anzunehmen, denen noch keine Hilfe zuteil wurde. Sie passen sich so den verschiedenen in ihren jeweiligen Ländern herrschenden Bedingungen an und rüsten sich, im Einvernehmen mit ihren Regierungen den bedürftigsten Opfern den grösstmöglichen Beistand zu erweisen. Sie vermeiden es, sich in die Tätigkeit der offiziellen Dienststellen einzumischen und beschränken sich darauf, etwa bestehende Mängel zu beheben, damit sie durch eine gemeinsame Hilfsaktion den Opfern ein Höchstmass an Beistand gewähren können.

B. Tätigkeit der Heeres-Sanitätsdienste

Auf Grund der zahlreichen und ausführlichen Antworten, die das IKRK von den verschiedenen Sanitätsdienststellen der Land-, See- und Luftstreitkräfte erhielt, können wir die

gewaltige Entwicklung und die vervollkommnete Organisation der meisten dieser Dienste feststellen. Im allgemeinen verfügen diese über einen erstklassigen Ärztstab, der sich aus Spezialisten der verschiedenen Zweige der Chirurgie und Medizin zusammensetzt, ferner aus einem Korps von Krankenschwestern mit Diplomen der besten Fachschulen des Landes, und aus der erforderlichen Anzahl von Krankenpflegern, die unter den Freiwilligen der Truppe ausgesucht und in den Sanitätskompanien und Lazaretten des Landheeres, der Luftwaffe und der Flotte ausgebildet wurden. Die Organisation der Militärspitäler lässt jetzt nichts zu wünschen übrig; sie verfügen über das allermodernste Material und über alle erforderlichen Hilfseinrichtungen, wie Laboratorien, Radiotherapie, Physiotherapie, Diätetik usw. Kurz und gut, in gewissen Ländern hat sich der Staat in bemerkenswerter Weise finanziell bemüht, damit die Organisation des Heeres-Sanitätsdienstes den ihm etwa im Kriege obliegenden schwierigen Aufgaben gewachsen sei. Im Hinblick darauf verfügen jetzt zahlreiche Heeres-Sanitätsdienste über bedeutende Reserven gutgeschulten und nötigenfalls sofort mobilisierbaren Personals.

Es versteht sich von selbst, dass noch nicht alle Sanitätsdienste völlig einwandfrei organisiert sind. Einige von ihnen sind noch recht weit vom erstrebten Ziel entfernt. In manchen Ländern befinden sie sich noch im Anfangsstadium. Trotzdem darf mit Beruhigung festgestellt werden, dass die Heeres-Sanitätsdienste in enger Zusammenarbeit untereinander stehen, dass sie ihre Arbeitsmethoden zu vereinheitlichen suchen und beträchtliche Anstrengungen gemacht haben, um ihre Tätigkeit in jeder Hinsicht den modernsten Anforderungen anzupassen. Dieses Bestreben hat bereits in zahlreichen Ländern zu ausgezeichneten Ergebnissen geführt.

DIE VERSCHIEDENEN KATEGORIEN DES SANITÄTSPERSONALS

Die Ausdrücke zur Bezeichnung der verschiedenen Kategorien des Pflegepersonals sind in den einzelnen Ländern von einander sehr abweichend; zuweilen sind sie auch gleichlautend

und bezeichnen doch verschiedene Kategorien. Zur Vermeidung von Verwechslungen und Missverständnissen hat das IKRK dieses Personal ganz schematisch in folgende vier grosse Gruppen eingeteilt :

1. *Krankenschwester* (infirmière) Person, die nach abgeschlossener Lehrzeit an einer offiziell anerkannten Pflegerinnenschule im Besitz eines Diploms ist ;

2. *Krankenpfleger* (infirmier) . Mitglied des männlichen Sanitätspersonals, der zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken verwendet wird ,

3. *Hilfsschwester* (aide-infirmière) . Berufstätige, die gebührend ermächtigt ist, den Krankenschwestern bei der Pflege der Kranken beizustehen, und die eine entsprechende Ausbildung erhalten hat ;

4. *Freiwillige Helferin* (auxiliaire volontaire) Nicht berufstätige Person, die eine elementare Ausbildung besitzt und ihre Dienste dem Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen mit Roter Sonne) oder dem Heer zur Verfügung stellt.

AUSBILDUNG DES SANITÄTSPERSONALS

1. *Krankenschwestern*

Wir können zu unserer grossen Genugtuung feststellen, dass im allgemeinen in fast allen Ländern eine dreijährige Ausbildungszeit zur Erlangung des Diploms einer berufsmässigen Krankenschwester als unerlässlich gilt. Sämtliche Krankenschwesternschulen, die dem Staat, dem Roten Kreuz oder einer privaten Organisation unterstellt sind, halten sich jetzt an diese Regel. Seit 1864 haben die internationalen Rotkreuzkonferenzen stets darauf hingeeilt, die Ausbildung des Sanitätspersonals zu vervollkommen ; zahlreiche Beschlüsse wurden in diesem Zusammenhang gefasst. Die Konferenzen empfahlen vor allem, dass nationale Gesellschaften, die Krankenschwesternschulen leiten, sich in ihrem Lehrprogramm an den Bericht der « Commission d'enseignement du Conseil international des

Infirmières » (Brüssel 1930, VI, I, 1^o) halten. Im allgemeinen verfolgen sämtliche Beschlüsse den Zweck, die nationalen Rotkreuzgesellschaften zu veranlassen, ausschliesslich Krankenschwestern der höchsten Ausbildungsstufe anzustellen. Denn wir sind der Ansicht, dass die nationalen Gesellschaften auf diesem Gebiet eine gewisse Verantwortlichkeit tragen, und dass ihr Beispiel grössten Einfluss auf die Verbesserung der berufsmässigen Ausbildung der Krankenschwestern haben kann.

Die Konferenz der Sachverständigen in Rotkreuzfragen, die 1937 in Paris zusammentrat, um die Frage der Vorbereitung des Pflegepersonals zu studieren und so die nationalen Gesellschaften auf die ihnen im Falle von Kriegen oder Katastrophen obliegenden schwierigen Aufgaben der ersten Hilfeleistung besser vorzubereiten, empfahl andererseits, dass die Unterweisung berufsmässiger Krankenschwestern sowohl durch theoretische Kurse über die neuesten Methoden der ersten Hilfe als auch durch häufig wiederholte praktische Übungen zu ergänzen sei; so hätten sie Gelegenheit, ihre Initiativekraft und Erfindungsgabe bei der Herstellung von Notbehelfsvorrichtungen zu entwickeln. («Conclusions provisoires de la Conférence d'experts», S. 286.)

Krankenschwestern, die sich um eine Anstellung im Heeres-Sanitätsdienst bewerben, müssen im Besitz eines staatlich anerkannten Diploms sein; das besagt, dass sie alle eine dreijährige Ausbildungszeit in einer der besten Schulen des Landes absolviert haben. Ferner müssen sie, sofern ihrer Bewerbung stattgegeben wird, während einiger Monate unter Anleitung des Heeres-Sanitätsdienstes an den Fortbildungskursen des Heeres-Sanitätsdienstes teilnehmen, um sich mit der militärischen Disziplin und den Pflegemethoden in den Sanitätsanstalten des Landheeres, der Luftwaffe und der Flotte vertraut zu machen. Sind die Ergebnisse dieser Vorbereitungszeit für beide Teile befriedigend, so wird die Krankenschwester endgültig in den Heeres-Sanitätsdienst eingereiht.

Um ferner die Ausbildung ihres Personals zu fördern und schablonenhafte Arbeit zu vermeiden, lassen einige Sanitätsdienste ihre Krankenschwestern an Fortbildungskursen des einen oder anderen Zweiges des «nursing» teilnehmen. Diese Kurse werden von Zeit zu Zeit im Laufe ihrer Diensttätigkeit

abgehalten ; die auf diese Weise ausgebildeten Krankenschwestern tragen weitgehendere Verantwortlichkeiten und können zu höherem Dienstrang aufrücken.

2. Krankenpfleger

Im Spitaldienst sowie bei Hilfsaktionen im Falle von Katastrophen gibt es eine Anzahl von Aufgaben und Tätigkeiten, die grosse körperliche Kraft voraussetzen ; in diesen Fällen ist die Verwendung von Krankenpflegern durchaus angebracht, sofern diese es verstehen, Feingefühl mit Kraft zu verbinden. Krankenpfleger können ausgezeichnete Wärter sein, und wir begreifen sehr wohl, dass in gewissen Ländern der Brauch verlangt, sämtliche verwundete und kranke Militärpersonen ausschliesslich durch Krankenpfleger versorgen zu lassen. In den Sanitätsdienststellen der meisten Staaten werden jedoch sowohl Krankenpfleger wie Krankenschwestern eingestellt, die sich je nach ihren Fähigkeiten in ihre Obliegenheiten teilen. Die nationalen Gesellschaften verwenden allerdings in ihren Rotkreuzlazaretten hauptsächlich Krankenschwestern und nur ausnahmsweise Krankenpfleger, doch kommt es in der Praxis vor, dass sie zuweilen den Heeres-Sanitätsdienst um Überlassung von Sanitätssoldaten als Krankenträger ersuchen.

Die Ausbildung der Krankenpfleger ist je nach den einzelnen Ländern verschieden ; im allgemeinen ist die ihnen zugedachte Ausbildung einfacher und von kürzerer Dauer als jene der Krankenschwestern. Die Sanitätsdienststellen wählen unter den Rekruten, die sich freiwillig zur Sanität melden, die geeigneten Kandidaten aus, doch muss ihre allgemeine Bildung hinreichend sein, damit sie gute Krankenpfleger werden. Die Rekruten werden den Sanitätskompanien zugewiesen, und diese zukünftigen Krankenpfleger erhalten ihre Ausbildung in den Lazaretten des Heeres, der Marine und der Luftwaffe. Der theoretische Lehrgang dauert wenigstens einige Wochen bis zu einem Jahr ; die praktische Ausbildung dauert jedoch bedeutend länger in jenen Ländern, wo es üblich ist, verwundete und kranke Militärpersonen ausschliesslich von Krankenpflegern betreuen zu lassen. Mehrere Heeres-Sanitätsdienste dieser Länder

verfügen sogar über Krankenpflegerschulen mit einem Ausbildungsprogramm, das sich über zwei oder drei Jahre erstreckt.

Verschiedene Militärsanitätsdienste erteilen eine spezielle Ausbildung als Krankenträger und für erste Hilfe jenen Truppenteilen, die unter Umständen als Krankenpfleger eingesetzt werden könnten, falls die Anzahl der Verwundeten dies erfordern sollte. Wir bemerken hier, dass dieses Hilfspersonal nur während der Dauer der Ausübung seiner Tätigkeit im Sanitätsdienst den Schutz des Genfer Abkommens genießt.

Es sei uns auch gestattet, auf die grosse Bedeutung hinzuweisen, die eine elementare Kenntnis der Hygiene und Krankenpflege nicht allein für die Hilfskrankenpfleger, sondern auch für die gesamte Truppe haben kann. In den weniger vorgeschrittenen Ländern würde eine solche Ausbildung fraglos dazu beitragen, den allgemeinen Gesundheitszustand der gesamten Bevölkerung nach und nach zu heben; deshalb scheint es uns sehr wünschenswert, eine solche Unterweisung, so weit wie möglich, den eingeborenen Truppen gewisser Länder zukommen zu lassen.

3. Hilfsschwestern

Bei der modernen Verwundeten- und Krankenpflege werden die den Krankenschwestern anvertrauten Aufgaben immer zahlreicher, schwieriger und anstrengender, und erfordern einen immer grösseren Personalbestand. Leider hat die Anwerbung und Ausbildung junger Krankenschwestern nicht mit den Ereignissen Schritt gehalten; infolgedessen macht sich ein empfindlicher Mangel auf diesem Gebiet bemerkbar, der den Spitaldienst und das öffentliche Gesundheitswesen zu lähmen droht. Zur Überwindung dieser Krise, die — wie wir hoffen — nur vorübergehend ist, sahen sich gewisse Länder veranlasst, in aller Eile eine neue Gruppe berufsmässigen Sanitätspersonals zu schaffen, um die Krankenschwestern von gewissen täglichen Dienstleistungen zu entlasten und ihnen so zu ermöglichen, sich in weitergehendem Masse schwierigen Behandlungen und verantwortungsvolleren Aufgaben zu widmen. Diese neue Berufsgruppe, die wir «Hilfsschwestern» nennen, absolvieren eine Lehrzeit von ein oder zwei Jahren, um sie darauf vorzu-

bereiten, bestimmte einfache Dienstleistungen gut zu verrichten, diese Helferinnen arbeiten jedoch nur unter der Aufsicht von Krankenschwestern, ihre Tätigkeit ist eine begrenzte, und sie dürfen keinerlei Verantwortungen übernehmen, die ihre Sachkenntnis übersteigen. Eine Anzahl dieser Hilfsschwestern sind in Zivilspitälern, in Genesungs- oder Altersheimen angestellt; nach den dem IKRK erteilten Informationen beabsichtigt indessen nur ein einziger Heeres-Sanitätsdienst die Einstellung von Hilfsschwestern. Alle übrigen nehmen davon Abstand. Wir verstehen dies sehr wohl, sofern den Sanitätsdiensten eine genügende Anzahl von Krankenschwestern zur Verfügung steht. In Kriegszeiten und bei Katastrophen muss das Sanitätspersonal in der Tat unter äusserst schwierigen und unvorhergesehenen Bedingungen arbeiten; schwere Verantwortlichkeit lastet auf ihm, und es muss sehr erfahren sein, um zu entscheiden, welche Schritte zu unternehmen und welche zu unterlassen sind. Fehler sind rasch begangen; sie können schwerwiegende Folgen für die Verwundeten und Kranken nach sich ziehen und dadurch den Heeres-Sanitätsdiensten — die für ihr Personal verantwortlich sind — empfindliche Kosten verursachen.

Auch die nationalen Rotkreuzgesellschaften tragen die gleiche Verantwortlichkeit für das von ihnen beschäftigte Personal; keine der Gesellschaften, von denen wir Antworten erhielten, verwendet berufsmässige Hilfsschwestern. Hingegen bilden sie eine sehr grosse Anzahl von freiwilligen Helferinnen aus und stellen sie für ihre Zwecke an; von diesen wird eine Gruppe besonders unterwiesen, um den Krankenschwestern bei der Pflege der Verwundeten und Kranken zur Hand zu gehen.

4. Freiwillige Helferinnen

Die freiwilligen Helferinnen sind eine wertvolle und unersetzliche Hilfe, welche die nationalen Gesellschaften nicht entbehren könnten, um die ihnen im Falle von Feindseligkeiten, Bürgerkriegen oder Katastrophen erwachsenden praktischen Aufgaben zu bewältigen. In solchen unheilvollen Zeiten müssen sämtliche verfügbaren Kräfte der Nation zusammenarbeiten; die Anforderungen sind so vielseitig, dass alle Männer und

Frauen guten Willens sich nützlich machen können. Zahlreich sind jene, die sich dem Roten Kreuz zur Verfügung stellen und sich so auf die Aufgaben vorbereiten, die ihre nationale Gesellschaft ihnen etwa überträgt.

In diesem kurzen Bericht befassen wir uns lediglich mit jener Gruppe der freiwilligen Helferinnen, die dazu bestimmt ist, das Sanitätspersonal bei der Pflege der verwundeten und kranken Militärpersonen zu unterstützen. Die Ausbildung dieser Gruppe wird meist vom Roten Kreuz geleitet, in einigen Ländern fällt sie jedoch anderen Organisationen (St. John's Ambulance Brigade) oder dem Staat selbst zu.

Das Programm der Helferinnen-Kurse wechselt je nach den Ländern und nach den ihnen etwa zu übertragenden Aufgaben, die grundlegende Ausbildung jedoch umfasst überall eine theoretische und praktische Unterweisung in erster Hilfe und Heimpflege. Diese Kurse werden allerorts abgehalten, um nach Möglichkeit die gesamte Bevölkerung zu erfassen; sie finden meistens abends statt, damit auch Berufstätige an ihnen teilnehmen können. Je nach dem Lande wird diese elementare Ausbildung in der Folge durch die verschiedenartigsten Kurse in allgemeiner Gesundheitslehre und solcher für « Mutter und Kind », Therapeutik, Diätetik usw. vervollständigt. Die freiwilligen Helfer besuchen ihrerseits Krankenträger-Kurse.

ANWERBUNG UND ANSTELLUNG DES SANITÄTSPERSONALS

Es ist interessant festzustellen, dass die Anwerbung des Sanitätspersonals des Roten Kreuzes und der Heere stets auf Grundlage der Freiwilligkeit erfolgt. Es haben allerdings nicht alle Menschen die innere Berufung zur Krankenpflege. Deshalb ist es im Hinblick auf die Kranken selbst wünschenswert, dass an diesem Grundsatz festgehalten werde.

Um jedoch dem Publikum die Organisation des Sanitätsdienstes und die seinem Personal gebotenen praktischen, beruflichen und kulturellen Vorteile besser bekanntzumachen, ist indessen eine gesunde Werbetätigkeit durchaus gerechtfertigt. In dieser Beziehung sind gewisse Heeres-Sanitätsdienste ausser-

ordentlich erfinderisch. Offizielle Ankündigungen, Presseartikel, illustrierte Flugschriften, Rundfunk-Kundmachungen, öffentliche und Schulvorträge; um jedoch den Krankenschwesternschulen und dem Sanitätsdienst geeignete Bewerber zuzuführen, sollte unseres Erachtens nicht nur auf die materiellen Vorteile, sondern vor allem auch auf die innere Befriedigung hingewiesen werden, die dieser Beruf allen Personen, die sich ihm widmen, gewährt.

Die Heeres-Sanitätsdienste und die nationalen Gesellschaften treffen unter den ihnen zugehenden Angeboten eine Auswahl; die angenommenen Bewerber und Bewerberinnen werden erst nach einer Probezeit mit zusätzlicher Ausbildung endgültig angestellt.

Auch die Heeres-Sanitätsdienste verfügen über zahlreiches Reservepersonal. Meist werden die Krankenschwestern und Krankenpfleger, die ihre Dienstzeit in der aktiven Armee beendet haben, angeworben und alsdann automatisch dem Reservekorps zugeteilt.

Den nationalen Rotkreuzgesellschaften bleibt es meist überlassen, die erforderlichen freiwilligen Helferinnen anzuwerben, um, wie dies in einigen Ländern der Fall ist, das Personal der Heeres-Sanitätsdienste im Kriegsfall zu ergänzen oder bei Katastrophen das ordnungsgemässe Funktionieren der « Ersten Hilfe » des Roten Kreuzes zu gewährleisten. Bei Einstellung dieses Hilfspersonals wird nicht nur auf die Ausbildung jeder Bewerberin, sondern auch auf ihre körperliche Widerstandskraft, ihren Charakter und ihre Persönlichkeit Rücksicht genommen. Die freiwillige Helferin kann unschätzbare Dienste leisten, wenn sie pünktlich und gerne die kleinen täglichen Hilfeleistungen verrichtet, die im Dasein der Kranken eine so grosse Rolle spielen, doch muss sie die Gabe besitzen, sich ihren Aufgaben mit Überlegung, Aufopferung, Disziplin und guter Laune zu widmen.

Dienstordnung.

Nach den uns zugekommenen Mitteilungen scheinen sämtliche Sanitätsdienste des Landheeres, der Marine und der Luftwaffe es für zweckmässig zu erachten, allen Mitgliedern des

Sanitätspersonals eine Dienstordnung einzuhändigen, in welcher ihre Pflichten gegenüber ihrem Heere und ihrem Lande zusammengefasst sind. Unseres Erachtens wäre eine solche Dienstordnung auch äusserst notwendig für das Hilfspersonal des Roten Kreuzes, das nicht immer über seine Verpflichtungen gegenüber seinem Heere und über die Vorschriften unterrichtet ist, deren Nichtbeachtung Strafen nach sich ziehen könnte. Diese Frage beschäftigt offenbar die Aufmerksamkeit der nationalen Gesellschaften und der zuständigen Behörden, denn sie wird in einer Anzahl von Ländern zurzeit geprüft.

SATZUNG DES SANITÄTSPERSONALS

1. *Krankenschwestern*

In einigen Ländern haben die Krankenschwestern Offiziersrang, in anderen den Rang von Unteroffizieren und in noch anderen haben sie keinerlei militärischen Rang und arbeiten in ihrer zivilen Krankenschwesterntracht. In manchen Ländern haben die freiwilligen Helferinnen, nicht aber die Krankenschwestern, Offiziersrang. Diese Unterschiede sind keineswegs bedeutungslos. Sollten nämlich während eines Krieges Krankenschwestern verschiedener Nationalitäten zusammenarbeiten, so würde es unseres Erachtens ungerechtfertigt sein, dass die Krankenschwestern bestimmter Länder notwendigerweise unter dem Befehl ihrer Kolleginnen aus einem anderen Lande zu arbeiten hätten, und dies selbst dann, wenn ihre berufsmässige Ausbildung eine höhere wäre, u.z. lediglich deshalb, weil ihr Heer ihnen nicht den entsprechenden Rang ihrer Kolleginnen verliehen hat. Ebenso wenig könnten diese Krankenschwestern während ihrer Erholungsstunden oder Freizeit die gleichen Vergünstigungen geniessen, noch miteinander ausgehen.

Überdies leben die Krankenschwestern nicht ausschliesslich im Spital, sie müssen zuweilen allein reisen, sei es auf Urlaub, sei es auf dem Wege zum Antritt eines anderen Postens, sei es aus irgendeinem anderen dienstlichen Grund. Reisen in einem kriegführenden Lande sind jedoch nicht immer einfach; in

der Nähe der Front verlangsamten sie sich, und oft kommt es zu unvorhergesehenen Zwischenfällen. Wenn die Krankenschwester in solchen Fällen an den, ausschliesslich den Offizieren vorbehaltenen Transport-, Unterbringungs- und Verpflegungs-erleichterungen nicht teilhaben kann, so ist sie genötigt, mit der Truppe zu reisen, und dies zuweilen inmitten von Soldaten einer anderen Rasse, deren Sprache und Gebräuche ihr nicht vertraut sind. Solche Reisebedingungen bringen die Krankenschwester zuweilen in eine heikle Lage und können der ihr selbst und ihrem Beruf gebührenden Achtung schaden.

Wird den Krankenschwestern überhaupt ein militärischer Rang verliehen, so müsste es, nach unserer Ansicht, der Offiziersrang sein, denn ihre dreijährige Ausbildungszeit in einer Krankenschwesternschule zur Erlangung des Diploms und die Fortbildungskurse, die sie in den meisten Ländern unter militärischer Leitung während mehrerer Monate besuchen müssen, um dem Heere einverleibt zu werden, kann als gleichwertige Vorbereitung angesehen werden mit derjenigen, die von den Offizieren gefordert wird. So haben im übrigen auch die meisten der Heeres-sanitätsdienste entschieden. Falls einige von ihnen anderer Meinung sind, dann scheint es uns besser, dass die Krankenschwestern dieser Länder überhaupt keinen militärischen Dienst-rang haben und lediglich mit der ihrer Tätigkeit entsprechenden Benennung bezeichnet werden, wie etwa: Krankenschwester, Oberschwester, Oberin usw., sie würden dann die Tracht ihrer Schwesternschule tragen, um alsdann (wie dies während des letzten Krieges in verschiedenen Heeresverbänden der Fall war) inbezug auf Unterbringung, Transport und Verpflegung die Vorteile einer Sondersatzung geniessen zu können, welche jener der Offiziere und der ihrer Kolleginnen in den übrigen Armeen entspricht.

2. Krankenpfleger

Im allgemeinen haben die Anwärter des Sanitätsdienstes, die ihre Lehrzeit als Krankenpfleger beginnen, den Dienstrang der Soldaten ihres Heeres. In der Folge können sie die verschiedenen Unteroffiziersgrade erlangen, doch kommen sie nur

in einigen Ländern darüber hinaus, wenn eine lange Ausbildungszeit sie für eine Spezialisierung geeignet macht, oder ihre Tätigkeit Verantwortlichkeiten mit sich bringt, die jenen der Offiziere entsprechen. In manchen Heeren haben die Krankenpfleger verschiedener Kategorie keinen Dienstrang, sondern einen Titel, der ihrer Tätigkeit und den ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten entspricht (Sanitätsgehilfe, Krankenpflegerlehrling, Sanitätsleiter). Diese Titel verleihen ihnen die gleichen Vergünstigungen wie sie die Unteroffiziere auf Grund ihres entsprechenden Dienstranges genießen.

3. *Hilfsschwwestern*

Nach unseren Erkundigungen sind die beruflichen Hilfsschwwestern noch nicht in den Heeres-Sanitätsdienst oder in den Hilfsdienst der nationalen Rotkreuzgesellschaften eingeschlossen. Infolgedessen besitzen wir keinerlei genaue Auskunft über ihren etwaigen Rechtsstand in Kriegszeiten.

4. *Freiwillige Helferinnen*

Die Stellung der freiwilligen Helferinnen ist je nach dem Lande und der von ihnen ausgeübten Tätigkeit eine verschiedene. Meistens werden diese Helferinnen nur zeitweise beschäftigt, in Kriegszeiten bleiben sie dem Roten Kreuz unterstellt, das seine Kolonnen oder sein Personal dem Heeres-Sanitätsdienst sozusagen leihweise zur Verfügung stellt; diese Helferinnen erhalten dann eher eine Benennung, die ihrer Tätigkeit entspricht, als einen militärischen Rang. Indessen verwenden einige Heeres-Sanitätsdienste in ihren Spitälern ständig eine kleine Anzahl freiwilliger Helferinnen, die den in Pflege befindlichen Militärpersonen sozialen und moralischen Beistand leisten; diese Helferinnen, meist gering an Zahl, haben militärischen Dienstrang und genießen die ihrem Grad entsprechenden Vergünstigungen. Nur in einem einzigen Lande wird den Helferinnen in Anerkennung ihrer unentgeltlichen Dienste, von der Regierung der Offiziersrang verliehen.

ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Besoldung

Im Heeres-Sanitätsdienst erhalten die Krankenpfleger im allgemeinen den Sold der Militärpersonen des gleichen Dienst-ranges. In einigen asiatischen Ländern indessen bekommen die Krankenpfleger ausserdem Zulagen, insbesondere dann, wenn sie sich als Spezialisten betätigen, was eine entsprechende längere Ausbildungszeit voraussetzt.

Hingegen ist der Sold der Krankenschwestern nicht einheitlich geregelt. Zuweilen erhalten sie die gleiche Besoldung wie Militärpersonen des entsprechenden Grades; doch wird diese Regel nicht überall befolgt. Verschiedene Länder, die in ihren Heeresverbänden zahlreiches weibliches Personal verwenden, haben zwei verschiedene Soldstaffeln aufgestellt; die eine für männliches, die andere, niedrigere, für ihr weibliches Personal. Die Krankenschwestern fallen selbstverständlich in die zweite Kategorie und erhalten den ihrem Dienstgrad entsprechenden Sold.

Die freiwilligen Helferinnen sind in einigen Ländern ohne Entgelt tätig, in anderen erhalten sie Entschädigungen oder sind ganz oder teilweise von der Bestreitung ihrer Unterhaltskosten befreit, andernorts erhalten sie zuweilen auch regulären Lohn, entweder direkt von der Armee oder vom Roten Kreuz.

Uniform

Aus den eingelangten Antworten geht hervor, dass im Kriege in allen Ländern das ständig mit der Pflege verwundeter und kranker Militärpersonen betraute Sanitätspersonal eine Uniform oder zum mindesten einen Militärmantel erhält, der vom Roten Kreuz oder von dem in Frage kommenden Heeresverband geliefert wird. Diese Massnahme bietet zahlreiche Vorteile; namentlich ermöglicht sie eine rasche Identifizierung der Mitglieder des Sanitätspersonals der kriegführenden Länder, wenn sie sich ausserhalb ihrer Sanitätsformation befinden. Doch wird der Schutz gemäss den Genfer Abkommen dem Sanitätspersonal nur dann zuteil, wenn es mit einer Identitätskarte gemäss dem Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und

Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (Art. 21 des Abkommens von 1929 oder Art. 40 desjenigen von 1949) versehen ist; auch muss es am linken Arm die mit dem Schutzzeichen versehene und von der Militärbehörde gestempelte Binde tragen.

Im allgemeinen wird die Uniform den dem Heer zugeteilten Krankenschwestern kostenlos verabfolgt; doch zuweilen ziehen es die Sanitätsdienste vor, ihnen eine Sonderentschädigung zu gewähren; in diesem Falle müssen sie sich dann selbst die Uniform beschaffen.

Die freiwilligen Helferinnen tragen meist die vom Roten Kreuz vorgeschriebene Uniform, weil sie der Leitung ihrer nationalen Gesellschaften unterstellt bleiben. In den meisten Ländern wird ihnen diese Uniform kostenlos durch das Rote Kreuz geliefert, oder sie erhalten eine entsprechende Entschädigung für deren Anschaffung.

ARBEITSBEDINGUNGEN

Ausser in besonderen Fällen haben sämtliche Heeresverbände und nationalen Rotkreuzgesellschaften für ihr Sanitätspersonal den Achtsturentag und die 48-52 Stunden-Woche eingeführt. In einigen Ländern beträgt die übliche Arbeitszeit 7 Stunden, in einem einzigen Lande nur 6½ Stunden, mit einer Woche von durchschnittlich 36 Arbeitsstunden. Da die Arbeit in gewissen Tropenländern besonders ermüdend ist, ist unserer Meinung nach eine allzu starre einheitliche Regel in diesem Punkte nicht angezeigt. Jedenfalls geht die Betreuung der Verwundeten und Kranken allem vor, und sicher werden im Kriegsfall vom Personal unter Umständen Arbeitsleistungen verlangt, welche die vorgeschriebene Stundenzahl weit übersteigen.

Die Anzahl der den Krankenschwestern und Krankenpflegern anvertrauten Verwundeten und Kranken wechselt je nach dem Spital und der Anzahl der zur Verfügung stehenden freiwilligen Helferinnen. Im allgemeinen entfallen im Sanitätsdienst der meisten Länder je 10 Betten auf eine Schwester.

Fast überall ist ein regelmässiger Urlaub von gleicher Dauer wie für Militärpersonen desselben Dienststranges vorgesehen.

Die Verpflegung des Sanitätspersonals wird im allgemeinen vom Spital oder der Intendantur vorgenommen ; sofern die Krankenschwestern nicht über eine eigene Kantine verfügen, steht ihnen in allen Ländern, die ihnen den Offiziersrang zuerkennen, die Offizierskantine offen. Die freiwilligen Helferinnen arbeiten meistens in Gruppen und verfügen über eigene Kantinen, entweder an ihrer Arbeitsstätte oder an dem Orte, wo sie untergebracht sind. Auch hier können wohl keine einheitlichen Regeln aufgestellt werden, da die Gebräuche und die Umstände in Kriegszeiten in jedem Lande verschieden sind.

VERSICHERUNGEN UND SCHADENERSATZ

Im Kriege sind die Mitglieder des Sanitätspersonals vielen Gefahren ausgesetzt ; bei Verwundung oder Erkrankung bedürfen sie oft langwährender und kostspieliger Pflege. Zuweilen kann ihre Verwundung oder Erkrankung eine Gesundheitsschädigung bezw. eine mehr oder weniger dauernde Invalidität zur Folge haben. Nicht alle Länder haben bisher die erforderlichen Massnahmen ergriffen, um diesen Kriegsrisiken nach Möglichkeit vorzubeugen. Im allgemeinen jedoch sind die dem Sanitätsdienst des Heeres, der Marine und der Luftwaffe regulär zugeteilten Krankenschwestern den Militärpersonen gleichgestellt, sie erhalten kostenlos dieselbe Pflege oder den gleichen Schadenersatz wie diese. Ebenso wie die Militärpersonen beziehen sie auch Invalidenrenten, und ihre Familie hat im Falle ihres Todes Anspruch auf Entschädigung. Das gleiche gilt für das in Kriegszeiten im Sanitätsdienst eingestellte Hilfspersonal. Einige Regierungen haben jedoch verfügt, dass die Opfer unter der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten Anspruch auf Schadenersatz haben, der ungefähr jenem der Militärpersonen entspricht ; diese gesetzlichen Bestimmungen wären eintretendenfalls auf das Hilfspersonal des Roten Kreuzes anzuwenden. Wie dem auch sei, es ist von geringerer Bedeutung, ob das Sanitätspersonal durch die eine oder die andere Regierungsstelle entschädigt wird ; die Hauptdache ist, dass es in gerechter Weise entschädigt und nötigenfalls unterstützt wird.

In gewissen Ländern übernimmt der Staat die gesamten aus diesen Versicherungen und Schadenersatzansprüchen erwachsenden Lasten ; in anderen wiederum wird die Hälfte der Versicherungsprämien vom Sold des Personals abgezogen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das IKRK ist noch nicht im Besitz aller Auskünfte, die ihm von den verschiedenen Ländern über das in ihren Heeres-Sanitätsdiensten und bei ihren nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen mit Roter Sonne) tätigen Sanitätspersonal angekündigt wurden. Indessen glaubt es, auf Grund der zahlreichen ihm bereits zugegangenen Antworten, nachstehende vorläufige Schlüsse ziehen zu können.

Tätigkeit

1. *Die Pflege der verwundeten und kranken Militärpersonen* in Kriegszeiten bleibt der Hauptzweck des Roten Kreuzes (Roten Halbmondes, Roten Löwen mit Roter Sonne) in jenen Ländern, die noch nicht über einen genügend zahlreichen und gut organisierten Heeres-Sanitätsdienst verfügen, um allein die ganze Verantwortung zu tragen. Damit den Verwundeten und Kranken der Heere sämtliche Hilfsquellen der modernen Therapie zugute kommen, sollen die nationalen Gesellschaften im Einvernehmen mit dem Heeres-Sanitätsdienst bestrebt sein, schon in Friedenszeiten Pflegepersonal in hinreichender Anzahl und mit geeigneten Kenntnissen anzuwerben und nötigenfalls auszubilden und das erforderliche Sanitätsmaterial zu beschaffen.

2. Um rasch gute Ergebnisse zu erzielen, muss die ärztliche Behandlung durch eine soziale und geistige Betreuung ergänzt werden ; diese soll den Kriegsoffern helfen, die aus ihrer Krankheit oder Verwundung erwachsenden Schwierigkeiten und Sorgen — oder ihre bisweilen daraus entstehende vorübergehende oder völlige Invalidität — zu überwinden. Es ist durchaus wünschenswert, dass die nationalen Gesellschaften den verwundeten und kranken Heeresangehörigen diesen Beistand gewähren, sofern er nicht durch das militärische Personal geleistet wird.

Ausbildung

1. Im Kriege sowie im Frieden wird eine dreijährige Ausbildungszeit des verantwortlichen Pflegepersonals im Sanitäts- und Spitaldienst für nötig befunden. Das Lehrprogramm der Krankenschwesternschulen wird meist gemäss den Anordnungen der Unterweisungskommission des Internationalen Rates der Krankenschwestern (Commission d'enseignement du Conseil international des Infirmières) aufgestellt. Um zu grosse Routinearbeit oder allzu weitgehende Spezialisierung in der Berufsausübung zu vermeiden, wäre es wünschenswert, den Krankenschwestern Gelegenheit zu bieten, ihre Ausbildung durch Ergänzungs- und Fortbildungskurse bzw. praktische Übungen zu vervollkommen und auf diese Weise ihre Anpassungsfähigkeit und ihre Organisationsgabe zu entwickeln.

2. Die Ausbildung nach einheitlichen internationalen Gesichtspunkten des zur Unterstützung der Krankenschwestern bei der Pflege der Verwundeten und Kranken in Kriegszeiten eingesetzten Hilfspersonals dürfte unseres Erachtens auf Schwierigkeiten stossen, da dessen Pflichten und Arbeitsbedingungen je nach dem betreffenden Lande zu verschieden sind. Im Einvernehmen mit den Krankenschwestern seines Landes sollte jedes Rote Kreuz ein oder mehrere Ausbildungsprogramme aufstellen, die gegebenenfalls auf die freiwilligen Helferinnen und das Transportpersonal Anwendung finden würden. Bei Aufstellung des allgemeinen Planes der Verwundeten- und Krankenhilfe darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die Kompetenz der freiwilligen Helferinnen eine begrenzte ist, und dass sie stets unter der Oberaufsicht völlig ausgebildeter Krankenschwestern arbeiten müssen. Im übrigen sind die wertvollen Dienste, die freiwillige Helferinnen leisten können, nicht nur von ihrer Ausbildung abhängig, sondern vielleicht in erster Linie von ihrem Charakter, ihrer Persönlichkeit, ihrer Hingabe und ihrer Disziplin.

3. Es wäre ferner erforderlich, dass sämtliches Personal des Roten Kreuzes, das gegebenenfalls in den Sanitätsverbänden des Heeres, der Marine und der Luftwaffe tätig ist, mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes, dessen Wahrzeichen es trägt, mit

den militärischen Gesetzen und Vorschriften, denen es in Kriegszeiten unterstellt ist, und mit seinen Rechten und Pflichten auf Grund der Genfer Abkommen vertraut sei, unter deren Schutz es steht.

Rechtsstand

1. Aus berechtigten Gründen haben die Heeres-Sanitätsdienste in ihren Kadern zahlreiches weibliches Sanitätspersonal eingestellt ; doch ist der Rechtsstand dieser Krankenschwestern je nach dem Lande so verschieden, dass eine internationale Zusammenarbeit der Sanitätsabteilungen in Kriegszeiten sich ausserordentlich schwierig gestalten würde.

Die grosse Mehrzahl der Heeres-Sanitätsdienste hat den Krankenschwestern den Offiziersrang verliehen, dessen Abzeichen sie auf ihrer Uniform tragen. Grundsätzlich hält es das IKRK jedoch nicht für nötig, dass die Krankenschwestern militärischen Rang erhalten ; es genügt, dass ihnen ein Sonder-Rechtsstand zuerkannt wird, und dass sie zum mindesten die gleichen Vergünstigungen inbezug auf Transport, Unterbringung und Verpflegung geniessen wie die Offiziere. Es befürchtet indessen, dass subalterne Dienstgrade, welche die Krankenschwestern nötigen, die Lebensbedingungen der Truppe zu teilen, dem Ansehen und der Autorität schädlich sind, die sie sich auf dem Gebiet des « Nursing » bewahren müssen. Deshalb wünscht das IKRK nachdrücklich, dass eine Prüfung der Frage des Rechtsstandes des weiblichen Personals auf internationaler Grundlage durch die Sanitätsdienste vorgenommen werde, und dass diese sich untereinander verständigen, damit bei gleichwertiger beruflicher Ausbildung auch der Rechtsstand der Krankenschwestern überall einander möglichst entspreche.

2. Wie wir festgestellt haben, arbeiten die freiwilligen Helferinnen des Roten Kreuzes, die in Kriegszeiten im Heeres-Sanitätsdienst Verwendung finden, im allgemeinen in Gruppen unter der Leitung der nationalen Gesellschaften. In diesem Falle behalten sie den ihnen, bzw. ihrer Gruppe verliehenen Rechtsstand, und ihre nationale Gesellschaft wird im Einvernehmen mit den Militärbehörden die erforderlichen Massnahmen treffen,

um ihnen die ihrer Stellung und ihrer Hingabe gegenüber ihrem Lande entsprechenden Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Anstellungsbedingungen

1. Die Anstellungsbedingungen des Sanitätspersonals weichen von Land zu Land beträchtlich von einander ab. Die Sanitätsdienste, die in normalen Zeiten ihr Personal für den Heeresbedarf anwerben, haben ungefähr die gleichen Anstellungsbedingungen wie die Zivilspitäler ihres Landes, in Kriegszeiten mobilisieren sie ihr Reservepersonal unter den gleichen Bedingungen.

Hingegen haben die nationalen Gesellschaften, je nach dem Lande, völlig verschiedene Anstellungsmethoden. Bei einigen ist der Dienst ein unentgeltlicher, bei anderen werden Taggelder gewährt oder Lohnzahlungen in verschiedener Höhe geleistet. Unserer Ansicht nach ist es angezeigt, dass die nationalen Gesellschaften sich in dieser Hinsicht ihre volle Unabhängigkeit wahren und die ihnen am geeignetsten scheinenden Methoden anwenden. Indessen wäre es wünschenswert, dass keine Person, die wirklich befähigt, berufen und gewilligt ist, den Kriegsopfern beizustehen, nur deshalb daran verhindert werde, weil ihre Finanzlage es ihr nicht gestattet, einen Posten freiwillig oder gegen allzu geringes Entgelt anzutreten.

2. Andererseits ist das Sanitätspersonal in Kriegszeiten gewissen Gefahren ausgesetzt. Deshalb wäre es am Platze, dass alle Länder, die es nicht bereits getan haben, die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um den Mitgliedern ihres Sanitätspersonals die nötige ärztliche und chirurgische Behandlung im Falle von Krankheit, Verwundung oder Unfall zu gewährleisten. Wir erinnern in diesem Zusammenhange daran, dass bereits im Jahre 1869 die internationale Rotkreuzkonferenz nachstehenden Beschluss fasste: « Jenen Personen, die bei der Pflege von Verwundeten und Kranken im Kriege erwerbsunfähig geworden sind, sowie auch die Angehörigen derjenigen, die unter solchen Bedingungen ums Leben kamen, ist eine Rente zu gewährleisten ». Beinahe alle Länder haben sich diesen Standpunkt zu eigen gemacht und die nötigen Massnahmen ergriffen.

* * *

Zum Schlusse möchten wir noch die Aufmerksamkeit der Regierungen und der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz auf einen wichtigen Punkt lenken, der uns als logische Schlussfolgerung dieses Berichts erscheint.

Die im Verlaufe der letzten Kriege gemachten Feststellungen haben ergeben, dass in den kriegführenden Ländern die Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung höher waren als im Heere, trotzdem erwies sich die den zivilen Opfern geleistete Hilfe weit weniger wirksam als die den Militärpersonen gewährte. Mangels Pflege starben Männer, Frauen, Kinder und Greise auf der Landstrasse oder in den bombardierten Städten in gleicher Weise, wie im Jahre 1859 die verwundeten Soldaten auf dem Schlachtfeld von Solferino den Tod erlitten. Dies ist eine neue Kategorie von Kriegsopfern, denen geholfen werden muss, und diese Aufgabe fällt in den Rahmen der Tätigkeit des Roten Kreuzes.

Gewiss müssen sich die nationalen Gesellschaften dem allgemeinen Bestreben anschliessen, die Völker einander näher zu bringen und den Frieden zu wahren. Wir glauben, dass jedes Mitglied des Roten Kreuzes auf diesem Gebiet eine Aufgabe zu erfüllen hat. Sollten jedoch unglücklicherweise alle Bemühungen scheitern und ein neuer Weltkrieg ausbrechen, dann wäre die Zivilbevölkerung sicherlich einem sehr harten Schicksal ausgesetzt. Deshalb ist es notwendig, dass die nationalen Gesellschaften sich unverzüglich ihren Regierungen zur Verfügung stellen, um erforderlichenfalls mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bei der Prüfung und Organisation einer Hilfsaktion zugunsten der Zivilbevölkerung mitzuwirken. Eine solche eingehende Prüfung im Zusammenhang mit den etwa erforderlichen vorbeugenden Organisationsmassnahmen könnte keinesfalls als « Kriegsvorbereitung » angesehen werden, im Gegenteil, indem man die öffentliche Meinung aufklärt und ihr die durch die modernen Kampfmittel verursachten Zerstörungen und die nicht gerechtfertigten Leiden deutlich vor Augen führt, würden alle Völker angespornt, die Wiederholung einer Katastrophe zu verhindern, die vermieden werden kann und vermieden werden muss.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Februar 1953

Band IV, Nr. 2

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	35
Veröffentlichung: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der koreanische Konflikt	38
Henri Coursier, <i>Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.</i> „Onkel Toms Hütte“ und die Aufhebung der Sklaverei	39

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber: Louis Demolls

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES IKRK

Deutsche Bundesrepublik. — Mit Genehmigung der zuständigen Behörden besichtigte der Delegierte des IKRK nochmals die drei alliierten Gefängnisse, in denen deutsche Gefangene inhaftiert sind, die von alliierten Gerichten wegen Kriegsverbrechen verurteilt wurden. Es handelt sich um nachstehende Strafanstalten: Allied National Prison in *Wert* (britische Zone) am 7. November 1952; War Criminal Prison Nr. 1 in *Landsberg* (amerikanische Zone) am 2. Dezember 1952 und Maison Centrale in *Wittlich* (französische Zone) am 9. Dezember 1952.

Der Delegierte stellte fest, dass in diesen drei Gefängnissen die Internierungsbedingungen zufriedenstellend waren. Er konnte sich frei mit den Häftlingen unterhalten, die bezüglich ihrer Behandlung keine Beschwerden äusserten.

Überschwemmungen. — Die Zeitungen berichteten von den schweren Überschwemmungen, die gleichzeitig fünf der blühendsten Grafschaften der Ostküste Grossbritanniens, die holländische Provinz Seeland, die Inseln an der Rhein- und Scheldemündung, einen Teil von Brabant sowie in geringerem Ausmasse die belgische und die französische Nordseeküste verheert haben.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Überschwemmungen durch das äussert seltene Zusammentreffen eines Wirbelsturms herrührten, der an dem Ort und in dem Augenblick seine Höhe erreichte, als eine Springflut die schwächsten Punkte dieser Küsten bedrohte.

Gegen zweitausend Personen verloren ihr Leben, und die materiellen Verluste sind ungeheuer. Der Flächeninhalt der von den Wassern überfluteten Äcker und Felder beträgt schätzungsweise 275.000 ha; zahlreiche Jahre werden vergehen, bevor die

unter Wasser gesetzten Gebiete wieder urbar gemacht sind ; gewisse Zerstörungen dürften sogar nicht mehr behoben werden können.

Am schwersten betroffen von der Katastrophe wurden die Niederlande.

Auf die ersten Nachrichten von diesem Missgeschick hin, das sehr zahlreiche Familien betrifft und in Trauer versetzt, nahm das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an den Hilfsaktionen teil, welche die nationalen Rotkreuzgesellschaften unverzüglich zugunsten der schwergeprüften Bevölkerung unternahmen.

Es stellte sich telegraphisch dem Britischen Roten Kreuz zur Verfügung und bot dem Belgischen und Niederländischen Roten Kreuz an, ihnen sofort eine Kolonne von fünf Lastwagen zu 5 Tonnen zu senden, um alle Transporte in den von der Katastrophe betroffenen Gegenden durchzuführen und die Opfer der überschwemmten Zonen nach den Aufnahmestellen auszusiedeln. Da das Niederländische Rote Kreuz am 4. Februar dieses Angebot angenommen hatte, fuhr eine Lastwagenkolonne am selben Tage von Genf nach Rotterdam ; sie beförderte 500 Decken als Spende des IKRK, sowie Medikamente als Gabe einer Schweizer Firma ; ferner brachte sie Unterstützungen, die die Basler Sektion des Schweizerischen Roten Kreuzes in aller Eile hatte sammeln können.

In Rotterdam wurden die Fahrzeuge und deren Lenker am 6. Februar sofort in den Dienst des Niederländischen Roten Kreuzes gestellt und antworteten so auf die Hilferufe, die allenthalben zugunsten der Flutbeschädigten ergangen waren.

Wiedervereinigung von Familien. — Dank dem verständnisvollen Entgegenkommen der jugoslawischen Behörden und der tatkräftigen Zusammenarbeit des Jugoslawischen Roten Kreuzes konnten seit dem Jahre 1949 1551 Kinder zu ihren Angehörigen nach Ost- und Westdeutschland, Österreich, Frankreich, Grossbritannien usw. zurückkehren. Diese Kindertransporte bildeten jedoch nur eine Teilaktion, die das Problem der Wiedervereinigung der in zahlreichen Ländern infolge der Kriegserreignisse auseinandergerissenen Familien nur unvollständig löste.

Es handelte sich in Jugoslawien darum, die Kinder nach und nach mit ihren Eltern zusammenzuführen und auch die Erwachsenen bei Angehörigen unterzubringen. Nach langen Besprechungen und Entsendung einer Sondermission des IKRK nach Belgrad im Juni 1952 konnte ein Einvernehmen erzielt werden, dank welchem bis zum heutigen Tage beinahe 6000 Personen sich mit Mitgliedern ihrer Familie in andern Ländern vereinigen und dort die zerstörten Heimwesen wieder aufrichten konnten. Diese Aktion wird in dem Masse fortgesetzt, als die Aufnahmeländer, die einen Teil der auseinandergerissenen Familien beherbergen, damit einverstanden sind, die in Jugoslawien zurückgebliebenen Familienmitglieder aufzunehmen.

Die Zahl der bis zu diesem Tage aus Polen, der Tschechoslowakei, aus Jugoslawien, Österreich usw. überführten Personen beträgt mehr als 71 000 ; mithin sind durch diese Aktion mindestens 200 000 Familienangehörige wieder miteinander vereinigt worden.

Indochina. — Im Laufe des Monats Januar entsandte das IKRK Dr. Aguet, einen Arzt schweizerischer Staatsangehörigkeit, als Delegierten von Genf nach Indochina. Dieser untersuchte gegen 600 verwundete und kranke chinesische Militärpersonen im Lager Pho-Quoc in Indochina, die bereits durch eine französische ärztliche Mission untersucht worden waren. Nach dem Gutachten des Dr. Aguet ist der Gesundheitszustand von etwa 400 dieser Patienten derart, dass sie eine Internierung nicht länger ertragen können.

Der Delegierte des IKRK besuchte ferner verwundete und kranke Kriegsgefangene der französischen Streitkräfte in den französischen Militärlazaretten von Saïgon, Hanoi und Haï-phong sowie in den Krankenrevieren der Lager 13 und 71.

Dr. Aguet befindet sich auf dem Wege der Rückkehr nach Genf, wo er dem IKRK seinen ausführlichen und endgültigen Bericht unterbreiten wird.

VERÖFFENTLICHUNG:

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DER KOREANISCHE KONFLIKT

In ihrer Novemberbeilage des Jahres 1952¹ hatte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* die Veröffentlichung des ersten Bandes einer Dokumentensammlung, betitelt: «Le Comité international de la Croix-Rouge et le conflit de Corée», angekündigt, welche die wichtigsten und bezeichnendsten Schriftstücke über die Bemühungen des IKRK in dem erwähnten Konflikt enthält.

Ein zweiter Band ist soeben erschienen², der den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1952 umfasst.

Nach Schilderung der Schritte und Anregungen allgemeiner Art des IKRK während des ersten Halbjahres 1952 bei den beiden kriegführenden Parteien enthält der vorliegende Band Dokumente über die in Südkorea vom IKRK auf verschiedenen Gebieten entfalteten Tätigkeiten: Zentralstelle für Kriegsgefangene, Kriegsgefangenenlager, Zivilgefängnisse, Guerillalager, Heimschaffung, angebliche Verletzungen des Völkerrechts.

Dieser zweite Band schliesst mit einer zusammenfassenden Übersicht über die in den beiden Bänden veröffentlichten Dokumente.

Die Prüfung dieser Schriftstücke wird erweisen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nichts unterlassen hat, um den Kriegsopfern in Korea Hilfe und Schutz zu gewähren.

¹ Siehe Beilage, November 1952, S. 278.

² *Le Comité international de la Croix-Rouge et le conflit de Corée*. Recueil de Documents, n° II, 1^{er} janvier-30 juin 1952. Genève 1952, in-4 (210 × 300), 159 p.

HENRI COURSIER

*Mitglied der Rechtsabteilung des
Internationalen Komitees vom
Roten Kreuz.*

« ONKEL TOMS HUTTE » UND DIE AUFHEBUNG DER SKLAVEREI

Im Jahre 1852 erschien in den Vereinigten Staaten ein Buch, das ungeheures Aufsehen erregte « Onkel Toms Hütte » von Harriet Beecher-Stowe.

Dies Buch, das sich in ergreifender Weise für die Aufhebung der Sklaverei einsetzte, trug nachhaltig zum Erfolg der grossen Sache bei; es ging nur um wenige Jahre dem Abänderungsvorschlag der amerikanischen Verfassung voraus, der dem unmenschlichen Brauch ein Ende bereitete. Der Einfluss, den es ausübte, lässt sich mit demjenigen der « Erinnerung an Solferino » vergleichen — ebenfalls eine beredte Darstellung menschlichen Leidens, durch die Henry Dunant dem Werk des Roten Kreuzes die Wege ebnen sollte.

Indem wir an dieser Stelle an den hundertsten Jahrestag der Veröffentlichung von « Onkel Toms Hütte » erinnern, gedenken wir gleichzeitig der Autorin, deren Werk aufs engste mit einem der wichtigsten Zeitläufte der Geschichte der humanitären Ideen verbunden ist.

Es kann ohne weiteres behauptet werden, dass es vor der Entdeckung Amerikas in den christlichen Ländern keine Sklaverei mehr gab. « Die französischen Rechtsgelehrten », schreibt Vicquefort, « sagen, dass Frankreichs Luft so rein und schön sei, dass ein Sklave — selbst wenn er sich im Gefolge eines Botschafters befindet — nichts als Freiheit einatmet und diese auch unverzüglich zurückgewinnt », und wir wissen, dass Bodin ¹ in seinem Kommentar der im 15. Jahrhundert

¹ BODIN : *Les six livres de la République*, Tit. I, Kap. V.

vom Toulouser Parlament gefassten Beschlüsse den Grundsatz vertritt, dass selbst der Sklave eines Ausländers frank und frei sei, sobald sein Fuss französischen Boden betrete. Was Grossbritannien anbetraf, so erklärte der Rechtsgelehrte Blackstone unter der Regierung der Königin Elisabeth; « die Luft Grossbritanniens ist allzu rein, als dass ein Sklave dort atmen könnte », — woher die in gleicher Weise wie in Frankreich formulierte Regel ihren Ursprung nahm : « as soon as a man put foot on English ground, he is free »¹.

Die Entdeckung der Neuen Welt sollte leider diesen Fortschritt der Zivilisation in Frage stellen.

Zwar gelang es den Eroberern trotz der Überlegenheit ihrer Waffen nicht, die Eingeborenen Westindiens zu Sklaven zu machen. Die Tapferkeit der Westindier, und das Einschreiten der Kirche stellte sich den brutalen Versuchen der ersten Kolonisten entgegen. Es galt, zunächst die stolzen und mächtigen Völkerschaften niederzuwerfen und zuweilen fast völlig auszurotten und sie hierauf, unter dem Einfluss der Religion, als freie Menschen zur Taufe zuzulassen : « Obwohl sie den Glauben Christi nicht kennen », schreibt Papst Paul III. im Jahre 1537, so werden und dürfen sie trotzdem nicht ihrer Freiheit und Güter verlustig gehen oder zu Sklaven erniedrigt werden: Es sind Menschen wie wir. » Dieser Grundsatz, in meisterhafter Weise durch die Rechtsgelehrten der Schule von Salamanca vertreten, wurde durch die äusserst menschlichen « Indischen Gesetze » sanktioniert.

Gleichzeitig jedoch mit der Inkraftsetzung dieser grosszügigen Gesetzgebung gab Karl V. dem Druck der Kolonisten nach; da diese an Ort und Stelle nicht die notwendigen Arbeitskräfte finden konnten, fassten sie den Plan, diese aus Afrika einzuführen. Wenngleich auch die Neger Menschen waren, so bestand der Sklavenhandel im schwarzen Erdteil doch schon seit undenklichen Zeiten. Vor dem 16. Jahrhundert wurde er hauptsächlich mit dem mittelländischen Orient betrieben; im

¹ « Sobald jemand den Fuss auf englischen Boden setzt, ist er frei ». Siehe in diesem Zusammenhang Cino VILLA, *La défense internationale de la liberté et de la moralité individuelles*. — Recueil des Cours professés à l'Académie de Droit international de La Haye. Bd. 45, S. 563.

vorhergehenden Jahrhundert indessen hatte sich ein von portugiesischen Unternehmern betriebener Handel auf den Kanarischen Inseln und an den Küsten Guineas festgesetzt.

Mit beginnender Ausbeutung der westlichen Gebiete jenseits des Ozeans gewann dieser Handel beträchtlich an Ausdehnung. Im Jahre 1528 genehmigte der König von Spanien den Transport von Sklaven nach Amerika gegen eine der Krone zu leistende Abgabe. Die Einfuhr dieser als Ware angesehenen Arbeitskräfte war ausserdem noch einer Zollgebühr unterstellt. Dies bestimmte der « Asiento », ein ordnungsgemässer Vertrag, den der Staat mit den Sklavenhändlern abschloss, und der dem Schatzamt beträchtliche Einnahmen verschaffte. Anfangs nur den Spaniern vorbehalten, wurden die Vergünstigungen des Asiento schliesslich auch ausländischen Gesellschaften gewährt und bildeten den Gegenstand regelrechter diplomatischer Verhandlungen. Als der Enkel Ludwigs XIV. den spanischen Thron bestieg, erhielt eine französische Gesellschaft die Konzession; hierauf verhandelten die in den spanischen Erbfolgekrieg eingetretenen Engländer mit den Holländern, ihren Verbündeten, um sich bei Friedensschluss das Vorrecht des Sklavenhandels zu sichern. Tatsächlich schloss die Königin von England im Jahre 1713 einen neuen « Asiento » mit dem König von Spanien ab, der im gleichen Jahre durch die Verträge von Utrecht bestätigt wurde. Eine von der britischen Regierung bestimmte Gesellschaft verpflichtete sich, während der Dauer von dreissig Jahren 4.800 « indisches Stückgut » zu liefern. Nach der Schätzung von Nys¹ hatte die von England privilegierte Gesellschaft in der Zeit von 1680 bis 1700 nicht weniger als 140.000 Neger verfrachtet, während von Abenteurern 160.000 geliefert worden waren — insgesamt also 300.000. Und diese Zahlen erhöhten sich in der Folge noch. Während des Jahres 1786 lieferte England den amerikanischen Kolonien 38.000 Neger, indessen Frankreich 20.000 einfuhrte, Portugal 10.000, die Vereinigten Provinzen 4000 und Dänemark 2000².

¹ Nys, *L'Esclavage noir devant les jurisconsultes et les Cours de justice*. — Revue de Droit international et législation comparée. Bd. XXII, SS. 60-61.

² Siehe Cino VILLA, *op. cit.*, S. 572.

Doch nun begann die internationale Meinung ihre Stimme gegen den Sklavenhandel zu erheben.

Im darauffolgenden Jahre erfolgte in England die Gründung der « Abolition Society », an deren Spitze Wilberforce im Namen der Weltmoral einen energischen Feldzug zugunsten der Abschaffung der Sklaverei führte. Der Erfolg dieses Feldzuges war im übrigen nicht nur ethischen Überzeugungen zu verdanken.

Zahlreiche politische und wirtschaftliche Überlegungen bewogen damals die Engländer, sich für die Abschaffung einzusetzen. Seit der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten brauchten sie sich nicht mehr um das Gedeihen der Plantagen in den tropischen Gebieten Amerikas zu kümmern. Da sie hingegen in Indien über einen Überfluss an freien Arbeitskräften verfügten, konnten sie sogar den Plan erwägen, diese zu benutzen, um ihren ehemaligen Kolonien Konkurrenz zu machen. Zudem war auch das « Recht der Kontrolle » — die unvermeidlich von jedem mit der Unterdrückung des Sklavenhandels in Verbindung stehendem Regime verhängte Massnahme — ein nicht zu unterschätzender Vorteil für eine handeltreibende Nation, die über die stärkste Flotte der Welt verfügte.

Ohne die ehrliche Absicht von Wilberforce und seinen Jüngern in Abrede stellen zu wollen, müssen wir doch zugeben, dass diese Erwägungen den Gegnern der vom Kabinett von St. James sowohl auf dem Wiener Kongress wie auf den nachfolgenden europäischen Konferenzen zugunsten der Abschaffung geführten diplomatischen Aktion als Beweismittel dienten. Was das britische Parlament anbetraf, so untersagte es im Jahre 1807 den Handel und im Jahre 1838 die Sklaverei in den englischen Kolonien.

In Frankreich bildete sich 1788, unter der Leitung von Mirabeau und dem Abbé Grégoire, die « Gesellschaft der Freunde der Schwarzen » (Société des amis des Noirs). Die Revolution untersagte — gemäss ihren Grundsätzen der Gleichheit unter den Menschen — die Sklaverei, doch auf Grund der Proteste der Kolonisten auf den französischen Antillen widerrief Bonaparte im Jahre 1802 diese Massnahme, was zum Aufstand von San Domingo führte.

In den Vereinigten Staaten verbot das Gesetz vom 22. März 1794 den Bürgern, Negerhandel zu treiben. Im Jahre 1808 untersagte der Kongress die Einführung von Sklaven und verhängte 1819 die Todesstrafe bei Zuwiderhandlung. Nichtsdestoweniger bestand die Sklaverei und wuchs sogar auf Grund der Geburtenzunahme immer mehr an.

Die Südstaaten, wo das Klima den Weissen die Landarbeit erschwerte, hingen sehr an der Sklaverei, die sie ihre « Privatinrichtung » nannten. Der Tabaksbau, der während des ganzen 18. Jahrhunderts dem Staat Virginia zu ungeheurem Reichtum verhalf (in solchem Masse, dass es keine öffentlichen Schulden gab), und später die alles beherrschende Baumwollkultur benötigten um so mehr Landarbeiter, als sich die europäischen Industriebetriebe — Verarbeiter der amerikanischen Rohstoffe — entwickelten.

Die Nordstaaten hingegen, deren Klima die körperliche Arbeit der Weissen zuliess, brauchten keine Sklaven. Zudem war durch die europäischen Einwanderer die Bevölkerung dauernd im Anwachsen. Die Anti-Sklaverei-Propaganda fand folglich dort einen günstigen Boden. Sie schädigte keinerlei Interessen und stand ausserdem im Einklang mit dem puritanischen Geist der Bevölkerung.

Der wirtschaftliche Wohlstand des Südens sicherte ihm jedoch das politische Übergewicht in der Union, solange die Nordstaaten ihre industrielle Macht noch nicht bewiesen hatten.

Selbst als die republikanische Partei unter Jefferson zur Präsidentschaft der Vereinigten Staaten gelangte, und die weit aristokratischer gesinnte föderalistische Partei fast vollkommen ausgeschaltet wurde, war die Sklaverei nicht ernsthaft gefährdet. Fraglos tadelte Jefferson, der als Gesandter in Paris von den Grundsätzen der französischen Revolution beeinflusst worden war, diese Einrichtung in seinem Innern, — er sagte sogar: « Ich zittere für mein Land, wenn ich daran denke, dass Gott gerecht ist. » Da er jedoch selbst zu den reichen virginischen Plantagenbesitzern zählte, konnte er schwerlich gegen die so tief verwurzelten Traditionen einschreiten.

Die gleiche Erscheinung zeigte sich, als die Demokraten die Führung übernahmen. Um ihre Stellung beizubehalten, waren

sie gezwungen, auch ihrerseits den Interessen der Sklavenstaaten Rechnung zu tragen.

Indessen trat der Gegensatz zwischen Nord und Süd hinsichtlich der Sklaverei bei jeder Aufnahme eines neuen Staates in die Union deutlich in Erscheinung. Man half sich mit Kompromissen. Die Übereinkunft von Missouri setzte im Jahre 1820 die Grenze der Sklaverei südlich des 36. Breitengrades fest. Diejenige von Kansas bestimmte im Jahre 1850, dass Kalifornien keine Sklaven halten dürfe, obwohl es südlich dieser Grenze lag, während das nördlich davon befindliche Kansas hierzu berechtigt sein sollte. Gleichzeitig wurde ein Gesetz erlassen, das den Besitzern entlaufener Sklaven gestattete, selbst in den freien Staaten ihr Eigentum mit Unterstützung der Behörden wieder zurückzuerlangen.

Diese Verfügung trug nürmehr zur Verschärfung der Gegensätze zwischen Nord und Süd bei. In den freien Staaten wurden Gesellschaften gegründet, die den unbemittelten Emigranten die Niederlassung in Kansas ermöglichten, während der Süden bewaffnete Abenteurer hinschickte, um aus diesem Gebiet einen Sklavenstaat zu machen. Die beiden Parteien bekämpften einander, um ihrer jeweiligen Verfassung zum Siege zu verhelfen.

In dieser gewitterschwülen Atmosphäre schrieb Harriet Beecher-Stowe « Onkel Toms Hütte ».

Sie stammte aus dem Norden, von einer puritanischen Pastorenfamilie Neuenglands. Tochter eines Geistlichen, heiratete Harriet Beecher den Pfarrer Stowe, Professor für biblische Literatur an der Universität Cincinnati. Noch jung verliess sie ihr Vaterhaus und lebte viele Jahre in nächster Nähe des Sklavenstaates Kentucky. Mit fünfzig Jahren veröffentlichte sie « Onkel Toms Hütte ». Dieses Buch ist demnach nicht das Ergebnis oberflächlicher Beobachtungen, sondern verdankt im Gegenteil seine Entstehung eingehenden Studien. Es zeugt von einer freien Denkweise, die keinerlei materielle Interessen kennt.

Das von uns wiedergegebene Bild ¹ der Verfasserin befand sich auf dem Titelblatt eines ihrer Werke. Man kann daher

¹ *Revue internationale de la Croix-Rouge*, décembre 1952, S. 950.

annehmen, dass sie damit einverstanden gewesen sei: « Die erste Bemerkung, die man gewöhnlich beim Anblick des Bildes macht », schreibt sie voll Humor in ihren « Glücklichen Erinnerungen »¹, ist, dass ich nicht so schlimm bin, wie man erwartet hatte; und ich versichere Euch, dass, wenn ich die Scheusslichkeiten sehe, die man hier, mit meinem Namen darunter, in die Schaufenster der Buchläden stellt, mich die Seelengrösse meiner Freunde in England und Schottland mit Bewunderung erfüllt, weil sie einem solchen Gorgonenhaupt ihre Zuwendung erhalten konnten. Ich glaube, dass die Sphinx des Londoner Museums den meisten meiner Ebenbilder als Modell gedient hat. Ich lege mir eine Sammlung von ihnen an, um sie mit nachhause zu nehmen. Sie sind äusserst mannigfaltig und können dem gleichen Zweck dienen, wie der Wegweiser jenes Irländers, der anzeigte, wo die Strasse nicht hinführte! » Wir hoffen, dass unser Bild ähnlicher ist. Wir möchten es jedenfalls annehmen, denn dieses Gesicht ist von Güte — oder eher von Mitleid — erfüllt, und man erkennt darin den Widerschein wahren Leides beim Gedenken an die Leiden des Nächsten. Die graphologische Deutung ihrer Unterschrift bestätigt im übrigen die gleichen Veranlagungen.

Möglicherweise hat Harriet Beecher-Stowe sich selbst in den Charakterzügen einer der Gestalten ihres Romans gezeichnet, — in Miss Ophelia, die aus dem Norden kam, um in Neu-Orleans ihrem Vetter Saint-Clar den Hausstand zu führen. « Nirgends », schreibt sie, « spielt das Gewissen eine so bedeutsame Rolle wie bei den Frauen Neuenglands: es ist wie das granitene Fundament der Erde, das zugleich ihre Tiefen erfüllt und die Gipfel ihrer Berge beherrscht. »

Sie war indessen bemüht, sich von den anerzogenen Begriffen freizumachen und sie an Hand eigener Erfahrungen in aller Objektivität zu überprüfen. « Ich habe versucht », sagt sie weiter in ihren « Erinnerungen », mich von den Vorurteilen — wenn man sie so nennen darf — meiner puritanischen Erziehung zu befreien. » So ist sie bestrebt, im Gespräch mit Leuten, denen sie unterwegs in England begegnet, deren Standpunkt, den

¹ *Glückliche Erinnerungen*, Reiseberichte, veröffentlicht 1853.

Haushalt betreffend, zu begreifen. Ohne für eine Unterwerfung der Dienstboten — *insoweit sie für das menschliche Gewissen etwas empörendes hat* — einzutreten, weisen ihre Gesprächspartner doch auf die Vorteile einer gesellschaftlichen Hierarchie hin, wo ein wohlverstandenes, mildes patriarchalisches System die Interessen aller Beteiligten wahrzunehmen weiss. « Diese Damen fragten mich nach den Dienstbotenverhältnissen in Amerika; ich sagte ihnen, dass eine der Hauptschwierigkeiten in den amerikanischen Haushaltungen dadurch verursacht würde, dass so viele einträgliche Laufbahnen allen offenstünden, dass sich nur eine geringe Anzahl von Männern und Frauen bereitfänden, sich als Dienstboten zu verdingen — es sei denn, dass ihnen die Stelle einen zeitweiligen Notbehelf böte; auch bemerkte ich, dass im Grunde unser Begriff des Dienstes völlig verschieden von dem sei, was ich in Europa gesehen. Bei uns handle es sich weit eher um ein kurzfristiges Anstellungsverhältnis, das sich kaum von dem zwischen Arbeiter und Fabrikherrn unterscheidet. Diese Damen meinten, dass unter diesen Umständen die Dienstboten keinerlei Familienzugehörigkeit empfinden könnten. Ich erwiderte, dass sie sich nicht täuschten, und dass alte, der Herrschaft ergebene Dienstboten in unseren freien Staaten Ausnahmen bildeten. »

Ihr von objektiven Überlegungen ausgehender Gedankengang entbehrt nicht der Festigkeit und eilt häufig ihrer Zeit voraus.

Mit Kraft und Entschiedenheit brandmarkt sie, wie wir sehen werden, die Sklaverei, indem sie deren äusserste Konsequenzen zeigt, aber stets bestrebt, nicht von der Wahrheit abzuweichen.

In Bezug auf die damals vielumstrittene Gleichberechtigung der Geschlechter, bemerkte sie ironisch: « Obwohl sie, wie ihr Mann sagte, nur eine schwache Frau war... », was genügend für ihre skeptische Einstellung gegenüber den männlichen Vorrechten spricht ¹.

Bereits 1853 spricht sie sich zugunsten der 'englischen Woche' aus, die fraglos einen sozialen Fortschritt bedeutet.

¹ Im Jahr 1855 veröffentlichte sie das Buch *The Chimney Corner*, worin sie für die Gleichheit der Geschlechter eintritt.

Während ihrer Reise nach England strömte alles zur Londoner Ausstellung. Würde man am Tage des Herrn die Tore des Kristallpalastes öffnen, damit die Arbeiter und Angestellten ihn besuchen könnten? «Ich fragte», schreibt sie, «weshalb die Philanthropen sich nicht an die Vorgesetzten wendeten und sie aufforderten, den Arbeitern einen Teil des Samstags freizugeben; denn es wollte mir wenig christlich erscheinen, dem Arbeiter nur am Sonntag eine intellektuelle und soziale Erholung zu gönnen. Meinem Vorschlag wurde als dem besten Mittel zur Beseitigung der Schwierigkeit beigestimmt; ob die englische Bevölkerung ihn jedoch befolgen wird, ist eine andere Frage.»

Im Zusammenhang mit dem grossen Thema Krieg und Frieden befürwortet die Verfasserin von «Onkel Toms Hütte» seit jeher eine friedliche Lösung der Konflikte: «Das ganze Gefüge der modernen Gesellschaftsordnung ist ebenso sehr gegen den Krieg wie gegen die Sklaverei gerichtet; sicherlich muss die Zeit kommen, wo man ein vernunftgemässeres und menschlicheres Mittel finden wird, um die Schwierigkeiten zwischen den Nationen zu beseitigen.»

Um endlich von ihren religiösen Überzeugungen zu sprechen, wäre festzustellen, dass diese Tochter, Schwester und Frau protestantischer Pastoren ihren katholischen Brüdern gegenüber eine höchst freundliche Einstellung bekundet. Sie gleicht in diesem Punkt ihrer Zeitgenossin, Florence Nightingale, jener anderen hervorragenden, humanitär gesinnten Frau, die eine Zeit lang unter den Ordensschwestern von St. Vinzenz von Paul in Paris lebte.

Aus rein christlicher Überzeugung tritt Harriet Beecher-Stowe in ihrem Denken und ihrem Schreiben gegen die Sklaverei auf. Die Worte des Apostel Paulus¹, die er zu einer Zeit, da die Knechtschaft noch die Grundlage der Gesellschaft bildete, an die ersten Christen richtete, klangen ihr in den Ohren: «Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib; denn ihr seid allzumal einer in Christo Jesu.» Auf Grund dieser Lehre der unbedingten

¹ Brief an die Galater, Kap. 3, Vers 28.

Gleichheit zwischen den Menschen erhebt sie sich zur Richter-
in über die Sitten ihrer Zeit und verurteilt rückhaltlos die
Sklaverei.

« Onkel Toms Hütte » ist eine Schlüsselerzählung. Wirkliche
Begebenheiten sind wahrheitsgetreu geschildert, und fraglos
ist hierin der Hauptgrund für den Erfolg des Buches zu sehen.

Dies soll jedoch in keiner Weise die literarische Begabung
Harriet Beecher-Stowes schmälern. Sie war Schriftstellerin von
Beruf, und — in gleicher Weise wie mehrere ihrer Brüder —
hatte sie die Kunst der Feder als Familienerbe übernommen ;
von ihren zahlreichen literarischen Erzeugnissen ist indessen
allein das hier besprochene Buch für die Nachwelt von Bedeutung
geblieben. Sie selbst hat sich wie folgt darüber geäußert :
« Es ist eine sorgfältig ausgearbeitete Zusammenstellung von
wahren Begebenheiten, von *wirklich* begangenen Taten, von
wirklich gesprochenen Worten, die, entsprechend der Notwendig-
keit eines Resultats und im Hinblick auf das beabsichtigte
Bild, genau so gruppiert worden sind; wie die Steinsplinter nach
ihren verschiedenen Farben. Das Steinmosaik setzt sich aus
Kieselsteinen zusammen — das unsere aus Tatsachen ¹. »

Tom ist ein in sein Schicksal ergebener Sklave. Ebenso
sanftmütig wie stark, gescheit wie ehrlich, leitet er in Wirk-
lichkeit das landwirtschaftliche Unternehmen seines Herrn in
Kentucky. Durchdrungen von den Grundsätzen der christli-
chen Religion, lebt er glücklich mit Frau und Kindern in seiner
bescheidenen Behausung. « Onkel Toms Hütte war ein niedriges
Gebäude aus Baumstämmen zusammengefügt, dicht neben dem
' Hause ' — wie die Neger die Wohnung ihres Herrn zu nennen
pfliegen. Vor der Hütte ein Stückchen Gartenland, wo jeden
Sommer Himbeeren, Erdbeeren und andere Früchte, zusammen
mit Gemüse, unter sorgsamer Pflege gediehen. Die ganze
Front der Hütte wurde von einer grossen Begonie und einem
vielfarbigen Rosenstrauch verdeckt ; und die wildwuchernden,
in einander verschlungenen Aeste liessen kaum hier und dort

¹ Schlüssel zu Onkel Toms Hütte, 1853, S. 1.

Spuren des groben Baumaterials erkennen. Die leuchtenden und verschiedenartigen Blüten der in den übrigen Jahreszeiten sich entfaltenden Pracht — die Chrysanthemen, die Petunien — fanden auch noch ein Plätzchen und bildeten den Stolz und das Entzücken von Tante Chloë. »

Tom wurde von allen geliebt, vor allem vom jungen Sohn seines Herrn, der — stolz der neu erlernten Kunst — ihn das Schreiben lehrte. Man nannte ihn Onkel Tom.

Doch plötzlich wird der stille Verlauf dieses idyllischen Daseins in unvorhergesehene Bahnen gelenkt. Der Herr hat Schulden gemacht. Von seinen Gläubigern heftig bedrängt, hat er keine andere Möglichkeit sich freizumachen, als seinen besten Sklaven zu verkaufen. Tom wird verkauft. Der Käufer verlangt darüber hinaus noch ein Kind, Sohn eines anderen Sklaven, der seiner Mutter grausam entrissen werden soll.

Dieser Frau jedoch ist der beabsichtigte Handel zu Ohren gekommen. Sie flieht mitsamt ihrem Kinde und vermag noch, im Vorbeilaufen das andere unglückliche Opfer zu warnen. Während es ihr jedoch gelingt, nach Bestehung mancherlei Gefahren Kanada, das Land der Freiheit, zu erreichen, ergibt sich Tom, die Entscheidung seines Herrn achtend, in sein Schicksal. Er hofft auf seinen Rückkauf in besseren Zeiten, lässt sich fesseln und einem unbekannten Schicksal entgegenführen.

Auf dem Schiff, das gen Süden führt, begegnet er einem reizenden zehnjährigen Mädchen, der blonden Eva, Tochter eines reichen Pflanzers aus Neu-Orleans, und diese — entzückt von den kleinen Spielsachen, die er ihr aus Kirschkernen schnitzt — bestimmt ihren Vater dazu, ihn zu kaufen. Saint-Clare, ein Edelmann, leichtfertig aber gutherzig, erwirbt Tom und stellt ihn in den Dienst seiner Tochter ein.

Jetzt beginnt für unseren Freund ein Dasein, das man als paradiesisch bezeichnen könnte, plagte ihn nicht die Sehnsucht nach seiner Hütte und den Seinigen. Der Palast von Saint-Clare in Neu-Orleans, wie auch sein Landhaus sind luxuriöse Wohnsitze, inmitten tropischer Gärten voll herrlicher Blumen und Bäume. Eva ist ein Engel auf Erden. Sie ist von Mitgefühl für das Leiden anderer erfüllt : sie ist bestrebt, zu trösten, zu

heilen, zu lehren — die Sklaven ihres Vaters moralisch aufzurichten. Wenige Jahre später siecht sie an der Schwindsucht und am Kummer dahin, den ihr die elenden Lebensbedingungen der Schwarzen bereiten. Doch vor ihrem Tode noch hat sie ihren Vater schwören lassen, dass er Onkel Tom befreien werde, damit er zu den Seinen zurückkehren könne.

Saint-Clare hat zwar die ehrliche Absicht, seinen Schwur zu erfüllen, doch schiebt er die erforderlichen Massnahmen immer wieder hinaus. Eines Tages sagt er zu seinem Sklaven : « Mit deiner Arbeit allein hättest du nie so gute Nahrung und Kleidung gehabt, wie bei mir. » — « Ich weiss es wohl, Herr », entgegnete Tom. « Der Herr ist zu gut zu mir gewesen, aber ich hätte lieber ein armseliges Haus und armselige Kleidung... ganz arm, sehen Sie, und mein eigen —, als alles so viel besser zu haben — aber von einem anderen. Ja, Herr ! Ist das nicht begreiflich ? »

Er hatte nur zu recht, denn der Tod überrascht Saint-Clare, noch ehe er die erforderlichen Schritte zur Befreiung hatte tun können, und Tom wird wiederum verkauft — diesmal an einen grausamen Herrn, der ihn schamlos ausplündert. « Er nahm Toms Koffer, der einen reichen Vorrat an sauberen Kleidungsstücken enthielt, und begab sich nach vorn, an den Bug des Schiffes, wo er bald von Arbeitern und Bordangestellten umringt war. Über die Neger lachend, die sich als Herren aufspielen wollen, verkaufte er alles, was sich im Koffer befand, wie auch den Koffer selbst. Alle betrachteten dies als einen trefflichen Spass, und sie vergnügten sich am Anblick der Miene, mit der Tom seinen Sachen nachschaute, die man nach rechts und links verteilte. »

Der Arme bringt dies Opfer in christlicher Demut ; er ergibt sich in sein Schicksal. Wird er wenigstens einen Vorteil von seinem Verzicht haben ? Wird er in Frieden unter dem neuen Herrn arbeiten können ? Nein, denn dieser ist ein Schurke, Trunkenbold und Rohling, der die Arbeit seiner Sklaven auf das unmenschlichste ausnutzt. Jemand fragt ihn : « Wielange halten sie im allgemeinen vor ? » Er antwortet : « Mein Gott, ich weiss nicht genau ; das hängt von ihrer Konstitution ab ! Die stämmigen Kerle halten es sechs oder sieben Jahre aus, die

Schwachen sind in zwei oder drei Jahren erledigt. Anfangs gab ich mir die grösste Mühe, sie zu erhalten. Wenn sie krank waren, pflegte ich sie, ich lieferte ihnen Kleidung und Decken — kurz alles ! Jetzt wird ihnen — ob krank oder gesund — stets die gleiche Behandlung zuteil. Es hatte keinen Zweck. Es kostete mich Mühe und Geld. Wenn heute ein Neger stirbt, kaufe ich einen neuen. Ich finde das billiger... und vor allem bequemer ! »

Dieser unwürdige Herr hat angenommen, sein neuer Rekrut werde ihm zur Seite stehen und gleich ihm den Öchsenziemer schwingen, um die anderen Neger, wenn sie zusammenbrechen, zur Arbeit anzutreiben ; aber Onkel Tom ist viel zu gutherzig, um diese Rolle zu übernehmen. Er hilft im Gegenteil den schwächeren Sklaven, das ihnen als Tagesaufgabe zuerteilte Gewicht an Baumwolle einzuernten, um ihnen Prügel zu ersparen. Für diese barmherzige Hilfeleistung wird er selbst grausam geschlagen.

Zwei Negerinnen bringen ihm eines Tages ein Beil, ihm bedeutend, dass der Herr schlafe und er ihn in seiner Trunkenheit nur zu erschlagen brauche, um frei zu sein. Er weigert sich zu töten, hilft indessen den beiden zu entlaufen.

Diese Flucht steigert die Wut seines Peinigers ins Ungemessene ; er macht Tom dafür verantwortlich und lässt ihn foltern. Er stirbt unter Qualen, die Verzeihung auf den Lippen.

Diese Erzählung führt uns in ihrem Verlauf noch zahlreiche weitere Personen vor. In dieser Weise ergänzt, zeigt sie uns die verschiedenen Seiten und tragischen Folgen der Sklaverei.

Zunächst sehen wir die guten Herren an uns vorüberziehen : Herrn und Frau Shelby, die ihre Sklaven gerecht behandeln bis zu dem Tage, an dem sich der Ehemann gezwungen sieht, zwei von ihnen zu verkaufen. Da erhebt Frau Shelby den Einwand, dass Tom verheiratet sei und Kinder habe. « Ich habe meine Leute gelehrt, dass ihre Ehe ebenso heilig sei wie die unsere. » Worauf ihr Gatte erwidert : « Es ist bedauerlich, meine Liebe, dass du ihnen eine Moral beigebracht hast, die weit über ihre Stellung und ihren Begriff geht. » Obwohl sie sich bemühen, ihre Sklaven gut zu behandeln, gehen diese Herren doch nicht soweit, dass sie sich der Vorteile entäussern, die ihnen ihre soziale Stellung verleiht. Saint-Clare ist im Ungewissen. « Die

Sklaverei », sagt er, « ist in den Augen vieler Leute eine schlimme Einrichtung, die auch ich verurteile: Ich wünschte von Herzen, dass es keinen einzigen Sklaven mehr auf der Welt gebe, aber das Mittel, um dies zu erreichen, kenne ich nicht ! » Und wir wissen, wie verhängnisvoll seine Nachlässigkeit für den armen Tom war.

Aber wenn die Guten sich einem solchen sozialen Schandfleck gegenüber, dessen Umfang sie erkennen, als ohnmächtig bekennen, was wäre dann über die zu sagen, die sich bewusst in ihrer Selbstsucht verhärten? Marie Saint-Clare, eine eingebildete Kranke, die seit ihrer frühesten Kindheit an die Unterwerfung, die Schmeichelei dieser zu Tieren erniedrigten Menschen gewöhnt ist, setzt deren Sehnen nach besseren Lebensbedingungen nur ihre Unkenntnis und Grausamkeit entgegen. Sie teilt die Ansicht eines ihrer Verwandten, der beim Anblick eines gezüchtigten Sklaven einfach erklärt: « Eine Tracht Prügel kann ihm nicht schaden. » Woraufhin ein anderer ironisch bemerkt: « Nein, gewiss nicht, auf diese Weise bringt man ihm die ersten Zeilen des republikanischen Katechismus bei: alle Menschen sind frei und gleich geboren. » — « Ach was ! », lautet die Antwort, das ist eine jener sentimentalen Torheiten, die Jefferson in Frankreich aufgefischt hat ... Es wäre an der Zeit, diesen Unsinn jetzt ein für allemal zu beseitigen. »

Solcherart ist das Verhalten der oberen Gesellschaftsklassen. Der einfache Mann taugt nicht viel mehr. Ein Farmer, der einen seiner Sklaven einem Fabrikanten verdingt hat, beschliesst in boshafter Weise, ihn zurückzunehmen, um ihn zu demütigen und zu den niedrigsten Dienstleistungen zu zwingen. Als man ihn davon abzubringen versucht, spricht er die tragischen Worte: « Mein Herr, wir befinden uns in einem freien Lande; der Mann gehört mir, ich mache mit ihm, was mir gefällt ! »

Unter denen, die sich über solche Aussprüche empören, sind vor allem die Quäker bereit, entlaufenen Sklaven Asyl zu gewähren. Von dem Recht in Kenntnis gesetzt, das das Gesetz dem Herrn verleiht, die Entflohenen mit Unterstützung der Polizei wieder zurückzunehmen, ruft einer der Quäker entsetzt: « O, das schändliche Gesetz ! Ich werde es übertreten, wann immer sich mir eine Gelegenheit bietet. » Auch ein Senator wird

uns gezeigt, der, den Vorstellungen seiner Gattin nachgebend, sich bereit erklärt, eine Sklavenflucht zu begünstigen, trotz des Gesetzes, das er selbst in Vorschlag gebracht und durch Abstimmung genehmigt hat. « Welch eine Lage für einen vaterlandsliebenden Senator, der während einer ganzen Woche die Gesetzgeber seines Landes angespornt hat, damit den strengsten Beschlüssen gegen entflohene Sklaven, sowie gegen jene, welche sie aufnehmen und welche ihnen helfen, zugestimmt werde! »

Die Selbstsucht und Heuchelei der Weissen geisselnd, welche die Sklaverei dulden, zeigt uns Harriet Beecher-Stowe, dass diese Einrichtung auch die Sklaven selbst herabwürdigt. Tom nimmt alles an und ergibt sich in alles; dabei wird er von wirklichkeitsfremden Gedanken geleitet, die seinen Stammesgenossen wenig Unterstützung bringen. Der höher entwickelte Sklave, George Harris, ein Mulatte, den man leicht für einen Weissen halten könnte, dieser selbe Arbeiter, den die Raserei eines bornierten Herren von einer mechanischen Erfindung, die überall bewundert wird, fortreisst, bildet ebenfalls eine Ausnahme. Die Mehrzahl dieser Unglücklichen indessen, « die wie Tiere behandelt wurden, waren so tief gesunken, wie es die menschliche Natur überhaupt vermag. »

Man zeigt uns auch die alte Prue, die sich dem Trunk ergeben hat, um den Tod ihrer Kindes zu vergessen. Ihre Milch war versiegt, und ihre Herrin hatte sich geweigert, ihr Milch zu kaufen. Sie stirbt unter Peitschenhieben, die ihr für rückfällige Trunkenheit verabfolgt wurden. Topsy, eine hinterhältige und diebische junge Sklavin, betrügt selbst diejenigen, die ihr Gutes antun. Streng zurechtgewiesen, erklärt sie: « Ich bin eben schlecht — das ist es! Sie wissen, Herr, dass ich nur eine Negerin bin, — so sind wir eben, wir Schwarzen! » Sie kennt weder Vater noch Mutter; in frühestem Alter wurde sie ins Leben hinausgestossen. Eines Tages ruft sie verzweifelt: « O, dass ich nie geboren wäre! Ich selbst wollte nicht geboren sein! Weshalb kam ich auf die Welt? »

Der Anblick so tiefen Elends führt zu den Überlegungen, die die Verfasserin Augustin Saint-Clare und seinem Bruder in den Mund legt, und mit denen sie das ganze Ausmass des Problems der Abschaffung zum Ausdruck bringt: « Nun wohl, ich sage

dir, bemerkte Augustin », wenn sich heute eine Voraussage machen liesse, die den Kern unanfechtbarer Wahrheit enthielte, so wäre es die Voraussage eines Massenaufstandes... des Triumphes der unteren Klassen, welche die oberen verdrängen...'' Was mich anbetrifft, entgegnet sein Bruder, « so hoffe ich nur, dass mich der Tod geholt haben wird, bevor die von dir prophezeiten schmutzigen Hände zur Macht gelangen werden !... » — « Schmutzig oder nicht », schliesst Augustin, « jene Hände werden ihrerseits über euch herrschen, und Ihr werdet die Gesetzgeber bekommen, die Ihr euch selbst heranzuziehen verstandet. »

Dass die Abschaffung der Sklaverei sich in Ruhe vollziehen möge, ist der glühende Wunsch der Autorin. « Es wäre notwendig », sagte sie — an einen Beschluss der presbyterianischen Versammlung von 1818 erinnernd — « zwecks vollständiger Aufhebung der Sklaverei in Amerika, dass die Kirche sich endlich entschlossen dieser Aufgabe unterziehe. Es ist für sie eine Ehrensache. Sie allein vermag dies grosse Werk mit friedlichen Mitteln zu vollbringen. Sollte dieses schwierige Problem eines Tages der Entscheidung der politischen Parteien überlassen werden — welche Zwietracht, welche Gefahr für die Union würde das bedeuten. » ¹

* * *

Das waren, fürwahr, prophetische Worte ! Harriet Beecher-Stowe's Buch fand deshalb so starken Anklang, weil die Leiden-schaften zu jener Zeit ihren Paroxysmus erreicht hatten. Im ersten Jahre seiner Veröffentlichung wurden dreihundertundfünf-tausend Exemplare gedruckt und verkauft. Bald indessen erreichte der Verkauf die zu jener Zeit unerhörte Ziffer von anderthalb Millionen. In Europa hatte es den gleichen Erfolg. 1853, ein Jahr nach der Veröffentlichung von « Onkel Toms Hütte », machte die Verfasserin eine Reise nach England, Schottland, Frankreich, der Schweiz und Deutschland. Überall bereitete man ihr einen begeisterten Empfang. Ihre Ankunft

¹ Schlüssel zu Onkel Toms Hütte, S. 393.

in Glasgow beschreibend, sagt sie: « Man hatte mir so viele Briefe geschrieben, dass C. fünf Stunden lang damit beschäftigt war, sie zu lesen und in aller Kürze zu beantworten; es waren Briefe von sämtlichen Klassen der Bevölkerung, von bedeutenden Persönlichkeiten und Männern aus dem Volke, von Reichen und Armen, von denkbar verschiedenster Form und Stilart, in Versen oder in Prosa, einfache Gefühlsausbrüche, Einladungen, Ratschläge, Fragen, Anliegen, einigen der Briefe waren Blumen und Früchte beigelegt. » — In England erlebte das Buch vierzig Auflagen. « In Paris » behauptete M.C., « habe er während seiner 35jährigen Erfahrung als Buchhändler nie etwas ähnliches erlebt. Dieser Erfolg übertraf denjenigen sämtlicher moderner Autoren. »

Nachdem sie Schottland, England und Frankreich besucht hatte, kommt die Autorin von « Onkel Toms Hütte » nach Saint-Cergues. Der Schweizer Gastwirt ruft ihr entgegen: « Nur Mut, die Sache der Freiheit wird schliesslich doch in der Welt triumphieren! », und sie schreibt ihrerseits in ihren « Erinnerungen »: « O, sie atmen eine reine Luft, diese grossmütigen Schweizer auf den Gipfeln ihrer Berge! Mögen ihre einfachen Worte zur göttlichen Verheissung werden. » In Genf lässt der damals 25-jährige Henry Dunant, voll Begeisterung für alle barmherzigen Bestrebungen, sich ihr bei seinen Freunden Fazy-Meyer vorstellen. « Er zitterte vor Erregung », schreibt einer seiner Biographen¹; « die Begegnung dauerte kaum eine halbe Stunde, aber Jean-Henry wird sich stets an jenes sanfte, durchfurchte Gesicht erinnern, an jene vibrierende Stimme und an jene Bescheidenheit, die ebenso gross war wie der Erfolg². »

In Amerika entbrannte indessen wegen der Sklaverei ein neuer politischer Kampf. Die seit 1828 nicht an die Macht gelangte republikanische Partei reorganisierte sich im Jahre 1854 und wählte als Parole die Verhinderung der Ausbreitung der Sklaverei in den Territorien, die zur Bildung neuer Staaten vorgesehen waren. Bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr

¹ Fernand GIGON: *L'Épopée de la Croix-Rouge*, S. 37.

² S. *Revue Internationale*, Mai 1952, S. 406.

1856 siegten die Demokraten, allein die republikanische Partei erhielt bereits 114 Stimmen gegen 174. Im Norden unterstützte die von der öffentlichen Meinung abhängige demokratische Partei nur noch ungern die Interessen der südlichen Sklavenstaaten. Bezeichnend war, dass Staatssekretär Cass, der 1842 als Botschafter in Paris dazu beigetragen hatte, dass Frankreich den Vertrag der fünf europäischen Grossmächte über die Aufhebung des Sklavenhandels nicht ratifizierte, im Jahre 1859 zugab, dass « sofern die Vereinigten Staaten weiterhin den Standpunkt vertreten würden, dass das Vorhandensein ihrer Flagge an der Mastspitze eines beliebigen Schiffes diesem die gleiche Immunität verleihe, wie sie die amerikanischen Fahrzeuge besässen, so müsse gegen diese Auffassung der gerechte Vorwurf erhoben werden, dass sie dahin führen würde, die auf See begangenen Verbrechen ihrer wohlverdienten Strafe zu entziehen. » Zeugt dieser geschraubte Stil nicht von einem unsicheren Gewissen ? Bedeutet er nicht die Ankündigung einer kommenden Vereinbarung mit Grossbritannien zur Aufhebung des Sklavenhandels ?

Bei den Wahlen von 1860 stellte die republikanische Partei einen neuen Mann als Kandidaten auf : Abraham Lincoln, der auf der Konvention der republikanischen Partei seines Heimatstaates Illinois durch die Worte berühmt geworden war : « Diese halb versklavte, halb freie Regierung kann nicht ewig dauern. » Das Zögern und die Zersplitterung seiner Gegner kamen ihm zu Hilfe. Da sie sich über ihr Programme nicht einigen konnten, stellten die Demokraten zwei Kandidaten auf, was zur Folge hatte, dass Lincoln gewählt wurde.

Diese denkwürdige Präsidentschaftswahl leitete die von Harriet Beecher-Stowe vorausgesagte Katastrophe ein : « Welche Gefahr für die Union ! »

Der von jeher an die Beherrschung des Landes gewöhnte Süden konnte sich mit seiner Niederlage nicht abfinden. Er wurde abtrünnig, und Lincoln, der die Einheit des Landes erhalten wollte, sah sich zum Kriege gezwungen.

Sein teuer errungener Sieg — in vier Jahren wurden in mehr als hundert Schlachten über eine Million Mann vernichtet — führte wenigstens zur Abschaffung der Sklaverei.

Anfangs dachte der Präsident ausschliesslich an die territoriale Unversehrtheit der Vereinigten Staaten. « Wenn ich die Union retten könnte », schrieb er im Jahre 1862, « ohne einen einzigen Sklaven zu befreien, würde ich es tun. » Allein die Ereignisse nahmen ihren Lauf. Die Nordarmee erklärte die von ihr gefangen genommenen Sklaven der Südamree als Kriegskonterbande, beschlagnahmte sie und befreite sie hierauf. Ihre Gegner konfiszierten daraufhin die den nordstaatlichen Bürgern innerhalb ihres Gebiets gehörigen Güter, und die Antwort des Washingtoner Kongresses bestand darin, die Sklaverei in sämtlichen Sezessionsstaaten aufzuheben. Nach Lincolns Wiederwahl im Jahre 1865 wurde diese Massnahme durch die XIII. Zusatzbestimmung zur Verfassung der Vereinigten Staaten vervollständigt, wodurch die Sklaverei innerhalb des Gebietes der Union für alle Zeiten abgeschafft wurde.

Die alten Streitigkeiten zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten waren bereits 1862 zum Abschluss gekommen, nachdem die beiden Mächte einander vertraglich das Recht der Schiffsvisitationen zwecks Unterdrückung des Sklavenhandels zuerkannt hatten.

Schliesslich führte der Sezessionskrieg zur Kodifizierung der Kriegsgesetze durch Lincolns Regierung. Das angenommene Statut — ein Werk Liebers — gereicht der humanitären Denkweise der amerikanischen Juristen zur höchsten Ehre.

Einige Monate nach Abschluss der Feindseligkeiten wurde der Anführer der Sezession durch Amnestie begnadigt — ein Beweis für die politische Einsicht der siegreichen Partei.

So ging Amerika aus diesem langen, blutigen Krieg um vieles humaner und geeinter hervor, « Kraft schöpfend aus erlittenem Schaden. »

* * *

Das Nachwort von Harriet Beecher-Stowes Buch zeigte uns bereits den das Leben befreienden Tod.

An Toms Grabe schwört der junge George Shelby, dass er niemals mehr Sklaven besitzen wird. Da er nicht rechtzeitig

erscheinen konnte, um ihn zu befreien, kehrt er nach Kentucky zurück und schenkt mit einem Schlage allen seinen Untergebenen die Freiheit: « Meine Freunde », sagt er zu ihnen, « jedesmal, wenn Ihr euch darüber freuen werdet, frei zu sein, sollt Ihr euch erinnern, dass Ihr eure Freiheit dieser armen guten Seele verdankt. Denkt an eure Freiheit, wann immer Ihr « Onkel Toms Hütte » seht. »

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEÏLAGE

März 1953

Band IV, Nr. 3

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	61
Chronik	
Betrachtungen über die Entstehung des humanitären Rechtes Die Christenheit (H. Coursier)	63

*Revue 1951
r. 558*

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolles

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Österreich. — Der Delegierte des IKRK händigte am 25. Februar bedürftigen betagten Personen in Wien 304 Pakete aus, die Decken, Bettlaken, Stärkungsmittel sowie Tee und Kaffee enthielten. Die Verteilung dieser vom IKRK gespendeten Hilfssendungen fand in Gegenwart Sr. Em. des Kardinals Innitzer statt, der die Tätigkeit des Internationalen Komitees würdigte, wie dies nachher auch die Vertreter des Weltkirchenrates und der Caritas taten.

Ferner lieferte die Delegation des IKRK Medikamente, Stärkungsmittel und insbesondere Iso-Nicotinyl-Hydrazid für mehr als 1000 Kuren an zwei Sanatorien für tuberkulöse Kinder. Dasjenige von Scheifling in Steiermark dient zur Aufnahme von Flüchtlingskindern, das andere ist das Sanatorium des Österreichischen Roten Kreuzes in Grimmenstein. Der Wert dieser ebenfalls vom IKRK gespendeten Produkte beläuft sich auf Schw. Fr. 12.500.

Griechenland. — Im Laufe des Jahres 1952 verteilte die Delegation des IKRK in Athen ungefähr 53 Tonnen Hilfssendungen. Der Wert dieser Liebesgaben, die aus Lebensmitteln, Kleidungsstücken, pharmazeutischen Produkten und chirurgischem Material bestanden, beträgt etwa 300.000 Schw. Fr. Der finanzielle Beitrag des IKRK daran beläuft sich auf 50.000 Schw. Fr. und betrifft hauptsächlich Medikamente.

Die Empfänger dieser Unterstützungen sind internierte oder verbannte Personen, Flüchtlinge (in der Mehrzahl Albaner), Invalide und die Zivilbevölkerung.

Die obigen Ziffern stehen in keinem Zusammenhang mit der von der Delegation zugunsten der Zivilbevölkerung und der internierten oder verbannten Personen unternommenen Aktion zur Bekämpfung der Tuberkulose. Diese Aktion, von der bereits in der Septemberbeilage des Jahres 1952 die Rede war, ermöglichte die Behandlung von mehr als 300 Kranken. Sie stellt einen Beitrag des IKRK in der Höhe von 100.000 Schw. Fr. dar.

Vietnam. — Im Monat November besichtigte der Delegierte des IKRK im Vietnam zwei Lager von Gefangenen in französischen Händen im Nordteil des Landes.

Südkorea. — Die Delegation des IKRK übergab im Laufe des Monats Februar dem Südkoreanischen Roten Kreuz Medikamente und eine kleinere Menge Verbandzeug. Diese Hilfsendung im Werte von Schw. Fr. 16.000 wird hauptsächlich in den mobilen Ambulatorien verwendet, die das Südkoreanische Rote Kreuz für die ärztliche Betreuung der Zivilbevölkerung ausserhalb der Hauptverkehrszentren zu schaffen im Begriffe ist. Es ist vorgesehen, dass jede Provinz eine solche Einrichtung erhält.

Japan. — Die Delegation des IKRK in Japan spendete im Laufe des Monats Januar 1953 dem Japanischen Roten Kreuz eine gewisse Menge von Impfstoffen, Seren und Antibiotika im Werte von etwas mehr als 7.000 Fr. Diese Medikamente wurden sogleich in den verschiedenen Spitälern des Japanischen Roten Kreuzes verteilt.

CHRONIK

BETRACHTUNGEN ÜBER DIE ENTSTEHUNG DES HUMANITÄREN RECHTES ¹

II.

DIE CHRISTENHEIT

Der christlichen Kirche, die zur Zeit der grossen feindlichen Einfälle die Zivilisation gerettet hatte, gelang es nach jahrhundertelangen Bemühungen, die Sitten der Barbaren zu mildern.

Dank ihr blieben die humanitären Ideen erhalten. Diese Ideen, die bereits im 5. Jahrhundert durch den hl. Augustinus verkündet und im 13. Jahrhundert durch den hl. Thomas von Aquino wiederaufgenommen und weiterentwickelt worden waren, wurden im 16. Jahrhundert durch den spanischen Mönch Vitoria zu einem Lehrsystem gestaltet. Sie haben einen Moralbegriff und ein Kriegerrecht ins Leben gerufen, dessen Hauptetappen im Verlaufe des Jahrtausends in diesem zweiten Kapitel zusammengefasst sind. Während dieses Zeitabschnitts, vom Untergang des Römischen Kaiserreiches bis zum Ende des Mittelalters, gelangte die Christenheit zu ihrer vollen Entfaltung.

I. DER HL. AUGUSTINUS UND DIE RÖMISCHE ÜBERLIEFERUNG

Als Zeitgenosse der Eroberung Roms durch die Barbaren, hat der hl. Augustinus in der afrikanischen Provinz, in der er lebte, und die erst fünf Jahre nach seinem Tode durch die Vandalen besetzt wurde, die Segnungen des Römischen Friedens erfahren.

¹ Siehe Beilage, September 1952, Seite 236.

Ein Schüler antiker Philosophie und Bewunderer altrömischer Tugenden,¹ hat uns der Bischof von Hippo in seinen Predigten und Briefen das Erbe römischer Weisheit im Lichte der christlichen Lehre — d. h. veredelt und gefestigt durch den Begriff der Universalität — überliefert.

Dem hl. Augustinus bedeutet der Friede das höchste Gut, doch nur ein gerechter Friede verdient diesen Namen. Nicht länger gilt, wie zu Beginn des römischen Zeitalters, das Wohl des Vaterlandes als Kriterium der gerechten Sache, sondern ein allgemeiner und absoluter Begriff, welcher der ethischen Sphäre entspringt und in Gott begründet ist.

Der Begriff des « gerechten Krieges ».

Ein Krieg ist unter der Bedingung zulässig, dass er « gerecht » ist. Man ermisst ohne weiteres den grossen Unterschied, der zwischen diesem Begriff des gerechten Krieges und demjenigen des « bellum justum » des Fetialrechtes² besteht, der nichts anderes bedeutete als ein den Gebräuchen gemäss erklärter Krieg. Schadenersatz erlangen, gegen Gewalt ankämpfen, eine Beleidigung rächen, zurücknehmen, was einem unrechtmässig entwendet wurde — dies alles können Anlässe zu einem gerechten Krieg sein. Hingegen wird jedes krieglerische Unternehmen, das nicht rechtmässig begründet ist, in Acht und Bann erklärt. « Seine Nachbarn bekriegen, dann weitergehen und friedliche Völker aus reiner Herrschsucht unterwerfen — könnte man das wohl anders nennen als Räuberei in grossem Ausmass? » Nach Augustinus hat allein der Fürst das Recht, einen Krieg zu erklären. Fehden sind untersagt.

Wenn jedoch ein Krieg, unter der Bedingung, dass er gerecht ist, als rechtmässig anzusehen ist, so muss er zum mindesten, so weit wie möglich, nach den Grundsätzen christlicher Nächstenliebe geführt werden. Die Ratschläge, die der hl. Augustinus in dieser Hinsicht dem Verteidiger der afrikanischen Provinz,

¹ *Jus bonumque apud eos non legibus magis quam natura valebat.* Titus Livius, Hist. I, II, angeführt durch den hl. Augustinus in seiner Schrift *Vom Gottesstaat*, II, XVIII.

² *Vom Gottesstaat*, IV., VI.

Bonifazius, erteilt, sind umso bemerkenswerter, als die damaligen Angreifer der römischen Macht eingeborene Volksstämme waren, die entsprechend der Auffassung jener Zeit ausserhalb des Rechts standen. « Wenn der kämpfende Feind zu Grunde gehen muss, so soll das aus Notwendigkeit und nicht durch deinen Willen geschehen. Wenn Aufruhr und Widerstand Gewalt herausfordern, dann hat der Besiegte oder Gefangene ein Anrecht auf Erbarmen, vor allem dann, wenn die Milde die Sache des Friedens nicht gefährdet » ¹, und Augustinus fügt hinzu : « Selbst in den Kriegen — sofern du sie führen musst — suche den Frieden ».

Dies ist in kurzen Zügen die damalige Kriegs- und Friedensdoktrin, die so sehr bedacht auf die Wahrung der Rechte der menschlichen Person war und so erhaben für jene Zeit. Fraglos ging sie weit über das Verständnis der damals siegreichen Barbaren hinaus ².

Die Rolle der Kirche.

Obwohl die Barbaren das römische Kaiserreich zerstörten, bewiesen sie doch Achtung vor der Kirche. Die Bischöfe traten angesichts der Entmachtung der zivilen Behörden als alleinige Verteidiger der Gemeinschaft auf und erlangten die Begnadigung. Selbst Attila verschonte Troyes auf Bitten des Bischofs Saint Loup, desgleichen Rom, für das der hl. Leo eintrat.

Von diesem Zeitpunkt an erfasste der Bischof von Rom, der Beschützer der Ewigen Stadt, die Bedeutung jenes Amtes, das ihn zum Schiedsrichter über den christlichen Frieden machen sollte. « O Rom, » rief der hl. Leo aus, « das Gebiet, welches dir durch das Waffenhandwerk zufiel, ist weniger ausgedehnt, als jenes andere, über das dich der christliche Friede als Herrscher eingesetzt hat. » So folgte der « christliche Friede », entsprechend der eindrucksvollen Voraussage dieses Mannes, auf den römischen

¹ Epist. 189.6. — Angeführt von Goyau. *L'Eglise catholique et le Droit des Gens.* — Recueil des cours de l'Académie de Droit international, 6, 1925, I.

² Bei der Einnahme Roms gestattete Alarich jedoch, dass die grössten Basiliken der Stadt als unverletzliche Zufluchtsstätten dienten, das Leben der in ihnen Schutz Suchenden wurde geschont.

Frieden. In diesem Geiste begünstigt die Kirche die Gründung der Barbarenreiche, und diese Wiederherstellung des Staates schafft eine gewisse Ordnung in dem auf den Zusammenbruch des Römischen Reiches folgenden Chaos.

Zu Beginn des 6. Jahrhunderts gründete der hl. Benedikt von Nursia den ersten geistlichen Orden und stellte damit das Beispiel einer friedfertigen, arbeitsamen, väterlich geleiteten Gesellschaft auf, die sich getrieben durch edle Gefühle um das Gemeinwohl bemühte. Benediktinermönche finden sich bald in allen Ländern Westeuropas und schaffen allenthalben kleine Inseln der Zivilisation. Durch ihre Ordensregel angehalten; sieben Stunden täglich körperliche Arbeit zu verrichten, erheben sie diese früher als Sklavendienst verachtete Arbeit zu Ehre und Ansehen. Sie besitzen Ställe und Mühlen, befassen sich mit der Urbarmachung und Bebauung des Landes. In Frankreich verdankt ein Drittel der Städte und Dörfer sein Entstehen den Benediktinerklöstern. Überall geachtet, Verkünder des Evangeliums auf den Britischen Inseln und in Germanien, unterstützen diese Ordensmänner die Tätigkeit der Bischöfe, denen es kraft des Exkommunikationsrechtes gelingt, die unbändige Wildheit der Barbaren einzudämmen.

Zügellose Sitten der Barbaren.

Es war eine gewaltige Aufgabe. Schon allein die zügellosen Sitten, gegen welche der hl. Gregorius von Tours ankämpfen musste, vermitteln uns ein deutliches Bild jener Zeit.

Die Chroniken schildern die Schändlichkeit des Ebroin, des Bürgermeisters im Palast von Neustrien, der dem hl. Legerius, Bischof von Autun, die Augen ausstechen liess, die Grausamkeit der Fredegunde, die Siegebert mit vergifteten Pfeilen töten liess und Brunhilde auf entsetzliche Weise folterte, indem sie diese lebend an einen Pferdeschweif binden und zu Tode schleifen liess. Die Evangelisierung der Barbaren, selbst deren Annahme der galloromanischen Mundart, hatte sie nicht zum Aufgeben ihrer brutalen Sitten veranlasst. Das salische Gesetz bestimmte: « Wer immer einem Menschen Hand, Fuss, Nase oder Ohr, abhackt, soll hundert Goldsous bezahlen. »

Für die grosse Zehe waren 45 Goldsous zu entrichten, für den Zeigefinger (der zum Abschiessen der Pfeile dient) 35 Sous, usw.¹ Die « Ordalien » (Gottesurteile) bestanden darin, die angeblichen Schuldigen mit rotglühendem Eisen zu brennen oder in kochendem Oel zu verbrühen; blieben sie am Leben, dann galten sie als unschuldig.

Das Asylrecht.

Als erstes bemühte sich die Kirche darum, dem Asylrecht in den Kirchen und Kapellen Geltung zu verschaffen. Wer immer in ihnen Zuflucht suchte, durfte nicht hinausgetrieben und niedergemetzelt werden. Dieses von ihr streng gehandhabte Recht war während des ganzen Mittelalters in Geltung. Erst bei Entstehung der neuzeitlichen Staaten geriet es ausser Gebrauch, weil zu jener Zeit die öffentliche Gewalt bereits in der Lage war, einer gesetzmässigen Ordnung Achtung zu verschaffen.²

Die Leibeigenschaft.

Ausserdem bemühte sich die Kirche auch um den Schutz der Sklaven und um deren Befreiung, indem sie den Sklavenhaltern die Worte des Apostels Paulus ins Gedächtnis rief: « Ihr Herren, was recht und billig ist, das beweist den Kněchten, und wisset, dass Ihr auch einen Herrn im Himmel habt. »³ Bald trat die Leibeigenschaft an die Stelle der Sklaverei. Besser gestellt als der Sklave, war der Leibeigene berechtigt, eine Familie zu gründen und sogar ein gewisses Erbgut zu besitzen. « An die Scholle gebunden » (d.h. nicht berechtigt, das Land, auf dem der arbeitete, aus freien Stücken zu verlassen), konnte der Leibeigene indessen weder von den Seinen getrennt, noch wie ein Tier verkauft werden.

¹ Dieses Wehrgeld ist recht hoch bemessen, denn der Goldsou wäre heute mehrere hundert Schweizerfranken wert.

² Über das Asylrecht siehe *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Beilage, Dezember 1950, S. 189-199.

³ Apostel Paulus *Kolosserbrief*, Kap. 4.

Der Papst.

Der weltumfassende Charakter der Kirche unter der Führung ihres Oberhauptes, des Bischofs von Rom, begünstigte die allgemeine Verbreitung dieser sozialen Verbesserungen. Gegen Ende des 6. Jahrhunderts verlieh die Autorität des Papstes, des hl. Gregorius, dem Heiligen Stuhl bereits ein sehr hohes Ansehen. In Rom geboren und einer reichen Patrizierfamilie, dem Geschlecht Anicia, entstammend, war Gregorius zunächst Stadtpräfekt, trat hierauf in den Benediktinerorden und wurde schliesslich päpstlicher Legat am Hofe des Kaisers von Konstantinopel. So vereinigte er in sich die ganze Erhabenheit des alten Rom. Von bescheidenem Wesen — er nannte sich selbst einen «Diener der Diener Gottes» — verlangte er von allen seinen in der Hierarchie Untergeordneten, angefangen von dem Patriarchen von Konstantinopel, unbedingten Gehorsam. Er verhandelte mit den Fürsten auf gleicher Stufe und machte sich ihnen gegenüber zum Fürsprecher der Bedrückten. «Mein Amt», so schrieb er, «verpflichtet mich, überall dorthin zu eilen, wo es die Gerechtigkeit verlangt.» So verdiente er den Namen «Consul Dei»¹. «Heilige Kirche Gottes, freue dich», rief sein Zeitgenosse, der hl. Leander, Bischof von Sevilla, auf dem 3. Konzil von Toledo aus, «im Bewusstsein, wie sanft die Barmherzigkeit, wie köstlich die Eintracht ist, verkündest du einzig und allein das Bündnis der Nationen und strebst nach der Vereinigung der Völker. Die natürliche Ordnung will, dass alle Nationen, da sie vom gleichen Menschen abstammen, durch gegenseitige Liebe vereint seien.»

Das weltumfassende Ideal der christlichen Kirche wird in diesen Worten festgelegt. Die Ereignisse setzen indessen der Ausdehnung dieser Bestrebungen Grenzen. Eine andere Theokratie, die auch nach weltumfassenden Zielen strebt, der Islam, wird die Entfaltung dieses gewaltigen Programmes beschränken.

Der Islam.

Nicht dass der zu Beginn des 7. Jahrhunderts aus Mohammeds Predigt hervorgegangene Islam als Religionslehre des

¹ Inschrift auf seinem Grabe.

Edelmutes entbehrte. Er nähert sich in mancher Beziehung dem Christentum, und der Prophet betrachtete sich selbst als den Nachfolger Christi. Indessen ist Mohammeds Lehre enger begrenzt als Jesus', denn er sagt nicht, dass «alle Menschen», sondern nur, dass «alle *Gläubigen*» Brüder seien. Jedermann hat jedoch nach dem Koran das Recht, über sich selbst zu verfügen und die Dinge der irdischen Welt nach Gutdünken zu verwenden.¹ «Wer eine Seele ermordet, soll sein wie einer, der die ganze Menschheit ermordet hat. Und wer einen am Leben erhält, soll sein, als hätte er die ganze Menschheit am Leben erhalten.» (Koran, Sure V, Vers 35). Die Kriegsgesetze im Geiste des Islam sind in den Anweisungen enthalten, die Abu Bekhr, der erste Nachfolger Mohammeds, den zur Eroberung Syriens entsandten Generälen erteilte. «Denket daran», sagte er, «dass ihr immer unter Gottes Augen steht und dem Tode nahe seid, und dass ihr am Jüngsten Tage Rechenschaft ablegen müsst. Wenn ihr zu Gottes Ruhm in den Kampf zieht, so benehmet euch wie Männer, zeigt niemals den Rücken, aber das Blut der Frauen, Kinder und Greise beflecke nicht euren Sieg. Vernichtet nicht die Palmen, brennt nicht die Behausungen und Kornfelder nieder, fällt niemals Obstbäume und tötet das Vieh nur dann, wenn ihr es zur Nahrung bedürft. Wenn ihr einen Vertrag schliesst oder eine Übergabe bewilligt, so achtet darauf, dass alle Klauseln erfüllt werden. Beim Vorrücken werdet ihr frommen Menschen begegnen, die in Klöstern leben und Gott in der Zurückgezogenheit dienen; lasst sie in Frieden, tötet sie nicht und zerstört ihre Klöster nicht.»

Trotzdem gestattet der Islam seinen Anhängern — deren Pflicht es ist, ihren Glauben zu verbreiten — den «Heiligen Krieg», und man begreift ohne weiteres, dass bei dem gewaltigen Eroberungsturm, der plötzlich über Asien, Afrika und Spanien hereinbrach, die Araber nicht immer milde Sieger waren. Der Bericht des mohammedanischen Gelehrten, dem wir die vorstehenden Zitate entnommen haben, ist recht lehrreich: «Vor Mohammed», so schreibt er,² «frönte, mit Ausnahme einiger

¹ Ahmeđ RECHID. *L'Islam et le Droit des Gens*. Recueil des cours de l'Académie de Droit international. 60, II, 1937, SS. 390-399.

² a. a. O., S. 399.

jüdischer und christlicher Stämme, die Gesamtheit des arabischen Volkes dem Götzendienste und gab sich seit undenklichen Zeiten rohen und barbarischen Gebräuchen hin. Überall wurde ein Geschlecht zum Opfer des andern; arme Väter begruben ihre Töchter lebendig aus Furcht, ihr Name möchte eines Tages entehrt werden; die Frauen waren nur Sklavinnen. Ein unersättlicher Rachedurst, mit seinen furchtbaren Auswüchsen, die unerhörten Grausamkeiten, denen sich kampfwütige und hasserfüllte Frauen auf den Schlachtfeldern hingaben, das Wiedervergeltungsrecht, dem alle unterworfen waren, Erpressungen und Raub — alle diese Gewalttaten waren durch den Sieg gerechtfertigt. » Es war auch kaum zu erwarten, dass diese wilden Völker, bloss weil sie sich zum Islam bekehrt hatten, mit einem Male als ehrfürchtige Anhänger humanitärer Grundsätze handeln würden.

Das siegreiche Vorrücken der Araber schuf einen solidarischen Verteidigungswillen in der christlichen Welt.

Nachdem die Araber bis nach Gallien vorgedrungen waren, wurden sie von der « Eismauer » der fränkischen Krieger aufgehalten. Es folgte der Sieg Karl Martells bei Poitiers, durch den die Dynastie der Karolinger an die Spitze Europas gelangte. Der Papst erkannte so deutlich die Notwendigkeit einer weltlichen Macht zur Verteidigung des « christlichen Friedens », dass er eigenhändig Karl den Grossen zum Kaiser krönte. Doch von nun an blieb der « christliche Friede » auf die « Christenheit » beschränkt.

Als eifriger Leser des « Gottesstaates », träumte der grosse Kaiser des Westreiches davon, es Konstantin gleichzutun, dessen ehrfurchtgebietende Autorität der hl. Augustin als Beispiel genannt hatte. Im übrigen hatte Karl der Grosse genug zu tun, um Friedfertigkeit und christliche Gesinnung in seinem Kaiserreich zu verbreiten. Er musste mit der Blutgier seiner Gegner rechnen und zögerte nicht, sie mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen. In seinen Kriegen gegen die Sachsen rächte er aufs grausamste die hingemordeten Missionare und Soldaten. An einem einzigen Tage liess er in Verdun 4500 Geiseln hinrichten. Um einen erbitterten und stets aufs neue aufblühenden Widerstand zu brechen, liess er ganze Volksstämme

nach Gallien verschleppen. Allein über diesen strengen Massnahmen darf sein zivilisatorisches Werk nicht vergessen werden.

In bezug auf den Islam entschied sich Karl der Grosse für den Frieden. Als Harun Al Raschid ihm seine Botschafter sandte, empfing er sie ehrenvoll und entsprach ihren Wünschen, indem er eine Art von Protektorat über die Heiligen Stätten in Palästina übernahm, nachdem er vom Patriarchen von Jerusalem die Schlüssel des heiligen Grabes erhalten hatte.

Doch waren die durch diese friedlichen Beziehungen erweckten Hoffnungen auf einen Machtausgleich zwischen dem Islam und dem Christentum trügerischer Natur.

In Wirklichkeit hatte das Zeitalter der Eroberungszüge noch nicht sein Ende erreicht.

Unmittelbar nach dem Tode Karls des Grossen dringen neue Barbarenhorden, die Ungarn und Normannen, in das Westreich ein und gefährden die kaum wiederhergestellte Zivilisation. Im Süden drohen die Sarazenen, Italien zu überfluten, wie sie auch Spanien unterworfen hatten. Sie tauchen in Ostia auf, fahren den Tiber hinauf und gelangen bis nach Rom, wo sie die Basiliken des Heiligen Petrus und des Heiligen Paulus plündern.

Das Lehnswesen.

Aus diesen Gefahren, aus der Ohnmacht des Staates gegenüber der Bedrohung durch neue Barbarenhorden, entstand das Lehnswesen.

Als der Papst um Schutz gegen die Sarazenen gebeten hatte, verlieh Karl der Kahle durch das Kapitular von Kiersy a.d. Oise all denen, die ihm nach Italien folgen würden, das Recht, die von ihnen bekleideten öffentlichen Ämter beizubehalten und sie ihren Erben zu hinterlassen. Dreissig Jahre vorher hatte er bereits jedem seiner Untertanen geraten, sich einen Herrn zu wählen ¹, um unter dessen Befehl einen örtlichen Widerstand gegen die normannischen Einfälle zu organisieren. Es war dies eine einschneidende Massnahme, welche die Schwächung der bisher in der römischen Überlieferung aufrecht

¹ *Kapitular von Mersen* (847).

erhaltenen Autorität zur Folge hatte. Der Begriff des « Staates » geht durch diese Machtzersplitterung verloren. Eine neue Welt tritt mit ihren eigenen Gesetzen und Gebräuchen in Erscheinung. Und abermals ist die Kirche bemüht, in Erwartung der Wiederaufrichtung der Königsmacht die christliche Nächstenliebe so weit walten zu lassen, als ihr dies die brutalen Sitten gestatten. Denn trotz blutiger Kämpfe achtet das feudale Europa noch die religiösen Grundsätze der Brüderlichkeit, die es vereinen. Noch nie zuvor war der Glaube inbrünstiger gewesen, noch nie zuvor begeisterte er zu grösseren gemeinsamen Taten. Die durch die musulmanischen Eroberungszüge und die neuen Einfälle der Barbaren heraufbeschworenen Gefahren bringen dem feudalen Europa seine Solidarität im Zeichen des Christentums zum Bewusstsein und veranlassen es, im Vertrauen auf sein gesichertes Fortbestehen selbst zum Angriff zu schreiten. Das ist der Ursprung der « Kreuzzüge », der Kriege der « Christenheit » gegen den « Islam ». Der « Heilige Krieg » ist die Antwort auf den « Heiligen Krieg », die unheilvolle Folgeerscheinung einer von nun an in Dâr ul Islam (Ort des Islams) und Dâr ul Harb (Ort des Krieges) geteilten Welt.

2. DAS LEHNSRECHT — THOMAS VON AQUINO

Die gegen Ende des 9. Jahrhunderts in Europa eingeführte Lehnsvorfassung, die sich bis zur Festigung der modernen Staaten behauptete, ist keine vereinzelte Erscheinung in der Welt. Das Lehnswesen ist eine politische Staatsform, die bestimmten Verhältnissen entspricht, in denen die bestehende Unsicherheit mit dem Vorhandensein hoher moralischer Ideale und einer patriarchalischen Lebensauffassung zusammentrifft.

« *Kein Land ohne Herrn* »: durch diesen Spruch wurde das neue System gekennzeichnet. Jeder Ackersmann sah sich, um sein Land unbehelligt bestellen zu können, veranlasst, den Schutz eines Mächtigeren anzurufen. Bei herannahender Gefahr fanden die Bauern und ihr Vieh in den Burgen der Lehnsherren Zuflucht. Auf diese Weise konnten sie den Plünderern widerstehen. Nach erfolgreich beendetem Raubzug verwandelten

sich übrigens die Angreifer ihrerseits in Lehnsherren. Allmählich entsteht eine hierarchische Stufenleiter, die vom Vasallen zum Lehnsherrn, immer höher hinaufreichend, schliesslich bis zum König führt, dem höchsten Herrscher über das gesamte Gebiet. Gleichzeitig jedoch bedeutet das ein Hinschwinden und eine Schwächung des Ansehens des Herrschers. Jeder Lehnsherr wird unumschränkter Herrscher über sein eigenes Gebiet, und das Lehnswesen kann als eine Zersplitterung der Souveränität bezeichnet werden. Die Lehnsherren massen sich Befugnisse des Staates an. Sie üben das Recht der « hohen und niederen Gerichtsbarkeit » aus, d.h. sie sind nicht nur befugt, über geringfügige Vergehen zu richten, sondern sie können selbst die Todesstrafe verhängen, sie prägen ihr eigenes Geld und machen von dem Fehderecht Gebrauch.

Die Fehden.

Die bei einem solchen System möglichen Übergriffe kann man sich leicht vergegenwärtigen. Die Fehden verbreiteten Schrecken und Zerstörungen. Aus dem Beschirmer der Schwachen wurde der Lehnsherr ein Bedrucker, und häufig wurde nur gekämpft, um Gefangene zu machen und Lösegeld zu erpressen.

Der Chronist Ludwigs VI., Suger, schildert uns einige dieser Raubritter. Er gibt als Beispiel jenen jungen Hugo, « einen Bösewicht, erfüllt von eigener und ererbter Bosheit, der, nachdem er das Lehen Puiset erhalten hatte, als abscheulicher Spross seines Vaters, diesem nacheiferte... Aber jene, die der Vater durch Peitschenhiebe zerfetzte, liess er, noch grausamer, durch Skorpionengift umkommen ».

Noch ehe die Königsmacht den Versuch unternehmen konnte, diesem Raubrittertum im Innern des Landes Einhalt zu gebieten, hatte sich die Kirche ihrer moralischen Waffen bedient, um die Auswirkungen des Fehderechts einzuschränken.

Der Gottesfrieden.

Im Jahre 989 hatte der Erzbischof von Bordeaux auf dem Konzil von Charroux den « Gottesfrieden » verkünden lassen.

Wer immer im Verlaufe einer Fehde Kirchen oder Klöster stürmte, die Habe der Armen raubte oder die Geistlichkeit misshandelte, wurde mit dem Kirchenbann belegt. Die Konzilien von Narbonne (990), Anse (994) und Limoges (997) dehnten die Unverletzbarkeit auf die Kaufleute, Pilger, die Landarbeiter nebst ihren Familien aus; diese erstreckte sich auch auf die Arbeitstiere und Mühlen.

Das Konzil von Verdun-sur-le-Doubs (1016) hatte in den Kirchensprengeln von Lyon, Besançon, Auxerre und Soissons einen « Friedensbund » geschaffen, dessen Mitglieder den Eid leisteten, Kirchen und gottgeweihte Personen zu achten und « weder das Vieh zu rauben, Bauern oder Kaufleute gefangenzunehmen, Häuser anzuzünden, noch Reben zu entwurzeln, Mühlen zu zerstören und die Winzer, welche die Produkte ihrer Weinlese beförderten, zu überfallen ». Die Strafe für solche Vergehen war die Exkommunikation, eine furchtbare Massnahme im Mittelalter. Der Exkommunizierte war, einem Pestkranken gleich, im wahrsten Sinne des Wortes ein Ausgestossener der Gesellschaft.

Diese Eidesformel ist besonders beachtenswert, denn sie enthält bereits die Unterscheidung zwischen « Kombattanten » und « Nichtkombattanten », einem Grundbegriff des humanitären Rechtes.

Im Jahre 1038 beschloss das Konzil von Bourges, den Beitritt zum Friedensbund obligatorisch zu machen. Der Erzbischof Haymon setzte durch, dass in allen Kirchensprengeln seines Erzbistums (der Provinz Aquitanien) jeder Gläubige über 15 Jahren den Friedenseid leisten und der Miliz der Diözese beitreten müsste, die beauftragt war, etwaige Vergehen zu bestrafen. Die Geistlichkeit selbst marschierte an der Spitze dieser Milizen. In Berry bestand dieser Bund unter dem Namen « Friedensgemeinschaft » bis zum Regierungsantritt Ludwigs des Heiligen.

Treuga Dei.

Gleichzeitig mit dem « Gottesfrieden » wurde auch die Treuga Dei zunächst durch das Konzil von Elne (1027) fest-

gesetzt, darnach es jedermann untersagt war, seinen Feind zwischen drei Uhr nachmittags am Samstag und sechs Uhr morgens am Montag anzugreifen, « auf dass jeder Mensch am Sonntage Gott, das geben könne, war er Ihm schuldet ». Die Treuga Dei wurde in der Folge auf die Advents- und Fastenzeit sowie auch auf Weihnachten und Ostern, also zweimal im Jahre auf fünf aufeinanderfolgende Wochen, ausgedehnt.

Im Jahre 1041 empfahl der hl. Odilo, Abt von Cluny, in einem an die Bischöfe von Italien gerichteten Schreiben die allgemeine Ausdehnung der Treuga Dei « auf sämtliche Christen, Freunde oder Feinde, Nachbarn oder Fremde » vom Mittwochabend jeder Woche bis zum Montagmorgen. « Wir haben », so erklärte er, « den Donnerstag Gott geweiht in Erinnerung an Christi Himmelfahrt, den Freitag wegen seiner Leiden, den Samstag wegen seiner Grablegung und den Sonntag wegen seiner Auferstehung, so darf an diesen Tagen keinerlei kriegerische Unternehmung stattfinden, und niemand braucht seinen Feind zu fürchten ».

Die Kreuzzüge.

Auf dem Konzil von Clermont verkündete Papst Urban II im Jahre 1095 feierlich die Treuga Dei, indem er gleichzeitig zum ersten Kreuzzug aufrief.

Demnach stand die Befriedung der christlichen Welt in enger Verbindung mit dem Feldzug gegen die « Ungläubigen ».

Vergleicht man diese Verkündigung mit dem Traumbild christlichen Friedens — für alle Menschen —, wie es der hl. Gregor gegen Ende des 6. Jahrhunderts erschaut hatte, so ist ein entschiedener Rückschritt festzustellen. Aber diese Feldzüge der Christenheit bewirkten wenigstens, dass die Fehden im Innern der christlichen Reiche ihr Ende fanden. Auch leistete die Eroberung der Heiligen Stätten durch die türkischen Seldschuken, welche den christlichen Pilgern nicht mehr wie bisher erlaubten, Christi Grab zu besuchen, dem kriegerischen Eifer und Abenteurergeist der Kreuzfahrer Vorschub. Ihre Leiden und Entbehrungen während des langwierigen ersten Kreuzzuges, ihre Aengste im fernen, feindlichen Lande,

ihr Fanatismus und ihre Unwissenheit erklären, ohne sie zu entschuldigen, die entsetzlichen Metzeleien im Gefolge der Eroberung Jerusalems im Jahre 1099.¹

Die Türken ihrerseits unternahmen in den christlichen Ländern Raubzüge auf Kinder, um sie zu Janitscharen, jener bekannten Elitetruppe, auszubilden.

Das Ritterwesen.

Von beiden Seiten wurde indessen der Versuch unternommen, die Folgen des Heiligen Krieges zu mildern. Ehre, Loyalität, Treue galten als geheiligte Grundsätze, auf denen in der Lehensperiode die Beziehungen von Mensch zu Mensch, von Vasallen zu Lehnsherrn, oft auch von Feind zu Feind beruhten.

Nach seinem Siege über Alphons VI., König von Kastilien, machte der Muselman Yakub 20.000 Gefangene; doch schenkte er ihnen allen in einer ritterlichen Anwendung die Freiheit (1195). Der Austausch von Gefangenen fand häufig statt, wie auch ihr Freikauf mittels Lösegeld. Folterungen und Verstümmelungen waren grundsätzlich untersagt.

Das gegen 1280 verfasste «*Viqâyet*» ist eine regelrechte Kodifizierung der Kriegsgesetze, es datiert aus der Blütezeit der Sarazenenherrschaft in Spanien². Es wird darin das Töten von Frauen untersagt, «selbst derjenigen, die durch Geschrei die Krieger anfeuern», zu schonen sind auch Kinder, Greise, Geistesgestörte, Gebrechliche, ferner Unterhändler und Personen, denen man freies Geleite gewährt. Auch ist es verboten, Verstümmelungen vorzunehmen, unredlich zu handeln, Brunnen und Quellen zu vergiften.

¹ Ahmed RECHID, a.a. O., S. 458, unter Anführung von G. Le Bon's *La civilisation des Arabes*, Kap. VIII, S. 337, berichtet über die Aussage eines Augenzeugen, Raymond d'Argiles, Domherr von Le Puy, Im alten salomonischen Tempel (der Omarmoschee, wohin sich 10.000 Muselmänner geflüchtet hatten) wurde so viel Blut vergossen, dass im Vorhof die Leichen darin umherschwammen, man sah abgehauene Hände und Arme herumtreiben.»

² Vgl. Ch. A. WALKER *History of the Law of Nations*, S. 75 flg., 126 flg.

Auf christlicher Seite waren die kämpfenden Mönche der « Ritterorden » mit der Verteidigung des Heiligen Grabes betraut. Zwischen den Kämpfen pflegten sie Kranke und Verwundete. In Friedenszeiten erstellten sie Krankenhäuser, in denen, gemäss den Satzungen des Johanniterordens von Jerusalem, die Kranken « mit Zuvorkommenheit aufgenommen und, entsprechend den vorhandenen Mitteln, wie Herren behandelt wurden ».

Die ehemals rein weltliche Zeremonie der Einkleidung, in deren Verlauf der junge Edelmann in den Ritterstand erhoben wurde, verwandelte sich in einen religiösen Ritus und war von Gebeten, von einer Waffenwache in einer Kirche und von der Leistung des Eides begleitet, « der lebende Schutz aller Schwachen » zu sein. Wie Jean de Beuil ¹ schreibt « Der hochedle und vortreffliche Ritterstand wurde geschaffen, um das Volk zu schützen, zu verteidigen und in Ruhe leben zu lassen — das Volk, das gemeinhin unter den Unbilden des Krieges am schwersten leidet ».

Die päpstliche Vorherrschaft.

Zu gleicher Zeit übernahm das Papsttum, indem es sein Ansehen innerhalb des Rahmens der feudalen Einrichtungen befestigte, die unbestrittene Führung der Christenheit.

Das im Jahre 1192 verfasste Zensusbuch der römischen Kirche bringt eine Aufzählung der Königreiche, die dem Heiligen Stuhle unterstellt waren. Polen, die beiden Sizilien, Kastilien und León, Dänemark, Böhmen, England, Kiew, Kroatien und Dalmatien, Aragonien, Portugal. Alle diese Reiche mussten dem Papst Tribut entrichten, und ihre Fürsten betrachteten sich als seine Vasallen.

Innozenz III, Papst von 1198 bis 1216, verwirklichte während einiger Zeit den Begriff der pontifikalischen Vorherrschaft. Wir sehen ihn die Huldigungen Siziliens entgegennehmen und als Vormund des jungen Königs von Neapel, Friedrichs II. amten, die Krone des Deutschen Reiches seinem Schützling

¹ Edition Leicester, I, S. 14, Paris 1887 (Société de l'Histoire de France).

Otto IV. verleihen, sie ihm jedoch wieder entziehen, um sie Friedrich II. zuzuwenden; wir sehen, wie er Johann ohne Land, König von England, absetzt und ihm seine Krone, gegen Leistung des Vasalleneides, wiedergibt, wie er das Königreich Frankreich mit Interdikt belegt, um Philipp August zu zwingen, dass er seine rechtmässige Gattin wieder zurücknehme. Dieser grosse Kirchenfürst verband die gründlichste Kenntnis des Rechtes mit unermüdlicher Tätigkeit, er hinterliess an die 6000 Briefe. «Der Name Innozenz III.», schreibt Gonzague de Reynold, «ruft uns die einzige kurz bemessene Zeitspanne ins Gedächtnis, in der im mannigfaltigen Europa Einigkeit herrschte und die Zivilisation ihren Höhepunkt erreichte».

Die Scholastik.

Zu jener Zeit zogen die Scholastiker in gewisser Weise die Schlussfolgerungen aus dieser päpstlichen Vorherrschaft. Indem sie die Lehren des hl. Augustinus getreulich wieder aufnahmen, formulierten sie ihre Theorie des Kriegsrechtes; dieses schrieb der Christenheit Regeln vor, die dazu angetan schienen, aus ihr tatsächlich den «Gottesstaat» auf Erden zu machen.

Die sechzehn grossen Universitäten, die damals in Europa nach dem Vorbild der Pariser Universität entstanden, verdankten, wie diese, ihren Ursprung den bischöflichen Schulen¹ und unterstanden wie diese ausschliesslich dem Heiligen Stuhl. Ihr Lehrprogramm war völlig international, da Professoren jeder Nationalität zugelassen wurden.

Der Unterricht in diesen Universitäten stützt sich ganz auf die Lehren des hl. Augustin. In Bologna stellt der Mönch Gratian das berühmte Repertorium des kanonischen Rechtes zusammen, das unter dem Titel *Gratianisches Dekret* ein Kriegsrecht bildet und in allen Lehranstalten kommentiert wird; in Paris jedoch gelangt die Scholastik, dank dem hl. Thomas

¹ Hierzu sei bemerkt, dass diese Schulen allen, selbst den Armen und Leibeigenen zugänglich waren (Suger, Abt von Saint-Denis, Minister Ludwigs VI. und Ludwigs VII., war der Sohn eines Leibeigenen. Als Kind war er Mitschüler Ludwigs VI. gewesen).

Im 14. Jahrhundert zählte die Universität von Paris 30.000 Studenten.

von Aquino, dem « Doctor angelicus », erst zur höchsten Entfaltung.

Die « Summa » des hl. Thomas entwickelt von neuem die Lehre des gerechten Krieges. In ihr werden in bestimmter Form die drei Regeln aufgestellt, die eingehalten werden müssen, damit der Krieg ein gerechter sei. Zunächst hat die Kriegserklärung durch eine Regierung zu erfolgen, die keinerlei Lehnsherrschaft anerkennt, dadurch wird der Begriff der Fehde endgültig aus der Welt geschafft. Nur die souveränen Fürsten sind befugt, Krieg zu erklären. Ferner muss die Sache des Krieges eine gerechte sein: Notwehr oder die Notwendigkeit, sich Recht zu verschaffen. Endlich muss der Krieg in ehrenhafter Absicht geführt werden, sodass selbst bei einem gerechten Krieg Übergriffe zu unterlassen sind und im Falle des Sieges Mässigung zu beobachten ist¹.

Die Lehre der gerechten Sache finden wir in nachstehender Erklärung zusammengefasst: « *Causa justa, ut scilicet illi qui impugnantur propter aliquam culpam, impugnationem mereantur* ». Eine Sache ist gerecht, wenn jene, die man wegen eines begangenen Vergehens angreift, durch eben dieses Vergehen den Krieg verdienen².

Und der hl. Thomas fragt: « Ist es zulässig, sich Dinge anzueignen, die dem Feinde gehören? -- Ja, antwortet er, weil bei einem gerechten Kriege der Feind als der Schuldige anzusehen ist. Folglich ist diese Beute nicht ein Raub, sondern eine Züchtigung. » Bei einem ungerechten Kriege würde es sich anders verhalten; da wäre man verpflichtet, die Beute zurückzuerstatten.

Zur Zeit des hl. Thomas war eine derartige Doktrin nicht mehr graue Theorie wie zur Zeit des hl. Augustinus. Sie wurde durch die päpstliche Autorität aufrecht erhalten und von den Fürsten anerkannt; Ludwig der Heilige, König von Frankreich, zog häufig den hl. Thomas zu Rate und handelte entsprechend den Grundsätzen der « Summa ». Dieser Gerichtsherr auf dem Königsthron, der grausame Gebräuche wie den gerichtlichen

¹ Siehe LE FUR: *La Théorie du Droit naturel*, Recueil des Cours de l'Académie de Droit international, 18, III, 1927, S. 289.

² Siehe VANDERPOL: *La Guerre devant le Christianisme*, S. 69.

Zweikampf mit der Begründung abschaffte, dass « der Kampf kein Rechtsweg » sei, bedeckte sich mit Ruhm durch seine weisen Schiedssprüche und die Milde, die er nach erfochtenen Siegen walten liess. Nachdem er auf Grund des Lehnsrechtes dem König von England einige französische Provinzen entzogen hatte, deren Zugehörigkeit zu Frankreich dieser bestritt, erstattete er sie ihm gegen Anerkennung des Lehnsbandes wieder zurück. Ludwig der Heilige, den ein englischer Chronist wegen seines hohen Ansehens unter den Herrschern jener Zeit « Rex regum », König der Könige, nennt, zögerte nicht, die Erklärung in sein Testament aufzunehmen, dass er Rom gegenüber « lieber auf sein Recht verzichte, als Streitigkeiten hervorrufe », eine Achtung gebietende politische Einstellung, die der Disziplin der mittelalterlichen Christenheit entspricht.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts schien es, als ob diese Geistesrichtung zur Entstehung des europäischen Staatenbundes führen könnte. Der Rechtsgelehrte Pierre Dubois träumte von einem Generalkonzil mit Sitz in Frankreich, als Vertreter des europäischen Staatenbundes, und von einem internationalen Gerichtshof, er überliess dem Papst das Recht, dieses Konzil einzuberufen, ihm Vorschläge zu unterbreiten und als Berufungsinstanz bei internationalen Streitigkeiten zu dienen¹. Allein die Entstehung der modernen Staaten sollte andere Probleme mit sich bringen und der scholastischen Kriegsdoktrin ein neues Feld eröffnen.

3. DIE ENTSTEHUNG DER NEUZEITLICHEN STAATEN—VITORIA

Durch Wiederherstellung der höchsten Autorität der königlichen Gerichtsbarkeit hatte Ludwig der Heilige dem Lehnswesen einen entscheidenden Schlag versetzt. Sein Ansehen war so gross, dass von nun an die Pflichten und Rechte der Souveränität unbestritten wieder der Königsmacht zufielen.

¹ TER MEULEN: *Der Gedanke der internationalen Organisation*, S. 82-87, und 101-123, angeführt von Goyau, a.a. O., S. 199.

Der Staatsbegriff.

Der Staatsbegriff wurde durch die Bemühungen der Rechtsgelehrten, die, gestützt auf die Definitionen des römischen Rechts, die Texte Justinians allmählich wieder in Kraft setzten, endgültig wiederhergestellt.

Dadurch wurde aber jene harmonische Hierarchie der Fürstentümer unter der Oberhoheit des Heiligen Stuhles aufgehoben, der berufen zu sein schien, die internationale Ordnung in der Christenwelt zu sichern. Während fast eines Jahrhunderts mussten die nach Avignon ausgewanderten Päpste in weit grösserer Masse als bisher mit der Königsmacht rechnen. Als sie nach Beendigung der Parteistreitigkeiten nach Rom zurückgekehrt waren, fiel ihnen niemals mehr jene Obergewalt zu, die Innozenz III. ausgeübt hatte.

Freilassung der Leibeigenen.

Als Folge davon erfuhr die soziale Stellung, welche die Kirche im Mittelalter eingenommen hatte, eine empfindliche Schwächung. Von nun an ist es der König, der den Fehden ein Ende bereitet und den Anstoss zu den grossen sozialen Reformen gibt. Im Jahre 1315 befreit eine Verordnung Ludwigs X. mit einem Schlage sämtliche Leibeigenen der königlichen Domänen. Von 1350 ab gehört die Leibeigenschaft in Frankreich der Vergangenheit an.

Die weltliche Macht und die humanitären Ideen des 14. und 15. Jahrhunderts.

Im Bereich des internationalen Rechts beginnt nun das Zeitalter der zwischenstaatlichen Abkommen und der Erklärungen über die Gesetze des Krieges.

Einer der ersten Verträge, der zu nennen wäre, ist das Abkommen von Sempach (1393), in welchem die Kantone Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Zürich, Bern, Luzern und Solothurn verschiedene Vereinbarungen treffen, die sich auf das Einhalten des gegebenen Wortes, das Plündern, die Achtung vor den Frauen und den Verwundeten beziehen. Diese Urkunde

wird auch « Frauenbrief » genannt. weil er bestimmt, dass die Frauen dem Kriege fernzuhalten sind. Hinsichtlich der Verwundeten heisst es: « Man lasse sie folglich unangefochten, was ihre Person und ihre Habe betrifft. » Man kann diesen Wortlaut gewissermassen als den Vorläufer des Genfer Abkommens ansehen; in ihm gibt das Schweizervolk ein interessantes Beispiel — jenes Volk, das, nachdem es seine Unabhängigkeit so erbittert in Murten verteidigt hatte ¹, im Laufe der Jahrhunderte sämtlichen Heeren Europas Soldaten stellte.

Denn, wenn auch das Zeitalter der Fehden sein Ende erreicht hatte, so war die Bevölkerung deshalb doch nicht weniger den Drangsalen auswärtiger Kriege preisgegeben.

Am Ende des 14. Jahrhunderts finden wir in den Aufzeichnungen des Benediktinermönches Honoré Bonet, des Verfassers des « Schlachtenbaumes » (*L'Arbre des Batailles*), wie auch bei Christina von Pisan, die sich oft von Honoré Bonet beeinflussen lässt, eine ganze Reihe von Kapiteln über das Kriegsrecht. « Mein Herz schmerzt mich fürwahr, wenn ich die Leiden mit-ansehen und -anhören muss, die sie ohne Erbarmen noch Gnade den armen Bauern und anderen Leuten bereiten, die weder übel reden noch Böses denken, vielmehr für alle Standesleute arbeiten, wie denn auch der Papst, die Könige und alle Herren der Welt — nach Gott — durch sie das erhalten, was sie essen und trinken und womit sie sich bekleiden, und niemand hält es ihnen zugute ². » Die « Ecorcheurs » in Paris, die « Grandes Compagnies » auf dem Lande verbreiten Furcht und Schrecken und wiegeln die Bauern zu Revolten auf, wie jene der Jacquerie (1358), die Karl der Böse durch das Niedermetzeln von 20.000 aufständischen Bauern in Blut ertränkte.

Unter soviel Schändlichkeiten liest man mit Erleichterung die Berichte der Chronisten über das edelmütige Verhalten von Kriegsführern wie von Duguesclin und der Jungfrau von Orleans: « Wo immer ihr Krieg führt, seid dessen eingedenk, dass die Priester, Frauen, Kinder und Bauern nicht zu euren Feinden zählen », schreibt der Konnetabel Karls V., und die

¹ « Grausam wie in Murten », sprichwörtliche Redensart.

² H. BONET: *L'Arbre des Batailles*, Edition Wys, IV, 47, S. 140, angeführt von Goyau, a.a.O., S* 159.

Jungfrau zeigte sich nach Aussage jener, die sie kannten, « voll Güte für ihre Feinde, mitfühlend für die verwundeten Engländer, und vergoss über die vielen Toten im feindlichen Lager Tränen »¹. — « Was liebtet Ihr mehr, Euer Banner oder Euer Schwert? » fragte man Johanna bei ihrem Verhör. « Weit mehr, vierzigmal mehr mein Banner als mein Schwert », erwiderte sie. « Ich selbst hielt dies Banner hoch, als ich den Feind angriff, um niemanden töten zu müssen. Niemals habe ich einen Menschen getötet »². »

Entwicklung der Rechtsdoktrin nach der Entdeckung der Neuen Welt.

So fanden sich während jener unruhewollen Jahrhunderte die ethischen Überlieferungen der grossen Kirchenrechtslehrer hie und da bestätigt.

Und plötzlich bot sich durch die Entdeckung der Neuen Welt die Gelegenheit, diese Überlieferungen in einem gewaltigen Werk zu vereinen, das gleichzeitig die scholastischen Lehren über das Kriebsrecht zusammenfasst, den allgemeingültigen Charakter ihrer Grundsätze betont und sie bewusst weit über die Grenzen der Christenheit hinausträgt.

Es war dies das Werk des spanischen Mönches Franz von Vitoria, der von 1526 bis 1546 als Professor der Theologie an der Universität von Salamanca wirkte.

Die Nutzbarmachung des riesengrossen Reiches, über das nun Spanien durch Columbus' Entdeckung verfügte, brachte mancherlei schwierige Arbeiterprobleme mit sich, und es mangelte nicht an Kolonisten, welche die Versklavung der Caraiben forderten. In einer theologischen Debatte erklärte Bartholomäus von Las Casas³ im Jahre 1519 « Unsere Religion verkündet die Gleichberechtigung; sie ist auf alle Regierungsformen anwendbar und eignet sich für alle Nationen; sie beraubt keine ihrer Freiheit noch ihrer Führer, um sie in

¹ Siehe DEFOURNAY *Jeanne et le Droit des Gens*, Paris, Sic. bibliographique 1887, angeführt von Goyau, a.a.O. S. 160.

² QUICHERAT: *Procès de la Condamnation de Jeanne d'Arc*, Bd. I, SS. 52-70.

³ Spanischer Prälat aus dem Dominikanerorden.

Sklaverei zu stürzen unter dem Vorwand, dass dies von der Natur so gewollt sei. »

Aber trotz dieses Ausspruches und trotz des Einschreitens von Rom gingen die Übergriffe jenseits des Ozeans weiter. Im Jahre 1537 hatte Papst Paul III. in bezug auf die Eingeborenen Amerikas erklärt « Obwohl sie den Glauben Jesu Christi nicht kennen, so dürfen sie doch deshalb nicht ihrer Freiheit und Habe beraubt, noch zu Sklaven erniedrigt werden ; vielmehr sollte die Verkündigung des Evangeliums und das Beispiel eines tugendhaften Lebens dazu dienen, sie uns anzunähern und zu bekehren. Es sind Menschen wie wir, wie alle anderen Völker, die noch nicht die Taufe empfangen haben ; sie sollten sich ihrer natürlichen Freiheit und des Genusses ihrer Habe freuen, niemand hat das Recht, sie in Unruhe oder Unfrieden zu stürzen hinsichtlich der Dinge, die ihnen Gottes freigebige Hand, die Hand des Herrn und Vaters aller Menschen, gespendet hat ¹. »

In seinen Unterweisungen an der Universität von Salamanca machte sich Franz von Vitoria zum Theoretiker dieser edlen Lehre. Wie einst der hl. Thomas von Aquino bei Ludwig dem Heiligen, erlangte Vitoria Zutritt bei Karl V., der ihn häufig in Angelegenheiten Indiens zu Rate zog.

Vitorias Ahandlung über das Kriebsrecht (*Traité du Droit de la Guerre*) nimmt ihren Ausgangspunkt ebenfalls vom Begriff des gerechten Kriebses.

Der dritte Teil dieser Abhandlung, betitelt « Verschiedene Fragen betreffend die in einem gerechten Kriege gestatteten Dinge » (*Questions diverses concernant les choses permises dans une guerre juste*) ist von ganz besonderem Interesse.

Vitoria erörtert, eine nach der anderen, die folgenden Fragen : Ist es erlaubt, Unschuldige zu töten, sie auszuplündern, sie in Gefangenschaft oder Sklaverei zu verschleppen, Geiseln umzubringen, alle Schuldigen, Gefangenen und jene, die sich ergeben haben, des Lebens zu berauben ? Gehen alle dem Feinde abgenommenen Dinge in den Besitz desjenigen über, der sie sich aneignet ? Ist es zulässig, Tribut zu erheben ? Darf man feindliche Herrscher absetzen ? In den Antworten auf

¹ Nys *Etudes de Droit international*, I, S. 223.

alle diese Fragen vertritt er bereits den Standpunkt, den das internationale Recht heute einnimmt.

Seine Mässigung ist vorbildlich. « Man sollte », so schreibt er, « die vom Feinde zugefügten Beleidigungen in Betracht ziehen, die Verheerungen, die er anrichtet und alle übrigen verbrecherischen Handlungen, deren er sich schuldig macht, und hierauf, anhand dieser Überlegungen, unter Ausschaltung aller unmenschlicher und grausamer Gefühle, die ihm gebührende Strafe und Züchtigung festsetzen. » Er schliesst unter Anführung von Ciceros Worten : « Man darf Strenge gegenüber den Schuldigen nur in dem Masse walten lassen, als Gerechtigkeit und Menschlichkeit dies gestatten », und fügt sogar hinzu : « Man soll bestrebt sein, das Unheil und Leid des schuldigen Staates nach Möglichkeit zu verringern, zumal in den meisten Fällen bei den Christen alles Unrecht durch die Fürsten verursacht wird. »

Dieser letzte Ausspruch mutet besonders neuzeitlich an. Diese ganze Doktrin beruht auf gegenseitiger Abhängigkeit der Staaten untereinander, unter Bedachtnahme auf das Wohlergehen der Völker.

Wie sehen, wie deutlich Vitoria, der letzte Doktor scholastischer Wissenschaft, mit prophetischem Geist die kommenden Zeiten bereits vorwegnimmt. G. Goyau hat übrigens in seiner Abhandlung, der wir zahlreiche Zitate entnahmen, darauf hingewiesen, dass in den Schriften Vitorias zum ersten Male der Ausdruck « *jus inter gentes* » im jetzigen Sinne des Völkerrechts erscheint. Während die « Institutionen » des Justinian das Völkerrecht (*jus gentium*) als die Gesamtheit der Regeln definieren, welche die natürliche Vernunft zwischen allen Menschen aufgestellt hat (*« quod naturalis ratio inter omnes homines constituit »*), spricht Vitoria von der « Gesamtheit der Regeln, welche die natürliche Vernunft zwischen den Nationen aufgestellt hat ». Er ersetzt das Wort « *homines* » durch das Wort « *gentes* » und hiedurch wird Vitoria sozusagen zum Vater des Völkerrechts.

Wir gelangen nun zum Schluss dieser kurzen Übersicht der Gedankengänge, die im Mittelalter und zu Beginn der neueren

Zeit zur Entstehung des humanitären Rechtes beigetragen haben. Dieser Abriss wird uns von dem aussergewöhnlichen ethischen Reichtum eines Zeitalters überzeugt haben, das gleichzeitig so überaus hart und oft so grausam war.

Wie sahen, in welcher bewundernswerten Weise die christliche Theologie während ihrer ganzen doktrinären Entwicklung bestrebt gewesen ist, « den Geist des Friedens, der Wohltätigkeit, der Barmherzigkeit und der evangelischen Milde » — wir zitieren Goyau wörtlich — « mit der offensichtlichen Notwendigkeit in Einklang bringen, vor die sich gewisse Gruppen der menschlichen Gesellschaft gestellt sehen können, für ihr Recht zu kämpfen, für ein Recht, das nicht etwa als egoistische Vergeltungsmassnahme verstanden werden darf, sondern ausschliesslich als Waltenlassen jener weltumfassenden Gerechtigkeit, die an keinem Ort der Erde verletzt oder missachtet werden darf ».

Henri Coursier

*Mitglied der Rechtsabteilung
des Internationalen Komitees vom
Roten Kreuz.*

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

April 1953

Band IV, Nr. 4

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Vollversammlung	89
Gedenkworte für Henry Dunant zur Erinnerung an den 125. Jahrestag seiner Geburt (8. Mai 1828-8. Mai 1953) (<i>Louis Demolis</i>)	91
Chronik	
Betrachtungen über die Entstehung des humanitären Rechts : Das Völkerrecht (<i>H. Coursier</i>)	95

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

VOLLSITZUNG

Genf, den 17. April 1953

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) nahm in einer Vollsitzung am Donnerstag, den 16. April, Kenntnis vom gegenwärtigen Stand der Verhandlungen über die Anwendung des Artikels 16 des Friedensvertrages von San Francisco. Auf Grund dieses Vertrages war das Internationale Komitee von Genf aufgefordert worden, gewisse Gelder zu verteilen, die von Japan zugunsten bestimmter Kategorien von Kriegsgefangenen abgetreten worden waren, welche sich während des zweiten Weltkrieges in japanischer Gefangenschaft befunden hatten. Eine Mission des IKRK unter der Leitung von Professor Paul Carry, Mitglied des Komitees, nahm kürzlich an einer Konferenz teil, die vom Ministerium des Auswärtigen von Grossbritannien und vom amerikanischen Staatsdepartement einberufen worden war, und der Vertreter zahlreicher beteiligter Mächte beiwohnten.

Es ist vorgesehen, diese neue, dem IKRK anvertraute Aufgabe durchzuführen, ohne neues Personal einzustellen.

Ferner genehmigte das Komitee die Schaffung einer konsultativen Kommission, die beauftragt ist, das Komitee in Fragen verwaltungstechnischer und budgetärer Art, sowie im allgemeinen in bezug auf Probleme zu beraten, die die Geldmittel des Komitees betreffen. Zur Teilnahme an dieser Kommission wandte sich das IKRK an die Herren Arnold Muggli, Dr. h. c. und Dr. E. Frölich in Zürich, die Herren Victor Gautier und André Fatio in Genf, und an Herrn Bachmann in Winterthur.

Vom Wunsche beseelt, die Anwendung der humanitären Grundsätze auf die Nachwirkungen von Bürgerkriegen und inneren Wirren auszudehnen, beschloss das Internationale

Komitee, eine Sachverständigenkommission einzuberufen, die aus hervorragenden Juristen und anderen Persönlichkeiten verschiedener Nationen besteht, um dem Komitee bei seinen Studien an die Hand zu gehen.

Das IKRK nahm Kenntnis von den Arbeiten seiner zuständigen Dienststellen und der ärztlichen Kommission zur Beförderung der Tätigkeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Heeressanitätsdienste auf nationalem und internationalem Gebiete, sowie der Koordination ihrer Bestrebungen gemäss den traditionellen Zuständigkeiten des IKRK in dieser Angelegenheit.

Auf Grund der ihm durch seine Delegation in Korea übermittelten Nachrichten stellte das Internationale Komitee mit grosser Genugtuung fest, dass die Heimschaffung der Verwundeten und Kranken, für die es sich seit langem, insbesondere bereits in seinem Aufruf vom 8. Mai 1951, eingesetzt hatte, gute Fortschritte zu machen scheint.

Gleichzeitig begrüsst es den Vorschlag, andere Kategorien von Kriegsgefangenen in neutralen Ländern oder Gebieten zu beherbergen; diese Initiative entspricht durchaus den Anregungen, die seine Vertreter in Korea gemacht hatten.

Das Internationale Komitee nahm Kenntnis von einem Bericht eines seiner Arztdelegierten in Indochina, der verschiedene Besichtigungen in Lagern von Kriegsgefangenen der Demokratischen Republik des Vietnam in französischen Händen vorgenommen hatte, wobei er sein Augenmerk besonders auf die Verwundeten und Kranken richtete.

*GEDENKWORTE FÜR HENRY DUNANT
ZUR ERINNERUNG AN DEN 125. JAHRESTAG
SEINER GEBURT (8. Mai 1828 - 8. Mai 1953).*

In dem Masse, als die Zeit fortschreitet, wächst die Persönlichkeit Henry Dunants und erstrahlt in immer leuchtenderem Ruhmesglanz.

Zweifellos ist das Gefühl der Barmherzigkeit gegenüber dem Leidenden, besonders gegenüber dem auf einem Schlachtfeld gefallenen verwundeten Soldaten, an keine Zeit gebunden; davon zeugen die zahlreichen Spitäler, die durch Wohlfahrts-einrichtungen geschaffen wurden und bereits in früheren Zeiten sich betätigten gemäss den Gebräuchen, welche die jeweiligen humanitären Ideen widerspiegeln.

Jedoch musste es zum Gemetzel von Solferino (1859) kommen, kurz nach den Schrecken des Krimkrieges (1854); zu jener Epoche blutiger Schlachten und gänzlichen Versagens der Heeressanitätsdienste, zu Henry Dunant und seiner « Erinnerung an Solferino » (1862), damit der humanitäre Grundsatz der Hilfe für verwundete Militärpersonen aus dem Rahmen der reinen Spekulation heraustrat und einige Jahre später (1864) Gegenstand eines internationalen Abkommens wurde.

Schon seit langem ist Henry Dunant eine legendäre Figur geworden.

Er war übersprudelnd von Ideen, ein Visionär während seines ganzen privaten und öffentlichen Lebens, in der Tat und im Dienst, ein solch erstaunlicher Wegbereiter, dass man seine Grösse erst nach und nach ermisst, ein hochgemuter und unerschrockener Mann mit der Gabe eines Propheten.

Allein für die Geschichte ist er der « Mann von Solferino », jener, der auf dem blutigen Schlachtfeld mit dem Leid und dem grossen Elend der Menschen in Berührung kam, indem er alle Kranken, Verwundeten und Sterbenden anhörte ihre Klagen, ihren Jammer, ihre Hoffnungen und ihre Enttäuschungen;

jener, der die Unglücklichen nicht über ihre Ansichten oder ihre Religion befragte, sondern : « Woran leidest du ? » ; der inmitten des menschlichen Schmerzes die strahlende Güte der Bruderliebe aufglänzen liess.

Für die Geschichte ist er auch der Verfasser eines unvergesslichen Buches, dessen Interesse unvermindert weiter besteht : « Eine Erinnerung an Solferino », jenes Buches, das ein so gewaltiges Aufsehen erregen und das menschliche Gewissen aufrütteln sollte ; eines Buches, das keinen literarischen Ehrgeiz hat, jeglicher Literatur und Politik fernsteht, und in dem uns Henry Dunant tiefste menschliche Weisheit lehrt.

« Ein Buch, von dem man sich nicht losreissen kann », sagte Edmond de Goncourt, « ohne den Krieg zu verfluchen ».

Ein Buch für unsere Söhne, sagen wir : ein Buch, das erregt und das man zuschliesst mit etwas gepresster Kehle, nach der Lektüre der mannigfachen, erschütternden Berichte über die Leiden derer von Brescia und Chiesa Maggiore, wo aber trotzdem jeder sich nach Kräften gegen den Tod wehrte ; aller jener, deren letzte Minuten nicht durch die beruhigende und tröstliche Gegenwart eines Menschen versüsst wurden.

Ein Buch vor allem, das in das menschliche Drama inmitten der Gewaltsausbrüche einen Hoffnungsstrahl brachte durch Anregung hochherziger Ideen : die der unbedingten Hilfe für die Verwundeten der Heere im Felde ; der Schaffung freiwilliger Hilfsgesellschaften, um dem Versagen der Heeressanitätsdienste abzuhelpen ; die Idee eines internationalen Abkommens über dieses alle Menschen angehende Problem. Ideen, in denen Henry Dunant seinen innersten Gedanken Ausdruck gab ; Ideen der Teilnahme, der gegenseitigen Hilfe, der Zugehörigkeit der Menschen zu einander ; Ideen, die das Leben bejahen und zum Handeln auffordern ; Ideen endlich, die alle der umfassenden humanitären Bewegung von 1864 zu Grunde liegen, aus der nacheinander das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Genfer Konvention, sodann die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, vom Roten Halbmond und vom Roten Löwen mit Roter Sonne hervorgingen. Für die Geschichte ist Henry Dunant der Vorkämpfer des Roten Kreuzes, und in den Augen der meisten Menschen verkörpert er dessen Gründung.

Für die Geschichte ist er endlich die volkstümlichste Gestalt der fünf Genfer Gründer des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, jenes IKRK, das ohne materielle Machtmittel zahlreiche humanitäre Aufgaben übernimmt zur Linderung der unsäglichen Leiden im Gefolge des Krieges — einzig mit der Waffe der Barmherzigkeit.

* * *

Durch sein humanitäres Wirken leistete Henry Dunant dem menschlichen Gedanken aller Jahrhunderte einen Beitrag, der der Eintracht weit die Tore öffnet, er hat so eine Aufrüttelung der Geister hervorgerufen, die nie mehr zum Stillstand gekommen ist.

Indem er die unbedingte Neutralisierung des Verwundeten — um diesen der Wirkung menschlicher Leidenschaften zu entziehen — auf die Achtung vor der Würde des Menschen gründete, kommt Henry Dunant das wesentliche Verdienst daran zu, dass unter den menschlichen Ideen die Verteidigung der Kultur und der Humanität an erster Linie steht.

Darum ist er uns wegen dieser Tat und wegen dieser Idee, welche die menschliche Freiheit durch das Mittel der Liebe und die Achtung vor dem Verwundeten preist, noch nie so nahe gewesen, und noch nie hat er so viele Bewunderer gehabt.

Wir dürfen es aussprechen: besonders im Augenblick, da in der harten Wirklichkeit sozusagen überall in den fünf Weltteilen die Verfolgung des Menschen aus ideologischen Gründen die Welt des Geistes verdunkelt.

* * *

Aber weshalb diese Tatsachen wiederholen, die alle Welt kennt? Was dem hinzufügen, was jedermann weiss, wenn nicht, um an den Ausgangspunkt und an das Ziel der hochherzigen Ideen zu erinnern, die aus Henry Dunant eine der grossen Gestalten der Menschheit machen; eine Gallionsfigur, die am Bug des Schiffes des Menschengeschickes angebracht werden müsste.

Wie sollten wir da nicht Henry Dunants gedenken, an diesem Jahrestag seiner Geburt ; dieses Menschen, reich vor allem durch ein Leben, das den Tröstungen anderer durch Selbsthingabe gewidmet war ; dieses Apostels der Brüderlichkeit, der sich einer grossen menschlichen Idee weihte.

Der Idee, die verpflichtet, über uns hinauszuschauen, aus uns herauszugehen, aus unserer Eigenart und unseren Leidenschaften ; sich im Gedanken der Allgemeinheit einzugliedern ; unsern Handlungen ein anderes Ziel zu geben als uns selbst ; der Idée, die dem Herzen ein Vorbild und dem Verstand eine Richtschnur gibt ; der Idee endlich, die den Wert der Person wieder in seine Rechte einsetzt.

Das ist die tiefe Idee des Roten Kreuzes in ihrem weitesten Sinne.

Sie hat gekeimt ; sie hat die Probe der Zeit bestanden, und es gibt niemanden, der nicht ihre Grösse und Notwendigkeit anerkennt, « damit die Welt nicht im Hasse zugrunde gehe. »

Wir wollen an der Schwelle des 125. Jahrestages seiner Geburt das Angedenken Henry Dunants ehren und seinen humanitären Gedanken treu bleiben.

Louis Demolis.

CHRONIK

BETRACHTUNGEN ÜBER DIE ENTSTEHUNG DES HUMANITÄREN RECHTS ¹

III.

DAS VÖLKERRECHT

Die Reformation zerbrach im 16. Jahrhundert die Einheit der westlichen Christenheit.

Es ergab sich nun die Notwendigkeit, die zwischenstaatlichen Beziehungen einem anderen Ordnungsprinzip zu unterstellen als der päpstlichen Autorität. Dieses Prinzip war das Völkerrecht.

Den überlieferungsgemässen Ansprüchen, denen Sixtus V. mit den Worten Ausdruck verlieh : « Wir haben Hoheitsgewalt über alle Könige und Fürsten der Erde, sowie über alle Völker, und zwar nicht auf Grund einer menschlichen, sondern auf Grund einer göttlichen Einrichtung ² », stellte Luther in seinem Sendschreiben an den christlichen Adel deutscher Nation die Worte entgegen : « Möge der Bischof von Rom seinen angeblichen Rechten über das Königreich Neapel und Sizilien entsagen ; er hat kein grösseres Recht darauf, als ich, Luther ... Möge der Papst beten und den Fürsten das Regieren der Reiche überlassen. »

Das berühmte Werk Macchiavellis « Il Principe » (« Der Fürst »), das in dem Augenblicke bekannt wurde, als der Prote-

¹ S. *Revue internationale*, Beilage, September 1952, S. 236 ff., März 1953, S. 63 ff.

² Zitiert in LAURENT : *Etudes sur l'Histoire de l'Humanité*, Bd. VI, S. 109.

stantismus den nationalen Bestrebungen neuen Aufschwung verlieh¹, vertrat die Theorie der absoluten Unabhängigkeit der Souveränitäten und gab den ehemals durch die Rechtsgelehrten aufgestellten Grundsätzen eine neue juristische Stütze. Auf diese Weise entstand jene Anarchie der Souveränitäten, die — wäre sie nicht durch die Einführung eines internationalen Rechts gemässigt worden — zu uneingeschränkter Gewaltherrschaft geführt hätte.

Aber der Protestantismus schuf zur gleichen Zeit, als er die päpstliche Autorität erschütterte, ein neues Recht. Grotius und seine Nachfolger Zuch, Puffendorf, Barbeyrac, Burlamaqui, Wolf und Vattel — alles Protestanten — « lassen die Wissenschaft des Völkerrechts während fast zweier Jahrhunderte als reformierte Wissenschaft erscheinen »².

Im Gegensatz zu den Kirchenrechtlern des Mittelalters versuchen diese Juristen nicht mehr, den Begriff des Rechts mit dem der göttlichen Gerechtigkeit zu verbinden. Sie machen eine rein menschliche Lehre daraus. Fraglos glauben sie, dass diese dem « Naturrecht » entspringt, dessen moralisches Gedankengefüge den Vorschriften der christlichen Religion entspricht; nach Suarez jedoch unterscheidet sich das Völkerrecht vom Naturrecht dadurch, dass es ausschliesslich « ein positives menschliches Recht ist ». Dem Geist der Reformation gemäss ist es Sache des Menschen, im Wege einer freien Willenshandlung neue Regeln aufzustellen · Bräuche oder Verträge. Das Internationale Recht entsteht von nun an im Schosse der Nationen, die es im Vollbesitze ihrer Souveränität gestalten.

Das also war der gedankliche Werdegang, ein Ergebnis der Reformation. Indessen blieb der christliche Gedanke, der das Naturrecht belebt, für die Nationen von entscheidender Bedeutung. In der abstrakten Form des Völkerrechts trat das Ordnungsprinzip unter den Völkern weniger deutlich in Erscheinung als im Mittelalter in der konkreten Form der päpstlichen Autorität; aber das Wesentliche des moralischen Fortschritts,

¹ Dies bereits 1513 geschriebene Buch erschien erst im Jahre 1532.

² M. BOEGNER: *La Réforme et les Nations*. Cours à l'Académie de Droit international de La Haye. 6, 1925, I. S. 301.

der dem Christentum zu verdanken ist, war gerettet, denn nach der bekannten Definition von Montesquieu ist das Völkerrecht « jenes Recht, welches bewirkt, dass der Sieg den besiegten Völkern folgende grossen Dinge lässt. das Leben, die Freiheit, die Gesetze, den Besitz und immer die Religion ».

Diese Betrachtungen über das Völkerrecht gelten in gleicher Weise für das humanitäre Recht, das ja im übrigen nur einer seiner Aspekte ist. Auch dieses wird vom Naturrecht beeinflusst. Durch Bräuche und Verträge verdichtet es sich zum positiven Recht.

Wir wollen in diesem dritten Kapitel die hauptsächlichsten Stufen einer Entwicklung darlegen vom Beginn der Neuzeit bis zu dem Augenblicke, da auf dem Schlachtfeld von Solferino im Jahre 1859 der Rotkreuzgedanke ins Leben trat.

Auf diese Weise können wir die Fortschritte der Vermenschlichung des Krieges verfolgen, u.z. sowohl im Hinblick auf die Verwundeten und Kranken der Armeen im Felde, wie auf die Kriegsgefangenen und endlich auf die Zivilbevölkerung.

In diesem Zeitabschnitt von vierhundert Jahren sind zwei Perioden zu unterscheiden die erste umfasst das « Ancien Régime » und reicht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts; die zweite folgt den Ereignissen der französischen Revolution, die das internationale Leben zutiefst veränderten und neue Probleme bezüglich der Kriegsoffer ins Leben riefen.

I DAS « ANCIEN RÉGIME »

Das Kriegsrecht.

Es ist ohne weiteres zu verstehen, dass die Reformation auch im Kriegsrecht ihren Widerhall fand.

Die scholastischen Theorien des « gerechten Krieges » wurden durch die Rechtsgelehrten den neuen Lehren angepasst. Von nun an ist, wie Hans Wehberg bemerkt ¹, nicht mehr die gerechte Sache entscheidend, sondern das Recht auf Führung eines Krieges. Dieses Recht entspringt der Pflicht der Staaten, sich

¹ HANS WEHBERG, *L'interdiction du recours à la force*. Cours professé à l'Académie de Droit international de La Haye, 1951.

gegen drohende Gefahren zu schützen. Der Krieg ist ein politisches Werkzeug zur Erhaltung des Staates. Die Frage, ob die Ursache eines Krieges eine gerechte sei, wird zu einer moralischen und politischen — nicht zu einer juristischen — Frage. Ein Italiener namens Gentilis, der Protestant wurde und Professor an der Universität Oxford war, wendete sich damals an die Theologen mit folgenden Worten: « Silete theologi in munere alieno. » (Schweigt, Theologen, das Problem geht euch nichts an¹.) Dies ist auch die Ansicht der Klassiker des internationalen Rechts; Ayala, Grotius, später Moder, Vattel, Wheatton, Rivier und andere bestätigen diese Theorie, die bis zur Gründung des Völkerbundes im europäischen öffentlichen Recht die führende Lehre war.

Wenn jedoch der Krieg, unabhängig von jeder Erwägung über die Gerechtigkeit seiner Ursache, gestattet ist, so verlangt das internationale Recht, dass er nach bestimmten Regeln geführt werde. Diese entspringen entweder dem Gewohnheitsrecht oder Verträgen. Die Verfasser sammeln und festigen sie durch die Rechtsdoktrin, die ihrerseits zur Entstehung der Bräuche und Verträge beiträgt.

Grotius erklärt, dass das Kriegsrecht « die edlen Grundsätze der Menschlichkeit nicht ausser acht lassen darf ». Der Einfluss dieses berühmten Rechtsgelehrten auf Gustav Adolf war gross. Der König von Schweden bemühte sich stets, « den guten Krieg » zu führen, d.h. die Grundsätze des Völkerrechts zu achten.

Die Verwundeten und Kranken der Armeen im Felde.

Der Sanitätsdienst im Heer besteht noch nicht lange. Im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit waren die Verwundeten und Kranken der Armeen im Felde ausschliesslich auf die private Wohltätigkeit angewiesen. Seit der Zeit der Kreuzzüge hatten sich verschiedene Ritterorden in den Dienst dieser Unglücklichen gestellt. Der Johanniterorden von Jerusalem² sorgte für die Pflege Verwundeter und Kranker in Kriegs- und Friedenszeiten, ohne Ansehen von Rasse oder Religion. Diese

¹ Albericus GENTILIS: *De jure belli ac pacis, libri tres*, 1612.

² Edgar Erskin HUME: *Medical Work of the Knights Hospitalers of St. John of Jerusalem*. Baltimore, 1940.

Ritter, deren Nachfolger die Malteserritter waren, organisierten zum ersten Mal ärztliche Hilfe auf dem Schlachtfelde, hätten die Nationen der Welt deren ideale Grundsätze befolgt, so wäre das Schicksal jener Ärmsten, die im Frieden wie im Kriege die schwersten Leiden erdulden, längst nicht so grausam gewesen ¹ ».

Es ist bekannt, dass der Sultan Saladin am Ende des 12. Jahrhunderts die Johanniterritter von Jerusalem ermächtigt hatte, in sein eigenes Lager zu kommen, um die verwundeten Christen zu pflegen. Dieses ritterliche Verhalten eines moslemitischen Fürsten ist nicht das einzige Ehrenschild des Islam, bei der Eroberung der portugiesischen Ortschaften in Marokko durch die saadinischen Sultane, liess El Mehdi bei der Belagerung von Santa-Cruz sowohl maurische wie christliche Verwundete verbinden ².

Die Europäer waren nicht immer so tolerant. Montherlant ruft in einem seiner Dramen, « Der Meister von Santiago », einen tragischen Vorfall bei den spanischen Eroberungen in Amerika in Erinnerung, wobei er dessen historischen Charakter unterstreicht: « Ein heiliger Krieg? In einem Kriege dieser Art ist eine Sache heilig, nämlich die der Eingeborenen. Und die Ritterschaft dient vor allem der Verteidigung der Verfolgten. Ginge ich nach Indien, so wäre es, um die Inder zu schützen, d.h. nach Ihrer Auffassung, um « Verrat zu üben ». Sie kennen gewiss die Geschichte jenes spanischen Soldaten, der als Verräter gehängt wurde, weil er einen verwundeten Inder pflegte... »

Durch die Schriften des berühmten französischen Chirurgen Ambrosius Paré wissen wir, dass im 16. Jahrhundert die Kriegssitten, besonders soweit es sich um verwundete Feinde handelte, noch äusserst grausam waren ³.

In der Peterskirche zu Rom weihten sich Camillus de Lellis und einige seiner Jünger im Jahre 1586 dem Dienste Gottes,

¹ S. *Revue internationale*, Juli 1951, S. 570.

² S. J et J THARAUD: *Revue de Paris*, Nov. 1948.

³ M. BOGAŃEWSKI zitiert in seinem Aufsatz *Les secours aux militaires malades ou blessés avant le XIX^e siècle*. (*Revue de Droit international public* 1903, S. 207) einen Artikel der *Revue de Paris* vom 1. Sept. 1901. Als Ambrosius Paré in Gefangenschaft geriet, gab er sich nicht zu erkennen, um nicht ein allzu hohes Lösegeld zahlen zu müssen. Er erhielt seine Freiheit als Belohnung für eine erfolgreiche Operation eines Offiziers der feindlichen Armee.

um die Kranken zu pflegen. Von Italien zog die Bruderschaft der Camillaner nach Spanien, wo ihre Mitglieder unter dem Namen « Väter des guten Kreuzes » bekannt wurden. Als Abzeichen trugen sie ein rotes Kreuz auf ihrem Gewand¹. Die Camillaner begleiteten häufig die Heere, bargen die Verwundeten von den Schlachtfeldern und pflegten sie. Ein Kupferstich aus der Zeit der Romantik zeigt einige dieser Mönche, wie sie eine verwundete Pilgerin verbinden. Dies ist offenbar eine der ersten Erscheinungen des Rotkreuzzeichens in der modernen Ikonographie. In seinem Almanach des Jahres 1948 erinnert das Irländische Rote Kreuz zutreffenderweise an die hohe Bedeutung, die den Camillanern in der Geschichte des humanitären Rechts zukommt. Mehrere Hundert dieser Helfer haben sich, wie dort zu lesen ist, auf dem Schlachtfeld von Solferino betätigt.

Bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts regelte eine grössere Anzahl von Vereinbarungen zwischen Kriegführenden « Kartelle » betr. Austausch und Lösegeld der Kriegsgefangenen, « Kapitulationen » betr. die Übergabe von Festungen, oder « Waffenstillstandsabkommen » die Behandlung von Verwundeten und Kranken. Diese gelegentlichen Massnahmen können zwar nicht als eigentliche Rechtsbestimmungen angesehen werden, aber ihre Wiederholung ist als Vorläuferin des Rechts beachtenswert.

Diese Texte, die zum grössten Teil von Dr. E. Gurlt, Professor der Chirurgie an der Universität Berlin² gesammelt und im Jahre 1873 veröffentlicht wurden, bestimmen im allgemeinen, dass die Verwundeten und Kranken nicht als Gefangene anzusehen sind, dass sie auf Kosten jener Macht, zu deren Armee sie gehören, gepflegt und nach ihrer Wiederherstellung, mit den erforderlichen Geleitschreiben versehen, heimgeschafft werden sollen. Zwischen Kampffähigen und Kampfunfähigen wird kein Unterschied gemacht.

¹ Vgl. Cecilia OLDMEADOW, *The first Red Cross* (Camillus de Lellis, 1550-1640), London, 1923.

² E. GURLT *Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege*, Leipzig, 1873.

Nennen wir als Beispiel den am 30. November 1581 zwischen der Stadt Tournai und Alexander Farnese, dem Fürsten von Parma, abgeschlossenen Kapitulationsvertrag, sowie auch die ganz ähnlichen Verträge betreffend die Übergabe von Boisle-Duc im Jahre 1629 und von Turin im Jahre 1640. Die gleichen Bestimmungen finden wir auch in den Kapitulationsabkommen von Breda in den Jahren 1625 und 1637, sowie in jenen von Mainz im Jahre 1635. Hingegen sah die zwischen dem Herzog von Marlborough und der französischen Garnison anlässlich der Übergabe von Bouchain im Jahre 1711 getroffene Vereinbarung für die Kranken und Verwundeten das gleiche Schicksal vor wie für die kampffähigen Soldaten die Kriegsgefangenschaft.

Die vier wichtigsten Abkommen sind die Kärtelle von Frankfurt (1743), von Hadmersleben (1757), von Sluys (1759) und von Brandenburg (1759). Der englische Arzt Sir John Pringle hat uns über den Abschluss der ersten dieser Vereinbarungen interessante Einzelheiten überliefert: « Im Verlaufe des letzten Krieges, schreibt er, ist die Art und Weise der Unterbringung weitgehend verbessert worden. Bis dahin pflegte man die Kranken zu ihrer Sicherheit (beim Heranrücken des Feindes) an Plätze zu schaffen, die sich in weiter Entfernung vom Lager befanden, was zur Folge hatte, dass viele von ihnen starben, noch ehe ihnen ärztliche Hilfe zuteil werden konnte. Allein dem Grafen Stair, meinem erlauchten Herrn, ging dies Unglück zu Herzen, und als die Armee in Aschaffenburg biwakierte, machte er dem Herzog von Noailles (dessen Menschenfreundlichkeit er kannte) den Vorschlag, dass die Lazarette beider Parteien als heilige Stätten angesehen und gegenseitig geschützt werden sollten. Dieser Vorschlag wurde unverzüglich vom französischen General angenommen, der die erste Gelegenheit wahrnahm, um dieser eingegangenen Verpflichtung nachzukommen. Nach der Schlacht von Dettingen befand sich unser Lazarett in Frekenheim, einem Dorf am Main, in einiger Entfernung des Lagers, dem Herzog von Noailles bot sich die Möglichkeit, eine Abteilung ans andere Ufer zu verlegen, als er jedoch von dem Vorhandensein des britischen Hospitals erfuhr, erteilte er seinen Truppen den ausdrücklichen Befehl, es in keiner Weise zu behelligen. Diese Vereinbarung wurde

von beiden Seiten während des Feldzuges auf das genaueste eingehalten, und obschon sie seither nicht beachtet wurde, so kann man doch hoffen, dass sie künftighin von den gegnerischen Parteien als Präzedenzfall angesehen werde ¹. »

Die « Menschenfreundlichkeit » des Herzogs von Noailles entsprach der seines Herrschers, des Königs Ludwig XV., von dem uns ein deutscher Verfasser einen schönen, 1745 in Fontenoy gemachten Ausspruch überliefert hat. Dieser Biograph ² zeigt uns den König, wie er am Abend seines Sieges das Schlachtfeld besichtigt. Ein Adjutant eilt herbei und fragt ihn, wie man die feindlichen Verwundeten behandeln solle. « Ebenso gut wie die unsrigen, erwidert Ludwig XV., denn von jetzt an sind sie nicht mehr unsere Feinde. »

Die Weisungen Friedrichs II., König von Preussen (1748) sind nicht ganz so weitherzig, aber doch noch von christlicher Barmherzigkeit erfüllt : « Vor allem, befiehlt er, soll man sich um die Seinigen kümmern, doch in solcher Weise, dass Menschlichkeit und Mitgefühl dem Feinde gegenüber nicht vergessen werden ³. »

Der im Jahre 1760 zwischen dem englischen General Amherst und dem französischen Gouverneur Vaudreuil abgeschlossene Kapitulationsvertrag von Montreal bestimmt in seinem Artikel VIII : « Den wegen Verwundung oder Krankheit in Hospitälern und Privathäusern zurückgeheltenen Offizieren, Soldaten, Milizangehörigen, Matrosen und selbst den Indianern sollen die Vergünstigungen des Kartells zugute kommen, und sie sind dementsprechend zu behandeln. » An den Rand dieses Textes hatte der englische General geschrieben : « Die Kranken und Verwundeten sind wie die unsrigen zu behandeln. »

Das medizinische Personal, die Aerzte und Krankenpfleger, sind fast immer durch ausdrückliche Bestimmungen vor der

¹ Sir John PRINGLE Bt. *Observations of the Diseases of the Army*. London 1775 ; Vorwort, S. VII.

² Christoph GIRTANNER *Schilderung des häuslichen Lebens, des Charakters und der Regierung Ludwigs des Sechszehnten*. Berlin, 1793, S. 6.

³ S. KNOOR : *Entwicklung und Gestaltung des Heeres-Sanitätswesen*. Hannover, 1883.

Gefangenschaft bewahrt. Das gleiche gilt für die Feldgeistlichen. Gurlt führt diesen Brauch auf den im Jahre 1673 zwischen Frankreich und den Generalstaaten der Vereinigten Provinzen abgeschlossenen Austauschvertrag zurück. Darin ist vorgesehen, dass das « Sanitätskorps » bedingungslos freigegeben werde. Der von den gleichen Mächten am 21. Mai 1675 unterzeichnete Vertrag bestimmt, dass « die Feldgeistlichen, Prediger, Aerzte, Krankenpfleger, Apotheker, Chirurgen und sonstige im Lazarett diensttuende Personen, sowie auch die Frauen, gleichviel in welcher Stellung, Kinder bis zu 12 Jahren und Bedienstete von beiden Parteien ohne Lösegeld freizugeben sind. »

Von jener Zeit an ist es üblich, ähnliche Klauseln in die verschiedenen Kartelle und Kapitulationsverträge aufzunehmen. Das Kartell von 1780 zwischen Frankreich und Grossbritannien betont z.B., dass « alle Wundärzte und Wundarzt-Gehilfen der königlichen Kriegs- und anderer Schiffe und selbst alle Wundärzte der Kauffahrteischiffe, Kaperschiffe und sonstiger Seefahrzeuge in Freiheit gesetzt werden sollen und nicht als Gefangene zurückgehalten werden dürfen. »

Die Immunität der Krankenhäuser, die sich gemäss gewissen Abkommen, wie dem zwischen dem Marschall Diesbach, dem Kommandanten der französischen Truppen, und dem Prinzen Friedrich August von Braunschweig, dem Oberbefehlshaber der Armee von Hannover, abgeschlossenen Kapitulationsvertrag, auch auf bestimmte, zu den Spitälern gehörige Güter erstreckte, wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts zu einem internationalen Brauch. Am 2. Dezember 1799 schrieb der in Cuneo belagerte französische General Clément an den Fürsten von Liechtenstein: « Ich habe schwarze Fahnen auf den Hospizen der Stadt aufziehen lassen und erwarte von Ihrer Menschenfreundlichkeit, dass sie in gleicher Weise geachtet werden, wie ich einstmals jene von Mantua habe achten lassen ¹. »

Schon im 17. Jahrhundert traten Persönlichkeiten hervor, die uns an die Begründer des Roten Kreuzes erinnern. In einer von der *Presse médicale* veröffentlichten Chronik ² hat Roger

¹ S. BOGAŹEWSKI, a.a.O. S. 207.

² Roger VAULTIER *Les ancêtres de la Convention de Genève*. « Presse médicale », 9. Mai 1951.

Vaultier einige dieser Vorläufer geschildert: « Der aus der Champagne gebürtige Pierre Bachelier de Gentes, schrieb er, geboren im Jahre 1611 in Reims, dessen seltsamer Lebenslauf von Jadart aufgezeichnet wurde, bemühte sich, während der in der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Nähe seiner Vaterstadt stattfindenden Kämpfe, den unglücklichen Verstümmelten, die verlassen, ohne Pflege im freien Felde lagen, Hilfe zu bringen. Von einigen barmherzigen Seelen unterstützt, trug er sie auf seinem Rücken fort und bat um Brot für diese Schwergeprüften. Zu wiederholten Malen durchstreifte er zu Fuss die Schlachtfelder, zog verwundete Soldaten unter den sie erdrückenden Toten hervor und linderte, soweit es ihm möglich war, die Leiden dieser armen Teufel. »

Claude Piarron de Chamousset¹ wurde im Jahre 1761 zum Generalintendanten der nichtambulanten Lazarette der Armee des Königs von Frankreich ernannt. Im Feldzuge von 1761-1762 leitete er mit bemerkenswertem Erfolg die Kriegslazarette in Deutschland. Gurlt weist darauf hin, dass Chamousset in seiner wahrscheinlich zu jener Zeit verfassten « Denkschrift über die Militärlazarette » die Achtung aller Nationen für « diese unverletzlichen Zufluchtstätten » fordert, « wo der tugendhafte Vaterlandsverteidiger Heilung sucht »; er begreift nicht, « wie gesittete Völker noch nicht übereingekommen sind, die Krankenhäuser als Tempel der Menschenliebe anzusehen, die vom Sieger geachtet und geschützt werden müssen »; und er fügt hinzu. « Sollte in einem Jahrhundert, in welchem dem Geist so reiche Erleuchtung zuteil wird, nicht auch der Beweis erbracht werden, dass Herz und Gefühle nicht verloren gingen? Wäre es nicht an der Zeit, eine von der Menschheit geforderte Neuerung bei den Nationen einzuführen? »

Die gleichen Gedanken wurden von Bernard Peyrilhe, Professor der Chemie in Paris, in seiner 1780 veröffentlichten *Geschichte der Chirurgie* zum Ausdruck gebracht. Er erinnert darin insbesondere an das zwischen dem Grafen von Stair und dem Herzog von Noailles getroffene Abkommen von 1743.

¹ S. Martin GÉNOUVRIER: *Un philanthrope méconnu du XVIII^e siècle, Piarron de Chamousset*. 1905.

Gurlt nennt noch einen anderen Vorfahren des Roten Kreuzes in der Person des preussischen Militärarztes Johann Leberecht Schmucker, der in seinen im Jahre 1776 erschienenen *Vermischten Schriften* « die Unmöglichkeit beklagt, einen Verwundeten sogleich nach der Schlacht in Behandlung nehmen zu können, weil man zunächst einen sicheren Ort für ein Feldlazarett ausfindig machen müsse und mindestens vier bis sechs Tage und mehr vergehen, bevor sämtliche Pflegebedürftige dorthin überführt sind. » Er fährt fort : « Es wäre wünschenswert, dass gleich zu Beginn eines Krieges die Gegner übereinkämen, den Lazeretten jede Sicherheit zu gewährleisten, u.z. derart, dass die Verwundeten in einem nahe beim Schlachtfelde gelegenen Ort untergebracht werden könnten und bis zur völligen Genesung in keiner Weise behelligt würden. »

(Fortsetzung folgt.)

Henri Coursier.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Mai 1953

Band IV, Nr. 5

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	108
Allgemeine Rechnung der Ausgaben und Ein- nahmen per 31. Dezember 1952	110
Bilanz per 31. Dezember 1952	112
Chronik	
Betrachtungen über die Entstehung des humanitären Rechts : Das Völkerrecht (<i>Folge</i>) (<i>H. Coursier</i>)	114

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Korea. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nahm mit der grössten Genugtuung Kenntnis von der am 11. April 1953 in Panmunjon unterzeichneten Abmachung über die Heimschaffung der schwerverwundeten und schwerkranken Kriegsgefangenen, zugunsten derer das III. Genfer Abkommen von 1949 übrigens ausdrückliche Bestimmungen enthält. Es ist besonders froh, dass dieses schmerzliche Problem auf eine dem Rotkreuzideal durchaus entsprechende humanitäre Weise gelöst werden konnte.

Die Delegierten des Internationalen Komitees in Südkorea, die Herren O. Lehner, N. Burckhardt, G. Hoffmann und J. Rubli, welche regelmässig die Kriegsgefangenenlager in diesem Lande besichtigen, nahmen aktiven Anteil an den Heimschaffungshandlungen; sie wohnten der Bildung von Geleitzügen in die Lager und Spitäler bei und begleiteten diese bis nach Munsam, der letzten Örtlichkeit in Händen der Kräfte der Vereinigten Nationen, wobei sie sich aufs tatkräftigste um das Wohlbefinden der heimgeschafften Kriegsgefangenen kümmerten.

Griechenland. — Im Laufe des ersten Vierteljahres setzte die Delegation des IKRK in Athen ihre Hilfsaktion zugunsten von ihrer Freiheit beraubten Personen fort, indem sie zahlreiche Gefängnisse, Verbannungslager und Strafanstalten besichtigte und dort mehr als 11 Tonnen Liebesgaben verteilte. Ferner wurden die Häftlinge des Gefängnisses Averof in Athen und des Gefängnisses von Chalkis auf Tuberkulose hin durchleuchtet.

Ende März erfuhr der Delegierte des Komitees in Athen, dass sich die Bewohner von Dörfern des Pilion-Massivs infolge der Witterungsunbilden in einem entsetzlichen Zustand des Elends und des Hungers befanden. Angesichts der verzweifelten Lage dieser Personen und der dringenden Notwendigkeit der Hilfeleistung entnahm die Delegation den Vorräten des IKRK 3 Tonnen Kleidungsstücke und Lebensmittel und brachte die notwendigen Gelder zum Kauf von 800 Oka frischem Brot zusammen. Diese Unterstützungen wurden auf einen vom Griechischen Roten Kreuz zur Verfügung gestellten Lastwagen geladen, der sofort gegen das Pilion-Massiv fuhr, in Begleitung der Oberschwester der Delegation. Die griechische Regierung dankte dem IKRK für seine Aktion und für die grosse Schnelligkeit von deren Durchführung ; dank ihr konnten ungefähr 800 Personen bis zur Ankunft der von den Behörden gelieferten Unterstützungen versorgt werden.

Griechische Kinder. — Ein siebter Geleitzug griechischer Kinder aus Jugoslawien traf am 27. April in Saloniki ein. Die 40 Kinder, aus denen er sich zusammensetzte, wurden ihren Eltern in Gegenwart des Sonderdelegierten des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften übergeben.

Invaliden. — Das IKRK liess seinem Delegierten im Vietnam ein Dutzend Braille-Uhren für blinde Kriegsgefangene zukommen. Es beteiligte sich ausserdem an dem Ankauf eines Encephalographen für deutsche Verwundete.

SOLL

ALLGEMEINE RECHNUNG DER AUSGABEN

ALLGEMEINE AUSGABEN DES SITZES IN GENÈVE	Rechnungs- jahr 1952 Fr.	Frühere Rech- nungsjahre Fr.	Zusammen Fr.
Gehälter und Löhne	2.086.647,50	375,—	2.087.022,50
Soziale Lasten und Versicherungen	527.091,22	324,50	527.415,72
Porti, Telegramme und Telephon.	77.303,46	269,05	77.572,51
Einrichtungen und Material	160.854,35	6.065,38	166.919,73
Kraftwagen-Park	48.576,53	—	48.576,53
Empfangs- und Reisespesen in der Schweiz	42.251,20	5.089,50	47.340,70
Andere Ausgaben (Entschädigungen für diverse Arbeiten, Beratungen, Revisions-Spesen, Versicherungen, usw.) . .	89.520,90	379,75	89.900,65
BESONDERE AUSLAGEN			
Publikationen, Nachrichtendienst	197.113,44	1.666,50	198.780,94
Entschädigungen für Spesen der Mitglieder des Präsidenten- schafts-Rates	54.561,—	—	54.561,—
Rotkreuz-Konferenzen und -Sitzungen	28.332,10	105,—	28.437,10
Genfer-Missionen und Aufenthaltsspesen auswärtiger Dele- gierter	92.137,74	—	92.137,74
MISSIONEN IM AUSLAND			
Gehälter und Versicherungen der Delegierten	236.659,45	—	236.659,45
Unterhalt und Reisekosten	202.011,08	—	202.011,08
Allgemeine Unkosten	271.801,26	—	271.801,26
<i>Gesamtauslagen</i> . .	<u>4.114.861,23</u>	<u>14.274,68</u>	<u>4.129.135,91</u>
Übertrag auf Konto « Reserve für allgemeine Risiken » des die früheren Jahre betreffenden, im Jahre 1952 erzielten Einnahmenüberschusses	—	356.568,84	356.568,84
Vortrag des Defizits vom Jahre 1951 (getilgt per Ende 1952)	—	3.129.097,31	3.129.097,31
Total	<u>4.114.861,23</u>	<u>3.499.940,83</u>	<u>7.614.802,06</u>

ROTES KREUZ

EINNAHMEN PER 31. DEZEMBER 1952 HABEN

	Rechnungs- jahr 1952 Fr.	Frühere Rech- nungsjahre Fr.	Zusammen Fr.
BEITRÄGE UND SPENDEN ZUR FINANZIERUNG DER ALLGEMEINEN TÄTIGKEIT DES IKRK			
Beiträge der nationalen Rotkreuzgesellschaften	297.990,50	21.700,12	319.690,62
Beiträge der Regierungen	966.404,52	235.882,45	1.202.286,97
Spenden	68.381,56	757,70	69.139,26
EINKOMMEN AUS KAPITALANLAGEN			
Einkommen aus Staatspapieren und Bankzinsen	66.915,55	19.787,80	86.703,35
Einkommen aus der Stiftung zu Gunsten des IKRK	27.903,05	—	27.903,05
ARBEITSVERGÜTUNGEN UND DIVERSE EINNAHMEN			
Arbeitsvergütungen	53.973,42	75.810,—	129.783,42
Diverse Einnahmen	54.044,09	16.905,45	70.949,54
<i>Gesamteinnahmen</i>	<u>1.535.612,69</u>	<u>370.843,52</u>	<u>1.906.456,21</u>
Zusammen aus dem Garantiefonds und der Reserve für allgemeine Risiken zur:			
Tilgung des Defizits vom Jahre 1951		3.129.097,31	} 5.708.345,85
Tilgung des Defizits vom Jahre 1952	2.579.248,54		
Total	<u>4.114.861,23</u>	<u>3.499.940,83</u>	<u>7.614.802,06</u>

Wir bestätigen, dass die oben wiedergegebene Allgemeine Rechnung der Ausgaben und Einnahmen des IKRK per 31. Dezember 1952 auf Grund der Jahresrechnungen 1952, die wir geprüft und von deren Richtigkeit wir überzeugt haben, aufgestellt wurde.

Genf, den 4. März 1953.

WESTSCHWEIZ. TREUHANDGESELLSCHAFT
OFOR A.-G.

BILANZ PER 31. DEZEMBER 1953

AKTIVEN

VERFÜGBARE UND REALISIERBARE MITTEL	Fr.	Fr.
Kassa	25.547,61	
Guthaben auf Postcheck-Konto	41.496,13	
Guthaben bei Schweizerbanken	1.492.984,81	
Guthaben in ausländischen Währungen	17.519,18	
Staatspapiere und andere bei der Schweiz. Nationalbank deponierte Werte	11.534.224,35	13.111.77
GEBUNDENE MITTEL		
Vorschüsse an Delegationen und Delegierte des IKRK im Ausland . . .	336.225,30	
Nationale Rotkreuz-Gesellschaften, Regierungen und offizielle Organisa- tionen	777.404,29	
Diverse Debitoren, Vorschüsse und rückvergüttbare Spesen	211.888,37	
Transitorische Aktiven (vorausbezahlte Spesen)	157.194,93	
Vorrat an pharmazeutischen Spezialitäten zu Unterstützungszwecken . .	47.894,33	1.530.60
RESERVE-VORRÄTE		242.53
SONSTIGE AKTIVEN (pro memoria)		
Kapitalbeteiligung an der «Stiftung für die Durchführung von Trans- porten im Interesse des Roten Kreuzes»	1,—	
Material und Mobiliar.	1,—	2
EVIDENZ-KONTO		
Vorschuss an den Fürsorgefonds des Personals des IKRK		1.256.70
Total		16.141.10
Kautions-Schuldner		400.00

31. DEZEMBER 1952

PASSIVEN

VERPFLICHTUNGEN	Fr.	Fr.
Generalfonds der Hilfsaktionen	1.158.082,45	
Sammlung in der Schweiz (provisorischer Betrag).	846.610,39	
Delegationen und Delegierte des IKRK im Ausland	18.117,35	
Nationale Rotkreuz-Gesellschaften, Regierungen und offizielle Organisationen	173.271,79	
Diverse Kreditoren und transitorische Passiven	640.242,29	
Darlehen der Schweiz. Eidgenossenschaft	3.000.000,—	5.836.324,27
RESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN		
Reserve für Sonderaktion im Falle eines Konfliktes	5.000.000,—	
Garantiefonds	3.000.000,—	
Reserve für allgemeine Risiken	806.056,53	
Rückstellung für Amortisation der Reserve-Vorräte	242.538,50	9.048.595,03
EVIDENZ-KONTO		
Vorsorgefonds des Personals des IKRK (der Reserve für allgemeine Risiken rückzuvergüten)		1.256.766,24
Total		16.141.685,54
Garantie zu Gunsten der « Stiftung für die Durchführung von Transporten im Interesse des Roten Kreuzes »		400.000,—

Anhand der uns zur Verfügung gestellten Bücher und Belege haben wir die Richtigkeit der Ziffern der oben wiedergegebenen Bilanz per 31. Dezember 1952 festgestellt; sie gibt ein klares Bild über die finanzielle Lage des IKRK. Wir haben uns vom Vorhandensein der ausgewiesenen Aktiven überzeugt.

Genf, den 4. März 1953.

WESTSCHWEIZ. TREUHANDGESELLSCHAFT
OFOR A.-G.

CHRONIK

BETRACHTUNGEN ÜBER DIE ENTSTEHUNG DES HUMANITÄREN RECHTS ¹

III

DAS VÖLKERRECHT (Folge)

Die Kriegsgefangenen.

Seitdem das Lateranische Konzil im Jahre 1179 untersagt hatte, die in Kriegen zwischen christlichen Völkern gemachten Gefangenen in Knechtschaft zu halten oder als Sklaven zu verkaufen, bürgerte sich die Sitte ein, die Gefangenen gegen Zahlung eines Lösegeldes zu befreien. Daraus entstand zuweilen ein den eigentlichen Kriegshandlungen recht hinderlicher Schacher, wie aus einem Schreiben von Ludwig XI. hervorgeht, in dem er an seinen Befehl erinnert, die Gefangenen den Soldaten zu entziehen, damit letztere künftighin sämtliche Feinde töten und keine Gefangenen mehr machen ².

Solche unerbittlichen Vorschriften bildeten allerdings zu Beginn der Neuzeit nicht die Regel. Im Jahre 1544 wird durch eine Verfügung Heinrichs VIII. der Status der Kriegsgefangenen gesetzlich geregelt. Es wird darin bestimmt, dass der König und sein Sohn, der Generalleutnant, der Gross-Connétable oder Marschall von Frankreich dem König des siegreichen Heeres gehören und nicht dem Soldaten, der sie gefangengenommen

¹ S. *Beilage*, April 1953, S. 95.

² MAULDE-LA CLAVIÈRE: *La diplomatie au temps de Machiavel*. I., S. 206.

hat, und er verhängt die Todesstrafe über jeden, der sie befreit¹. Blaise de Montluc spricht im Jahre 1555 in seinen *Kommentaren* von einem reichen Kaufmann, den man gefangen nahm, um ein Lösegeld von 80.000 Talern zu erlangen, und fügt erklärend hinzu, dass das Lösegeld im allgemeinen der Jahreseinnahme des Gefangenen entsprach. Und Pasquier² berichtet, dass in Frankreich die 10.000 Pfund übersteigenden Lösegelder dem König gebührten, der davon 10.000 Pfund demjenigen, der den Gefangenen einbrachte, auszahlen liess³.

Die Juristen aus jener Zeit vertraten die Ansicht Ayala's, dass in allen zwischen Christen geführten Kriegen das Lösegeld die Sklaverei ersetzt habe, dass jedoch in bezug auf die Ungläubigen die Sklaverei gestattet bleibe. Noch im Jahre 1602 herrschte nach Bynkershoeck⁴ bei den Holländern die Sitte, sämtliche Gefangenen, die sie in Algier, Tunis oder Tripolis machten, als Sklaven an die Spanier zu verkaufen. Dies war allerdings die Zeit der Galeerengefängnisse von Algier, wo der grosse Cervantes schmachtete und die er uns in seinem *Don Quixote* so lebendig schildert. Der « Heilige Krieg » zwischen Islam und Christenheit ging weiter. Tausende von Christen, welche die barbarischen Seeräuber entführt hatten, waren Galeerensklaven oder verrichteten schwere Arbeit in den Gärten ihrer gewaltsamen Entführer, bis sie von den Mönchsorden, die sich dieser Hilfstätigkeit widmeten, freigekauft wurden; es waren dies der Trinitarierorden und die « Pères de la Mercy ». Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gründete der hl. Vinzenz von Paul, der einige Zeit lang selbst Sklave in Tunis war, den Orden der Lazaristen zur moralischen und materiellen Unterstützung dieser Gefangenen.

In dem für das Entstehen des europäischen öffentlichen Rechts grundlegenden Vertrag von Münster vom Jahre 1648 nehmen die neuzeitlichen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen ihren Ursprung.

¹ Zitiert von F. SCHEIDL: *Die Kriegsgefangenschaft*. Berlin 1943, S. 32.

² PASQUIER: *Les Recherches de la France*. Bd. IV, Kap. 12.

³ F. SCHEIDL, a.a.O., S. 28.

⁴ BYNKERSHOECK: *Questiones juris publici*. Bd. I, Kap. III.

In Artikel 43 dieses Vertrages heisst es, dass die beiderseitigen Gefangenen ohne Lösegeld, ausnahms- und vorbehaltlos zu befreien seien.

Diese politische Entscheidung eilt der Rechtsansicht jener Zeit voraus; denn Grotius, der noch unter dem Einfluss des römischen Rechts und der lateinischen Dichter steht, findet den Sklavendienst der Gefangenen und ihrer Nachkommenschaft durchaus in Ordnung. Allerdings empfiehlt er eine Erleichterung des Loses dieser Sklaven und spricht sich zugunsten des Rückkaufs der Gefangenen aus¹.

Artikel 101 des im Jahre 1659 abgeschlossenen Pyrenäischen Friedensvertrages scheint darauf hinzudeuten, dass damals noch der Brauch bestand, die Kriegsgefangenen auf die Galeeren zu schicken. Der 1690 an der Spitze der Armeen Wilhelms von Oranien in Irland stehende General drohte, die Kriegsgefangenen nach Amerika zu verbannen. Hierauf erwiderte der Herzog von Berwick im Namen des Königs von Frankreich, dass er in diesem Falle die in seinen Händen befindlichen Gefangenen auf die französischen Galeeren entsenden würde². Puffendorf³ schliesst sich Grotius an und vertritt den Standpunkt, dass der Sieger das Leben der Kriegsgefangenen schonen könne, wenn diese versprechen, Sklaven zu werden.

Eine Bestimmung des Kapitulationsvertrages von Namur (1692) sieht vor, dass «die Offiziere Seiner Majestät die Soldaten nicht zwingen dürfen, nach ihrer Wiederherstellung die Partei der Alliierten zu verlassen, um sich jener von Seiner Majestät anzuschliessen⁴». Diese Verfügung zeigt, dass solche Zwangsmassnahmen damals gebräuchlich waren. Voltaire erwähnt einen solchen Fall in seiner «Geschichte Russlands unter Peter dem Grossen». — «Es gab in der sächsischen Armee, schreibt er, ein französisches Regiment, das, nachdem es in der berühmten Schlacht von Höchstädt samt und sonders gefangenge-

¹ S. BONFILS: *Manuel de Droit international public*, S. 792, H. GROTIUS: *De jure belli ac pacis*. III. Buch, Kap. VII, Abs. 8-9 und Kap. XI, Abs. 9-13.

² F. SCHEIDL, a.a.O., S. 33.

³ PUFFENDORF: *Le Droit de la Nature et des Gens*, VI, 3, VIII, 6.

⁴ GURLT: a.a.O., Nr. 88, S. 51.

nommen worden war, gezwungen wurde, im sächsischen Heer zu dienen... Beeindruckt vom Ruhm Karls XII. und unzufrieden mit ihrem sächsischen Dienst, legten diese Männer beim Herannahen der Feinde die Waffen nieder und baten die Schweden, sie bei sich aufzunehmen... Dies war das Signal zu einer allgemeinen Verwirrung und Auflösung.» Der gleiche Verfasser berichtet, dass noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts Massenhinrichtungen von Gefangenen stattfanden. Nach einer Schilderung der Schlacht von Fraustadt (12. Februar 1706) schreibt Voltaire: «Die Moskowiter flehten auf den Knien um ihr Leben, doch man metzelte sie in unmenschlicher Weise sechs Stunden nach der Schlacht nieder, um sie für die Gewalttaten ihrer Landsleute zu strafen und sich dieser Gefangenen zu entledigen, mit denen man nichts anzufangen gewusst hätte¹.»

Desgleichen töteten die Portugiesen sämtliche Franzosen, die unter dem Oberbefehl des Kapitäns Duclerc an der brasilianischen Küste gelandet waren. Sie wurden von Dugay-Trouin, als er im Jahre 1711 die Stadt Rio einnahm, blutig gerächt.

Im Verlaufe der Jahrhunderte änderten sich jedoch die Sitten und Gebräuche, was sich sofort in der Rechtsdoktrin und der Rechtsgestaltung bemerkbar machte.

Die verschiedenen Kartell- und Kapitulationsverträge, die wir im Zusammenhang mit dem Los der Verwundeten nannten, beziehen sich auch auf die Kriegsgefangenen. Sie bewirken, dass das Gemetzel ein Ende nimmt. Im allgemeinen findet ein Austausch der Gefangenen ohne Lösegeld statt. Im Jahre 1758 schreibt Vattel bereits in völlig anderem Tone als Grotius²: «Im Augenblick, da euer Feind entwaffnet ist und sich ergeben hat, habt Ihr keinerlei Anrecht mehr auf sein Leben, vorausgesetzt, dass er den Tod nicht als Strafe für ein begangenes Verbrechen verdient; seid indessen eingedenk, dass die Gefangenen Menschen sind, die ins Unglück gerieten.» «Das nicht verbrieftte Völkerrecht, fügt er hinzu, verbietet das Töten eines Feindes, der die Waffen streckt, und von dem nichts mehr zu befürchten ist.» Vattel geht noch weiter und nimmt ausdrück-

¹ VOLTAIRE: *Histoire de Charles XII*, Kap. III.

² S. VATTEL: *Droit des gens*, III, Kap. VIII, § 153.

lich gegen die Verwendung vergifteter Waffen Stellung « Ist es nötig, dass euer kampfunfähig gewordener Feind unrettbar an seinen Wunden sterbe? » Edles Wort, Widerhall einer bedeutsamen Entwicklung der Ansichten und Sitten.

Um die gleiche Zeit — 1759 — lesen wir in der Einleitung zum Bericht des englischen Komitees für die « Verwaltung der Beträge, die gesammelt wurden, um französische Bürger, die heute Gefangene auf britischem Boden sind, zu unterstützen » : « ... Seinem Feinde helfen, was ist das anderes als Menschenfreundlichkeit mit brüderlicher Gesinnung verbinden und dadurch die völkertrennenden Zwiste ausrotten, auf dass Freundschaft und Friede zwischen den Nationen herrsche? Auf diese Art und Weise wird die Gefangenschaft erträglicher, und einige der entsetzlichen Folgen des Krieges werden gemildert. Die Kriegsfurie wird stets die Welt mit Abscheu und Entsetzen erfüllen, selbst wenn sie mildere Formen annimmt : lasse man diese Kriegsleidenschaft nicht unnötig anwachsen, mögen Hass und Feindschaft aufhören und kein einziger Mensch in Zukunft als Feind bezeichnet werden, solange sein Schwert uns nicht bedroht. »

Die Verträge, die die letzten Kriege des « Ancien Régime » beenden (z.B. die Verträge von 1762 zwischen Preussen und Schweden (Art. 6), von 1762/63 zwischen Frankreich, Grossbritannien, Spanien und Portugal (Art. 24), enthalten nämlich die Bestimmung, dass die beiderseitigen Kriegsgefangenen « in gutem Glauben und ohne Lösegeld auszuliefern seien. »

Die Zivilbevölkerung.

Der Anfang der Neuzeit wird durch zwei Ereignisse gekennzeichnet, welche die Verachtung der Besiegten durch die Sieger, auch wenn erstere nicht an den Kampfhandlungen beteiligt waren, deutlich zeigen.

Im Jahr 1453 drang Mohammed II. zu Pferd in die Hagia Sophia ein, die er in eine Moschee umwandeln liess. Diese schimpfliche Tat richtete das tausendjährige Oströmische Kaiserreich zugrunde ; die Mohammedaner beraubten und plünderten die Christen erbarmungslos.

Im Jahr 1492 eroberte Ferdinand von Aragonien Granada.

König Boabdil ergab sich. Das Leben der Bevölkerung wurde nur unter der Bedingung des Übertritts oder Exils geschont.

Zu jener Zeit galt die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten als am Kriege beteiligt und war den gleichen Gefahren ausgesetzt, wie das Militär. Ein von Karl V. im Kampfe gegen Franz I. erlassenes Manifest hat folgenden Wortlaut: « Wir geben kund, dass wir besagten Kaiser, seine Anhänger und Bundesgenossen, sowie auch seine sämtlichen Untertanen in den ihm gehörigen Ländern zu Feinden unserer Reiche, Herrschaften und Untertanen erklären und mithin allen unseren Leuten gestatten und freistellen, sich im Kriege zu Lande und zu Wasser der Waffen gegen die Vorerwähnten zu bedienen. »

Im Namen der Moral erhebt der Rechtsgelehrte Bodin Einspruch gegen diesen Zustand: « Auch ist es nicht angängig, schreibt er, dass in einem Gemeinwesen, in dem Religion, Gerechtigkeit, Wohltätigkeit, Unantastbarkeit der Person und überhaupt alle freien Wissenschaften und Handwerkskünste in hoher Blüte stehen, die Bürger nicht einen wahren und gesicherten Frieden geniessen, dieser bedeutet freilich für die Männer des Krieges den Untergang, da sie aus ihm sowenig wie aus ihren Werkzeugen keinerlei Vorteil oder Gewinn ziehen. Und wer anders ist der schlimmste Feind des friedlichen Mannes als der wütende Soldat, des gutmütigen Bauers als der blutrünstige Krieger, des Denkers als der Heerführer, der Weisen als die Narren? Denn die grösste Freude der Krieger ist das Plündern weit und breit im Lande, das Berauben der Bauern, das Niederbrennen der Dörfer; sie belagern, überfallen, erobern, verwüsten die Städte, massakrieren die Guten und Bösen, die Jungen und Bejahrten jeden Geschlechts, sie schänden die Mädchen, waschen sich im Blut der Hingemordeten, besudeln die heiligen Dinge, schleifen die Tempel, lästern Gottes Namen und treten alles göttliche und menschliche Recht mit Füßen ¹. »

¹ BODIN: *République*, V, 5, zitiert von André Gardot: *Jean Bodin, sa place parmi les fondateurs du droit international*. Recueil des cours de l'Académie de Droit international de La Haye, Bd. 50, S. 670.

Eine weitere Studie von André GARDOT: *Le droit de la guerre dans l'œuvre des capitaines français du XVI^e siècle*; gleiche Sammlung, Bd. 72, SS. 397 u. ff. ist von besonderem Interesse.

Ein erster Versuch, den Schutz der Nichtkämpfenden rechtsgültig festzulegen, wurde von Kardinal Bellarmin unternommen, der im Jahre 1619 ¹ schrieb, dass die zum Kriege Untauglichen, Minderjährige, Frauen, Greise und andere, die nicht fähig sind, Waffen zu tragen, nicht behelligt werden dürfen, weil man aus Menschlichkeitsgründen niemanden töten darf, der nicht kämpfen kann. Die Priester, Mönche, Geistlichen, Ausländer, Kaufleute und Bauern, die den Acker bestellen, dürfen nach seinem Dafürhalten gemäss dem bei allen Nationen herrschenden Brauch, nicht gefangengenommen werden. Allein hierbei handelte es sich um jene ethischen Vorschriften, welche die Theologen weit eher in ihrer Eigenschaft als «Beichtväter der Fürsten» aufstellten, denn als Juristen. Das positive Recht jener Zeit trägt diesen Regeln in keiner Weise Rechnung. Grotius schreibt: «Das Töten von Frauen und Kindern ist im Kriegsrecht eingeschlossen ².» Sein Nachfolger Wheaton erklärt, dass «sämtliche Angehörigen des feindlichen Staates in Staatskriegen rechtmässig als Feinde behandelt werden können ³». Klüber ist der Ansicht, dass «Gewalttaten an Privatpersonen schon aus dem Grunde verübt werden dürfen, weil sie dem Staate angehören ⁴».

Also lautete die Rechtsdoktrin. Da darf man sich nicht wundern, wenn es in der Praxis zu Grausamkeiten kommt. Die Greuel des Dreissigjährigen Krieges sind in die Geschichte eingegangen. Die besonders realistischen Stiche von Callot haben viel dazu beigetragen, sie lebendig zu erhalten. Scheidl schreibt, dass nach Gustave Adolfs Tode der letzte Rest von Menschlichkeit verschwand, und dass der Krieg in «ein Gemetzel» ausartete. Er zitiert einen deutschen Geschichtsschreiber, nach dessen Worten in diesem Kriege «die menschliche Bestie sich in beiden Lagern offenbarte. Gegen die Zivilbevölkerung — ob Freund oder Feind — wurden Verbrechen verübt, wie sie nur der tollste Wahnsinn hätte erfinden können. Bauern und Bürger wurden ausgeraubt, geschlagen; Folterungen aller Art wie: Daumen-

¹ Kardinal BELLARMIN: *De Officio principis christiani*, Kap. XXI.

² Übersetzung Pradier Fodéré, I. III. Kap. 4-9.

³ WHEATON: *Eléments de droit international*, II, 4.

⁴ KLÜBER *Droit des gens moderne*. Nr. 232.

schrauben, Festnähen der Zunge, gewaltsame Einflössung von Jauche, Feuerqualen und zahlreiche andere wurden verübt, um versteckte Schätze zu entdecken. Männer, Frauen und Kinder wurden zum Spass niedergemacht. Frauen wurden entführt, um Soldaten als Mägde zu dienen (so raubte z.B. ein Regiment von 3000 Mann ihrer 2000) ¹. » Er fügt hinzu, dass während dieses unseligen Krieges die Bevölkerung Böhmens von 3 Millionen auf 750.000 zusammenschmolz, die Württembergs von 400.000 auf 48.000 und die Augsburgs von 80.000 auf 18.000 ².

Ursprünglich gewährte das Völkerrecht einem Staate das Recht, bei Beginn eines Krieges feindliche Ausländer festzuhalten. In diesem Sinn spricht sich auch Grotius aus, bei dem der Einfluss des römischen Rechts wieder einmal zutage tritt ³.

Doch ziemlich bald macht sich ein Fortschritt bemerkbar. Im übrigen verfuhr man auch früher in der Praxis längst nicht so rigoros, und es lassen sich im Hundertjährigen Krieg Beispiele von Edikten englischer Herrscher und des französischen Königs Karl V. anführen, die den feindlichen Ausländern eine Frist von vierzig Tagen zum Verlassen des Landes gewährten. Vom gleichen Geist beseelt ist auch Ludwigs XIV. Verfügung, die den Engländern im Jahre 1666 eine Frist von drei Monaten zubilligte, um mitsamt ihrer Ware das Königreich zu verlassen.

Ein Jahrhundert später, im Jahre 1758, schreibt Vattel: « Der Herrscher, der den Krieg erklärt, darf die Untertanen des Feindes nicht zurückhalten. » Von jenem Zeitpunkt an ist die neuzeitliche Rechtsdoktrin zur allgemein herrschenden Ansicht geworden.

In gleicher Weise entwickeln sich die Auffassungen und Sitten inbezug auf die Zivilbevölkerung in besetzten Ländern. So berichtet Voltaire über die Einnahme von Kopenhagen durch Karl XII. im Jahre 1700 wie folgt: « Man brachte dem König von Schweden Lebensmittel, weil man gehorchen musste, doch erwartete man keineswegs, dass die Sieger sich zur Bezahlung herablassen würden; diejenigen, welche sie brachten,

¹ HENNE AM RHYN: *Geschichte der deutschen Kultur*, Bd. II, S. 132.

² SCHEIDL, a.a.O., S. 33.

³ GROTIUS: *De jure belli ac pacis*, Bd. III, Kap. IX, § 4.

waren nicht wenig erstaunt, dass selbst die Soldaten geringsten Ranges den Kaufpreis sogleich und in grossmütiger Weise entrichteten. Seit geraumer Zeit bereits herrschte im schwedischen Heer eine Disziplin, die nicht wenig zu dessen Siege beigetragen hatte : der junge König verschärfte noch die Strenge. Nie hätte ein Soldat gewagt, für die gekaufte Ware die Bezahlung zu verweigern, noch weniger zu plündern, ja nicht einmal, das Lager zu verlassen ¹. »

Von Zeit zu Zeit kam es indessen zu Vergeltungsmassnahmen, um Vergehen gegen ein öffentliches Recht zu strafen, das noch nicht befestigt war, und das die Truppen, welche gewohnt waren, auf Kosten des feindlichen Landes zu leben, nur ungern befolgten.

Wiederum ist es Voltaire, der uns in der Schilderung der Feuersbrunst von Altona — welche Stadt der schwedische General Steinbock am 9. Januar 1813 einäschern liess — ein Beispiel hierfür liefert . « Noch hatten nicht alle Bewohner die Stadt verlassen, als die Schweden sie ansteckten. Altona brannte von Mitternacht bis morgens um zehn , fast sämtliche Häuser waren von Holz ; alles wurde vernichtet, und am nächsten Tage schien es, als habe niemals eine Stadt an diesem Fleck gestanden. Die Greise, die Kranken und die schwächlichsten Frauen, die sich in Eis und Schnee geflüchtet hatten, während ihre Häuser niederbrannten, schleppten sich bis an die Tore Hamburgs und flehten, dass man ihnen öffne und das Leben rette. Doch man verweigerte ihnen den Eintritt, weil in Altona ansteckende Krankheiten herrschten, und die Zuneigung der Hamburger zu den Einwohnern Altonas nicht der Art war, dass sie ihre eigene Stadt gefährden wollten. So ging die Mehrzahl dieser Unglücklichen vor Hamburgs Mauern zugrunde, während sie den Himmel als Zeugen des barbarischen Verhaltens der Schweden anrief, sowie auch jenes der Hamburger, das nicht weniger unmenschlich erschien. Ganz Deutschland entrüstete sich über diese Gewaltsamkeit, und die Generäle von Polen und Dänemark schrieben an den Grafen Steinbock, um ihm seine Grausamkeit vorzuwerfen, die so gross war,

¹ VOLTAIRE : *Geschichte Karls XII.*, Kap. II.

dass sie, unnötig und unentschuldbar, Himmel und Erde gegen ihn empören musste. Steinbock erwiderte, «er sei zu diesen Gewalttätigkeiten nur deshalb geschritten, um die Feinde seines Herrn und Königs zu lehren, keinen barbarischen Krieg mehr zu führen und das Völkerrecht zu achten, sie hätten ganz Pommern mit ihren Grausamkeiten erfüllt, diese schöne Provinz verheert und nahezu hunderttausend Einwohner an die Türken verkauft; die Brandfackeln, die Altona in Schutt und Asche gelegt hätten, seien als Gegenmassnahme gegen die roten Kartätschen anzusehen, die Stade vernichtet hatten¹.»

Trotz dieser Ausschreitungen machen sich doch von der Mitte des Jahrhunderts an gewisse Vorschriften zum Schutze der Zivilpersonen bemerkbar. Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang das 1759 zwischen Preussen und Österreich getroffene Abkommen über die Neutralisierung der Badeorte Teplitz, Karlsbad, Landeck und Warmbrunn zugunsten der daselbst zur Kur befindlichen Militärpersonen, sowie vor allem die Schutzbriefe, durch welche der Fürst von Soubise — für die französische Armee — und der Herzog von Braunschweig — für die preussische Armee — die Stadt Pyrmont im Jahre 1762 als neutrales und unverletzbares Gebiet anerkannten. Diese Zusicherung wurde ohne jede Einschränkung gegeben, also ebenso zugunsten der Zivilbevölkerung wie der daselbst in Behandlung befindlichen Militärpersonen.

Dies ist das erste Beispiel von «Sanitäts- und Sicherheitszonen», deren grundsätzliche Anerkennung durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten in das positive Recht einging.

Die fortschreitende Entwicklung der humanen Denkweise im 18. Jahrhundert lässt sich anhand der Geschichte verfolgen.

Nach den Wirrnissen der Religionskriege und den durch sie in Europa hervorgerufenen grossen territorialen Umwälzungen entstand aufs neue eine Christenheit, die, obwohl durch ihre Dogmen getrennt, doch *eines* Sinnes in der Achtung vor dem christlich beeinflussten Völkerrecht war.

¹ VOLTAIRE . *Geschichte Karls XII.*, Kap. II.

Die monarchistische Regierungsform verschiedener Reiche förderte die Entwicklung einer patriarchalischen Gesinnung unter den Menschen und einer Vermenschlichung des Krieges. Wie erinnerten bereits an die Worte Ludwigs XV. in Fontenoy. Derselbe König liess den Erfinder eines Sprenggeschosses, das ihn allzu mörderisch dünkte, in der Bastille einkerkern¹.

Sein Enkel Ludwig XVI. verlangte 1788 in Versailles bei Gelegenheit des prunkvollen Empfanges der Abgesandten des Sultans des Ostindischen Reiches die Freigabe sämtlicher englischer Soldaten, die durch Tippo-Sahib gefangen gehalten wurden².

Die übrigen Herrscher Europas — Friedrich von Preussen, Maria Theresia von Österreich, Katharina von Russland, um nur die berühmtesten zu nennen — sind vom gleichen Geiste beseelt. es ist die Zeit der aufgeklärten Despotie. Die Heere sind gering an Zahl und setzen sich aus Söldnern zusammen, deren Unterhalt grosse Kosten verursacht, und die man möglichst schont. Alle Fürsten nennen einander « Vettern », und obwohl der Krieg eines der Beweismittel zur Rechtfertigung ihrer Politik ist (« ultima ratio regum », pflegte man damals auf die Kanonen zu prägen), so besteht doch keinerlei Hass zwischen ihnen. Man bekämpft einander ohne Erbitterung, und — wie es nach Ferrero auch Gillouin feststellt — « diese Einschränkung und Vermenschlichung des Krieges » gereicht dem 18. Jahrhundert zur Ehre.

Zu jener Zeit wird auch die mächtige Stimme Jean-Jacques Rousseaus laut, dessen Eingreifen von grösster Bedeutung für die Entstehung des humanitären Rechts ist.

Er schreibt im Jahre 1762 in seinem « Gesellschaftsvertrag » — und gibt damit zum ersten Male in Form eines Grundsatzes des Völkerrechts einem Gedanken Ausdruck, welcher der fortschrittlichen Entwicklung der Sitten entsprach — : « Der Krieg findet statt nicht von Mensch zu Mensch, sondern von Staat zu Staat ; hiebei werden die Einzelnen nur zufällig zu Feinden, aber nicht als Menschen, ja nicht einmal als Bürger, sondern ausschliesslich als Soldaten³. » Diese Formulierung fand weit-

¹ Vgl. R. GILLOUINS Artikel in den *Ecrits de Paris*, März 1951, S. 86.

² Vgl. GIRTANNER, a.a.O., S. 160.

³ J.-J. ROUSSEAU *Le Contrat Social*, I., 4. Ed. Dalibon, S. 14.

reichenden Widerhall in der Rechtswissenschaft und der praktischen Politik. Wir begegnen ihr, anders gefasst, am 14. Floréal des Jahres VIII (1801) in Portalis' Worten bei Einsetzung des Prisengerichtes durch den ersten Konsul, sowie auch in einer Depesche Talleyrands, die er am 20. September 1806 an Napoleon richtete.

Bei Erläuterung dieser seither berühmt gewordenen Sentenz schreibt Jean-Jacques Rousseau weiter in seinem « Gesellschaftsvertrag » « Da der Zweck des Krieges die Vernichtung des feindlichen Staates ist, hat man das Recht, dessen Verteidiger zu töten, solange sie Waffen tragen ; sobald sie diese jedoch niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein ; sie verwandeln sich wieder in gewöhnliche Menschen, und man hat keinerlei Verfügungsrecht mehr über ihr Leben. » Der Genfer Philosoph fügt mit Recht hinzu « Diese Grundsätze sind nicht die des Grotius », und er schliesst mit den Worten : « Sie ergeben sich aus der Natur der Dinge und sind in der Vernunft begründet. »

Seine Worte verkünden den Anbruch einer neuen Zeit. Im Namen einer Weltanschauung, die vorgibt, anderen Quellen als denen der Religion zu entspringen, wird bald in der Enzyklopädie zu lesen sein, dass « das Naturrecht dem Kriebsrecht Grenzen setzt ». Und noch genauer steht dort : « Die Gesetze, heisst es, sind im Waffenlärm zum Schweigen verurteilt ; ich jedoch erwidere, dass, wenn die Zivil- und Strafgesetze jedes Staates, die nur für Friedenszeiten bestimmt sind, zu schweigen haben, so ist dem nicht so für jene ewigen Gesetze, die für alle Zeiten, für alle Völker gelten und in der Natur geschrieben stehen. »¹

Dieser Universalismus wird zum Gesetz der französischen Revolution.

2. DIE NEUZEIT

Die Mitglieder der konstituierenden Versammlung von 1789 vertraten, dem Beispiel ihrer Vorgänger, der amerikanischen

¹ *Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, Artikel « Krieg », Bd. XVI, S. 775.

Aufständischen, folgend, den Standpunkt, dass sich die menschliche Natur überall und zu allen Zeiten gleich bleibt, und dass somit die Rechte, die dem Menschen aus ihr erwachsen, sich nicht je nach Zeitalter und Himmelsstrich ändern können. Diese Männer erklären im Vorwort ihrer Konstitution, dass sie beschlossen haben, « die natürlichen, unveräusserlichen und heiligen Menschenrechte » feierlich zu verkünden, und die Versammlung verkündet sie denn auch als « Menschen- und Bürgerrechte ». — « Ihr habt eine Erklärung gewollt, ruft Du Port am 18. August 1789, die für alle Menschen und alle Nationen gilt... Wir dürfen uns nicht scheuen, an dieser Stelle die Wahrheiten aller Zeiten und aller Länder auszusprechen ». Und Dupont de Nemours erklärte . « Es handelt sich um das grundlegende Gesetz aller Gesetze unserer Nation und der übrigen Nationen, das die Jahrhunderte überdauern soll ¹. » Auf diese « kosmopolitische », « humanitäre » Seite der französischen Revolution haben zahlreiche Juristen hingewiesen, die mit Holtzendorff der Meinung sind, dass « der Gedanke der Gerechtigkeit, der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, die Gewissensfreiheit, die Abschaffung der Sklaverei, die Freiheit des Einzelnen, mit einem Wort, alle erhabenen Grundsätze, welche die französische Revolution verkündete, und die das gemeinsame Erbe der Kulturstaaten geworden sind, ihr eine ungeheure Bedeutung in der Geschichte des Völkerrechts verleihen ² ».

Die notwendige Folge dieser erhabenen Grundsätze war, nach Ansicht jener Versammlungsmitglieder, der Weltfrieden. Leider stiess sich dieser idealistische Pazifismus und Optimismus an Tatsachen, angesichts derer er eine Kampfbereitschaft entwickelte, die bedeutend gefährlicher war, als der « Krieg in Spitzenärmeln », dem das « ancien Régime » zum Schluss gehuldigt hatte.

Die gesamte Nation wurde zur Rettung der Revolution aufgeboten : « Aushebung, Dienstpflicht, Massenaufgebot, Beschlagnahme sämtlicher materiellen, moralischen, intellektuellen und gefühlsbedingten Hilfsquellen », alles wurde ans Werk

¹ Von René BRUNET zitiert : *La Garantie internationale des droits de l'Homme*. Genf, 1947, S. 25.

² VON HOLTZENDORFF : *Eléments de Droit international*, § 8, S. 26.

gesetzt ; und « diese Mittel erwiesen sich als so wirksam und brachten Frankreich im weiteren Verlaufe so grosse Erfolge ein, dass die übrigen Mächte, um sich selbst zu retten, solange sie diesem Staate nicht überlegen waren, ihm folgen und sich befeissigen mussten, es ihm in jeder Hinsicht gleichzutun. Es begann das Zeitalter der « hemmungslosen Kriege, um mit Marschall Foch zu sprechen, von denen die moderne Welt bis in ihr Innerstes zerrissen werden sollte¹ ».

Die Folgen der während der Revolution und unter dem Kaiserreiche geführten Kriege waren in der Tat von Dauer. Die nach Napoleons Untergang zeitweilig wiedererrichteten alten Monarchien unterhielten ihre nationalen Armeen im Namen der Heiligen Allianz. Auf die bedeutungslosen Scharmützel einer Handvoll Söldner folgten nunmehr die Massenkämpfe, und diese Steigerung in der Zahl der Kämpfenden zog so weitgehende Anforderungen nach sich, dass die private Wohltätigkeit nicht mehr genügte. Die Regierungen sahen sich genötigt, diese Aufgabe selbst zu übernehmen ; allein auch der Gesundheitsdienst der Heere vermochte die Arbeit nicht zu bewältigen, und die private Hilfstätigkeit musste abermals herangezogen werden. Dies führte zur Entstehung des Roten Kreuzes.

Bevor wir uns nun der Geschichte dieser grossen Institution zuwenden, sei noch ein Wort über die Entwicklung des humanitären Rechts während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingefügt.

Die Verwundeten und Kranken der Armeen im Felde.

In seinen im Jahre 1849 in Paris veröffentlichten *Etudes sur le Service de santé militaire en France* macht Bégin folgende Bemerkung . « Die Soldaten des Königs konnten Beweise des Wohlwollens, fast könnte man sagen der königlichen Wohltätigkeit erhalten ; aber die durch das Gesetz zur Verteidigung des Landes und der Freiheit aufgerufenen Bürger hatten ein unverjährbares Recht auf Pflege, wenn sie während dieses Dienstes

¹ R. GILLOUIN . im angeführten Artikel passim.

verwundet wurden oder erkrankten.» Dieses «Recht» war am 21. und 27. April 1792 durch die Nationalversammlung verkündet worden. Als logische Folge seiner universalistischen Denkweise verfügte der Konvent am 25. Mai 1793. «die feindlichen Heeresangehörigen sind in den Militärlazaretten in derselben Weise wie die eigenen zu behandeln¹». Das, was bisher lediglich auf Grund von Sonderabkommen zwischen den Staaten verwirklicht worden oder von dem Befehl eines Oberbefehlshabers abhängig gewesen war, wurde derart zu einer allgemein gültigen Bestimmung erhoben. Doch dieser Beschluss des Konvents stellte die Anwendung dieses neuen Grundsatzes unter die Bedingung der Gegenseitigkeit, sodass inbezug auf die bisherige Rechtslage de facto kein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen war.

Im Jahre 1800 liess Percy, Leiter des Gesundheitsdienstes der französischen Armee, durch General Moreau einen sorgfältig ausgearbeiteten Abkommensentwurf in fünf Artikeln genehmigen, der die Neutralität und den Schutz der Militärlazarette vorsah, die da gelten sollten «als unverletzbare Zufluchtsstätten, in denen die ins Unglück geratene Tapferkeit geachtet, unterstützt und stets frei sein sollte, zu welcher Armee diese Lazarette auch gehören und in welchem Gebiete sie sich befinden mögen». Dieser Entwurf, der von dem Oberbefehlshaber der feindlichen österreichischen Armee nicht genehmigt wurde, schloss folgendermassen: «Das vorliegende, nur auf verwundete Militärpersonen anwendbare Abkommen soll im Tagesbefehl beider Armeen verkündet und in jedem Korps zweimal im Monat verlesen werden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird der Rechtschaffenheit und Menschlichkeit aller redlichen Leute empfohlen, und beide Armeen verpflichten sich, jedwede Zuwiderhandlung in exemplarischer Weise zu bestrafen.»

Gurlt erinnert daran, dass der bekannte deutsche Doktor Bernhard Faust in einem am 10. Oktober 1805 veröffentlichten Zeitungsartikel den Abschluss eines Abkommens vorschlug, das geeignet wäre, die Leiden der Kriegsverwundeten zu lindern,

¹ S. BASDEVANT · *La Révolution française et le droit de la guerre continentale*. Paris, 1901, S. 109.

und sich bestrebe, alle gegen diesen Vorschlag etwa erhobenen Einwendungen zu widerlegen. Auch wies der Verfasser darauf hin, dass nach der Schlacht von Stralsund im Jahre 1807, als die Schweden sämtliche transportfähigen Verwundeten eines französischen Feldlazarets gefangen genommen hatten, der Dr. Hans-Philipp Graffenauer folgenden Ausspruch tat: «Es wäre wünschenswert, dass die Lazarette durch ein gegenseitiges Abkommen zwischen den feindlichen Mächten als neutral erklärt würden. Man sollte nicht die armen Kranken und Verwundeten, die sich in den Händen von Ärzten und Chirurgen befinden — geschweige denn diese letzteren — als Kriegsgefangene betrachten. Die Zufluchtsstätte der unglücklichen Kriegesopfer sollte als unverletzbar angesehen und von allen Nationen geachtet werden. Doch leider haben wir noch nicht diese Stufe der Menschlichkeit erreicht!»

Gleichfalls nach Gurlls Bericht forderte der preussische Dr. August Ferdinand Wasserfuhr im Jahre 1820, dass alle Nationen die verwundeten und kranken Kriegsgefangenen als neutral erklären und sich verpflichten sollten, nicht nur die Lazarette in Frieden zu lassen, sondern deren Werk sogar mit allen Mitteln zu unterstützen.

Napoleon, dem nichts entging, und der jene ganze Geschichtsperiode beherrscht, war um das Schicksal der Verwundeten sehr besorgt. Ein zeitgenössischer Kupferstich zeigt ihn, wie er die feindlichen Verwundeten begrüsst, um «ihr Unglück zu ehren». Einige Tage vor seinem Tode auf St. Helena führte er ein langes Gespräch mit dem englischen Arzt Arnott. Seiner Gewohnheit gemäss bestürmte er seinen Gesprächspartner mit zahlreichen genau formulierten Fragen. Der Grossmarschall Bertrand hat uns in seinem «Tagebuch» diese eigenartige Unterhaltung überliefert, deren wichtigste Partien hier folgen.

« — Erkundigen sich viele Leute bei Ihnen nach meinem Befinden?

— Nein, obwohl jedermann weiss, dass ich Sie besuche.
(Ein Augenblick des Schweigens.)

— Welche der beiden Nationen verband die Verwundeten besser auf dem Schlachtfelde?

— Ich glaube, dass die Franzosen sie rascher fortschafften und vorsichtiger bargen als wir.

— Ja, das macht die Gewohnheit. Welche der beiden Nationen verlor mehr Verwundete?

— Ich glaube, Frankreich.

— Weshalb?

— Wohl deshalb, weil wir besser zu amputieren verstanden.

.....
— Wer schrie lauter auf dem Schlachtfelde? Die Engländer oder die Franzosen?

— Ich wüsste keinen Unterschied.

— Schrien die Engländer sehr bei den Operationen?

— Manche schrien entsetzlich, andere blieben stumm.

— Waren Sie mit unseren Ambulanzen, dem Gesundheitsdienst unserer Armee zufrieden?

— Sehr zufrieden.

— Kommt er dem Ihrigen gleich?

— Ich glaube wohl.

— Waren Sie mit unseren Lazaretten zufrieden?

— Ja.

— Fanden Sie sie gut gehalten?

— Ja.

— Sind die Ihrigen besser?

— Nein.

— Haben sich Ihre Verwundeten über die Art des Pflege und Behandlung beklagt?

— Nein.

Einige Monate zuvor, am 26. November 1820, hatte Bolivar, eine andere bedeutende Persönlichkeit jener Zeit, im Verlaufe eines besonders blutigen Krieges, in dem sich beide Parteien durch unsagbar grausame Vergeltungsmassnahmen berüchtigt machten, in Truxillo ein Abkommen mit dem General Morillo unterzeichnet, in dem geschrieben stand: « Die Regierungen von Spanien und Columbien sind von dem Wunsche beseelt, der Welt ihren Abscheu vor dem Ausrottungskriege kundzutun, der bislang dieses Land verwüstete und in einem Blutbad ertränkte; sie benützen den ersten ruhigen Augenblick, um den zwischen den beiden Regierungen bestehenden Krieg ent-

sprechend den von den zivilisierten Nationen befolgten Gesetzen nach den ehrenwertesten und menschlichsten Grundsätzen zu regeln, und kommen in diesem Sinne überein, Kommissäre für den Abschluss eines Vertrages zu ernennen, der die Art der Kriegführung regeln soll.

.....
IV. Die Militärpersonen und die Personen, die sich im Gefolge eines Armeekorps befinden, sind, falls sie verwundet oder krank in den Lazaretten oder andernorts festgenommen werden, nicht als Kriegsgefangene anzusehen; sondern sofort nach ihrer Wiederherstellung soll es ihnen freistehen, zu ihren Fahnen zurückzukehren. Da das Gefühl der Menschlichkeit diesen Unglücklichen, die sich für ihr Vaterland und ihre Regierung geopfert haben, grösste Achtung zollt, sollen sie mit noch grösserer Rücksicht behandelt werden als die Kriegsgefangenen, und sollen die gleiche Hilfe und Pflege erhalten, wie sie den gefangengenommenen Verwundeten und Kranken zuteil wird. »

Indem Hofrat Kaspar Lehmann dieses Abkommen im Jahre 1836 in der österreichischen Militärzeitung als Beispiel anführte, schlug er den europäischen Mächten vor, sich den allgemeinen Friedenszustand zunutze zu machen, um einen internationalen Vertrag zugunsten der Verwundeten in Kriegszeiten abzuschliessen. Ein ähnlicher Vorschlag war bereits im Jahre 1826 in demselben Blatt durch den Grafen Cancrin, Generalintendant der russischen Armee, veröffentlicht worden.

Die Verpflichtung, feindliche Verwundete in gleicher Weise wie die eigenen zu behandeln, wurde indessen noch nicht überall erfüllt.

Unter den Bahnbrechern, die der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft in der Verbreitung dieser edlen Gesinnung vorausgingen, steht der italienische Chirurg Ferdinand Palasciano an hervorragender Stelle.

Im Jahre 1815 in Capua geboren, gehörte er zum Sanitätskorps der Bourbonen-Armee von Neapel. Während der Revolution von 1848 liess er bei der Belagerung von Messina, trotz des Befehls der Militärbehörde, niemanden, auch die Verwundeten nicht zu schonen, den Verwundeten der Gegenpartei die gleiche Pflege zuteilwerden, wie denjenigen der eigenen Armee. Er

wurde wegen dieses Verhaltens verhaftet und verdankte seine Rettung nur dem persönlichen Einschreiten des Königs Ferdinand. Überzeugt von der Richtigkeit seines Handelns, tat er in der Folge sein Möglichstes, um diesen Gedanken in Italien, Frankreich, der Schweiz und Deutschland zu verbreiten. Überall setzte er sich für die « Neutralität der verwundeten und schwerkranken Militärpersonen » ein.

Im Krimkriege von 1854 trat eine Wohltäterin in Erscheinung, deren Beispiel, Selbstverleugnung und Mut, deren Verdienste um die Verbesserung des Loses der Verwundeten sie zu einer der hervorragendsten Vorkämpferinnen der humanitären Bewegung machten : Florence Nightingale.

Einer ihrer Biographen schreibt : « Henry Dunant, der Begründer des Roten Kreuzes, bekannte, dass Miss Nightingale allein das Verdienst an dem Entstehen der Genfer Konvention zukomme. — « Ihr Werk in der Krim, so sagt er, bewog mich, im 1859-er Kriege nach Italien zu gehen ¹. » Unter dem Eindruck der Unzulänglichkeit der englischen Ambulanzen verglichen mit den französischen, denen die Hilfe der barmherzigen Schwestern zugute kam, war es Florence Nightingale gelungen, ein Korps von Krankenpflegerinnen zu bilden, die ihren Dienst gleichfalls mit christlicher Opferwilligkeit versahen.

Im Zusammenhang mit dem Krimkriege sei noch an das nacheifernswerte Beispiel des Fürsten Anatol Demidoff erinnert, der als Attaché der russischen Botschaft in Wien seine zahlreichen Beziehungen und sein grosses Vermögen den verwundeten Russen und Angehörigen anderer Staaten zugute kommen liess, die in den Feldlazaretten seines Vaterlandes gepflegt wurden. Über dieses Werk der Barmherzigkeit lesen wir ² : « Fürst Demidoff hatte sich an alle seine Bekannten und an die höchststehenden 'Damen der russischen, österreichischen und italienischen Gesellschaft in Wien und Florenz gewandt, und diese wetteiferten miteinander in der Herstellung von Scharpie, die er dann regelmässig den russischen Lazaretten zukommen liess,

¹ M^{me} KREBS-JAPY : *Florence Nightingale : sa vie, son œuvre*. Paris, 1932.

² Octave JAUNEZ-SPONVILLE : *Les prisonniers de guerre des Puissances belligérantes pendant la guerre de Crimée*. Paris, 1870. Vorwort.

wo die eigenen und feindlichen Verwundeten unterschiedslos versorgt wurden. Selbst auf seinen sibirischen Gütern waren zahlreiche Kinder in den vom Fürsten eingerichteten Asilen mit dem Zupfen von Scharpie beschäftigt, und unter der Bevölkerung wurden Sammlungen für die Verwundeten veranstaltet. »

Die Kriegsgefangenen.

Die Theorien Jean-Jacques Rousseaus übten weitgehenden Einfluss auf das Los der Kriegsgefangenen aus.

Da der Krieg nur « eine Angelegenheit zwischen den Staaten » ist, sind die Kämpfenden nur durch Zufall Feinde. Das Recht, den Gegner zu töten, besteht nur solange, als der Gegner bewaffnet ist, und hört auf, sobald er sich ergibt. Die Entziehung der Freiheit ist die einzige, dem entwaffneten Feinde gegenüber anwendbare Massnahmen. Bei Kriegsende muss die Freiheit der Gefangenen von beiden Seiten wiederhergestellt werden.

Der im Jahre 1785 zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag, der von keinen geringeren Persönlichkeiten als Friedrich II. und Franklin unterzeichnet wurde, war — da beide den philosophischen Ideen huldigten — von der erwähnten Doktrin beeinflusst ; dieses Abkommen ist für unsere Betrachtung von grösster theoretischer Bedeutung. Artikel 24 bestimmt ¹ « um das Los der Kriegsgefangenen zu erleichtern und sie nicht der Gefahr auszusetzen, nach weit entfernten, klimatisch ungeeigneten Orten verschickt oder in enge, ungesunde Behausungen gezwängt zu werden, verpflichten sich die beiden vertragsschliessenden Parteien einander und der Welt gegenüber feierlich, dass sie keine dieser Massnahmen zur Anwendung bringen werden... die Baracken sollen ebenso geräumig und bequem sein, wie die der Gewahrsamsmächte ...die Rationen sollen nicht hinter denen der eigenen Soldaten zurückstehen... beide Mächte sind berechtigt, in jeder Gefangenenbaracke einen Kommissär

¹ Der in Art. XII. des revidierten Vertrages von 1828 wiedergegebene Text.

nach ihrer Wahl einzusetzen ; diese Kommissäre sind befugt, die Gefangenen, so oft sie es wünschen, zu besuchen ; auch können sie etwaige Gaben der Angehörigen oder Freunde der Gefangenen entgegennehmen und verteilen ; endlich steht es ihnen frei, ihre Berichte in offenen Briefen an ihre Auftraggeber zu erstatten. Die beiden vertragschliessenden Mächte haben fernerhin erklärt, dass weder der Vorwand : « Krieg bricht Vertrag » noch irgendein anderer Grund zur Ungültigerklärung oder Aufhebung dieses und des vorhergehenden Artikels führen darf, sondern dass diese gerade für die Kriegszeit bestimmt sind und gerade in dieser eingehalten werden müssen, gerade so wie die durch das Natur- und Völkerrecht allgemein anerkannten Artikel. »

Der humanitäre Charakter dieses Textes kann nicht genug hervorgehoben werden ; geht er doch seiner Zeit voraus, indem er bereits ein Kriegsgefangenenstatut aufstellt, dessen grundlegende Gedanken in dem Genfer Abkommen von 1929 enthalten sind. Die Bestimmungen des Vertrages von 1785 banden indessen nur zwei Mächte, die damals in keinerlei Kriegsverhältnis zu einander standen ; nichtsdestoweniger dienten sie seit jener Zeit als wichtiges Beispiel, sowohl durch ihren Inhalt wie auch durch die Tatsache, dass sie für die Kriegszeit vorgesehen waren und im Falle eines Konfliktes automatisch wirksam sein sollten. Verglichen mit dem früher befolgten Brauch, der sich nach Ausbruch eines bestimmten Konflikts auf den Abschluss von Gelegenheitsvereinbarungen von begrenzter Dauer beschränkte, sind diese Bestimmungen entschieden als ein bedeutender juristischer Fortschritt anzusehen.

Die Entsendung von Vertretern des einen Kriegführenden zum anderen, um die Interessen seiner gefangenen Landsleute wahrzunehmen, bürgerte sich gegen Ende des Jahrhunderts ein. Wir finden derartige Bestimmungen im französisch-englischen Vertrag vom 13. September 1796, ferner im Vertrag von Washington vom 12. Mai 1813 zwischen den Vereinigten Staaten und Grossbritannien und endlich in dem bereits erwähnten Abkommen von Truxillo zwischen Columbien und Spanien.

In Wirklichkeit lässt sich allerdings nicht behaupten, dass

die Behandlung der Kriegsgefangenen stets diesen grossmütigen Grundsätzen entsprochen hätte.

Während des Aufstandes von San Domingo im Jahre 1803 liess Rochambeau 500 Gefangene töten. Der eingeborene Oberbefehlshaber Dessalines brachte als Gegenmassnahme 500 Franzosen an den Galgen. Der Befreiungskrieg in den spanischen Kolonien weist zahlreiche ähnliche Beispiele auf. Ungeachtet des Abkommens von Truxillo liess man im Jahre 1823 die gesamte Garnison von Porto Cabello über die Klinge springen. An anderen Orten waren es die englischen «Pontons», die sibirischen Bergwerke und die Greuel des spanischen Krieges!

Der Austausch von Kriegsgefangenen ging nicht immer ungehindert vonstatten. «Selbst heute, schreibt Wheaton im Jahre 1836, ist dieser Brauch noch nicht zur Regel bei den Nationen geworden, die es vorziehen, Lösegeld für die von ihnen gefangenen feindlichen Soldaten zu fordern oder ihre Landsleute bis Ende des Krieges in der Hand des Gegners zu belassen.»

Und doch fanden die humanitären Ideen in den Kulturstaaten immer mehr Eingang in die Gesetzgebung. So schrieb z.B. in Frankreich der Marine-Erlass von 1832 den Offizieren vor, ihre Leute dazu anzuhalten, dass sie sich «den Gefangenen gegenüber grossherzig zeigen und jeden von ihnen mit der seinem Rang entsprechenden Ehrerbietung behandeln.»

Fürst Demidoff hatte während des Krimkrieges seine Fürsorge nicht allein auf die Verwundeten beschränkt. «Unter seiner hervorragenden Leitung, schreibt der bereits erwähnte Kulturhistoriker, bildete sich eine Vereinigung, die den Kriegsgefangenen den verschiedenartigsten Beistand leisten sollte: ihren Wünschen Rechnung zu tragen, alles zu ihrem Wohlbefinden Erforderliche nach Möglichkeit zu beschaffen, Nachrichten an ihre Angehörigen weiterzuleiten und ihnen selbst solche zu vermitteln, ihnen die Geldunterstützungen ihrer Angehörigen zukommen zu lassen und ihnen sogar die Möglichkeit zu fröhlichem Feiern ihrer Nationalfeste zu bieten; es sollen ihnen, mit einem Wort, die Langeweile und die Entbehrungen der Gefangenschaft erleichtert werden. Der Fürst hatte sich — ein einzig dastehender Fall — mit dem gleichen Eifer des Wohlbefindens der feindlichen Gefangenen wie

desjenigen seiner eigenen Landsleute angenommen¹. Dem Himmel und dem Fortschritt der Gesittung ist es zu danken, dass die Kriegsgefangenen nicht mehr wie in früheren Zeiten als wilde Tiere behandelt und in Käfigen öffentlich zur Schau gestellt werden oder auf Pontons und in ungesunden Verliesen schmachten müssen, wo sie fast einzig auf private Barmherzigkeit angewiesen sind. Heute werden die Kriegsgefangenen von allen zivilisierten Nationen Europas mit Menschlichkeit behandelt und bezüglich Sold und Verpflegung den eigenen Militärpersonen desselben Ranges gleichgestellt. »

Als überzeugenden Beweis für die Richtigkeit dieser Betrachtungen zitiert der Verfasser einen Brief des orthodoxen Erzabtes Joseph Wassilieff. Dieser Priester, der ermächtigt worden war, sich der russischen Gefangenen in Frankreich anzunehmen, schreibt : « Ich vergass, Ihnen zu sagen, dass ich auf der Insel Aix sowie in Tours die französischen Behörden aufgefordert habe, einen Abend mit den versammelten gefangenen Offizieren zu verbringen, und dass alle Franzosen meiner Anregung bereitwillig Folge leisteten und den Gefangenen gegenüber im allgemeinen das allergrösste Wohlwollen an den Tag legten. »

Die Zivilbevölkerung.

Im 19. Jahrhundert ging die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten — in Übereinstimmung mit den Ideen Jean-Jacques Rousseaus — endgültig in das europäische Völkerrecht ein.

« Als Feinde im eigentlichen Sinne des Wortes sind nur die kriegführenden Staaten anzusehen. Die Bürger und Untertanen der Staaten sind als Menschen weder einander noch dem feindlichen Staate gegenüber Feinde ; in ihrer Eigenschaft als Privatleute gehören sie nicht zur kriegführenden Partei². »

¹ Der Wortlaut des Berichtes, den der Präsident des bereits erwähnten englischen Komitees zur Unterstützung der französischen Gefangenen in England im Jahre 1759 veröffentlichten liess, mag vielleicht diese Darstellung berichtigen, ohne indessen das Verdienst des Fürsten Demidoff in irgendeiner Weise zu schmälern.

² BONFILS, a.a.O. S. 742.

In diesem Sinne sind z.B. die Kapitulationsverträge von Vlissingen (1809) und von Pamplona (1813) abgefasst. Ersterer bestimmt, dass «... jeder Franzose, der nicht vor 1807 in Vlissingen wohnhaft war, nach England geschickt werden soll, um dort entsprechend dem Übereinkommen über die Nichtkombattanten behandelt zu werden, das beide Regierungen allenfalls treffen würden. Ihr privater und persönlicher Besitz soll geachtet werden; es ist ihnen gestattet, alle Schriftstücke zu behalten, die für die Rückerstattung der Guthaben dienlich sein könnten und sich darauf beziehen.» Nach dem Verträge von Pamplona sind «... die nicht am Kampfe beteiligten Franzosen, die sich im Augenblick in der Stadt Pamplona befinden, nicht als Kriegsgefangene anzusehen; es steht ihnen frei, sich nach Frankreich zu begeben.»

Grundsätzlich ist also die Zivilbevölkerung nicht den gleichen Gefahren ausgesetzt wie die Militärpersonen. Diese Regel hat allerdings Ausnahmen, vor allem während eines Bürgerkrieges, weil das Kriegerrecht auf diese Gattung von Konflikten nicht anwendbar ist; aber im internationalen Kriege wird dieses letztere meist beobachtet. Im übrigen sind die damaligen Mordwaffen noch nicht dazu angetan, die Zivilbevölkerung, ausser in unmittelbarer Nähe des Schlachtfeldes, ernstlich zu gefährden.

So steht gegen Ende des Ancien Régime und zu Beginn der Neuzeit die Entwicklung des Völkerrechts und die Ausarbeitung des Kriegerrechts unter dem Einfluss der sich dauernd fortentwickelnden humanitären Ideen. Noch fehlt es allerdings an der Zusammenfassung dieser Ideen zu einem geregelten Ganzen, von dem sich in Wahrheit behaupten liesse, dass es ein « Recht » darstellt.

Die zahlreichen Vereinbarungen, die Kartell-, Kapitulations- und sonstigen Verträge, die das Los der Verwundeten, Gefangenen und Zivilpersonen regelten, behielten mit wenigen Ausnahmen den vorübergehenden Charakter von Verträgen, die anlässlich eines bestimmten Konfliktes entstanden waren. Nach beendigtem Kriege waren die vertragschliessenden Staaten durch diese Dokumente nicht länger gebunden. Selbst dann, wenn — wie z.B. aus den Bestimmungen des Vertrages von 1785

zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten hervorgeht — gewisse, für die Dauer des Krieges vorgesehene Klauseln während einer unbestimmten Dauer in Kraft bleiben, sollten diese doch nur für die beiden Parteien bindend sein. Die anderen Nationen wussten nichts von den eingegangenen Verpflichtungen. Einige Vorläufer, deren Verdienste wir beiläufig erwähnten, hatten fraglos auf den humanitären Wert eines internationalen Abkommens hingewiesen, das für alle Zeiten und in allen Ländern im Falle eines Konfliktes den Rechtsstand der Kriegsoffer regeln würde ; doch war über einen solchen Vertrag seitens der Regierungen niemals verhandelt worden. Die humanitären Lehren gewisser Staatslenker oder Heerführer, gewisser Ärzte oder gewisser Philanthropen konnten zwar den Gesetzgebern als Anregungen dienen und von ihnen zitiert werden, doch nichts von den Früchten dieser Erkenntnisse war bisher in das positive Recht eingegangen.

Es blieb den Förderern der I. Genfer Konvention vorbehalten, das humanitäre Recht zu begründen, und wir werden im nächsten Kapitel, anhand einiger die Geschichte des Roten Kreuzes erhellender Streiflichter, die Tragweite des von ihnen errungenen Sieges erkennen.

Henri Coursier,

*Mitglied der Rechtsabteilung des
Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.*

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Juni 1953

Band IV, Nr. 6

INHÄLT

	Seite
Internationales Rotes Kreuz	
Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes	141
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	142
Beistand an politische Häftlinge . . .	145
Max Huber, <i>Ehrenpräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz</i>	
Der Rotkreuzgedanke	147

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

STÄNDIGE KOMMISSION DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES

Die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes hielt am 21. Mai 1953 in Genf ihre ordentliche Sitzung. Sie prüfte und regelte die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften gemeinsam interessierenden Fragen. Unter Hinweis auf die Schritte, die bei der Konferenz von Toronto bei den Delegierten Nordkoreas unternommen worden waren, drückte die Ständige Kommission ihre Genugtuung darüber aus, dass eine Anzahl in Nordkorea zurückgehaltener Zivilinternierter in ihre Länder und zu ihren Familien zurückkehren konnte ; von diesen Personen gehörten verschiedene dem diplomatischen Korps und religiösen Organisationen an ; lange Zeit hatte man keine Nachricht von ihnen gehabt.

Die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes hofft, dass die Freilassung der Zivilinternierten weiterhin ins Werk gesetzt und zu gutem Ende gebracht werden könne. Sie nahm mit gleicher Befriedigung die Nachricht vom Austausch der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen zwischen den kriegführenden Parteien in Korea auf ; auch drückte sie den Wunsch aus, dass diese Aktion in nächster Zukunft ausgebaut und erweitert werde, und dass die dem Abschluss eines Waffenstillstandes in Korea noch entgegenstehenden Schwierigkeiten bald im Interesse des Friedens behoben sein werden.

Die Ständige Kommission wird weiterhin mit lebhaftestem Interesse die Verhandlungen im Schosse des Exekutivausschusses der Liga verfolgen, die eine bessere Zusammenarbeit bei internationalen Hilfsaktionen im Falle von bedeutenden Naturkatastrophen bezwecken.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Deutschland. — Am 15. Mai hat die Delegation in Bad-Kreuznach, die seit 1949 die einzige ständige Vertretung des IKRK in Westdeutschland war, ihre Pforten geschlossen. Diese Massnahme erfolgte aus finanziellen und praktischen Gründen. Die Aufgaben, die diesem Posten zufielen, hatten hauptsächlich infolge der Wiederaufnahme zahlreicher Tätigkeiten durch das Deutsche Rote Kreuz mehr und mehr abgenommen. Die, welche ausschliesslich zur Zuständigkeit des IKRK gehören, werden in Zukunft durch Missionen übernommen, die sich von Zeit zu Zeit aus Genf nach Deutschland begeben.

Es darf hier auf die verschiedenen Gebiete hingewiesen werden, auf denen diese Delegation nach Ende des Krieges und späterhin wirkte. Sie war höchst wertvoll, als das IKRK als einzige von den Besetzungsmächten zugelassene Institution unter eigener Verantwortung neben seinen eigentlichen Aktionen die der anderen humanitären Organisationen durchführen musste, denen es seinen Beistand leistete bis zu dem Tage, an dem ihnen gestattet wurde, selbständig zu arbeiten. In demselben Sinne hatte die Delegation in Bad-Kreuznach einen wichtigen Anteil an den Bestrebungen, die zur Wiederherstellung des Deutschen Roten Kreuzes führten.

Desgleichen wirkte sie mit an dem beträchtlichen Werke des IKRK zugunsten der Zivilbevölkerung. Diese erhielt vom Herbst 1945 bis Ende 1947 Hilfssendungen im Umfang von schätzungsweise 26.000 Tonnen im Werte von 32 Millionen Schweizer Franken.

Des weiteren gehörte zu den Tätigkeiten der Delegation der Beistand an ehemalige Kriegsgefangene, an Zivilinternierte sowie

der Beistand an die von den alliierten Gerichtshöfen verurteilten Gefangenen, die ihr Vertreter in Werl, Landsberg und Wittlich besuchte. In Verbindung mit der Delegation in Paris unternahm sie Schritte zur Ausarbeitung einer Satzung für die zu Zivilarbeitern in Frankreich umgewandelten deutschen Gefangenen.

Sie diente ebenfalls als Vermittler bei den zugunsten der Kriegsinvaliden (Militär- und Zivilpersonen) unternommenen Aktionen, sowie bei der Betreuung ausgesiedelter, geflüchteter und staatenloser Personen in Deutschland.

Endlich beteiligte sie sich in sehr nützlicher Weise an der Aktion, die vor fünf Jahren vom IKRK im Hinblick auf die Wiedervereinigung der Familien ins Werk gesetzt wurde, die den ethnischen Minderheiten deutscher Abkunft der Länder des europäischen Ostens und Südostens angehören. Im Rahmen dieser Aktion, die gestattete, bis jetzt 75.000 Personen ihren Angehörigen hauptsächlich in Westdeutschland und Österreich zuzuführen, hatte sie sich besonders mit der Verbindung mit den deutschen Behörden und mit der Lieferung von Hilfe in Gestalt von Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken sowie der Beistellung von Prothesen an Invalide zu befassen.

Korea. — Bekanntlich wurde es den vier Delegierten des IKRK in Südkorea gestattet, bei den kürzlichen Heimschaffungen verwundeter und kranker Kriegsgefangener mitzuwirken. Die Delegierten begleiteten die Geleitzüge der Gefangenen aus dem Süden und betreuten diese während der Fahrt.

Auf Grund von Vorstellungen der Delegierten des IKRK beschloss das vereinigte Oberkommando, dem Transport der für die Heimschaffung vorgesehenen Gefangenen 85 chinesische und 600 nordkoreanische Soldaten beizufügen.

Da die Delegierten des IKRK keinen Zugang in Nordkorea hatten, konnten sie dort keine ähnliche Aktion durchführen und auch den aus Nordkorea stammenden verwundeten und kranken Kriegsgefangenen oder den Mitgliedern der bewaffneten Kräfte der Vereinten Nationen bei der Überführung keinen Beistand leisten.

Zentralstelle für Kriegsgefangene. — Seit Herbst letzten Jahres erhielt die Zentralstelle mehr als 3000 Ansuchen ehemaliger libyscher Gefangener, die in den Reihen des italienischen

Heeres gekämpft hatten. Diese Leute ersuchen um Bescheinigungen über ihre Gefangenschaft, die sie unbedingt benötigen, damit sie in den Genuss einer von der italienischen Regierung ausgesetzten Kriegsprämie kommen.

Die Aufstellung dieser Dokumente erfordert eine beträchtliche Vorarbeit. Die Auskünfte der Zentralstelle über die Antragsteller wurden seinerzeit in die Karteien eingetragen an Hand der Gefangenschaftskarten und der Listen, welche die britischen Behörden, in deren Gewahrsam sich diese Gefangenen befanden, phonetisch nach den Aussagen der Beteiligten aufgestellt hatten. Diese Art der Übertragung, die notwendig war wegen der Schwierigkeit der Verwendung arabischer Schriftzeichen und weil die Gefangenen in der Mehrzahl Analphabeten waren, hat zahlreiche Irrtümer bei der Schreibung der Eigennamen verursacht ; hierzu kommt noch oft die Ungenauigkeit der von Gefangenen selbst gemachten Aussagen.

Um die Lücken dieses Informationsmaterials auszufüllen und die Nachforschungen möglichst genau durchführen zu können, lässt die italienische Abteilung der Zentralstelle den Beteiligten einen Fragebogen zukommen. Die Antworten erleichtern beträchtlich die Kontrolle in den Karteien und gestatten, die erbetenen Bescheinigungen rascher auszustellen. Zur Durchführung dieser schwierigen Arbeit mussten die Dienste eines Mitarbeiters arabischer Sprache in Anspruch genommen werden.

Diese Tätigkeit der Zentralstelle wurde am 6. Mai anlässlich eines Besuches des Dr. Clément Noger, Generaldirektor a.i. der Abteilung für Gesundheitswesen der Bundesregierung von Libyen, hervorgehoben. Auf ausdrückliche Aufforderung Seiner Exzellenz Mohammed Osman, Minister für Gesundheitswesen, besprach sich Dr. Noger in Genf mit den internationalen Rotkreuzinstitutionen über die Probleme, die durch den Beitritt Libyens zu den Genfer Abkommen von 1949 und die eventuelle Schaffung einer nationalen Gesellschaft in diesem Staate aufgeworfen werden. Anlässlich der Mission eines unsrer Delegierten waren bereits im verflossenen Jahre diese Fragen mit den libyschen Behörden angeschnitten worden.

BEISTAND AN POLITISCHE HÄFTLINGE

Eine Sachverständigenkommission, die aus verschiedenen Nationalitäten angehörenden Juristen und für ihre Rechtskenntnis und ihren humanitären Sinn bekannten Persönlichkeiten gebildet ist, hielt soeben während dreier Tage Besprechungen in Genf, um ihr Gutachten über Probleme abzugeben, die ihr vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unterbreitet worden waren. Es handelte sich darum, zu prüfen, wie man gewissen Kategorien politischer Häftlinge, besonders solchen beistehen könne, deren Inhaftierung Kriegen, Bürgerkriegen oder inneren Wirren zuzuschreiben ist.

Die Mitglieder der Kommission waren : die Herren Maurice Bourquin, Professor an der Universität Genf, Roberto Cordova, mexikanischer Gesandter, Professor Nihat Erim, ehem. Staatsminister in Ankara, Professor G. Gidel, Paris, Jean Graven, Professor an der Universität Genf, Max Huber, Ehrenpräsident des IKRK, Zürich, Carraciolo Parra-Pérez, Gesandter Venezuelas in Paris, Richter Emil Sandstroem, Vorsitzender des Rates der Gouverneure der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Stockholm, Giuseppe Saragat, Abgeordneter der Deputiertenkammer, Rom, und Professor Carlo Schmid, Vizepräsident des Bundestages in Bonn.

Die Herren Sandstroem, Cordova und Saragat konnten leider infolge ihres Gesundheitszustandes oder persönlicher Verpflichtungen den Sitzungen der Kommission nicht beiwohnen.

Das Internationale Komitee ist erfreut, dass es sich, wie dies schon bei sehr zahlreichen Gelegenheiten früher der Fall war, für das Studium derart verwickelter Fragen die Mitwirkung auswärtiger Persönlichkeiten sichern konnte.

Die internationalen Rotkreuzkonferenzen haben sich schon seit langem mit diesen Problemen beschäftigt. Öfters wurden an das IKRK Aufforderungen gerichtet, die zeigen, dass in verschiedenen Ländern besonders innere Unruhen die Ver-

haftung von Personen bewirkten, die dadurch jeglicher Berührung mit ihren Angehörigen und jeglichen Beistandes beraubt wurden, ohne dass es einer humanitären Organisation gestattet worden wäre, sie zu besuchen.

Die Initiative des IKRK geht in keiner Weise darauf aus, in die legitimen Rechte der Staaten einzugreifen oder sich über die Gründe der Freiheitsberaubung auszusprechen, sondern sie möchte lediglich erwirken, dass diesen Personen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes und der Zivilisation eine menschenwürdige Behandlung zuteil werde.

Die Sachverständigen, die ihre Sitzung in Gegenwart einiger Mitglieder des IKRK, darunter des Präsidenten Paul Ruegger und des Vorsitzenden der Juristenkommission, L. Boissier, abhielten, fassten einen einstimmig von den anwesenden Mitgliedern genehmigten Bericht ab, dessen Schlussfolgerungen demnächst bekanntgemacht werden.

Genf, den 12. Juni 1953.

MAX HUBER

Ehrenpräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

•

DER ROTKREUZGEDANKE ¹

Besondere Jahrestage im Leben von Menschen wie in der Geschichte von Institutionen haben ihre Berechtigung einesteils darin, dass sie Zeitgenossen und Nachkommen eine Gelegenheit bieten, den Jubilaren für deren Leistungen zu danken, andernteils, weil sie den letztern Anlass geben, im Rückblick auf einen längeren Zeitabschnitt sich einer Selbstkritik zu unterwerfen und sich über Sinn und Ziel ihrer Existenz Rechenschaft zu geben.

So mag es heute angebracht sein, sich auf das Wesentliche und Bleibende der von Henri Dunant ins Leben gerufenen Bewegung zu besinnen, das Vergangene daran zu messen und für das Künftige Richtungspunkte zu geben.

Bei Institutionen ist es notwendig, auf die geschichtlichen Anfänge zurückzugehen, um ihr Ursprüngliches und Wesentliches zu erkennen. Wie für den Menschen, so gilt auch für Institutionen, ja auch für Staaten die Regel, dass sich im Leben der bewährt, der sich, seinem eigenen Wesen und seinen Ursprüngen treu bleibt im Wandel der Zeiten.

* * *

Die geschichtlichen Ursprünge des Roten Kreuzes liegen an zwei Orten : auf dem Schlachtfeld von Solferino 1859 und in der ersten Rotkreuzkonferenz von Genf von 1863 und der dieser folgenden Staatenkonferenz von 1864.

¹ Ansprache an der Feier des Schweiz. Roten Kreuzes. Bern, 8. Mai 1953.

Die für Dunants Aktion in Solferino charakteristischen und noch heute für das Rote Kreuz wesentlichen Momente sind die folgenden :

Es war eine kühne Improvisation, es war ein entschlossenes Handeln, eine Tat, Ausdruck eines Pioniergeistes.

Es war ein Akt freiwilliger Hilfe, wo jeder gibt, was er kann.

Solferino, wie schon die Tätigkeit Florence Nightingale's im Krimkrieg, enthüllte das völlige Ungenügen der Armeesanktionsdienste. Hier liegt der für die ganze Entwicklung des Roten Kreuzes so wichtige Ansatz zur Betätigung auf den Gebieten der Krankenpflege, der Medizin und der Hygiene.

Endlich das Wichtigste : Auf dem Schlachtfeld von Solferino waren die Toten und Verwundeten beider Kriegsparteien als Folge der Nahkämpfe durcheinander geworfen. Spontan brachten Dunant und die von ihm angeführte Bevölkerung allen Verwundeten, ohne Unterschied der Nation, ihre improvisierte Hilfe. Der leidende Mensch als solcher, ohne Rücksicht auf seine Art und Herkunft, ist Gegenstand der Hilfe.

Neunzig Jahre sind es, seit in Genf verschiedene Länder inoffiziell vertretende Persönlichkeiten zusammentraten, um über die von Dunant angeregten Massnahmen zu beraten. Wesentlich an jener Zusammenkunft ist, dass hier private Initiative eine internationale Aktion anstrebte, diese auf nationale Komitees, die Kerne der heutigen nationalen Gesellschaften aufbaute und die Staaten aufforderte, dieser Bewegung durch einen Staatsvertrag eine völkerrechtliche Grundlage und einen besonderen Schutz in Kriegszeiten zu gewähren.

Schon ein Jahr später, durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864, wurde dieses Ziel erreicht. Diese Konvention brachte oder sanktionierte vier für den Rotkreuzgedanken wichtige Dinge :

Erstens das fundamentale Prinzip der Gleichbehandlung von Freund und Feind.

Zweitens den besonderen Schutz des Sanitätsdienstes im Felde.

Drittens die völkerrechtliche Anerkennung der freiwilligen Sanitätshilfe.

Viertens das schöne schützende Symbol und Zeichen : das Rote Kreuz im weissen Feld, das der ganzen Bewegung den Namen gab.

* * *

Schon zu Beginn erkannten die nationalen Gesellschaften, dass sie sich nicht auf die ihnen durch die Genfer Konvention für Kriegszeiten zugestandenen Tätigkeiten beschränken können, sondern schon im Frieden die Vorbereitung auf dem Gebiete der Krankenpflege für die Kriegszeiten an die Hand zu nehmen und sich einzuüben haben. Der nächste Schritt war der Einsatz im Frieden in Fällen, wo rasch eine ausserordentliche Hilfe notwendig ist, wie insbesondere bei Naturkatastrophen. Schon Dunant hat früh diese Möglichkeit erkannt, und ihre grosse Bedeutung ist in unserem Land anlässlich der Lawinenkatastrophe im Jahre 1951 und dieses Jahr in der grossartigen Solidarität für die Opfer der Springflut in Holland, England und Belgien in Erscheinung getreten, wie übrigens bereits 1951 für die Opfer der Überschwemmungen in der Po-Ebene. Diese Initiativen des Roten Kreuzes waren ebenso erfolgreich als sie auch vom Volke als selbstverständlich betrachtet wurden.

Wird das Rote Kreuz, wie es vor 90 Jahren war, mit dem heutigen verglichen, so hat es sich nicht nur räumlich, horizontal, über die ganze Erde ausgebreitet, sondern sich auch vertikal, in seiner Aufgabe, nicht weniger stark entfaltet. Es ist hier nicht der Ort, auch nur summarisch einen Überblick über die überaus mannigfaltigen Aufgaben zu geben, die in sehr verschiedener Weise und verschiedener Intensität die nationalen Gesellschaften nicht nur auf dem Gebiet der Krankenpflege und Katastrophenhilfe übernommen haben, sondern auf dem weiten Gebiet der Pflege der Volksgesundheit und der sozialen Dienste.

Das, was die Aufgabe der freiwilligen Sanitätshilfe nach der ersten Genfer Konvention und deren revidierten Auflagen ist, ist, verglichen mit dem Gesamtgebiet heutiger Rotkreuzarbeit etwas verhältnismässig beschränktes, nicht nur weil das Heeressanitätswesen sich gewaltig entwickelt hat und der heutige Krieg der freiwilligen Tätigkeit viel weniger Raum lässt,

sondern weil auch in Kriegszeiten die nationalen Gesellschaften im Bereich der sozialen Fürsorge für die Wehrmänner und die Kriegsgefangenen überaus grosse Aufgaben übernommen haben. Allerdings muss gesagt werden, dass die fürchterliche Entwicklung des Luftkrieges mit seinen grauenhaften Zerstörungen menschlicher Siedelungen, in einer einst unvorstellbaren Weise, die Zivilbevölkerung in die Gefahr der Verletzung und Vernichtung hineingezogen hat. Hier klafft wohl noch eine viel grössere Lücke in der Rettung von Kriegsopfern, als sie einst das Rote Kreuz in seiner anfänglichen Arbeit für die kombattanten Truppen zu schliessen sich bestrebte.

Die mächtige Ausdehnung, die das Werk des Roten Kreuzes in den letzten 90 Jahren und namentlich während und seit dem ersten Weltkrieg genommen hat, zeigt eine Verschiebung der Tätigkeiten auf das Gebiet der Friedensarbeit, z.T. auf Aufgaben, die nur eine entfernte oder keine direkte Beziehung zu derjenigen des Anfanges haben. Die nationalen Gesellschaften gewinnen dadurch an Lebendigkeit, an äusserer und innerer Stärke. Sie sind dadurch in erhöhtem Masse im Stande, Grosses zu leisten, wie dies im zweiten Weltkrieg in fast plötzlicher Weise und in ganz gewaltigem Masse notwendig wurde — auf nationalem und internationalem Boden.

Aber mit solcher Verschiebung des Aufgabenkreises entsteht auch die Gefahr, dass nicht nur die ursprüngliche Zweckbestimmung etwas aus den Augen verloren geht, sondern auch das Bewusstsein dessen, was das Spezifische des Roten Kreuzes ausmacht. Denn es gibt auf nationalem Boden viele Organisationen, deren Arbeit, wenn sie nicht bestünden, wie z.B. bei uns Pro Juventute, Pro Senectute, Pro Infirmis, vielleicht vom nationalen Roten Kreuz hätten übernommen werden müssen, dessen Aufgabe den ihrigen ja durchaus wesensverwandt ist. Auch auf internationalem Boden sind dem Roten Kreuz nahverwandte private Organisationen am Werk, wie die Union internationale pour la protection de l'Enfance oder selbst durch die Staaten ins Leben gerufene, wie die Welt-Gesundheitsorganisation oder nach dem 1. Weltkrieg das auf eine Anregung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ins Leben gerufene Nansen-Amt.

Um dem spezifisch Rotkreuzmässigen näher zu kommen, müssen wir versuchen, in das Wesen des Rotkreuzwerkes einzudringen. Nach zwei Seiten hin dürfte eine Vertiefung namentlich notwendig sein : einmal in Bezug auf das Problem des Leidens und sodann hinsichtlich der Voraussetzungen einer Solidarität mit dem Leiden.

* * *

Eine religiöse, weltanschauliche oder psychologische Besinnung über Wesen und Sinn des Leidens ist für unsere Aufgabe nicht nötig. Für das Rote Kreuz ist das Leiden der Menschen schlechthin eine Tatsache, die es zur Stillung und womöglich zur Beseitigung der Leiden aufruft. Aber das Rote Kreuz steht dem Leiden nicht als kühler Betrachter gegenüber, und sein Kampf dagegen geschieht nicht bloss und nicht vorwiegend aus sozialer Zweckmässigkeit, sondern aus menschlicher Teilnahme. Die primäre Folge der Nächstenliebe ist, dass der Mensch die Sache seiner Mitmenschen so ernst nimmt wie die seinige : Leiden hat darum Mitleiden zur Folge. Diese Tatsache brachte in Solferino Dunant und seine Mithelfer in Bewegung und ist somit an der Basis des Roten Kreuzes als geistig-sittlicher Bewegung.

* * *

Leiden entsteht aus der Störung des biologischen Gleichgewichts des Menschen durch Krankheit oder Verwundung, aber für das Rote Kreuz ist nicht weniger wichtig als das physische das geistige Leiden. Dieses ist die Folge der Störung der seelischen Grundlagen des Menschen durch Abschliessung oder Fernsein von den ihm nahestehenden Menschen oder durch mangelnde Kenntnis von deren Schicksal, durch Flucht oder gewaltsame Losreissung vom heimatlichen Boden und viele andere Umstände. Die medizinische Hilfe, welche Dunant und seine Gehilfen den Verwundeten von Solferino bringen konnten, war für diese wohl kaum wichtiger als die menschliche Teilnahme, die sie den in Schmerzen und Agonie verlassenen Daliegenden entgegenbrachten.

* * *

Das menschliche Leiden fliesst im wesentlichen aus drei Quellen :

Erstens aus der Natur, sei es aus Krankheit, sei es aus Naturkatastrophen.

Zweitens aus unzureichenden Lebensbedingungen : Ernährung, Unterkunft und Fürsorge.

Drittens aus Gewalttätigkeit oder Hass und Bosheit der Menschen.

Im ersten Falle, wo man es ausschliesslich mit der Natur zu tun hat, ist die Möglichkeit der Hilfe nur durch die Grösse der verfügbaren personellen und materiellen Mittel und das technische Können bestimmt. Im zweiten Falle bedeutet eine Hilfsaktion ein Unternehmen, das im allgemeinen allein durch die staatlichen und kommunalen Organe erfolgreich als Ganzes angefasst werden kann und in der Regel über die Möglichkeiten der Rotkreuzorganisation hinausgeht.

Da, wo das Leiden, wie im dritten Fall, durch die Gewalttätigkeit oder Bosheit der Menschen hervorgerufen wird, treten dem Helfenden, ausser der Beschränkung durch die verfügbaren Mittel, Hemmnisse entgegen, die durch das Kampfverhältnis zweier Parteien oder durch den schlechten Willen derer, welche die Leiden verursachen, hervorgerufen werden. Von dem Kriege ganzer Völker gegeneinander gehen diese traurigen Situationen bis zu politischen Kämpfen und Verfolgungen innerhalb der Völker.

Um Leidenden unter den erschwerenden Verhältnissen des Krieges hilfreich zu sein, ist das Rote Kreuz ins Leben getreten. Gerade da, wo viele nicht helfen können oder sogar nicht helfen wollen, ist das Rote Kreuz ganz besonders berufen, auf den Plan zu treten. Sein Helfergeist muss sich gerade da bewähren, wo Gleichgültigkeit, Abneigung und selbst Feindschaft seine Tätigkeit umgeben oder ihr sich gar entgegensetzen.

Die Aufgabe, in Kriegszeiten und unter sonstigen ähnlichen Verhältnissen Hilfe zu leisten, ist nicht nur darin begründet, dass das Rote Kreuz hier begonnen hat und dass seither, namentlich durch die Gefangenenkonvention 1929 und vor allem durch die Genfer Konventionen von 1949, ihm solche Aufgaben in völkerrechtlichen Abkommen zuerkannt sind,

sondern auch darin, dass es sich hier vielfach um Pionierarbeit handelt, die zum Wesen des Roten Kreuzes gehört. Was in den Verträgen von 1929 und 1949 niedergelegt ist, ist grossenteils die Sanktionierung und Kodifizierung von Initiativen des Roten Kreuzes, namentlich des Internationalen Komitees. Aber es bleibt in dem furchtbaren Gebiet menschlicher Gewalttat immer noch Raum für Initiativen der Pioniere der Menschlichkeit.

* * *

Das menschliche Leiden stellt immer eine doppelte Aufgabe : die unmittelbare Hilfe für die leidenden Menschen und die Beseitigung der Ursachen des Leidens. Die erstere Aufgabe, die Hilfe von Mensch zu Mensch ist die eigentliche Aufgabe des Roten Kreuzes, handle es sich um Krieg, Naturkatastrophen oder soziale Misstände. Sie darf, auch nicht zu Gunsten noch so wichtiger und berechtigter anderer Zwecke, aufgegeben oder auch nur beeinträchtigt und gefährdet werden durch die Übernahme bleibender, die Möglichkeiten einer Rotkreuzorganisation völlig in Anspruch nehmender Tätigkeiten. Für das Rote Kreuz gilt : Bereitschaft ist alles.

Die vorbeugenden Massnahmen, soweit solche gegen Naturkatastrophen überhaupt möglich sind, wie Fluss- und Lawinenverbauungen, Bau von Deichen, sind nie als in das Tätigkeitsgebiet des Roten Kreuzes fallend betrachtet worden. Ebenso wenig kann dies der Fall sein für die Überwindung sozialer Misstände, welche zu Aktionen des Roten Kreuzes führen. Wohl aber kann letzteres ein überaus wichtiger Anreger für soziale Massnahmen durch den Staat oder öffentliche Verbände sein, denn niemand kann aus grösserer Erfahrung und mit grösserer moralischer Autorität soziale Massnahmen postulieren als derjenige, welcher sich persönlich einsetzt für die Behebung der Leiden, denen wir jetzt und hier begegnen.

Das trifft unseres Erachtens auch zu für den Krieg und alle Formen von menschlicher Gewalttat oder Hass. Wer in wirklichem Rotkreuzgeist, d.h. aus einem persönlichen Mitleiden der Leiden der Kriegsoffer diesen hilft, wird auch ein unentwegter Kämpfer für den Frieden sein. Wiederholt haben Rot-

kreuzkonferenzen diese enge Verbindung von Rotkreuz und Völkerfriede proklamiert; schon Dunant hat dies bald nach 1864 gesehen. Die von der Genfer Konvention vorgesehene Hilfstätigkeit hat ihre Bedeutung nicht nur für die Verwundeten und Kranken, sondern nicht weniger darin, dass sie in einer Zeit der Unmenschlichkeit die Idee der Menschlichkeit in Taten aufrecht erhält und im Zusammenbruch so vieler menschlicher Beziehungen eine geistige Brücke zum Frieden erhält.

Organisatorische Massnahmen sind für den Frieden notwendig, aber noch wichtiger ist die innere Einstellung der Menschen zu andern Völkern, nicht nur der Regierenden, sondern eines Jeden in den Volksmassen selber. Für diese innere Wandlung der Menschen ist die Durchdringung der Völker mit dem wahren Rotkreuzgeist von entscheidender Bedeutung. Damit kommen wir zu dem für das Rote Kreuz wichtigsten Problem: zu den Grundlagen der Solidarität mit dem Leiden.

* * *

Dadurch, dass die Genfer Konvention die freiwillige Hilfe im Kriege in die nationalen Heere einordnete, gab sie dieser eine Aufgabe zunächst im Interesse des eigenen Heeres und Volkes. Dass die vorbereitende Arbeit des Roten Kreuzes und seine sich immer mehr ausbreitende Friedenstätigkeit auf dem Gebiet der Hygiene und sozialer Dienste sich im *nationalen Rahmen* verwirklichte, ist völlig natürlich, einmal, weil schon die äusseren Umstände dazu veranlassen und die Tätigkeiten in einer den personellen und materiellen Mitteln der jeder nationalen Rotkreuzgesellschaft entsprechenden Weise natürlich begrenzt sind; sodann kommt die durch das gemeinsame Vaterland begründete Solidarität der Menschen auch in erster Linie in der Solidarität des Mitleidens mit den Volksgenossen zum Ausdruck.

Neben der nationalen Solidarität gibt es, als einen wichtigen Faktor, auch die ideologische Solidarität, wie sie durch die Gemeinsamkeit der Religion, der Konfession, der Rasse und der politischen Ideen namentlich begründet ist. Diese Art Solidarität mischt aber dem Motiv des Mitleids ein Element des kollektiven

Interesses bei, wenn sich die Hilfe auf die Leidenden beschränkt, welche diesem engeren Interessenkreise angehören.

* * *

Nun ist es überaus wichtig, dass der Rotkreuzgedanke von Anfang an, namentlich auch in der Genfer Konvention, nicht den Volksgenossen, sondern dem Menschen als solchem gilt, ja selbst dem Gegner im Kriege, sofern er als ausser Kampf gesetzter Verwundeter oder Kranker der Hilfe bedarf. Die Genfer Konvention ist in der Geschichte des Völkerrechts eine der wichtigsten Stellen, wo der Mensch schlechthin, nicht als Angehöriger eines bestimmten Staates zur Geltung kommt. Ich habe vor einem Jahre über dieses Thema gesprochen ¹.

Diese Betonung des Menschen als Einzelpersönlichkeit und dessen persönlicher Würde hat ihre Wurzel innerhalb der abendländischen Kultur, im Christentum und in dessen säkularisierter Gestalt, nämlich dem durch die Aufklärung und die Philosophie des Idealismus geprägten Humanismus.

Diese Betonung der Bedeutung des Einzelmenschen ist keineswegs ein Monopol des Roten Kreuzes. Nicht nur rein humanitäre Organisationen, selbst Hilfswerke religiös konfessionellen Charakters wie diejenigen der Quäker oder der Weltunion der Vereine christlicher Männer und Frauen stellen sich auf diesen Boden und haben hier Grosses geleistet. In dieser gleichen Hilfsbereitschaft für alle und jeden, die schon auf dem Schlachtfeld von Solferino als Selbstverständlichkeit empfunden wurde, liegt etwas für das Wesen des Roten Kreuzes durchaus Entscheidendes. Es kommt in dreifacher Weise zum Ausdruck.

1. Auch wenn das Rote Kreuz mit Hunderttausenden, ja Millionen von leidenden und bedrohten Menschen zu tun hat, es ist nie bloss Massenorganisation und anonymer Massenbetrieb. Es will den Kontakt mit jedem Einzelnen und für diesen aufrecht erhalten können. Die Gefangenenverzeichnisse, welche das

¹ Das Völkerrecht und der Mensch. Tschudy Verlag St. Gallen 1952. Abgedruckt in Schweiz. Jahrbuch für internationales Recht Bd. VIII, 1951. Französische Übersetzung von Jean-G. Lossier in *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Genf (Augustnummer 1952).

Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Dutzenden von Millionen Karten angelegt hat, und wie sie auch die nationalen Gesellschaften besessen haben, sind nicht bloss eine kolossale bürokratische Apparatur, sondern sozusagen eine Schaltstelle für unendlich viele menschliche individuelle Beziehungen zwischen Gefangenen aller Art und deren Familien zur Vermittlung von Nachrichten und Liebesgaben. Ein Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Dr. Georges Dunand, hat ein eindrucksvolles Buch über seine Erfahrungen unter dem bezeichnenden Titel « Ne perdez pas leur trace »¹ geschrieben. Da, wo die zuverlässige Feststellung der einzelnen Opfer des Krieges oder politischer Verfolgungen unmöglich gemacht wird, wird offenbar, wie viel Leid ungestillt bleiben muss. Eine grosse, untragbare Verantwortung fällt auf den, der solche Hilfe verhindert.

2. Dadurch dass der Mensch als solcher Ziel der Hilfe ist und nicht der, an welchem aus irgend einem Grunde der Helfer ein besonderes Interesse hat, folgen zwei Grundsätze, die für das Wesen des Roten Kreuzes wesentlich, ja entscheidend sind: die Universalität und die Unparteilichkeit.

Von Anfang an hat das Rote Kreuz nach Weltweite gestrebt. Es hat überall nationale Gesellschaften ins Leben gerufen und so im Laufe der Jahrzehnte ein lückenloses Netz über die Erde gebreitet. Die Genfer Konvention ist einer der frühesten der zur Ratifikation offen stehenden Staatsverträge.

Die Universalität des Roten Kreuzes ist aber nicht nur eine räumliche, territoriale, sondern eine sachliche. Wie wichtig es auch für das Rote Kreuz ist, dass rechtliche Normen staatlicher und völkerrechtlicher Natur seine Arbeit erleichtern und schützen, so lässt es sich doch nie in eine starre Rechtsordnung einschliessen. Als Pionier sucht es jede Gelegenheit zu ergreifen, wo Hilfe notwendig ist und niemand sonst sie leistet. So hat es sowohl im ersten und namentlich im zweiten Weltkriege viele neue, bis dahin vom Roten Kreuz nicht bearbeitete Wirkungsfelder entdeckt und betreten und auch in völkerrechtlich unvorgesehenen oder sonst anormalen Situationen sich wirksam

¹ Editions de la Baconnière, Neuchâtel 1950.

einschalten können. Praktisch gleiche Situationen sollen für die Leidenden grundsätzlich gleiche Hilfe möglich machen. Die neuen Konventionen von 1949 haben diesen Gedanken, soweit dies in Staatsverträgen bisher möglich schien, zur Geltung gebracht.

Die Universalität begründet auch die Ausdehnung der Arbeit der nationalen Gesellschaften auf fremde notleidende Länder oder Aktionen zu Gunsten von Ausländern, wie beispielsweise die Aufnahme unterernährter oder gesundheitlich gefährdeter Kinder in unser Land.

Die Ausdehnung der Tätigkeit des Roten Kreuzes auf die mannigfaltigsten Gebiete der Volksgesundheit und der sozialen Dienste — sogar ins Ausland und für dieses — birgt in sich notwendig die Gefahr der Zersplitterung der Kräfte. Das Rote Kreuz, seine nationalen wie seine internationalen Organe, müssen die Erfahrung stets vor Augen haben, dass nicht eine maximale, quantitative Entfaltung wesentlich ist, sondern eine optimale, qualitative, d.h. eine solche, welche mit den erreichbaren personellen Kräften und materiellen Mitteln ein Höchstmass wirklich nützlicher Hilfe erreicht. Bei allem seelischen und geistigen Schwung, dessen das Rote Kreuz bedarf, darf es den für alle dauerhafte und wirksame Leistung notwendigen Sinn für Mass und die relative Bedeutung der verschiedenen unternommenen oder aufzugreifenden Tätigkeiten nie verlieren, und sich nicht durch verständnislose, das Unmögliche oder Unvereinbare heischende Kritik im geringsten beirren lassen.

Die Universalität des Roten Kreuzes ist schon von Anfang an nicht nur in dem Sinne verstanden worden, dass die Hilfe jedem, der ihrer bedarf, ohne Rücksicht auf irgendwelche politischen, religiösen, rassischen Beziehungen geleistet wird, sondern auch in dem Sinne, dass das Rote Kreuz stets an alle Teile des Volkes sich wendet und aus allen Gruppen und Schichten des Volkes seine Mitarbeiter und seine Leiter zu gewinnen sucht. Mit der in der heutigen Welt leider zunehmenden Zerklüftung, nicht nur der Menschheit, sondern auch einzelner Völker durch ideologische Gegensätze, namentlich auch durch den Gegensatz zwischen Weissen und Farbigen in den bestehen-

den oder einstigen Kolonialgebieten, wird die praktische Verwirklichung der Universalität des Roten Kreuzes in vielen Organisationen immer schwieriger ; aber das Rote Kreuz darf in einer so lebenswichtigen Frage den Grundsatz der Universalität niemals preisgeben.

3. Das zweite Prinzip, das sich notwendig ergibt aus dem Aufbau des Roten Kreuzes auf die menschliche Einzelpersönlichkeit, ist die Unparteilichkeit, früher auch etwa Neutralität genannt. Diese schliesst aus, dass das Rote Kreuz die einen Gruppen von Menschen gegenüber andern bevorzugt, insbesondere da, wo sich bekämpfende Gruppen gegenüber stehen. Im Krieg, in Bürgerkriegen und innern Unruhen bevorzugt das Rote Kreuz nie die eine Partei gegenüber der andern, es lässt sich aber auch nicht von seiner Aufgabe ablenken, wenn, wie bei politischen Verfolgungen, auf der einen Seite der mächtige, keiner Hilfe bedürftige Staat mit seiner Polizei- und Militärmacht steht, und auf der andern Seite eine schwache, vielleicht ganz kleine Schar von Verfolgten. Die prinzipielle Unparteilichkeit darf nie zu tatsächlicher Parteilichkeit zum Schaden des Schwächeren werden.

* * *

Die letzte und vornehmste Folgerung aus den Prinzipien der Universalität und Unparteilichkeit ist die Hilfsbereitschaft für den Gegner, selbst für den Feind. Das war schon das Gebot der ersten Stunde auf dem Schlachtfeld von Solferino. In der Tat kann man sich kaum eine verabscheuungswürdigere Art der Lieblosigkeit vorstellen, als eine verschiedene Behandlung Verwundeter, Kranker, Sterbender, je nachdem diese aus politischen, rassischen und andern Gründen einem näher oder ferner stehen. Dass der Sanitätsdienst eines kriegführenden Heeres und die freiwillige Sanitätshilfe, die ersterem angeschlossen ist, diese Unparteilichkeit betrachten, setzt schon die erste Genfer Konvention 1864 als selbstverständlich voraus. Sie hielt es auch nicht für nötig, besondere Garantien für die Beobachtung dieser Gleichbehandlung zu treffen, und doch tauchten schon im Krieg von 1864 Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in den Lazaretten auf.

Es wäre aber verkehrt, sich vor der Tatsache zu verschliessen, dass die Forderung gleicher, unbegrenzter Hilfsbereitschaft für den Gegner eine ausserordentlich hohe, fast übermenschliche Anforderung bedeutet. Es wäre unklug und für die Sache des Roten Kreuzes gefährlich, wenn es sich in zu weitem Umfang darauf abstellen würde, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Dienst am Gegner auch auf die Betreuung der Gefangenen, ja auf die Zivilbevölkerung eines von den Truppen ihres Landes besetzten Gebietes auszudehnen hätten. Nicht nur die schon in Friedenszeiten geübte Aufpeitschung nationaler Instinkte und Ressentiments, sondern noch mehr die ganze psychische morbide Atmosphäre, die durch den totalen Krieg planmässig geschaffen wird, macht die Möglichkeit wirklicher Rotkreuztätigkeit der einen Partei zu Gunsten der Angehörigen der andern fraglich, wenn auch nur die bestgemeinte Hilfe mit Misstrauen aufgenommen und als Demütigung empfunden würde.

Die Erfahrung zeigt, dass die psychische Spannung zwischen sich bekämpfenden Völkern die Dazwischenkunft eines Dritten nötig macht. Damit sind die Neutralen, seien es die Schutzmächte, seien es nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes neutraler Länder oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, gemeint. Da Gefangenschaft und Besetzung es mit sich bringen, dass die Menschen, denen die eine Partei Hilfe bringen möchte, sich im Gewaltbereich der andern befinden, muss sozusagen eine dritte, unparteiische Partei eingesetzt werden, um über die Mauer zwischen den Parteien hinüber schreiten zu können. Ohne Neutralität ist ein grosser, ja wesentlicher Teil der Rotkreuzarbeit unmöglich. Einer der verdientesten ehemaligen Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Dr. Marcel Junod, hat seinem Buch, in dem er eine zehnjährige Erfahrung niedergelegt hat, mit Recht den Titel: « Le Troisième Combattant » gegeben¹. Allerdings handelt es sich bei diesen Kombattanten nicht, wie bei den beiden andern, um eine Aufgabe der Zerstörung, sondern der Hilfe für die Opfer des Krieges.

¹ Dr. Marcel Junod, « Le Troisième Combattant ». Lausanne, Payot 1947; deutsch erschienen im Europa Verlag Zürich-Wien unter dem Titel: « Kämpfer beidseits der Front ».

Der Neutrale hat den Vorzug, dass es für ihn leichter ist, sich für die Menschen der einen und andern Partei gleichmässig einzusetzen, und er darf auch beanspruchen, bei beiden Parteien so viel Vertrauen zu finden, dass es ihm erlaubt ist, die eine oder die andere Front zu überschreiten, oder zwischen beiden zu wirken. Kein anderes Ziel darf er haben, als auf beiden Seiten zu gleicher Hilfe bereit zu sein. Er muss gewillt und fähig sein, ohne Rücksicht auf seine Sympathien, die er persönlich haben mag, völlig selbstlos für jeden Leidenden sich einzusetzen.

Je mehr eine Hilfstätigkeit Selbstverleugnung fordert und solche verwirklicht, ist sie dem innersten Wesen des Roten Kreuzes nahe. Die Selbstverleugnung des Roten Kreuzes muss sich auch dann bewähren, wenn seine Arbeit angefochten und verdächtigt wird. Das Rote Kreuz ist allzeit bereit, wo ihm die Möglichkeit zur Arbeit offen steht oder wieder geöffnet wird, sich einzusetzen. Es darf nichts für sich suchen als die Möglichkeit zu selbstlosem Dienst.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Juli 1953

Band IV, Nr. 7

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Sachverständigenkommission zur Prüfung der Frage des Beistandes an politische Häftlinge . . .	163
Mitteilung des IKRK	
Spende des Heiligen Stuhls . . .	175

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSION ZUR PRÜFUNG DER FRAGE DES BEISTANDES AN POLITISCHE HÄFTLINGE

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beschloss, eine aus Juristen und anderen Persönlichkeiten verschiedener Nationalitäten gebildete engere Sachverständigenkommission einzuberufen, um ihr Gutachten über die grösstmögliche Ausdehnung der Anwendung der den zivilisierten Nationen gemeinsamen humanitären Grundsätze auf die Lage der politischen Häftlinge zu erbitten, die in den in Kraft stehenden Abkommen nicht ausdrücklich berücksichtigt wird.

Die Kommission¹ trat vom 9.-11. Juni 1953 in Genf, am Sitze des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, zusammen.

¹ Die Zusammensetzung der Kommission war folgende :

Maurice Bourquin, Professor der Universität und des Institut universitaire de Hautes Etudes internationales, Genf.

Roberto Cordova, Gesandter Mexikos, Mexiko.

Professor Nihat Erim, ehem. Vizepräsident des Ministerrates und Staatsminister, Ankara.

Professor Gilbert Gidel, Paris.

Jean Graven, Professor an der Universität Genf, Richter am Kassationshof.

Professor Max Huber, Ehrenpräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Zürich.

Caracciolo Parra-Pérez, Gesandter Venezuelas, ständiger Delegierter Venezuelas bei der UNESCO, Paris.

Richter Emil Sandström, Präsident des Rates der Gouverneure der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Stockholm.

Giuseppe Saragat, Deputierter in der Abgeordnetenversammlung, Rom.

Professor Carlo Schmid, Vizepräsident des Bundestages, Bonn.

Die Herren Cordova und Saragat konnten sich infolge persönlicher Verpflichtungen nicht nach Genf begeben, um an der Tagung der Kommission teilzunehmen. Juan G. de Rueda, Delegierter des Mexikanischen Roten Kreuzes für Europa, leistete seinen Beistand als Vertreter des Herrn Cordova.

Der vorliegende, von der Kommission abgefasste und von deren anwesenden Mitgliedern¹ einstimmig angenommene Bericht gibt die Gedanken wieder, von denen sie sich leiten liess, und die Schlussfolgerungen, die sie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz glaubte unterbreiten zu können.

* * *

Die Kommission ging stets von der wesentlichen Erwägung aus, dass das Rote Kreuz berufen ist, das menschliche Leiden zu lindern. Diese Rolle obliegt ihm nicht nur bei internationalen Kriegen, sondern auch bei Bürgerkriegen oder Unruhen und überall, wo Menschen aus internationalen oder nationalen politischen Gründen zu leiden haben. Die Kommission war der Ansicht, sie habe sich nicht um die Ursache der erlittenen Leiden zu bekümmern, sondern lediglich diese festzustellen und nach Mitteln zu deren Linderung zu suchen, wie dies schon seit geraumen Jahren in den Empfehlungen mehrerer internationaler Rotkreuzkonferenzen zum Ausdruck gebracht worden war.

Bereits im Jahre 1921 hat sich die X. internationale Rotkreuzkonferenz in Genf folgendermassen geäussert.

« I. Das Rote Kreuz, das über allen Streitigkeiten steht, die sich aus politischen, sozialen, konfessionellen Gründen, aus solchen der Rasse, der Klasse und der Nationalität ergeben, bekräftigt sein Recht und seine Pflicht, im Falle von Bürgerkriegen, sozialen und revolutionären Unruhen helfend einzugreifen.

Das Rote Kreuz anerkennt, dass alle Opfer der obenerwähnten Bürgerkriege oder Unruhen ohne Ausnahme gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Roten Kreuzes Recht auf Beistand haben.

II. In jedem Lande, in dem ein Bürgerkrieg ausbricht, hat sich in erster Linie die nationale Rotkreuzgesellschaft in grösstmöglichem Umfang der Unterstützung dieser Opfer

¹ Emil Sandström, der in Genf anwesend, jedoch durch seinen Gesundheitszustand verhindert war, an den Beratungen teilzunehmen, nahm von diesem Bericht Kenntnis und billigte ihn vorbehaltlos.

zu widmen ; hiefür muss dieser Gesellschaft freie Hand gelassen werden, um vollständig unparteilich zugunsten aller Opfer zu handeln. »

In Ziffer I der XIV. Entschliessung

« billigt die X. internationale Rotkreuzkonferenz die obigen Vorschläge und empfiehlt sie allen nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Prüfung ».

In Ziffer 3

« erteilt die X. internationale Rotkreuzkonferenz dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz den Auftrag, sich im Falle von Bürgerkriegen gemäss den obigen Bestimmungen am Hilfswerke zu beteiligen ».

In Ziffer 6 dieser Entschliessung

« beklagt die X. internationale Rotkreuzkonferenz die grenzenlosen Leiden, denen bisweilen die Gefangenen und Internierten in den Ländern ausgesetzt sind, in denen der Bürgerkrieg wütet, und bekundet die Ansicht, dass die politischen Häftlinge in Zeiten des Bürgerkrieges nach den Grundsätzen, von denen sich die Verfasser der Haager Konvention vom Jahre 1907 leiten liessen, betrachtet und behandelt werden sollen. »

Im Jahre 1938 fand die XVI. internationale Rotkreuzkonferenz in London statt. Unter Bezug auf die von der X. Konferenz im Jahre 1921 angenommene Entschliessung betr. den Bürgerkrieg,

« würdigt sie die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bei Bürgerkriegen spontan unternommenen Hilfsaktionen und drückt diesem ihr völliges Vertrauen aus im Hinblick auf die Fortführung seiner Tätigkeit im Verein mit den nationalen Gesellschaften, um in ähnlichen Fällen die Achtung der grossen das Rote Kreuz tragenden Grundsätze zu erwirken,

« fordert sie das Internationale Komitee und die nationalen Rotkreuzgesellschaften auf, ihre gemeinsamen Bestrebungen hauptsächlich auf die Erreichung folgender Ziele zu richten :

- a) die Anwendung der humanitären Grundsätze, die ihren Niederschlag in den beiden Abkommen von Genf vom Jahre 1929 und der X. Haager Konvention von 1907 gefunden haben, insbesondere was die Behandlung der Verwundeten, Kranken, der Kriegsgefangenen und die Unverletzlichkeit des Sanitätspersonals und -materials betrifft ;
- b) eine menschenwürdige Behandlung für alle politischen Häftlinge, ihren Austausch und, im Rahmen des Möglichen, ihre Freilassung ,
- c) die Achtung vor dem Leben und der Freiheit der Nichtkombattanten ;
- d) Erleichterungen für die Übermittlung persönlicher Auskünfte und für die Wiedervereinigung von Familien ;
- e) wirksame Massnahmen zum Schutze der Kinder ;

fordert sie das Internationale Komitee auf, weiterhin auf Grund seiner praktischen Erfahrungen das Studium der durch den Bürgerkrieg auf dem Gebiete des Roten Kreuzes aufgeworfenen Probleme weiter zu verfolgen und die Ergebnisse seiner Untersuchung der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz zu unterbreiten. »

In derselben Richtung und einen Schritt weitergehend hat in Stockholm im Jahre 1948 die XVII. internationale Rotkreuzkonferenz als erste Nachkriegskonferenz die XX. Entschliessung mit folgendem Wortlaut angenommen :

« Die Konferenz macht die diplomatische Konferenz, die über die Entwürfe von revidierten Abkommen oder eines neuen Abkommens zum Schutze der Kriegsoffer zu befinden haben wird, auf das Interesse aufmerksam, das die Anwendung der humanitären Grundsätze auf die aus politischen Gründen gerichtlich verfolgten oder inhaftierten Personen bildet ;

gibt dem Wunsche Ausdruck, dass die Regierungen der Hohen Vertragsparteien den genannten Personen die Vergünstigungen dieser Grundsätze zusichern mögen. »

Endlich enthält der den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsame Artikel 3 das Verbot einer Reihe von Massnahmen, die eine schwere Beeinträchtigung der Würde der menschlichen Person darstellen. Laut diesen Bestimmungen sind verboten :

- a) Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung ;
- b) Gefangennahme von Geiseln ;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung ,
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäss bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet. »

Derselbe Artikel sieht die Möglichkeit des Eingreifens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vor, um die Befolgung der vorgennanten Bestimmungen zu fordern. Es heisst da :

« Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten. »

Beachtenswert ist hier das in diesem Artikel geäusserte Verlangen, wonach die am Konflikt beteiligten Parteien sich bemühen sollen, « durch besondere Vereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen ». Auf diese Weise bekundet sich deutlich das Bestreben der Unterzeichner des Abkommens, diese Bestimmungen als ein Mindestmass zu betrachten, über das jedesmal, so oft die Umstände dies gestatten, hinausgegangen werden soll.

Die Kommission versuchte, diese Ideen zu entwickeln und die Möglichkeit ausfindig zu machen, die deren Anwendung in Lagen vorsieht, die nicht ausdrücklich unter die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen fallen.

* * *

Die Kommission war zunächst bestrebt, die allgemeinen Grundsätze herauszuarbeiten, die geeignet sind, gegebenenfalls die Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu stützen.

Sie nahm Kenntnis von den hinsichtlich der Achtung der menschlichen Person eingetretenen wesentlichen Entwicklungen, die der durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündeten allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu verdanken ist.

Die Kommission ging sodann von der Erwägung aus, dass der Erfolg des Schutzes dieser Rechte auf dem ihr besonders zur Prüfung unterbreiteten Gebiete der Beibehaltung der Aktion der Hilfsorganisationen auf einem streng humanitären Gebiet unterzuordnen sei. Indem die Kommission die Ansicht vertrat, es sei nicht nur gerechtfertigt, sondern notwendig, dass eine unparteiische Organisation wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ihre wohltätige Aktion in Lagen ausüben könne, welche unter Umständen die Achtung der menschlichen Person gefährden könnten, so hielt sie dafür, dass die Rolle eines derartigen Organismus nicht darin bestehe, die Wohlbegründetheit der getroffenen Massnahmen zu werten, sondern lediglich darüber zu wachen, dass diese Massnahmen, mögen sie noch so streng sein, trotzdem ein Mindestmass materieller und moralischer Garantien gemäss den Grundsätzen der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bieten. Es erschien ihr wesentlich, Personen unter allen Umständen eine menschenwürdige Behandlung zuzusichern, welchen gegenüber Regierungen aus Erwägungen politischer Art diese oder jene Gewaltmassnahme glaubten ergreifen zu müssen.

Was ist unter dem Ausdruck « menschenwürdige Behandlung » zu verstehen ?

Die Kommission konnte die Erklärung auf diese Frage leicht in den bestehenden Texten finden. Es wurde oben auf die Bestimmungen des den drei Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikels 3, Ziff. 1, lit. a, b, c, d hingewiesen. Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte verbietet in ihrem Art. 5 « unmenschliche oder entwürdigende Strafen oder Behandlungen ». Die von der Kommission der Menschenrechte

im Mai 1953 angenommene Fassung bezieht sich auf diese Idee der Menschlichkeit, als ob keinerlei Ungewissheit mehr bestünde und bestimmt daher lediglich folgendes : « 1) jede ihrer Freiheit beraubte Person ist menschlich zu behandeln. » Es ist dies im übrigen eine gleiche Entwicklung wie die, welche auf dem Gebiete der Kriegsgesetze dahin geführt hat, über die Gewaltmassnahmen der Kriegführenden die « Gesetze der Menschlichkeit und die Forderungen des öffentlichen Gewissens » zu stellen, sowie grundsätzlich unterschiedliche Behandlung zu verbieten. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine entsprechende Ausdehnung in Lagen, die sich nicht auf den Kampf zwischen Staaten beziehen, anerkannt werden könnte und sollte.

Die Kommission ist der Erwägung, dass die humanitäre Aktion in keinem Falle zur Folge haben darf, die Rechtsbeziehungen zwischen dem oder den als Unruhestifter betrachteten Einzelpersonen und der Gewahrsamsmacht zu verändern ; diese Beziehungen bleiben völlig unangetastet, ungeachtet des Beistandes, der denen geboten wird, die leiden, und der Hilfe, die ihnen zuteil wird, um ihnen eine menschenwürdige Behandlung zu sichern.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Gewahrsamsmacht keinen gültigen Einwand den Bestrebungen entgegensetzen könnte, die dahin zielen, den Personen, gegenüber denen sie Gewaltmassnahmen angewendet hat, eine menschenwürdige Behandlung angedeihen zu lassen, sofern die wesentliche Unterscheidung zwischen dem humanitären und dem juristischen Gebiet aufrechterhalten wird. Die Kommission bestätigt in diesem Zusammenhang die ausserordentliche Bedeutung des im letzten Absatz des Art. 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 wie folgt ausgedrückten Grundsatzes :

« Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss. »

* * *

In der Frage, wie in humanitärer Beziehung die Lage der aus politischen Erwägungen inhaftierten Personen auf humanitärem

Gebiet verbessert werden könne, hat sich die Kommission die höchst interessanten Angaben in den bereits bestehenden oder im Entwurf vorliegenden Texten zu Nutzen gemacht ; einerseits finden sich gewisse Vorschriften in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ; andererseits genehmigte die regionale europäische beratende Gruppe auf dem Gebiete der Verhütung von Verbrechen und der Behandlung der Delinquenten — ein Organ, das auf Grund der Entschliessung 415 (V) der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 1. Dezember 1950 geschaffen worden war — am 13. Dezember 1953 « eine Gesamtheit von Mindestvorschriften für die Behandlung der Häftlinge ». Diese beiden Arten von Bestimmungen liefern zu diesem Thema höchst wertvolle Richtlinien.

Die Kommission hat sich durch diese Gedankengänge leiten lassen, um die Feststellung der Identität der Häftlinge, den Beginn ihrer Inhaftierung, ihre etwaigen Verbindungen mit der Aussenwelt, ihre physische, intellektuelle und moralische Gesundheit zu prüfen.

Die Kommission würde es als besonders wünschenswert erachten, wenn die Familie des Häftlings rasch, direkt oder durch Vermittlung einer Hilfsorganisation Mitteilung über die stattgefundene Inhaftierung erhielte. Zweifellos dürfte es sich nicht darum handeln, diese Einzelhaft, zu der der Inhaftierte von der Gewahrsamsmacht verurteilt werden kann, aufzuheben. Aber diese Haft ist nicht unvereinbar mit den Besuchen, welche Delegierte von Hilfsorganisationen, nötigenfalls in Gegenwart eines Beamten der Gewahrsamsmacht, machen dürften, vorausgesetzt, dass der Zweck dieser Besuche lediglich auf die Art und Weise der Haftbedingungen beschränkt wäre, und nicht deren Beweggründe betreffen würde.

Die Korrespondenz des Häftlings mit seinen Angehörigen oder mit den Hilfsorganisationen könnte unter denselben Bedingungen wie während des zweiten Weltkrieges stattfinden, gegen die von den Gewahrsamsmächten keine Einwendungen erhoben wurden.

Es würde sich empfehlen, den Beistand in Form von Unterstützungen verschiedener Art (religiös, intellektuell, materiell) auf Grundlage von Reglementen ins Auge zu fassen, die mit den

erforderlichen Anpassungen im Geiste der Bestimmungen der Genfer Abkommen gehalten wurde.

Die Kommission glaubt nicht, in ihrem Bericht auf weitere Einzelheiten über diese Punkte eingehen zu müssen, die, so wesentlich sie auch sein mögen, unschwer im Lichte ähnlicher Bestimmungen in den oberwähnten Texten geregelt werden können.

Das ist in grossen Zeilen der Inhalt der Beratungen der Kommission über die von ihr untersuchten wesentlichen Probleme.

* * *

Die Kommission untersuchte die Frage, in welcher Form die Anregungen verwirklicht werden könnten, die sie der Empfehlung für wert gehalten hat.

Angesichts der gegenwärtigen Sachlage nahm sie ohne Zögern Abstand von dem Gedanken eines internationalen Abkommens. Auch ging sie auf den Gedanken einer «Erklärung» der Regierungen nicht ein.

Die Kommission war daher der Ansicht, sie müsse das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das ihr Gutachten erbeten hatte, in Gestalt von Schlussfolgerungen vorlegen.

Sache des Internationalen Komitee ist es, zu beurteilen, inwieweit es von den ihm unterbreiteten Schlussfolgerungen gemäss seiner Satzung und seiner herkömmlichen Tätigkeit Gebrauch macht und ihnen Folge gibt.

* * *

Die Kommission hofft, dass das humanitäre Werk des Roten Kreuzes auf dem Gebiete, das Gegenstand ihrer Arbeiten bildete, sich weiter entwickeln werde. Sie wünscht, dass die Schlussfolgerungen dieses Berichtes einen verheissungsvollen Markstein bilden, und dass die Anwendung seiner Grundsätze in Zukunft in einem weiteren Rahmen zur Linderung anderer Leiden ins Auge gefasst werden könne.

ANSPRACHE DES BOTSCHAFTERS ROBERTO CORDOVA

Einer der Sachverständigen, Roberto Cordova, mexikanischer Botschafter und Mitglied der Völkerrechtskommission der Vereinigten Nationen, der bei den Beratungen seiner Kollegen nicht anwesend war, nahm sofort nach seiner Ankunft in Genf von dem obigen Bericht Kenntnis und stimmte ihm vorbehaltlos zu. Während einer Sitzung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am 3. Juli 1953 hielt Botschafter Cordova folgende Ansprache:

« Im Namen des Internationalen Komitees stellen Sie an mich das ehrenvolle Ansuchen, an den Arbeiten der Sachverständigenkommission teilzunehmen, die beauftragt ist, die Frage des Beistandes an politische Häftlinge zu prüfen. Leider konnte ich den Beratungen dieser Kommission, die sich aus so hervorragenden Persönlichkeiten zusammensetzt, nicht beiwohnen.

Sie erwiesen mir ferner die Ehre, Herr Präsident, mich um meine Ansicht über den Bericht der Kommission zu befragen; ich kann Ihnen schon jetzt versichern, dass ich ihn vorbehaltlos billige.

Das Vorrecht, unter Ihnen zu weilen, darf ich benützen, um dem Werk des Roten Kreuzes und der Arbeit der Sachverständigenkommission meine volle Anerkennung zu bezeigen.

Das Problem, das der Kommission unterbreitet wurde, ist in Tat und Wahrheit kein neues: es liegt in der logischen Folge der Ideen Henry Dunants. Hier, am Sitze des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, befinden wir uns an einer lebendigen Quelle des internationalen Rechts, da es um Gerechtigkeit, Wohltätigkeit, Uneigennützigkeit geht, und weil diese Begriffe die Grundlage jeglichen Rechtes bilden.

Man kann sich kein Recht vorstellen, das auf Ungerechtigkeit, Grausamkeit oder Selbstsucht gegründet wäre.

Wie aus jeder Tat des Edelmut und der Barmherzigkeit, so geht auch aus dem Werk des Roten Kreuzes das Recht hervor.

Das Internationale Komitee bedarf keiner Abkommen und keiner Erklärungen, um seine humanitäre Aufgabe auf die politischen Häftlinge auszudehnen; diese wird sich, wie in der Vergangenheit, dem Rechtsempfinden der Menschheit und sogar der Staaten einprägen.

Sie bezeichnen, Herr Präsident, diese Sachverständigenkommission als das Gewissen der Menschheit. Ich möchte beifügen, dass, wenn diese das Rechtsempfinden darstellt, so stellt das Internationale Komitee die Tat dar, die beinahe immer dem Recht vorangeht und es schafft. Sie bedürfen unserer Ratschläge nicht, denn das Werk des Roten Kreuzes ist fruchtbarer, erhabener und ehrwürdiger als jeglicher juristische Rat.

Trotzdem war die Arbeit der Kommission sehr nutzbringend. Sie hat nicht ohne Grund betont, dass die Entwicklung des internationalen Rechtes von der Idee geleitet wird, den Einzelnen zu schützen, und zwar nicht allein gegen unmenschliche Handlungen, die das Rote Kreuz zu verhüten trachtet, sondern auch gegen jegliche Verletzung der Rechte der menschlichen Person, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte enthalten sind, dieser universellen Charta, die aus jedem Individuum einen wahren Weltbürger macht.

Ich gehe mit den Mitgliedern der Kommission darin einig, dass nichts das Internationale Komitee daran hindert, seine Hilfsaktion zugunsten der politischen Häftlinge zu entwickeln und sogar, wie ebenfalls im Schosse der Kommission betont wurde, diese auf Häftlinge auszudehnen, die — unschuldig oder schuldig — des Vergehens gegen das gemeine Recht angeklagt oder verurteilt wurden. Denn das Rote Kreuz darf bei seiner Liebestätigkeit keinen Unterschied machen: diese Unglücklichen sind alle menschliche Wesen, die leiden.

Der Bericht der Kommission beweist zur Genüge, dass, was die zukünftige Aktion des Komitees zugunsten der politischen Gefangenen betrifft, das internationale Recht seiner Tätigkeit zur Hilfe kommt und zu deren Entwicklung wie auch zur Begründung des Gedankens der Neutralität beiträgt, die das gesamte Werk Ihrer wunderbaren Institution beseelt.

Die Bestrebungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz werden vielleicht mit egoistischen, politischen oder

anderen Interessen von Staaten und Regierungen in Konflikt geraten, aber das Komitee muss ohne Zweifel seine Aktion auf seinen zahllosen Gebieten weiter entwickeln.

Wenn ich an das gewaltige Werk des Roten Kreuzes in der Vergangenheit denke und an jenes, das in der Zukunft seiner harrt, so kommt es mir in den Sinn, dass so, wie Christoph Kolumbus der Entdecker einer neuen Welt war, so auch Henry Dunant, der Anreger des Roten Kreuzes, eine umfassende Welt von Ideen und Tatsachen entdeckt hat, deren Vollendung zur Besserung der menschlichen Beziehungen und zum Frieden unter den Menschen führen muss.

An Ihnen, meine Herren vom Roten Kreuz, ist es, diesen wunderbaren Traum zu verwirklichen.»

MITTEILUNG DES IKRK

SPENDE DES HEILIGEN STUHLS

Genf, den 26. Juni 1953.

Am 16. Juni 1953 unterrichtete S. E. Monsignore Montini, Pro-Staatssekretär beim Heiligen Stuhl, Paul Rüeegg, Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Heilige Vater habe trotz der unzähligen Lasten, die dem Heiligen Stuhl aufgebürdet seien, den Wunsch geäußert, dem IKRK einen greifbaren Beweis seines Wohlwollens zu liefern. Der Heilige Stuhl hat daher dem Internationalen Komitee den Betrag von 10.000 Dollars überwiesen.

Der Heilige Stuhl, der bereits die Genfer Konvention von 1864 unterzeichnet und als eine der ersten Mächte die revidierten und neuen Abkommen von 1949 ratifiziert hatte, gab so der Empfehlung der diplomatischen Konferenz von 1949 in edelmütiger Weise Folge, welche die Signatarstaaten auffordert, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in seinen herkömmlichen und neuen Aufgaben zu unterstützen.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

August 1953

Band IV, Nr. 8

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	178
Henri Coursier, <i>Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.</i>	
Francis Lieber und das Kriegsrecht	180
Mitteilung des IKRK	
Einstellung der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Korea	196

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Korea. — (Siehe S. 196)

Indochina. — Der Delegierte des IKRK in Indochina besuchte auch weiterhin die sich in französischer Hand befindlichen gefangenen und internierten Soldaten der Demokratischen Republik des Vietnam. In Nord-Vietnam und in Laos besichtigte er elf Lager und verteilte einige Liebesgaben.

Im Monat Juli begab sich der Vertreter des IKRK nach Kambodscha, wo er Besprechungen mit den kambodschanischen und französischen Behörden führte. Ausserdem besichtigte er die Lager, in welchen die den Streitkräften des Demokratischen Vietnam angehörenden Gefangenen interniert sind.

Griechenland. — Die Statistiken über die im ersten Halbjahr 1953 durch die IKRK-Delegation in Athen verteilten oder weitergeleiteten Liebesgaben weisen eine Gesamtziffer von 27.551 kg auf im Werte vom Schw. Fr. 181.386. Wie bereits mitgeteilt, stammen diese Gaben von verschiedenen Spendern, unter anderen vom IKRK ; wie bisher, kamen diese Spenden Internierten und Verbannten, Kriegsbeschädigten, Flüchtlingen und Zivilpersonen zugute.

Flüchtlinge. — Frl. Marion Rothenbach, Sozial-Fürsorgerin, welche das IKRK mit einer Mission zugunsten der tuberkulösen Flüchtlinge in Triest beauftragt hat, verliess Genf am 20. Juli, um sich auf ihren Posten zu begeben. Zu den Spesen dieser Aktion hat die Schweizer Europahilfe in sehr grosszügiger Weise beigetragen.

Frl. Rothenbach wird im Krankenhaus von Prosecco arbeiten, wo sich gegenwärtig ungefähr hundert Flüchtlinge in

Pflege befinden ; ihre Hauptaufgabe besteht in der Förderung der beruflichen Umschulung dieser Kranken, damit sie nach ihrer Genesung leichter ins normale Leben eingegliedert werden können. Sie wird ihnen ebenfalls bei der Einreichung der für die Auswanderung notwendigen Gesuche behilflich sein, indem sie diese den verschiedenen spezialisierten Organisationen unterbreitet.

Vor ihrer Abreise hat sich Frl. Rothenbach beim IKRK praktisch betätigt und verschiedene Tuberkulosekranken-Heilstätten besucht, wie z.B. Leysin, Montana, Evian und Männedorf.

Der Sozialdienst des Italienischen Roten Kreuzes hat dem Internationalen Komitee einen Bericht über die Verwendung eines beträchtlichen Teiles der 2.700.000 Lire zukommenlassen, die ihm vom IKRK vor Monaten für die in Italien befindlichen Flüchtlinge zur Verfügung gestellt wurden.

Ende März wurde die dritte der in dieser Rubrik schon erwähnten Liebesgaben-Verteilungen abgeschlossen. Die Beteiligten dieser Aktion waren die Flüchtlinge der Lager Fraschette di Alatri und Farfa Sabina, sowie eine kleinere Anzahl einzeln lebender Flüchtlinge, dank dieser Spende im Gesamtwerte von zirka 1.500.000 Lire erhielten sie Gebrauchsgegenstände (Taschen- und Handtücher, Socken, usw.), Zigaretten, Briefmarken, einige Lebensmittel, Medikamente und kleine Geldbeträge.

Invalides. — Im Laufe des Monats Juli unternahm das IKRK mehrere Sendungen von Braille-Uhren nach Frankreich, Berlin und Finnland. Die für letzteres Land bestimmten Uhren konnten dank dem australischen Pridham-Nachlass erworben werden. Im ganzen gelangten 261 Stück zur Versendung.

Die Prothesen-Aktion zugunsten kriegsbeschädigter volksdeutscher Flüchtlinge in Deutschland wird regelmässig weitergeführt.

HENRI COURSIER

*Mitglied der Rechtsabteilung
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*

FRANCIS LIEBER UND DAS KRIEGSRECHT

Es mag paradox erscheinen, dass der Krieg, der den Triumph der Gewalt zum Ziele hat, andere Gesetze als die Gewalt selbst anerkennen und sich im Rahmen des Rechtes entwickeln sollte. Die Zivilisation hat jedoch zur Aufstellung gewisser Regeln geführt, welche die Kriegführenden nicht mehr einfach ausser acht lassen können.

Obgleich die Theologen schon im Mittelalter die Grundsätze aufgestellt hatten, wurden die Gesetze über die Kriegsführung erst im 18. Jahrhundert allgemein befolgt. Um jene Zeit sind sie in die Sitten der Völker eingegangen und von der Rechtslehre in ihre heutige Form gebracht worden.

So wurden durch gelegentliche Abmachungen zwischen Anführern von Streitmächten Fragen geregelt wie der Austausch von Gefangenen, die Betreuung der Verwundeten oder der Schutz der Lazarette, und die erste internationale Rechtsurkunde, die für den Fall eines etwaigen Krieges einer umfassenderen Regelung Vollzugskraft verlieh, war der mit den historischen Namen Franklins und Friedrichs II. unterzeichnete Vertrag zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten von 1785. Anderen als den beteiligten Staaten gegenüber hatte dieses zweiseitige Abkommen aber selbstverständlich keinerlei Rechtswirkung.

Seltsamerweise war es ein Bürgerkrieg, der diesem wesentlichen Begriff einer Gesetzgebung über die Regeln der Kriegsführung Eingang ins Völkerrecht verschaffte. Im Verlauf des Sezessionskrieges wandte sich nämlich der Präsident der

Vereinigten Staaten an einen amerikanischen Juristen preussischer Herkunft, Francis Lieber, mit dem Auftrag, für die im Felde stehenden Streitkräfte eine sodann im Jahre 1863 kundgemachte Verordnung darüber abzufassen, wie sie sich im Kriege zu verhalten haben.

Von diesen «Lieber'schen Gesetzen» nun gehen «Das moderne Völkerrecht» von Bluntschli und die Wünsche der Brüsseler Diplomatenkonferenz von 1874 aus, welche in Theorie und Praxis die Grundlage des modernen Kriegsrechtes bilden.

Dieses Recht, das Werk der beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907, ist heute in der ganzen Welt in Kraft unter der Form der Anlage zum II. Haager Abkommen von 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, die von 46 Staaten (darunter allen Grossmächten), sowie der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907 über denselben Gegenstand, die von 31 Mächten angenommen wurde (und die im übrigen fast Wort für Wort die Bestimmungen der Regelung von 1899 wieder aufgreift).

In seinem Werk «Paix et Guerre» gibt Friedrich von Martens¹ einen Überblick über die zeitgenössische Kodifizierung des Kriegsrechtes und spendet dabei den Lieber'schen Gesetzen ein verdientes Lob, indem er schreibt: «Die Ehre, den ersten Schritt zu einer genauen Fassung der Gebräuche und Gesetze der Kriegsführung getan zu haben, kommt somit den Vereinigten Staaten und dem Präsidenten Lincoln zu.»

Da der Erlass der amerikanischen Kriegsrechtsordnung² um ein Jahr dem Genfer Abkommen vom 26. August 1864, welches das Rote Kreuz ins Leben rief und den Grundstein des humanitären Rechtes legte, vorausging, lässt sich dessen Bedeutung für das Studium dieses selben Rechts, dem heute die Gesetze über die Kriegsführung einverleibt sind, leicht ermessen.

Lieber war 1800 in Berlin geboren. Am 27. Oktober 1806 war er Zeuge des triumphalen Einzuges Napoleons, der sein Vaterland

¹ russ. Völkerrechtslehrer (1845-1909).

² Unsere Übersetzung der Anweisungen von 1863 fusst auf der französischen Übersetzung des Verfassers dieses Artikels, eine spanische Übersetzung ist erschienen unter dem Titel: *Leyes de guerra, instrucciones de doctor Lieber para el ejército en campaña*, México, J.S. Ponce de León, 1871.

besiegt hatte. Im Hasse gegen die Franzosen erzogen, liess er sich mit 15 Jahren anwerben, um gegen sie zu kämpfen. Am 18. Juni 1815 marschierte er unter strömendem Regen in den Reihen des preussischen Heeres. Als er Waterloo erreichte, war die Niederlage Napoleons schon besiegelt. In der mond hellen Nacht sah er dann die Toten und die Verwundeten, die das Gelände bedeckten : 26.000 Franzosen und 21.000 Engländer, Holländer, Belgier, Deutsche und Preussen, nach dem Bericht Henry Houssaye's ; er hörte das Röcheln der Sterbenden und sah die Hyänen des Schlachtfeldes am Werk, während von Zeit zu Zeit noch ein einzelner Schuss losging. Fürwahr, eine harte Lehre für einen Fünfzehnjährigen ! Fünf Tage später nahm er an einem Gefecht teil. Im Nacken verwundet, fiel er ohnmächtig zu Boden. Bald darauf trug er eine zweite, dieses Mal ernstere Verletzung davon und wurde nach Namur in ein hastig hergerichtete Feldlazarett verbracht. Dann erkrankte er an Typhus und lag monatelang ohne Nachricht von den Eltern elend und verlassen.

Wird dem jungen Krieger nach errungenem Sieg wenigstens der Lohn des Vaterlandes beschieden sein ?

Eine grausame Enttäuschung harrte seiner. Mit Feuer und Flamme warf er sich wie viele seiner Kameraden aufs Studium , aber die von liberalen Ideen durchtränkten Professoren, die sie in den Kampf geführt hatten, waren schon nicht mehr den Regierungen genehm, die es als ihr oberstes Ziel betrachteten, mit der verhassten Erbschaft der französischen Revolution aufzuräumen. Die Burschenschaft, jene Bewegung, der sich so viele junge Leute, wie Lieber selbst, von Vaterlandsliebe und Freiheitsdrang erfüllt, mit Begeisterung anschlossen, beunruhigte die Machthaber. Der zu jener Zeit in Europa allmächtige Metternich schrieb an den preussischen Staatskanzler Hardenberg : « Eine aus Abgeordneten als Volkserwählten zusammengesetzte zentrale Vertretung würde die Auflösung des preussischen Staates bedeuten, » und bemerkte noch dazu, dass die Burschenschaft nur Unordnung stiften könne.

Wegen seines Beitritts zur Burschenschaft und einiger Verse, die er zur Verherrlichung der Freiheit gedichtet hatte, wurde Lieber, ebenso wie seine Lehrer Follen und Jahn, verfolgt und

verhaftet. Nach fünfmonatiger Untersuchungshaft liess man ihn wieder laufen, weil sich keine Anhaltspunkte für eine Anklage ergeben hatten, doch wurde ihm verboten, in Preussen seine Studien fortzusetzen oder sich um ein öffentliches Amt zu bewerben. Auf diese Weise mehr oder weniger vom geistigen Leben seines Heimatlandes ausgeschlossen, irrte er in den Nachbarländern von einer Hochschule zur anderen, von Jena, wo man ihn, nachdem er daselbst den philosophischen Doktorgrad erworben hatte, abermals vertrieb, nach Halle, nach Dresden...

Endlich glaubte er, seine Berufung in der philhellenischen Bewegung entdeckt zu haben. Das Griechenvolk erhob sich damals gegen die Türken. Erneut für Kultur und Freiheit in die Bresche tretend, brach er auf nach Griechenland, begleitet von etwa 30 Kameraden, ebenso wacker und ebenso arm wie er. In Navarino, wo bei ihrem Eintreffen die Seeschlacht bereits geschlagen war, vermochten sie nichts mehr auszurichten, ja ihr Eifer war der Sache Griechenlands eher hinderlich als von Nutzen. Nach zwei Monaten der Untätigkeit löste sich die kleine Gruppe auf. Lieber strandete in Rom, wo ihm zum ersten Mal in seinem Leben das Glück lächelte und zwar unter der Gestalt Niebuhrs, der zu jener Zeit den König von Preussen beim Heiligen Stuhl vertrat. Der Botschafter interessierte sich für den jungen Mann und stellte ihn als Hofmeister für seinen Sohn an. Auch in der Folgezeit blieb er ihm gewogen, und das Eintreten Niebuhrs rettete seinen Schützling aus mancher schlimmen Lage.

Denn die Fährnisse einer stürmischen Jugendzeit waren für Lieber, der im übrigen weiterhin mit Eifer seinen Studien oblag, noch keineswegs beendet. Kaum nach Berlin zurückgekehrt, wurde er wieder verhaftet, weil er sich geweigert hatte, als Zeuge gegen Follen aufzutreten, und nachdem er einige Zeit in Mecklenburg als Hofmeister bei der Familie Bernstorff zugebracht hatte, wurde er noch vor einen Untersuchungsausschuss zitiert. Damit hatte er genug Erbittert über die polizeilichen Nachstellungen und doch ausserstande, auf das Ideal der Freiheit zu verzichten, das er sich zum Ziel und zum Leitstern seiner Studienjahre erkoren hatte, schiffte er sich am 22. Mai 1826

ein, um sich seinen Verfolgern endgültig zu entziehen. Nachdem er einige Monate in London vegetiert hatte, wo ihm jedoch Niebuhrs Empfehlung eine Dozentenstelle bei einer neugegründeten Universität verschaffte, entschloss er sich, nach Amerika zu gehen.

In Boston erhielt er, wiederum auf Vermittlung Niebuhrs, den Posten eines Hochschullehrers, den gerade Follen aufgegeben hatte, und von nun an lag für ihn der Weg zu ruhigem, fruchtbarem Schaffen und bald zur Berühmtheit offen.

Er wurde amerikanischer Bürger, und auf Einladung des Gouverneurs von Massachusetts nahm er bereits am folgenden 4. Juli an der Gedenkfeier der amerikanischen Unabhängigkeit teil. Im Laufe seiner langen Laufbahn als Professor in den Vereinigten Staaten, zuerst in Boston, dann in Columbia, in Süd-Carolina und endlich an der Columbia-Universität in New York gab er die dreizehnbändige « *Encyclopaedia Americana* » (1829/1832) heraus; weiter veröffentlichte er ein Handbuch der politischen Ethik in zwei Bänden ¹ (1838/1839), ein Sammelwerk über juristische und politische Themen ² (1839) und ein Werk über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung ³ (1853), ungerechnet eine grosse Anzahl von Kommentaren und Gutachten, die ihm als Rechtslehrer Weltruf verschafften.

Inzwischen hatten sich in Preussen neue Ideen Bahn gebrochen, und im Jahre 1844 bot man ihm nicht nur freie Rückkehr, sondern einen Lehrstuhl an, doch lehnte er ihn aus Treue zu seinem neuen Vaterland ab.

Während des Sezessionskrieges wurden seine drei Söhne zur Bundesarmee eingezogen. Der älteste, Oskar, ist im Jahre 1861 gefallen.

So wiederholte sich für Lieber am Abend seines Lebens das Drama seiner Jugend, indem er seine Söhne denselben Gefahren ausgesetzt sah, die er selbst mit fünfzehn Jahren gekannt hatte.

Der Bürgerkrieg drohte, besonders grausam zu werden. Die Konföderierten führten einen Partisanenkrieg. Die Generale

¹ *Manual of political ethics.*

² *Legal and political hermeneutics of principles of interpretation and construction of law and politics with remarks on precedents and authorities.*

³ *Civil liberty and self government.*

der Bundesarmee hatten im Namen der Union strenge Massnahmen gegen sie ergriffen. General Grant hatte angeordnet, dass « Personen, die als Freischärler aufträten, ohne Kampfeinheit und ohne Uniform, durch die sie von den Nichtkombattanten zu unterscheiden wären, keinen Anspruch darauf hätten, als Kriegsgefangene behandelt zu werden, und daher, wenn sie in Gefangenschaft gerieten, auch nicht als solche zu behandeln seien ». Am 19. Mai 1862 war die Lage so bedrohlich geworden, dass die Regierung der Vereinigten Staaten sich genötigt sah, ihren Generalen unbeschränkte Handlungsfreiheit zu erteilen.

Präsident Lincoln, der sich als Quäker zu dem Krieg nur schweren Herzens entschlossen hatte, nachdem kein anderer Weg mehr offenstand, die Einheit des Staates zu retten, litt schmerzlich unter diesem Bruderkampf. Die Erinnerung an die Bürgerkriege, die auf die Wehen der französischen Revolution gefolgt waren — die blutige Unterdrückung des Aufstandes der Vendée, der wilde Unabhängigkeitskrieg der spanischen Kolonien, die blutigen Revolutionen von Paris, Neapel, Budapest und Warschau — liess die internen Konflikte zu einer noch furchtbareren Bedrohung der Zivilisation werden als der Krieg selbst, welcher immerhin noch die Möglichkeit einer Milderung der Greuel durch Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Heerführern zulies. Die Generale der Union dagegen sahen sich nicht Feinden nach dem klassischen Rechtsbegriff, sondern Rebellen gegenübergestellt, und so war zu befürchten, dass mit den unbeschränkten Vollmachten, mit denen sie ausgestattet wurden, ein Vernichtungskrieg entfesselt würde, der an Schrecken alles überböte, was man bis dahin gekannt hatte. Die Erbitterung und die wechselseitigen Repressalien, mit denen beide Parteien einander überboten, mussten zu unsühnbaren Verbrechen führen, die umso verabscheuungswürdiger erschienen, als das angestrebte Ziel nichts weiter war als die schliessliche Wiederaussöhnung der feindlichen Lager in der Union.

In diesem Stadium wandte sich Lincoln an Lieber, um zu erreichen, dass im Namen des Rechtes den Leidenschaften der Partisanen gewisse Grenzen gezogen würden. Lieber hatte soeben eine Arbeit veröffentlicht, betitelt « Der Partisanenkrieg,

beurteilt unter dem Gesichtspunkt der Gesetze und Gebräuche der Kriegsführung ». Die Anwendung dieses Kriegsrechtes auf einen internen Konflikt, wie ihn der Sezessionskrieg bildete, erschien nun gerade als das geeignete Mittel zur Verwirklichung des Zieles, das sich der Präsident der Vereinigten Staaten gestellt hatte. Man brauchte nur zu verkünden, dass eine solche Anwendung in keiner Weise die Rechtsstellung der Rebellen festlegte und dass es sich ausschliesslich um eine humanitäre Massnahme handelte.

* * *

Lieber machte sich unverzüglich ans Werk, und die Art, in der er die Frage angriff, brachte den Beweis, dass ihm der Gegenstand wohl vertraut war. Seine Studien, seine Erfahrungen, seine langjährige Lehrtätigkeit hatten ihm wiederholt Gelegenheit geboten, sich mit den aufzustellenden Grundsätzen zu beschäftigen.

Das Werk, welches er vorlegte, war in seiner ersten Form so vollständig und vollkommen, dass die verantwortliche Behörde kaum etwas daran zu ändern fand.

Abgesehen von einigen neuen oder auf die Zeitverhältnisse zugeschnittenen Vorschriften, geht diese Zusammenstellung klarer und präziser Regeln über das Verhalten der Heere im Felde im allgemeinen von der Doktrin und der Praxis des Kriegsrechtes aus, wie es zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestanden hatte.

Der grosse Rechtsgelehrte Vattel von Neuchâtel, der schon im Jahre 1756 die damals in den stehenden Heeren zur Humanisierung des Krieges angenommenen Bräuche zu Rechtsgrundsätzen geformt hatte, hat zweifellos das Werk Liebers in seiner Gesamtheit inspiriert. Die Ideen der französischen Enzyklopädisten beherrschten damals das liberale Denken, von dem sich auch der amerikanische Professor leiten liess. Für diese Vorläufer nun setzt das « Naturrecht » dem « starren Recht » des Krieges Grenzen. In dem Artikel « Krieg » der grossen Enzyklopädie ¹ ist zu lesen : « Das Naturrecht verlangt, dass man prüft,

¹ *Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*. Bd. XVI, S.775.

ob diese oder jene kriegerischen Akte gegen einen Feind würdig der Menschheit oder selbst einer edlen Gesinnung sind ; soweit es möglich ist und unsere Verteidigung und unsere künftige Sicherheit es erlauben, muss man trachten, stets die Übel, die man einem Feinde zufügt, durch diese so natürlichen und so gerechten Gefühle zu mildern... Die Gesetze, heisst es, müssen im Lärm der Waffen schweigen. Ich erwidere, dass, wenn auch die bürgerlichen Gesetze... zum Schweigen kommen müssen, dasselbe nicht für jene ewigen Gesetze gilt, welche von der Natur geschrieben und für alle Zeiten, für alle Völker gemacht sind . . . »

Diese These war von Lieber schon in seinen verschiedenen Schriften und vor allem in seiner « Encyclopaedia Americana » übernommen worden, welche ihrerseits nichts anderes war als eine bearbeitete Übersetzung des Brockhaus'schen Konversationslexikons. Übrigens hatte auch der Vertrag von 1785 zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten, der unzweifelhaft Lieber vor Augen stand, das Wesentliche dieser liberalen Doktrin in positive Rechtsnormen gekleidet.

Für die Anwendung dieser Grundsätze fand der amerikanische Professor Beispiele in gewissen Bestimmungen der französischen Revolutionsgesetzgebung. Der Konvent hatte im Jahre 1793 vorgeschrieben, dass, wie die eigenen, so auch die feindlichen Soldaten in die Lazarette aufzunehmen und genau so wie sie zu behandeln seien. Ebenso war es im Jahre 1847 General Dufour gelungen, die Erhebung des Sonderbundes gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft niederzuschlagen und dabei doch die Gesetze der Menschlichkeit zu achten. « Wenn eine feindliche Truppe zurückgeschlagen wird », heisst es in den « Empfehlungen » dieses Generals an seine Oberstdivisionäre, « so pflegt die Verwundeten wie unsere eigenen , nimmt auf sie jede Rücksicht, die das Unglück verdient ! » Und weiter : « Wer sich an einem Harmlosen vergreift, entehrt sich und besudelt seine Fahne. Die Gefangenen und die Verwundeten verdienen umsomehr eure Rücksicht und euer Mitleid, als ihr euch oft mit ihnen in denselben Lagern befunden habt. »

Die Frage stellte sich im wesentlichen für die Vereinigten Staaten im Jahre 1863 ungefähr ebenso wie 16 Jahre vorher für

die Schweiz. Beiden Ländern gereicht es zur Ehre, dass hier wie dort die Stimme der Menschlichkeit sich erhoben hat und dass ihr Gehör geschenkt wurde.

Lieber geht also von dem Grundsatz aus, dass « jener Zweig des Natur- und Völkerrechtes, den man « die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges » nennt, anzuwenden sei, selbst auf die Rebellen (Art. 40).

Er fügt hinzu: « Das Völkerrecht... kennt keine anderen Regeln oder Gesetze als diejenigen des regulären Krieges, soweit es sich um die Behandlung der Kriegsgefangenen handelt, obgleich diese allenfalls dem Heer einer Regierung angehören können, die der gefangennehmende Staat als Urheber eines ungerechten und vorbedachten Angriffs betrachtet » (Art. 67).

Der einzige Vorbehalt zu dieser Regel betrifft die juristische Seite des Problems; denn in Artikel 152 ist zu lesen: « Wenn die Menschlichkeit zur Anerkennung der Regeln des regulären Krieges gegenüber den Rebellen führt, so bewirkt diese Tatsache, mag diese Anerkennung mit oder ohne Vorbehalt erfolgen, keineswegs die beschränkte oder unbeschränkte Anerkennung von Seiten ihrer Regierung, falls sie eine solche eingesetzt haben, noch von ihnen selbst in der Eigenschaft einer unabhängigen souveränen Macht. » Mit diesem Vorbehalt wurde jedem Vorwand, die Forderungen der Menschlichkeit aus Gründen des Staatsinteresses zu missachten, der Boden entzogen.

Als dann im Jahre 1864 das Genfer Abkommen die ersten Rechtselemente des Roten Kreuzes zugunsten der Verwundeten und der Kranken der im Felde stehenden Streitkräfte aufstellte, erwiesen sich die so von Lieber entwickelten Grundsätze als sehr wertvoll, da man sich auf sie berufen konnte, um die Anwendung des Genfer Abkommens im Fall eines Bürgerkrieges zu verlangen. Die erste Gelegenheit hierzu bot sich im Jahre 1873 zur Zeit des Karlistenaufstandes in Spanien. Dr. Landa, der gleichfalls ein « Kriegsrecht » verfasst und der viel dazu beigetragen hat, dass das Rote Kreuz in Spanien festen Fuss fassen konnte, berief sich auf den Präzedenzfall des amerikanischen Gesetzes, um zu erreichen, dass man das Genfer Abkommen auch für die spanischen Aufständischen gelten liess.

Man denke nur, wie Dr. Landa schrieb ¹, an « die furchtbare Lage eines Verwundeten, der genötigt ist, sich zu verstecken, und der aus Angst vor der Polizei nicht wagt, die Hilfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen, weil dieser verpflichtet wäre, im Fall eines Aufstandes die verdächtigen Verwundeten anzuzeigen », und man wird die Wohltat der Lieber'schen Ideen bezüglich der Anwendung der Kriegsgesetze im Falle eines Bürgerkrieges voll ermessen.

Eine der schwierigsten Fragen, die es in diesem Zusammenhang zu lösen galt, betrifft die Behandlung der « Partisanen ».

Lieber kennt in diesem Punkt keine Kompromisse und billigt die von den Generalen der Union während des Sezessionskrieges getroffenen Anordnungen « Personen oder Personen-gruppen, die ohne Auftrag und ohne der regulären Armee des Feindes anzugehören, feindselige Akte (Kampfhandlungen, Zerstörungen oder Plünderungen) begehen oder irgendwelche Überfälle ausführen..., sind keine kriegsführenden Streitkräfte und demzufolge im Falle der Gefangennahme... summarisch als Strassen- oder Speräuber zu behandeln » (Art. 82). « Bewaffnete Saboteure haben, wie man sie auch bezeichnen mag..., keinen Anspruch auf die Vorrechte von Kriegsgefangenen » (Art. 84).

Die Rechtsstellung der Partisanen ist besonders schwierig zu definieren ; denn die Auslegung, die der Führer einer starken, disziplinierten, siegreich vorrückenden Armee zu geben geneigt ist, der es darauf ankommt, das eroberte Gebiet ungefährdet zu besetzen, wird stets enger gefasst sein als die einer Bevölkerung, die vom Angriff überrascht wurde und ihrerseits dazu neigt, den Widerstand mit allen Mitteln zu begünstigen. Wo finden sich die Grenzen des guten Glaubens zwischen diesen beiden Auffassungen ? Dem Starken fällt es zweifellos leichter, das Gesetz zu achten als dem Schwachen. Diese Beobachtung konnte man auf der Konferenz machen, die im Jahre 1874 in Brüssel zusammentrat, um das Kriegsrecht zu kodifizieren. Sie scheiterte gerade deshalb, weil man nicht zu einer Einigung über

¹ Dr. Landa. Artikel, erschienen in der « *Gaceta popular* », Madrid, 25. August 1873. Siehe auch *Revue internationale de la Croix-Rouge*, März, 1953, S. 20.

die Frage der Partisanen kommen konnte. Die Vertreter stark gerüsteter Staaten, wie Preussens, bestanden darauf, dass der Partisanenkrieg auszuschliessen wäre, während die Kleinstaaten, unterstützt von England, das Recht der Bevölkerung verteidigten, sich gegen den hereinbrechenden Feind zur Wehr zu setzen. Das schwierige Problem fand seine Lösung erst durch die Haager Ordnung, welche so weniger ablehnend ist wie der Text Liebers, die Partisanen den regulären Kampftruppen jedoch nur unter der Bedingung gleichstellt, dass sie von einem verantwortlichen Führer befehligt werden, dass sie mit einem bestimmten, aus der Ferne unterscheidbaren Erkennungszeichen versehen sind, dass sie die Waffen offen tragen und sich den Gesetzen und Gebräuchen der Kriegsführung unterwerfen. Dieselben Grundzüge finden sich in den Genfer Abkommen von 1949 wieder.

Es ist nicht unsere Absicht, die amerikanische Regelung von 1863 über das Verhalten der im Felde stehenden Streitkräfte an dieser Stelle zu erläutern oder auch nur zusammenfassend wiederzugeben. Es genüge, einige Stellen anzuführen, welche die moralische Seite und den menschlichen Grundzug dieser Lieber'schen Gesetze klar erkennen lassen.

« Das Kriegerrecht, » erklärt Artikel 4, « ist nichts anderes als die den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges entsprechend ausgeübte Militärgewalt ». Da das Kriegerrecht von der Streitmacht sanktioniert ist, haben sich diejenigen, die es anwenden, unbedingt von den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Ehre und der Menschlichkeit leiten zu lassen — lauter Tugenden, die dem Soldaten noch mehr anstehen als jedem anderen Menschen, weil er ja die Gewalt der Waffen gegenüber Unbewaffneten besitzt.

In Artikel 11 ist zu lesen : « Das Kriegerrecht verbietet nicht nur jede Grausamkeit oder Arglist... sondern auch Erpressungen aller Art oder sonstige Abmachungen zum rein persönlichen Nutzen, alle persönlichen Racheakte und die Mitwirkung bei solchen », und in Artikel 12 : « ...Todesurteile sind nur mit Zustimmung des Inhabers der Vollzugsgewalt vollstreckbar, es sei denn, dass die Umstände einen schnelleren Vollzug erfordern, und in diesem Falle nur mit Zustimmung des Leiters der militärischen Operationen ».

Artikel 15 endigt mit der schönen Maxime . « Die, welche in einem offenen Krieg gegeneinander zu den Waffen greifen, hören damit nicht auf, voreinander und vor Gott verantwortliche Wesen mit sittlichem Bewusstsein zu sein ». Dieser Gedanke ist für das Werk Liebers bezeichnend, nicht nur, weil er seinen Gottesglauben zum Ausdruck bringt, sondern auch, weil in ihm ein Thema seines Handbuches der politischen Ethik wiederkehrt . « Je mehr Freiheit, umso mehr Rechte und damit auch umso mehr Pflichten ! » Dieser Gedanke der Verantwortung des freien Menschen gegenüber seinesgleichen war ihm geläufig ; er fasste ihn selbst zu der französischen Formel zusammen . « Droit oblige ».

Von diesen hochherzigen Gefühlen geleitet, verbieten die Anweisungen von 1863 jede nutzlose Grausamkeit und alle ehrenwidrigen Handlungen. Der Artikel 148, der vom « Mord » handelt, ist besonders lehrreich « Das Kriebsrecht erlaubt nicht, einen Angehörigen des feindlichen Heeres, einen Bürger oder einen Untertan der feindlichen Regierung für vogelfrei zu erklären, sodass er ohne Urteil von jedem, der sich seiner bemächtigt, niedergemacht werden dürfte (so wenig wie übrigens das moderne Friedensrecht derartige Ausnahmemaassnahmen zulässt), es verabscheut vielmehr derartige Schandtaten. Ein Mord, der begangen wurde auf Grund einer solchen Proklamation, von welcher Behörde sie auch ausgehen mag, könnte die ernstesten Vergeltungsmassnahmen nach sich ziehen. Die zivilisierten Völker betrachten mit Abscheu das Angebot von Belohnungen für die Ermordung von Feinden und erachten solche Rückfälle in die Barbarei. »

Was den Schutz der Bevölkerung betrifft, so verdienen Erwähnung hauptsächlich Artikel 23, welcher Massendeportationen verbietet, und Artikel 25, der dem Schutz der Familienbande gewidmet ist.

Die Obsorge Liebers erstreckt sich aber nicht nur auf den Schutz der menschlichen Personen, sondern erstrebt auch die möglichst vollständige Erhaltung des künstlerischen und wissenschaftlichen Besitzes des Gegners, das ja, näher betrachtet, nur ein Teil des gemeinsamen Besitzes der Menschheit ist. « Die klassischen Kunstwerke, Bibliotheken, wissenschaftlichen Samm-

lungen oder wertvolle Instrumente, wie astronomische Teleskope, und ebenso alle Krankenhäuser sind gegen jede vermeidbare Beschädigung zu schützen, selbst wenn sie sich an befestigten, belagerten oder bombardierten Plätzen befinden.» Und diese Regel wird noch unterstrichen durch den Satz des Artikels 118. «Der Belagerer hat mitunter den Belagerten aufgefordert, die Gebäude zu bezeichnen, welche Sammlungen von Kunstwerken, wissenschaftliche Museen, Sternwarten oder wertvolle Bibliotheken bergen, um so weit wie möglich ihre Zerstörung zu verhüten.»

Diese wenigen Zitate lassen den Edelmut und die humanitäre Bedeutung der Lieber'schen Gesetze erkennen, denen in der Tat eine hohe Kulturidee innewohnt.

Wenn wir, nachdem wir die Anweisungen von 1863 erneut im Zusammenhang gelesen haben, versuchen, kurz den Eindruck wiederzugeben, den sie hinterlassen, so können wir darin noch eine heilsame Lehre finden für die Wiederherstellung gewisser Begriffe, welche die Ereignisse hinfällig gemacht haben.

* * *

Für Lieber ist der Krieg erlaubt unter der Bedingung, dass er nach den Regeln der Zivilisation geführt wird, d.h. nach den strengen, rechtlich vollgültigen Regeln der Gesetze und Gebräuche des Kriebsrechtes. Darnach bestreitet, wie auch Bluntschli erklärt ¹, der Lieber soviel verdankt, das Völkerrecht absolut jedes Recht, willkürlich über das Schicksal einfacher Privatpersonen zu verfügen. Es duldet für ihre Behandlung keinerlei Grausamkeit oder Gewaltanwendung. Persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit sind Privatrechte, an die auch im Krieg nicht gerührt werden darf. Dem Feind sind nur die Massnahmen erlaubt, die durch militärische Operationen oder die Staatspolitik notwendig werden. Niemals darf der Krieg mit seinen verheerenden Folgen als Selbstzweck dienen. Er ist immer ein Mittel, dem Recht Geltung zu verschaffen oder die Ziele des Staates zu verwirklichen. Die für die Kriegsführung eingesetzten Kräfte haben daher keine absolute Gewalt. Der

¹ BLUNTSCHLI, *Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*. 3. Auflage, 1878.

Krieg muss begrenzt bleiben und ein Ende nehmen, sobald er nicht mehr der Verwirklichung der vom Staat verfolgten Ziele dient.

Die Kriegstheorie, welche uns hier vorgelegt wird, ist gleichzeitig realistisch und ethisch. Man kann und soll den Krieg verabscheuen, man kann auch vom praktischen Gesichtspunkt mit Franklin bemerken, dass «es niemals einen guten Krieg oder einen schlechten Frieden gegeben habe», doch kommen wir nicht umhin, zu erkennen, dass der Krieg, wie die Dinge liegen, zu den Gesetzen der Menschheit zählt. Die edelmütigen Versuche, welche unternommen worden sind, um den Krieg auf immer zu bannen, haben noch nicht die Wirklichkeit besiegt, und selbst die Charta der Vereinten Nationen zählt die Fälle auf, in denen der Krieg erlaubt ist.

Eine Jahrhunderte alte Erfahrung, die auch heute noch gilt, stellt somit immer wieder die Gerechtigkeit und die Gewalt einander gegenüber, wie es schon Pascal mit dem berühmten Wort getan hat. «Gerechtigkeit ohne Gewalt ist ohnmächtig, Gewalt ohne Gerechtigkeit ist tyrannisch; da wir nicht im Stande sind, die Gerechtigkeit mit Gewalt auszustatten, so sollten wir wenigstens dafür sorgen, dass die Gewalt gerecht ist.» Das ist die Schlussfolgerung von Liebers Werk.

Diese Gerechtigkeit der Gewalt hat er aber mit einem für die Zivilisation höchst ehrenvollen Sinn für das Menschliche so hoch gestellt, dass die Ereignisse nicht immer sein Urteil bestätigt haben. Gewiss schliesst sich die Haager Ordnung, die, wie bemerkt, noch heute in Kraft ist, ganz eng an die Anweisungen von 1863 an. Die beiden Weltkriege und die auf sie folgenden Ereignisse aber haben zahlreiche Fälle gezeitigt, in denen die Grundsätze dieser Ordnung verletzt worden sind, und man kann sich heute wohl fragen, «in welcher Weise sie in ihrer praktischen Anwendung den Zeitverhältnissen anzupassen wären». Gerade mit dieser Frage hat sich kürzlich das Institut für Völkerrecht befasst ¹.

Die Lösung des beklemmenden Problems finden wir nirgends besser als bei Lieber selbst.

¹ Siehe *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Februar 1953, S. 132.

Seine Werke weisen klar und deutlich auf die tieferen Ursachen der Verständnislosigkeit hin, mit der sich die Menschen immer wieder begegnen: « Zwischen den menschlichen Geistern », schreibt er in seinen juristischen und politischen Aufsätzen, « gibt es keine unmittelbare Gemeinschaft. So oft wir dem Nächsten irgendwelche Gedanken, Gemütsbewegungen, Begriffe, Ideen des Wohlbefindens oder des Leidens mitzuteilen haben, können wir dies nicht tun, ohne nach aussen zu erkennen zu geben, was uns innerlich erregt, das heisst mit Hilfe von Zeichen... die wahre Bedeutung eines jeden Zeichens ist diejenige, die dem Wunsch dessen entspricht, der sich seiner bedient... es folgt daraus, dass es in den meisten Fällen ganz unmöglich ist, jedes denkbare Missverständnis zu vermeiden. »

Auf einem so ernsten Gebiet wie dem Krieg, wo die Leidenschaften nur allzu freien Spielraum haben, die Vernunft zu verdunkeln, bedarf es fürwahr sehr starker gemeinsamer Ideen, um « Gesetze » zu ersinnen, d.h. den Willen der Vernunft unterzuordnen.

Lieber erkennt dies wiederholt an, wie der Wortlaut der Anweisungen zeigt. So ist in Artikel 14 zu lesen: « Die militärische Notwendigkeit, *wie die zivilisierten Nationen heute diesen Begriff verstehen...* » und in Artikel 24: « In der Vergangenheit war (*und in den Armeen der Barbaren ist es auch heute noch*) allgemeine Regel, dass die Privatpersonen des feindlichen Landes jede Freiheitsberaubung und Schutzlosigkeit und jeden Bruch der Familienbande zu erleiden haben. Der Schutz war (*und ist bei den nicht zivilisierten Völkern noch heute*) die Ausnahme ».

Dieser Abstand zwischen dem geistigen und sittlichen Niveau der zivilisierten und der nichtzivilisierten Völker ist jedoch, wie man mit Bedauern feststellt, nicht die einzige Ursache, die ein gegenseitiges Verstehen unter den Menschen hintanhält. Unter zivilisierten Völkern sind Konflikte von einer solchen Erbitterung ausgebrochen, dass die Menschheit seit den Haager Konferenzen verschiedene Fälle « totalen Krieges », eines neuen Begriffes, der mit dem ganzen Kriegsrecht aufzuräumen droht, erlebt hat. Wie oft wurden die Lieber'schen Gesetze, ebenso wie die Haager Ordnung, in Kriegszeiten übertreten ! Die natur-

rechtliche Theorie indessen, wie Lieber sie gelehrt hat, soll der Menschheit den Weg aus dem Chaos weisen · « Ich lebe als menschliches Wesen », schrieb er, « und somit habe ich das Recht, wie ein menschliches Wesen zu leben » (*I live as a human being, for that very reason I have the right to live as a human being*). Das Echo dieser Worte hallt heute in den Aufrufen des Roten Kreuzes wider. In der Tat hat es seit der Verkündung der Lieber'schen Gesetze diesen Begriff des Menschlichen mit einem neuen Inhalt erfüllt. Indem die Genfer Abkommen in den Jahren 1864 und 1906 und dann wieder 1929 und 1949 die Kriegsgesetze teilweise bestätigten, haben sie klare Regeln für den Schutz der Verwundeten und der Kranken und dann auch der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten aufgestellt. Heute nun muss man, wie es scheint, noch weiter gehen und versuchen, diejenigen Klauseln der Haager Ordnung, welche einer Überprüfung, Präzisierung oder Vervollständigung bedürfen, in demselben Sinne den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen — ohne jedoch die Forderungen der Menschlichkeit aus dem Auge zu verlieren. Gewiss hat man sich damit abzufinden, dass zwischen den Begriffen der Notwendigkeit einerseits und denen der Menschlichkeit andererseits die Kriegsgesetze einen annehmbaren Ausgleich schaffen, immerhin aber kann man sich bei der Suche nach diesem nicht leicht zu verwirklichenden Ausgleich von einer Idee leiten lassen, und diese Idee findet sich in Artikel 16 der Anweisungen von 1863 ausgedrückt · « ... im allgemeinen umfasst die militärische Notwendigkeit keine feindselige Handlung, die die Rückkehr zum Frieden unnötigerweise erschwert ».

Das ist der wahre, menschenwürdige Weg zur Gerechtigkeit. In diesem Geist hatte schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts ein Weiser des Altertums, der grosse Theologe und Kirchenlehrer Augustinus, den wir gleichzeitig als Vater des Kriegesrechtes begrüßen dürfen, an den damaligen Präfekten von Afrika Bonifacius geschrieben · « Selbst in den Kriegen, wenn du solche noch erleben solltest, suche den Frieden ! »

MITTEILUNG DES IKRK

EINSTELLUNG DER TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ IN KOREA

Genf, den 7. August 1953.

Nach dem glücklichen Abschluss des Waffenstillstandes in Korea und der nun folgenden Heimschaffung der Kriegsgefangenen hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seine Delegation in Süd-Korea angewiesen, ihre seit Beginn des Krieges ausgeübte Tätigkeit zu unterbrechen. Nach der Einstellung der Feindseligkeiten kann diese Tätigkeit fortan von den Nationalen Rotkreuzgesellschaften übernommen werden, deren Aufgaben überdies im Waffenstillstandsabkommen genau umschrieben worden sind.

Während drei Jahren hat das IKRK, welches nur in Süd-Korea zugelassen wurde, dort regelmässig die Kriegsgefangenen-Lager besucht; es hat zu Gunsten letzterer, sowie anderer Kriegsoffer seine traditionelle Tätigkeit ausgeübt und ihnen seine Hilfe angedeihen lassen. Ausserdem hat die Kriegsgefangenen-Zentrale in Genf in regelmässigen Zeitabständen den zuständigen Behörden Nord-Koreas die Listen der in Süd-Korea befindlichen Kriegsgefangenen übermittelt.

Wenn heute das IKRK die Tätigkeit seiner Delegation unterbrechen kann, so ist es nichtsdestoweniger weiterhin bereit, sich des Schicksals der Opfer des Krieges anzunehmen, wo immer seine Mitwirkung sich als nützlich erweisen sollte.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

September 1953

Band IV, Nr. 9

INHALT

Chronik

Seite

Betrachtungen über die Entstehung des
humanitären Rechtes. Das Rote Kreuz
(*H. Coursier*)

199

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

CHRONIK

BETRACHTUNGEN ÜBER DIE ENTSTEHUNG DES HUMANITÄREN RECHTES ¹

IV

DAS ROTE KREUZ

Die Genfer Konvention vom 22. August 1864, die dem Roten Kreuz seine rechtliche Grundlage gab, bildet den Beginn des heutigen humanitären Rechts.

Wenn man von einer Erklärung im Wiener Vertrag absieht, die sehr nachdrucksvoll, jedoch ohne jeden bindenden Charakter, die Aufhebung der Sklaverei fordert, ist die Genfer Konvention der erste Text, der dem internationalen positiven Recht Vorschriften einverleiht, die dazu dienen können, die Beziehungen zwischen den Menschen milder zu gestalten.

So glauben wir denn, das vierte und letzte Kapitel unserer Studie über die Entstehung des humanitären Rechts mit gutem Grund unter das Zeichen der roten Kreuzes stellen zu dürfen.

Wir wollen zunächst Ursprung, Inhalt und Eigenart der Genfer Konvention prüfen. Dieser so bedeutungsvolle Text über die « Verbesserung des Loses der verwundeten Militärpersonen der Heere im Felde » verdient schon deshalb ein eingehenderes Studium, weil die Grundsätze, auf die er sich stützt, die jeder humanitären internationalen Gesetzgebung sind.

Des weiteren werden wir den Anwendungsbereich des eigentlichen Rotkreuzrechtes abzustecken trachten, wie es sich aus

¹ S. *Beilage*, Mai 1953, S. 114.

den verschiedenen Revisionen dieser ersten Konvention und der folgenden Abkommen gestaltet hat, die sich auf den Schutz anderer Kriegsoffer wie Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der bewaffneten Kräfte zur See, Kriegsgefangene und Zivilpersonen beziehen; auch beabsichtigen wir, einige Worte über die Weltorganisation des Roten Kreuzes zu sagen.

Hierauf wird von den Kriegsgesetzen die Rede sein, die auf den Konferenzen von St. Petersburg (1868) und vom Haag (1899 und 1907) kodifiziert wurden.

Zum Schluss folgt noch eine Aufzählung der hauptsächlichsten internationalen Abkommen über eine humanere Gestaltung der menschlichen Beziehungen, welche — zusammen mit dem Rotkreuzrecht und den Kriegsgesetzen — die Gesamtheit des internationalen humanitären Rechtes darstellen.

Wir werden sehen, dass das mit der Anwendung einiger dieser Regeln in unmittelbarer Verbindung stehende Rote Kreuz auch mit den übrigen Bestimmungen in engstem Zusammenhang steht; verfolgen sie doch alle das gleiche Ziel: die Achtung vor der Menschenwürde.

I. DIE ERSTE GENFER KONVENTION (22. AUGUST 1864)

Wir erwähnten, wie die Aushebung zum Kriegsdienste seit der französischen Revolution die Männer in Massen auf die Schlachtfelder getrieben hatte, wodurch die internationalen Konflikte weit mörderischer wurden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts verschärfte sich noch diese neue Eigenart des Krieges, ohne dass jedoch die Entwicklung des Heeres-Sanitätsdienstes mit den Ereignissen Schritt hielt. « Ich nenne ein Beispiel, ein einziges unter tausenden », schrieb Maxime du Camp¹, « das beweist, wie die Intendantur ihre Aufgabe auffasste. Während des italienischen Feldzuges im Jahre 1859 kam es bei Palestro zu den ersten Kämpfen. Unsere Verwundeten wurden mit Moos verbunden, weil die Ambulanzkoffer nicht einmal Charpie enthielten. Und damals war der Heeres-Sanitätsdienst unmittelbar der Militärintendantur unterstellt ».

¹ *Souvenirs d'un demi-siècle*, Bd. II, S. 4.

Solferino.

Einige Tage später stiessen bei Solferino die stärksten Armeen Europas aufeinander : einhundertfünfzigtausend Mann und vierhundert Artilleriegeschütze auf der französisch-sardinischen und einhundertsiebzigtausend Mann mit fünfhundert Kanonen auf der österreichischen Seite. Während des ganzen 24. Juni 1859 dauerte dieses entsetzliche Gemetzel. Kaiser Napoleon III. blieb Herr des Schlachtfeldes, auf dem vierzigtausend Tote und Verwundete lagen. Der französisch-sardinische Heeres-Sanitätsdienst — obwohl nicht ganz so schlecht organisiert wie Maxime Du Camp schrieb — konnte jedoch höchstens achttausend Verwundete betreuen. Das besagt, dass tausende und abertausende von Menschen einem qualvollen Todeskampf preisgegeben gewesen wären, wenn sich nicht von privater Seite barmherzige Menschen bereit gefunden hätten, den unzureichenden Sanitätsdienst so gut wie möglich zu ergänzen.

Auf diesem Schlachtfelde fasste bekanntlich der Genfer Henry Dunant den Gedanken des Roten Kreuzes. Unermüdlich im Anspornen von Gruppen freiwilliger Krankenpfleger und von Bäuerinnen, die diese Unmenge von Verwundeten auflasen, verbanden und ihnen nach besten Kräften beistanden, war er zutiefst ergriffen von dem menschenfreundlichen Verhalten der lombardischen Frauen, die ohne Unterschied ihre Landsleute, Verbündete und Feinde pflegten, indem sie einfach sagten, dass sie alle Brüder seien « tutti fratelli ». Hier bestärkte sich in ihm die tiefe Überzeugung, dass der verwundete waffenlose Soldat aufs neue Mensch wird, dem seine Mitmenschen — welche Uniform er auch tragen möge — Achtung und Beistand schulden. Diese Erkenntnis brachte er in seinem 1862 erschienenen berühmten Werk « Eine Erinnerung an Solferino » in ergreifender Weise zum Ausdruck. Er schlug darin vor, « einen internationalen, vertragsmässigen und geheiligten Grundsatz festzustellen, der, einmal angenommen und gegenseitig anerkannt, als Basis zur Errichtung von *Hilfsgesellschaften für Verwundete in allen Teilen Europas dienen würde* ».

Heute — fast hundert Jahre nach dieser genialen Anregung — da das Rote Kreuz die Welt erobert hat durch seinen Beistand an die Opfer von mehr als zwanzig internationalen Konflikten (darunter zwei Weltkriegen), erscheint uns die Idee des Roten Kreuzes als etwas so Selbstverständliches, dass wir kaum glauben können, sie sei zunächst auf einigen Widerstand gestossen. Und doch war es so. Selbst unter den mit dem Problem bestvertrauten Philanthropen fanden sich manche, die mit Dunants Vorschlag nicht ohne weiteres einverstanden waren. Florence Nightingale, die während des Krimkrieges unermüdlich gewirkt hatte, um den britischen Gesundheitsdienst neu zu organisieren, war der Ansicht, dass es nunmehr überflüssig sei, private Bestrebungen in die Verantwortlichkeit der Heere im Felde einzuschalten. Sie war sogar der Meinung, dass dadurch die verantwortlichen Stellen der ihnen zufallenden Aufgaben bis zu einem gewissen Grade enthoben und kriegsrische Unternehmungen zudem noch begünstigt würden¹. Ferdinand Palascino, der bekannte Militärchirurg, der im Jahre 1848 in Messina, der Gefahr einer standrechtlichen Erschiessung nicht achtend, trotz eines gegenteiligen barbarischen Befehls sowohl die Verwundeten der aufständischen wie der regulären Truppen gepflegt hatte, war ebenfalls gegen Dunants Vorschlag, «nicht deshalb, weil ich meine Bewunderung dem versagen will, der ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit seinem Nächsten zu Hilfe eilt, sondern weil wir die Regierungen bis zu einem gewissen Punkt von einer der hauptsächlichsten Kriegslasten befreien; derart werden sie zu Komplizen des Krieges, anstatt dass sie der Sache des Friedens dienen²». In Paris hatte der Militärintendant Arrault im Jahre 1861 den

¹ S. Schreiben der Sekretärin von Florence Nightingale an Fräulein Gaussen (die von Henry Dunant beauftragt worden war, ihr sein Buch zu überbringen), veröffentlicht von B. GAGNEBIN (*Revue internationale*, Juni 1950, S. 428).

² *Das Rote Kreuz*, Monatsschrift des Schweizerischen Roten Kreuzes, August 1937, S. 225. Übersetzung eines Artikels von Professor César Baduel, erschienen in der Zeitschrift *Das Italienische Rote Kreuz* im Jahre 1927.

Vorschlag unterbreitet, « die zwischen den Militärchirurgen aller Nationen bestehende moralische Solidarität anzuerkennen », und er stellt sich diese Ärzte mit weissen Armbinden versehen vor, wie sie die Verwundeten auf dem Schlachtfelde austauschen¹. George Sand setzt sich später in Genf dafür ein, dass im Kranz der Vorläufer des Roten Kreuzes Arrault nicht vergessen werde²; doch war fraglos der Vorschlag dieses Mannes weit von Dunants Idee entfernt, die dieser auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen auf dem Schlachtfelde mit leidenschaftlichem Eifer und fester Überzeugung vor der Öffentlichkeit, vor Staatsmännern, Fürsten und Herrschern verfocht.

Der literarische Erfolg der « Erinnerung an Solferino », dieser meisterhaften und erschütternden Beschreibung einer blutigen Schlacht, gab den erforderlichen psychologischen Anstoss für das Gelingen des Rotkreuzplanes; indessen scheint es zweifelhaft, dass Dunant zum erfolgreichen Abschluss seiner Bestrebungen gelangt wäre, wenn er in Genf an Gustav Moynier nicht einen Helfer gefunden hätte, der vollauf all das besass, was ihm selbst fehlte.

Glückhafte Begegnung dieser beiden Männer, so verschieden an Charakter und Verdienst: Dunant, Philanthrop und Seher, von Ideen sprudelnd, rührig und begeisterungsfähig; Moynier, gelehrter, klardenkender Jurist, der die Grenzen des Erreichbaren in Betracht zieht, jeden unüberlegten Schritt vermeidet. Mit der gleichen Beredsamkeit begabt, im Dienste derselben Überzeugung stehend, dasselbe humanitäre Ideal verfolgend, waren ihre Methoden doch völlig verschieden. Durch angestrengte Bemühungen erreichte jeder, entsprechend seiner Neigung und seinen Fähigkeiten — der eine in Genf, der andere in Paris, Berlin und anderen Hauptstädten des damaligen Deutschland — den Zusammentritt der Konferenz von 1863 und späterhin der diplomatischen Konferenz, aus deren Schoss, nur zwei Jahre nach dem Erscheinen der « Erinnerung an Solferino », die erste Genfer Konvention hervorging. Diese

¹ BOGAŹEWSKI, *Bulletin international de la Croix-Rouge*, 1902, S. 79.

² Das in einer Privatsammlung enthaltene Schreiben von George Sand wurde am 6. August 1939 im *Journal des Débats* veröffentlicht.

beiden Wegbereiter des Roten Kreuzes waren bei diesem Erfolg Seite an Seite gestanden ; doch bald sollten sie durch das Leben voneinander getrennt werden und lange Jahre hindurch tiefen Croll gegeneinander hegen : Moynier, der mit wachsendem Gelingen die Geschicke des internationalen Roten Kreuzes leitete¹, Dunant, der ein Leben in Verborgenheit und Armut führte. Heute, da sie sich aufs neue in denselben Ruhm teilen, den die dankbare Nachwelt ihnen spendet, rufen sie in uns die Erinnerung an jene von den Tharauds beschriebenen « feindlichen Brüder » wach, im Dienste der gleichen Sache, in denen sich widerstreitende Elemente bekämpfen, die auch im Genfer Geist zu finden sind : die Stille des Sees und das Ungestüm der Rhone².

Die Genfer Konvention.

Fraglos bedurfte es dieser Verbindung, um die Regierungen zu überzeugen und dahin zu bringen, ein Abkommen zu schliessen, das ihre Handlungsfreiheit etwas beschränkte und Privatvereinigungen gewissermassen mit den Kriegsoperationen verwickelte.

In den offiziellen Kreisen wagte man offenbar nicht zu gestehen, dass man einem damals allgemein aufflammenden humanitären Drang Widerstand entgegensetzte³. Als jedoch Charles Jagerschmidt, der Frankreich auf der Genfer Konferenz vertreten sollte, Weisungen von seinem Minister Drouyn de Luys erbat, erwiderte dieser lakonisch : « sich den Anschein geben », — was nichts Gutes erwarten liess. Glücklicherweise teilte Jagerschmidt die Skepsis seines Ministers nicht, und sein persönliches Vorgehen in Genf war von entscheidender Bedeutung⁴.

¹ S. G. MOYNIER : *Activité déployée par le Comité international de la Croix-Rouge à Genève de 1865 à 1904-1905*.

² S. Jérôme et Jean THARAUD, *Chronique des Frères ennemis, Cahiers de la Quinzaine*, 1906, 7^e série.

³ Dies bewies die Kodifizierung der Kriegsgesetze in den Vereinigten Staaten nach dem sehr humanen Entwurf von Dr. Lieber (1863).

⁴ Wir entnehmen nachstehende Einzelheiten der interessanten These des Jacques CAILLÉ (die soeben vom « Institut des Hautes Etudes marocaines » veröffentlicht wurde) : *Charles Jagerschmidt, chargé d'affaires de France au Maroc, 1820-1894*. Librairie Larose, Paris, 1952.

Vom Wunsche beseelt, nützliche Arbeit zu leisten, hatte er sich ermächtigen lassen, mit dem Genfer Internationalen Komitee in Verbindung zu treten¹. Vertraulich ersuchte er das Komitee um den Entwurf einer internationalen Konvention, den er dem französischen Kriegsminister — dem Hauptgegner eines solchen Abkommens — vorlegen könnte; Jagerschmidt erhielt den Entwurf, unternahm die beabsichtigten Schritte, und als er sich nach Genf begab, kannte er die Forderungen, aber auch die Zugeständnisse einer Verwaltung, deren Meinung bei den übrigen Ministerien wichtig sein würde.

Indessen trat die von der Schweizer Regierung einberufene Konferenz in Genf zusammen. Erst wenige Stunden vor der Eröffnungssitzung wurde man gewahr, dass einzig die Delegierten Frankreichs und der Schweiz mit Vollmachten zur Unterzeichnung eines Abkommens ausgestattet waren. Ihre Kollegen waren nur als *Beobachter* zugegen! Am folgenden Tag liess Jagerschmidt in der Vollversammlung seine eigenen Vollmachten verlesen. Er erklärte, das Fehlen entsprechender Schriftstücke in den Händen seiner Kollegen könne nur die Folge eines Missverständnisses sein, und empfahl ihnen, die Vollmachten unverzüglich von ihren Regierungen einzuholen. Bis zum Eintreffen der Antworten könne über die vom Internationalen Komitee vorgeschlagenen Artikel verhandelt werden; nach Schluss der Diskussion würden die, welche die erforderlichen Vollmachten erhalten hätten, das Schriftstück unterzeichnen, während die übrigen davon Abstand nehmen sollten; nach einer in der Konvention enthaltenen Klausel sollten jedoch

¹ Der « Fünferausschuss » (Comité des Cinq), der aus der « Société genevoise d'utilité publique » hervorging und auf Anregung von Moynier zwecks Verwirklichung von Dunants Idee gebildet wurde, ist das grundlegende Organ des Roten Kreuzes. Ausser Moynier und Dunant setzte er sich zusammen aus General Dufour — dem ersten Präsidenten — Dr. Louis Appia, der freiwilliger Krankenpfleger im italienischen Feldzuge war, und Dr. Th. Maunoir. Dieser Ausschuss berief die Konferenz vom Oktober 1863 ein, aus welcher die Institution hervorging, und der sich mit der Vorbereitung der im nächsten Jahre in Genf abgeschlossenen Konvention befasste. Dieses Komitee nannte sich zunächst « Internationales Hilfskomitee für verwundete Militärpersonen » (Comité international de secours aux militaires blessés) und nahm dann 1876 den Namen « Internationales Komitee vom Roten Kreuz » (Comité international de la Croix-Rouge) an, den es heute noch trägt.

die Mächte, die noch nicht unterzeichnet hätten, dem Abkommen späterhin beitreten können.

Dieses Programm wurde angenommen. Es verhalf der Konferenz zum Erfolg. Die erste Genfer Konvention wurde am 22. August 1864 von den Vertretern folgender zwölf Staaten unterzeichnet : Baden, Belgien, Dänemark, Frankreich, Hessen, Italien, Niederlande, Portugal, Preussen, Schweiz, Spanien, Württemberg.

Wenn wir heute die erste Genfer Konvention lesen, erscheint sie uns recht kurz gefasst. Und doch enthält sie das Wesentliche der in der Folge bedeutend ausführlicheren Texte ; es ist deshalb am Platze, dass wir deren für die Entwicklung des humanitären Rechtes so wichtige Grundsätze ins Gedächtnis rufen.

Die Artikel 1, 2, 3 und 4 bestimmen, dass « die leichten und Haupt-Feldlazarette », sowie das Personal und Material dieser Formationen zu schützen und zu achten seien. (Artikel 2 bestimmt, dass diese Immunität sich auch auf die dem Sanitätspersonal gleichgestellten Feldprediger erstreckt.)

Nach Artikel 5 sollen « die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, geschont werden und frei bleiben... jeder in einem Hause aufgenommene und gepflegte Verwundete soll demselben zum Schutze dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierung... verschont werden... ».

Artikel 6 ist besonders wichtig. Er enthält den Hauptgrundsatz der Konvention : « Die verwundeten oder erkrankten Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und gepflegt werden. » Keinerlei unterschiedliche Behandlung ist gestattet ; der gleiche Schutz wird jedem Verwundeten oder Kranken zugesichert, sofern seine Verwundung oder Krankheit ihn kampfunfähig macht. Er ist von nun an nichts anderes als ein leidender Mensch, der als solcher Anspruch auf den Beistand seiner Mitmenschen hat.

Artikel 7 schafft das « deutlich erkennbare und übereinstimmende » Schutzzeichen, welches die Immunität verleiht : eine Fahne für die Lazarette, eine Armbinde für die Personen. « Die Fahne und die Armbinde sollen ein rotes Kreuz auf weissem

Grunde tragen.» Im Laufe der Verhandlungen der Konferenz von 1863 hatte Dr. Appia, Mitglied des *Internationalen Komitees*, vorgeschlagen, die Ärzte auf dem Schlachtfelde durch weisse Armbinden zu kennzeichnen; ein anderer Konferenzteilnehmer, wahrscheinlich General Dufour (der sich seinerzeit für die Annahme des weissen Kreuzes auf rotem Grunde als Hoheitszeichen der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzt hatte), schlug vor, die weisse Armbinde mit einem roten Kreuz zu versehen¹.

Artikel 8 bestimmt: «Die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Konvention sollen von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Massgabe der in dieser Konvention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden.» Es war dies bereits zu Beginn des Genfer Rechtes eine Bestätigung, dass dieses Recht erst in der praktischen Anwendung seine wirkliche Ausgestaltung erhält. Den Notwendigkeiten des Kampfes sich anpassend, ist und bleibt dieses Recht doch ein Appell an das Gewissen der verantwortlichen Stelle. Diesem Zurücktreteten vor dem Unvermeidlichen steht jedoch der Gedanke gegenüber, dass ein von humanitären Beweggründen veranlassetes Handeln sich niemals durch einen Gesetzestext hemmen lässt. Alles, was eine derartige Intervention erreichen kann, muss sie verlangen. Dies ist der Sinn jenes Rechtes der Initiative, welches das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unermüdlich zur Anwendung bringt, und das die späteren Abkommen anerkannten².

Die Artikel 9 und 10 beziehen sich auf den Beitritt der Mächte, «welche keine Bevollmächtigten zur internationalen Konferenz in Genf abordnen konnten», und auf den vorgesehenen Austausch der Ratifikationen, der in Bern erfolgen sollte, wodurch die Schweizer Regierung zur Sachwalterin der Genfer Konvention eingesetzt wurde.

¹ Im deutsch-dänischen Krieg (Beginn 1. Februar 1864) benutzte Dr. Appia als erster dieses neugeschaffene Zeichen — noch vor dem Zusammentritt der Genfer Konferenz.

² *Genfer Abkommen betreffend die Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929*, Art. 88, *Genfer Abkommen vom 12. August 1949* I, II, III, Art. 9, IV Art. 10.

Das Wesen der Genfer Konvention.

Der bekannte französische Rechtsgelehrte Louis Renault schrieb in seinem Bericht für die Konferenz zur Revision des Genfer Abkommens von 1906¹: « Das Verdienst und die Eigenart der Genfer Konvention besteht darin, allgemein und für die Dauer eine Lage regeln zu wollen, die bisher nur Gegenstand von Massnahmen war, die sich auf einen Einzelfall bezogen. »

In der Tat wissen wir, dass es — vor allem im 18. Jahrhundert — zum Abschluss von zahlreichen « Kartellen » oder Privatabmachungen zwischen den Oberbefehlshabern der feindlichen Streitkräfte kam zugunsten der Verwundeten und Kranken der einen und andern Partei, auf Grund deren diesen Immunitäten im Sinne der Genfer Konvention gewährleistet worden waren. Allein diese Abmachungen galten nur für den jeweiligen Fall. Bei Ablauf der vorgesehenen Frist — in jedem Fall bei Kriegsende — verloren sie ihre Wirkung. Im übrigen banden sie nur die vertragschliessenden Parteien auf Grund strengster Gegenseitigkeit. Auch waren diese keineswegs verpflichtet, die Verträge bei zwischen ihnen ausbrechenden späteren Konflikten zu erneuern. Das Genfer Abkommen hingegen stellt einen allgemeinen gültigen Grundsatz auf, der für alle Menschen und zu allen Zeiten in Kraft bleibt, nicht nur als ethische Forderung, sondern als lebendiges Gesetz. Als solches geht dieser Grundsatz in das internationale positive Recht ein, denn durch die Ratifizierung oder den Beitritt der Mächte wird er der Gesetzgebung des betreffenden Landes einverleibt.

Äusserst gewandt hatten die Unterhändler in Genf den Staaten, deren Vertreter nicht zur Unterzeichnung ermächtigt gewesen waren, deren Beitritt zur Konvention anheimgestellt. Es war noch nicht ein Jahr vergangen, als Grossbritannien schon dem Genfer Abkommen beigetreten war.

Katholische Staaten, wie Österreich und Bayern, die sich im Jahre 1864 von einer am Hauptsitz des Protestantismus zusammengetretenen Konferenz ferngehalten hatten, begriffen rasch die Bedeutung dieses neuen Rechtes. Als sodann noch

¹ *Actes de la Conférence de Genève*, 1906, S. 243.

der preussisch-österreichische Krieg die Notwendigkeit einer erweiterten Rotkreuztätigkeit deutlich machte, traten diese beiden Mächte im Jahre 1866 der Konvention bei. Der Beitritt des Heiligen Stuhles im Jahre 1868 verscheuchte die letzten Bedenken des Katholizismus gegenüber der Genfer Konvention¹.

Schon im Jahre 1865 war der Beitritt der Türkei erfolgt. Fraglos war darin eine feierliche Bestätigung der kürzlich erfolgten Aufnahme der Hohen Pforte in das Europäische Konzert zu erblicken², doch war es gleichzeitig auch ein Schritt, dem allgemeine Bedeutung zukam. Mit Recht wies Moynier in seiner Festrede bei Gelegenheit des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Roten Kreuzes auf die Tragweite dieses Ereignisses hin, indem er sagte: « Infolge des Beitrittes der Türkei zur Genfer Konvention haben wir zum ersten Male erlebt, dass sich die mohammedanische Welt der christlichen zugesellt. » Bedenkt man, dass seit Jahrhunderten der Kampf zwischen dem Halbmond und dem Kreuz niemals erloschen war, und dass beide Parteien diesen Kampf gewissermassen als heiligen Krieg ansahen (noch bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts duldeten gewisse christliche Mächte den Verkauf gefangener Mohammedaner, während barbarische Seeräuber einen regelrechten Handel mit dem Fang und der Ausbeutung christlicher Sklaven trieben), dann lässt sich ohne weiteres das Ausmass dieses zivilisatorischen Fortschritts ermessen. Die Erinnerung an die Kreuzzüge geriet indessen in den Ländern des Islam trotz allem nicht völlig in Vergessenheit. Die Hilfsgesellschaft für Verwundete, die 1868 in der Türkei gegründet wurde, wählte als Kennzeichen den Roten Halbmond, was wiederum Persien, als es 1874 ebenfalls der Genfer Konvention beitrug³, mittelbar dazu veranlasste, den Roten Löwen mit der Roten Sonne als

¹ Ein in der Freiburger *La Liberté* vom 18. Februar 1952 veröffentlichtes Schreiben vom 4. April 1896 von Henry Dunant an den katholischen Bischof von St. Gallen beweist, dass dem Gründer des Roten Kreuzes jeglicher protestantische Hintergedanke fernlag.

² Der vom Pariser Kongress ausgearbeitete Art. 7 des *Vertrages vom 30. März 1856* bestimmt « Die Hohe Pforte ist zugelassen zur Teilnahme an den Vorteilen des öffentlichen Rechtes und an dem Europäischen Konzert. »

³ Derart wollten die Perser, die zwar auch Mohammedaner, doch von anderem Ritus waren, ihren Partikularismus bekunden.

Wahrzeichen zu verwenden. Obwohl man die höchst ehrenwerten Beweggründe zu diesen Ausnahmen von der Einheitlichkeit des Wahrzeichens achten muss, so sind diese doch zu bedauern, weil dadurch in alle Zukunft eine Verwirrung angeichtet wird, die dem internationalen Wert des Rotkreuzzeichens abträglich ist. Dieses Sinnbild hat de facto und de jure keinerlei konfessionellen Charakter. Den unter dem Zeichen des Kreuzes — wie auch des Halbmondes (oder des Löwen mit der Sonne) — stehenden Gläubigen steht das unangefochtene Recht zu, dem Sinnbild eine Bedeutung zu geben, die ihrer religiösen Überzeugung entspricht und folglich ihre Opferbereitschaft im Dienste einer weltumfassenden Barmherzigkeit stärkt; doch haben auch die Nichtgläubigen das gleiche Recht, jeden Anschein eines Anschlusses an irgendein religiöses Prinzip zurückzuweisen.

In Wirklichkeit — wie bereits Paul des Gouttes ¹ erklärte — « ist das Rote Kreuz weder protestantisch noch katholisch. Es steht über den Konfessionen, es ist menschlich und weiter nichts! » Der Verfasser erinnert noch daran, dass bei der Revision der Genfer Konvention im Jahre 1906 « die Frage nach einer Diskussion durch Abstimmung in der IV. Kommission dahin entschieden wurde, dass diesem Zeichen keinerlei religiöse Bedeutung zukomme ² ».

Das Sinnbild des Roten Kreuzes ist das Zeichen der Milde, des Friedens, das Symbol des Friedens im Kriege, das unauslöschliche Merkmal der Menschenwürde.

Obwohl von Christen geschaffen, hätte es ebenso gut von Mohammedanern anerkannt werden können: verkündete doch kürzlich der Sultan von Marokko ³: « Der Islam ist jeglicher Feindseligkeit und Gewalt abhold und wird niemals davon abgehen. Er lehrt das gute Einvernehmen und empfiehlt, den Geist der Versöhnung walten zu lassen. Er verkörpert eine Religion der hohen Ethik, der Gesittung und Duldsamkeit. » Und in der Tat, als Indien sich selbständig machte und in zwei

¹ *Revue internationale*, Oktober 1923, S. 1004.

² *Bericht der Konferenz* von 1906, S. 162.

³ *Proklamation* des Sidi Mohamed, Februar 1951.

Staaten zerfiel — Indien und Pakistan — erhob letzteres, obwohl die Religion des Landes die mohammedanische ist, das rote Kreuz zum Sinnbild seiner nationalen Hilfsgesellschaft. Desgleichen hat Indien, das seit Jahrtausenden von der Lehre des Manu durchdrungen war («ein Krieger darf weder den kapitulierenden Feind, noch einen Kriegsgefangenen, noch einen schlafenden oder entwaffneten Feind, noch einen friedlichen Nichtkämpfer, noch einen Feind, der sich im Kampf mit einem anderen Gegner befindet, töten¹»), sich nicht gesträubt, auch seinerseits ein Kennzeichen zu verwenden, das ausserhalb seiner religiösen Überlieferungen steht.

Japan (1886), Siam (1895) und China (1904) traten der Genfer Konvention bei und verwendeten auch ihrerseits das Rotkreuzzeichen für ihre Hilfsgesellschaften, denn sie erkannten, dass ihre eigenen Begriffe der Ehre und Weisheit im Einklang mit den Grundideen der Rotkreuztätigkeit stehen.

Russland war 1867 der Genfer Konvention beigetreten. Sein ausgedehntes Gebiet umfasste so viele verschiedene Völkerschaften, dass es sowohl das rote Kreuz wie auch den roten Halbmond führte. Heute ist es die Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR, die in diesem Teil der Welt die verschiedenen Tätigkeiten des Roten Kreuzes zusammenfasst.

Die Vereinigten Staaten waren auf der Genfer Konferenz von 1864 durch einen Diplomaten vertreten. Sie waren in gewissem Sinne die Vorläufer in Sachen des humanitären Rechts gewesen. Die auf Betreiben von Lincoln im Jahre 1863 erfolgte Kodifizierung der Kriegsgesetze zur Anwendung im amerikanischen Heer ist eine humane Tat, der höchstes Lob gebührt. Diese Kodifizierung ging den entsprechenden Gesetzen im internationalen Recht weit voraus. Und doch zögerten die Vereinigten Staaten mehrere Jahre, bis sie die Genfer Konvention ratifizierten. Erst im Jahre 1882 erfolgte ihr Anschluss und damit ihr offizieller Beitritt zur Rotkreuz-Organisation.

Die Länder Lateinamerikas traten der Genfer Konvention in den Jahren zwischen 1874 und 1907 bei,

¹ *Gesetz der Hindu-Propheten*, VII, 91, 92, zit. von BLUNTSCHLI, *Beuterecht*, S. 14.

So ist durch den allmählichen Beitritt sämtlicher Mächte die Universalität dieses Abkommens verwirklicht.

Das Rote Kreuz ist seinem Wesen nach nicht konfessionell gebunden, sondern umfassend, und ist folglich von internationalem Geist beseelt. In Übereinstimmung mit dem vorgenannten Artikel 6 der Genfer Konvention haben die Hilfsgesellschaften für Verwundete den Feind ebenso wie den Landsmann oder Freund zu pflegen. Wenn auch in der Folge dieser Grundsatz inbezug auf die Betreuung der Kriegsgefangenen zuweilen ausser acht gelassen wurde, weil die Rotkreuzgesellschaften unter dem Einfluss der Spender dazu neigten, sich in erster Linie — oder gar ausschliesslich — ihrer Landsleute anzunehmen, so ist das als eine Abweichung von den ursprünglichen Grundsätzen anzusehen; die Vorkonferenz der im Jahre 1946 in Genf versammelten nationalen Rotkreuzgesellschaften, wie auch die XVII. internationale Rotkreuzkonferenz in Stockholm (1948), haben ausdrücklich darauf hingewiesen¹. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, der Nachfolger des ursprünglichen Genfer Komitees und gleich letzterem ausschliesslich aus Schweizerbürgern zusammengesetzt, wollte schon allein durch seine Benennung den internationalen Charakter seiner Mission betonen. Fraglos ist es ihm wegen der Neutralität der Schweiz leichter als den nationalen Gesellschaften, diese internationale Rolle zu spielen; doch versucht es bei jeder Gelegenheit, deren Unterstützung zugunsten sämtlicher Kriegsoffer zu erlangen. Die Aufrechterhaltung dieser internationalen Gesinnung ermöglicht es dem Roten Kreuz, die von seinen Gründern erstrebte humanitäre Tätigkeit zu entfalten. Das tat Dunant auf dem Schlachtfelde; neben dem hochherzigen Ausruf « tutti fratelli » der lombardischen Bäuerinnen sei an jene andere italienische Frau erinnert, die nach dem Verlust ihres einzigen Sohnes im Krimkriege ebenfalls die Verwundeten von Solferino pflegte und denen, die sich über ihre Tapferkeit wunderten, antwortete: « Sono madre » (ich bin eine Mutter).

¹ Empfehlung der Vorkonferenz, II, 1, angenommen am 3. August 1946; Empfehlungen XXV und XXVI der Stockholmer Konferenz von 1948. *Compte rendu*, S. 97.

Diese ergreifenden Worte, von humanem Geist beseelt, heben das eigentliche Wesen des Roten Kreuzes hervor. In der Tat hat «human» noch eine richtigere Klangfarbe als «humanitär». Nicht dass wir letztere Bezeichnung, die ihren Platz im internationalen Recht einnimmt, zurückweisen sollten; aber das Wort «humanitär» hat bisweilen einen leicht altväterischen Anstrich und passt nicht recht in unsere Zeit¹. «Human» bedeutet heute für uns jenes Element, ohne das das Leben aufhört, der Würde des Menschen zu entsprechen.

Wir haben die erste Genfer Konvention deshalb so eingehend behandelt, weil sie als Urtext des positiven humanitären Rechtes dessen Entwicklung gewissermassen bestimmt · dieses umfasst

a) das eigentliche Rotkreuzrecht, wie es durch das 1906 revidierte erste Genfer Abkommen, sowie durch die beiden Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 und endlich durch die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschaffen wurde;

b) die internationale Kodifizierung der Kriegsgesetze und die auf die Rüstungsbeschränkungen bezüglichen Bestimmungen;

c) das Werk des Völkerbundes (und später der Vereinigten Nationen) im Hinblick auf die Menschenrechte.

2. DAS ROTKREUZRECHT

Wie gross auch die Bedeutung der Genfer Konvention war, so bildete sie doch lediglich einen Ausgangspunkt.

Die Kriegserfahrung sollte den Beweis liefern, wie nutzbringend und zugleich wie unzulänglich dieses Abkommen war. Gewiss wurden die Verwundeten und Kranken der Landstreitkräfte im Kriege geschützt, doch dieser Schutz wies noch erhebliche Lücken auf — von den übrigen Kriegsopfern ganz zu schweigen, die durch keinerlei internationale Konvention

¹ S. in diesem Zusammenhang (Unterscheidung zwischen «human» und «humanitär») Max HUBERS Abhandlung: *Grundsätze, Aufgaben und Probleme des Roten Kreuzes im Völkerrecht*. (Principes, tâches et problèmes de la Croix-Rouge dans le droit des gens.) Genf, 1944, S. 49.

begünstigt waren, nämlich die Verwundeten und Kranken der Seestreitkräfte, die Kriegsgefangenen und endlich die Zivilpersonen ; gerade die letzteren waren in dem Masse, wie die internationalen Konflikte an Umfang zunahmen und die Kriegsausrüstung sich vervollkommnete, mehr und mehr den Gefahren des Krieges ausgesetzt.

Die fortschreitende Einfügung von Bestimmungen zum Schutze dieser verschiedenen Kategorien von Kriegsoptionen in das internationale Recht stellt heute einen Zweig des humanitären Rechtes dar, den man mit « Rotkreuzrecht » bezeichnen kann, und dessen neueste Kodifizierung in den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erfolgte : Abkommen Nr. I zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde ; Abkommen Nr. II zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See ; Abkommen Nr. III über die Behandlung der Kriegsgefangenen ; Abkommen Nr. IV über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Wenngleich diese internationale Gesetzgebung das Werk der Regierungen war, so darf doch nicht übersehen werden, dass die verschiedenen Organe des Roten Kreuzes ihnen durch ihre Arbeit, ihre Erfahrungen und ihr Ansehen in der öffentlichen Meinung sowie bei den Behörden weitgehend geholfen haben.

Das Internationale Rote Kreuz.

Wie bereits erwähnt, hatte das « Fünferkomitee », die Keimzelle des Roten Kreuzes, nach der ersten von ihm einberufenen Konferenz im Oktober 1863 den Namen « Internationales Komitee » angenommen.

Dies ist der Ursprung des *Internationalen Komitees vom Roten Kreuz* (IKRK), das nach wie vor seinen Sitz in Genf hat.

Diese Eigenschaft als Anreger des humanitären Werkes wahrte es insbesondere auch durch die Schaffung der *Hilfs-gesellschaften*, der späteren nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roter Halbmond — Roter Löwe mit der Roten Sonne), wie die im Jahre 1882 endgültig festgesetzte allgemeine Bezeich-

nung lautet. So gründete z.B. Dunant persönlich die *Hilfsgesellschaft für verwundete Militärpersonen* (Société de Secours aux blessés militaires), aus der das Französische Rote Kreuz entstand.

Das Internationale Komitee regte an, Delegierte der nationalen Gesellschaften sowie Regierungssachverständige einzuberufen, um im Lichte der Erfahrungen zu prüfen, ob es zweckmässig sei, neue internationale Regeln anzunehmen. Die erste dieser Zusammenkünfte fand 1863 in Genf statt; die zweite tagte zu gleicher Zeit wie die Genfer diplomatische Konferenz im Jahre 1864. Dies ist der Ursprung der *internationalen Rotkreuzkonferenzen*, die seit 1867, auf Einladung der nationalen Gesellschaft des als Zusammenkunftsort gewählten Landes, in regelmässigen Abständen tagen und als beratende Versammlung der gesamten Rotkreuzwelt anzusehen sind. Die letzte, im Jahre 1948 in Stockholm abgehaltene Konferenz genehmigte die vom IKRK ausgearbeiteten Entwürfe zur Revision der Genfer Abkommen und zum Abschluss eines neuen Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen; diese Texte empfahl die Schweizer Bundesregierung, Sachwalterin der Genfer Abkommen, als Grundlage der Verhandlungen bei der diplomatischen Konferenz in Genf, welche die vier Abkommen ausarbeitete.

Die Gründer des Roten Kreuzes hatten die Tätigkeit der *Hilfsgesellschaften* ausschliesslich für Kriegszeiten vorgesehen. Die Arbeit dieser Gesellschaften beschränkte sich im Frieden nur auf die Vorbereitung ihrer Wirksamkeit im Falle eines Konflikts. Das erfolgreiche Eingreifen des Russischen Roten Kreuzes bei Gelegenheit einer Hungersnot in der Provinz Samara, der Beulenpest in Astrachan und einer Diphtherie-Epidemie in Poltawa eröffnete indessen in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts neue Möglichkeiten. Nach Ende des ersten Weltkrieges schlug der Präsident des Kriegskomitees vom Amerikanischen Roten Kreuz, Henry P. Davison, im Jahre 1919 den Rotkreuzgesellschaften Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, Japans und der Vereinigten Staaten vor, eine « *Liga der Rotkreuzgesellschaften* » zu gründen, deren Tätigkeit sich vor allem auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens entfalten sollte. Dieser Vorschlag wurde angenommen, und nach

und nach traten alle übrigen Rotkreuzgesellschaften der Liga bei.

Im Jahre 1928 bewirkte im Haag die XIII. internationale Rotkreuzkonferenz den Zusammenschluss des Internationalen Komitees, der Liga und der nationalen Gesellschaften durch Annahme der Satzung des *Internationalen Roten Kreuzes*. Die gleiche Satzung führte zur Gründung der *Ständigen Kommission der internationalen Rotkreuzkonferenz* (Commission permanente de la Conférence internationale de la Croix-Rouge), eines Verbindungsorgans, das beauftragt ist, in der Zeit zwischen den Tagungen die Tätigkeit der Institutionen des Internationalen Roten Kreuzes zu koordinieren.

Werdegang des Rotkreuzrechtes.

Im Jahre 1868 wurden durch einen ersten Revisionsentwurf der Konvention von 1864 die auf die Verwundeten und Kranken der Landstreitkräfte bezüglichen Bestimmungen auf jene der Seestreitkräfte ausgedehnt. Doch blieb dieser Text, da er nicht ratifiziert wurde, toter Buchstabe. Erst im Jahre 1899 wurde er, anlässlich der Ersten Haager Friedenskonferenz, wieder aufgenommen und zum Inhalt des Haager Abkommens vom 29. Juli 1899 betr. die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg gemacht.

Im Jahre 1906 wurde das Genfer Abkommen — vor allem auf Grund der Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges von 1904-1905 — revidiert. Als Folge davon beschloss die Zweite Friedenskonferenz eine Abänderung der Haager Konvention vom 29. Juli 1899; diese wurde zum Haager Abkommen Nr. X vom 18. Oktober 1907 betr. die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens vom 6. Juli 1906 auf den Seekrieg¹.

Im ersten Weltkrieg hatte das IKRK, gestützt auf die im Anhang zum Haager Abkommen Nr. IV vom 18. Oktober

¹ Die beiden vorgenannten, in Genf ausgearbeiteten Abkommen haben — im Einverständnis mit der niederländischen Regierung — bei der letzten Revision der Rotkreuzabkommen ihren Platz im Genfer Recht wieder eingenommen und wurden zum Genfer Abkommen Nr. II vom 12. August 1949.

1907 (Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges) enthaltenen Grundsätze eine umfangreiche Aufgabe übernommen und eine segensreiche Rolle gespielt, indem es die «Zentralstelle für Kriegsgefangene» ins Leben rief. Durch diese konnten die Kriegsgefangenen mit ihren Familien in Briefwechsel treten und Hilfssendungen von ihnen erhalten. Zur Festigung der Ergebnisse dieser Erfahrungen wurde das Genfer Abkommen abermals revidiert und ein neues Abkommen zugunsten der Kriegsgefangenen angenommen. Es waren dies die beiden Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929. Während jedoch das auf Verwundete und Kranke bezügliche Abkommen von sämtlichen Grossmächten ratifiziert wurde, war bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges die Ratifizierung des Kriegsgefangenenabkommens weder von der UdSSR noch von Japan erfolgt, was das Los der Kriegsgefangenen verschlimmerte.

Bei den Verhandlungen der Genfer Konferenz von 1929 erinnerte der italienische Senator Ciraolo¹ mit nachstehenden Worten an ein Problem, das bereits auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz im Jahre 1907 Anlass zu Diskussionen gegeben hatte — nämlich an die Frage des Schutzes des nicht kriegführenden Teiles der Bevölkerung: «Mit einem weiteren Problem, das in den uns vorgelegten Entwürfen keine Erwähnung gefunden hat, haben wir uns heute zu befassen: dem Los der Zivilpersonen. Heutzutage kann die Zivilbevölkerung ebenso oder noch mehr gefährdet sein, als die Streitkräfte selbst. Denn der Krieg wird vielleicht über die von den Truppen bewachten Grenzen in das Innere des feindlichen Landes getragen, gegen die friedliche Bevölkerung, die dann unter den Folgen der Feindseligkeiten der kriegführenden Parteien zu leiden hätte².»

Diese Intervention führte indessen erst zwanzig Jahre später zum Ziel, nachdem ein zweiter, für die Zivilbevölkerung weit schrecklicherer Weltkrieg, das Gewissen der Menschheit von neuem diesem Problem gegenübergestellt hatte. Das Genfer

¹ Dem der Völkerbund die Leitung des auf Grund des Abkommens vom 12. Juli 1927 geschaffenen Internationalen Hilfsverbandes (Union internationale de Secours) übertragen hatte.

² *Actes de la Conférence de 1929*, S. 80.

Abkommen Nr. IV vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten bezieht sich auf diese unermesslich grosse Kategorie von Opfern feindlicher Konflikte; aus ihm erwachsen den verschiedenen Rotkreuzorganisationen neue, bedeutende Aufgaben.

3. DIE KRIEGSGESETZE

In seiner « Erinnerung an Solferino » hatte Henry Dunant sich nicht darauf beschränkt, die Massnahmen vorzuschlagen, die das Rotkreuzrecht ins Leben riefen. Indem er das engumgrenzte Feld des Verwundetenschutzes und der Organisation von Hilfsgesellschaften verliess, schrieb er: « Ist es endlich nicht in einer Zeit, in welcher man so viel von Fortschritt und Zivilisation spricht, und in welcher die Kriege einmal nicht immer vermieden werden können, ist es da nicht dringend notwendig, alles zu tun, um ihren Schrecken zuvorzukommen oder diese mindestens so viel wie möglich zu mildern? »

Gerade diese Frage sollte durch die Kodifizierung der Kriegsgesetze — unterstützt von der fortschreitenden Entwicklung der Sitten — in Kürze gelöst werden. Doch fiel diese Aufgabe den Regierungen zu, denen daran gelegen war, sie in politischem Sinne, ohne jede Teilnahme der humanitären Institutionen, zu regeln.

Die Konferenz von St. Petersburg (1868).

Unter dem Einfluss des menschenfreundlichen Zaren Alexanders III. stellte sich Russland an die Spitze der Bewegung. Im Jahre 1868 berief dieser Herrscher eine internationale Konferenz in St. Petersburg ein, welche die Verwendung von Explosivgeschossen untersagen sollte. Die Konferenz erzielte die Übernahme deutlicher Verpflichtungen und die Annahme einer Erklärung, gemäss welcher « die Fortschritte der Zivilisation die grösstmögliche Verminderung der Leiden des Krieges zur Folge haben müssen ». Dieser Text verpflichtet im übrigen die vertragschliessenden Parteien, in Zukunft jedesmal in

Beratung zu treten, wenn der wissenschaftliche Fortschritt die Grausamkeit der Kriegführung zu fördern drohe.

Die Haager Konferenzen (1899 und 1907).

Durch diesen ersten Erfolg ermutigt, schlug der Zar im Jahre 1874 die Einberufung einer Konferenz in Brüssel vor, die beauftragt werden sollte, die « Kriegsgesetze » zu kodifizieren. Dieser Vorschlag ging von dem Gedanken aus, dass, wenngleich der Krieg und mit ihm Gewalt erlaubt ist, doch jede unnötige Gewalttätigkeit ungerecht ist und vermieden werden muss. In der Einladung wurden die Mächte aufgefordert, ein Abkommen auszuarbeiten, « das Vorschriften enthalten müsste, die nach Anerkennung durch sämtliche zivilisierten Staaten dazu dienen sollten, die Greuel der internationalen Konflikte nach Möglichkeit zu mildern und die Rechte und Pflichten der Regierungen und Streitkräfte in Kriegszeiten festzusetzen ». Dem Unternehmen war indessen kein sofortiger Erfolg beschieden. Zwei entgegengesetzte Meinungen prallten in der Konferenz aufeinander. Die Vertreter der gut gerüsteten Staaten, wie Preussen, bestanden darauf, den Partisanenkrieg zu untersagen, während die kleineren Mächte, für die England das Wort führte, der Bevölkerung das Recht zubilligen wollten, sich gegen den Eindringling zu wehren. Diese Spaltung der Meinungen hätte den grossherzigen Bemühungen des Zaren beinahe ein Ende bereitet. Nach dem Scheitern der Konferenz hatte sich die russische Regierung um Wiederaufnahme der Frage in St. Peterburg bemüht, allein das Foreign Office verweigerte seine Teilnahme « an jeglicher Vereinbarung, die den Zweck verfolge, Angriffskriege zu erleichtern und den patriotischen Widerstand eines überfallenen Volkes zu lähmen ¹ ».

¹ Schreiben des Lord Derby an den englischen Botschafter in St. Petersburg vom 20. Januar 1875. *Revue des Deux Mondes* vom 15. März 1875, S. 465.

Die Rechtswissenschaft indessen interessierte sich für die Bestrebungen der Brüsseler Konferenz. Das *Institut für internationales Recht* unterbreitete in seiner 1880 in Oxford abgehaltenen Sitzung den Regierungen ein Handbuch der Landkriegsgesetze in fünfzehn Artikeln.

Auf Anregung von Gustave Moynier, der im Jahre 1895 seine Abhandlung über den allgemeinen Charakter der Kriegsgesetze (« Essai sur les caractères généraux des lois de la guerre ») veröffentlichte, fiel dem IKRK die Ehre zu, diese Frage wieder aufzuwerfen.

Im Jahre 1898 wiederholte das Kabinett von St. Petersburg seine vor fünfundzwanzig Jahren eingeleiteten Bemühungen und schlug eine abermalige Zusammenkunft der Mächte vor, um « über die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und die Möglichkeit einer Herabsetzung der übermässigen Rüstungen » zu verhandeln.

Die Konferenz trat im darauffolgenden Jahr im Haag zusammen. Es wurden verschiedene Resolutionen gefasst, insbesondere die Bestimmungen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Dieser Wortlaut legte jedoch den Mächten, die die Schlussakte der Konferenz unterzeichneten, keine bindenden Verpflichtungen auf.

Im Jahre 1904 schlug der Präsident der Vereinigten Staaten den Zusammentritt einer zweiten Friedenskonferenz im Haag vor. Der Ausbruch des russisch-japanischen Krieges bewirkte indessen deren Verschiebung. Nach Kriegsende jedoch ersuchte der Kaiser von Russland, seinen früheren Bestrebungen getreu, die niederländische Regierung, diese Konferenz einzuberufen, und die Zweite Haager Friedenskonferenz von 1907 war es, der es diesmal gelang, den Abschluss einer Reihe bindender internationaler Abkommen zu erreichen. Zu diesen Abkommen gehört auch das bekannte « Haager Reglement » über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Sein Text regelt die schwierige Frage der Partisanen, indem er sie den regulären Truppen unter folgenden Bedingungen gleichstellt: dass jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist; dass sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen; dass sie die Waffen offen führen, dass sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten. Überdies sind darin noch allgemeine, besonders wichtige Grundsätze aufgestellt:

Artikel 46: Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und des Privateigentum, sowie die religiösen Über-

zeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Artikel 47 : Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Artikel 56 : Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten — auch wenn diese dem Staat gehören — ist als Privateigentum zu behandeln... »

Inbezug auf das Seerecht hatte die Pariser Erklärung von 1856 verschiedene in Kriegszeiten anzuwendende Regeln aufgestellt ; bald nach der Annahme des Haager Reglements wurden die Seekriegsgesetze durch die Londoner Erklärung vom 26 Februar 1909¹ kodifiziert, während das Londoner Protokoll von 1936 den Unterseebootskrieg gesetzlich regelte.

Die Rüstungsbeschränkungen.

Nach dem ersten Weltkrieg billigte der Völkerbund — offenbar auf Anregung des amerikanischen Beobachters — das *Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925* betreffend das Verbot der Anwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen und bakteriologischen Mitteln im Kriege². Hingegen scheiterte der Versuch des Völkerbunds, den Rüstungen Einschränkungen aufzuerlegen. Seine Nachfolgerin, die Organisation der Vereinigten Nationen, befasst sich zur Zeit mit dem gleichen, rein politischen Problem, das sich durch die Erfindung der Atomwaffen wesentlich verschärft hat.

Diese für die Zukunft der Menschheit so überaus beängstigende Frage wurde auf der Genfer Konferenz für die Ausarbeitung der vier Abkommen vom 12. August 1949 von der sowjet-russischen Delegation aufgeworfen ; aber die Mehrzahl der

¹ Das Institut für internationales Recht hat in seiner 1913 zu Oxford abgehaltenen Sitzung ein Handbuch des Seekriegsrechtes angenommen.

² Die Erste Haager Konferenz (1899) hatte eine Erklärung formuliert, die sich auf das Verbot « der Verwendung von Geschossen bezog, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten », doch kann, wie wir gesehen haben, diese Erklärung nicht als bindendes Abkommen angesehen werden. Das Protokoll von 1925 hatte Erfolg : im zweiten Weltkriege gelangten keinerlei Gaskampfmittel zur Anwendung.

Bevollmächtigten erklärte sich für unzuständig und respektierte so die dem Anwendungsbereich der Genfer Abkommen gesetzten Grenzen und liess es bei den zur Lösung dieser rein politischen Frage bereits von den Regierungen eingeleiteten Verhandlungen bewenden.

Ungeachtet der scheinbaren Ausweglosigkeit der Verhandlungen, welche die Mächte über die Atomwaffe führten, zögerte das IKRK nicht, seine Dienste zur Verfügung zu stellen, um eine Regelung auf rein humanitärer Grundlage zu erzielen. Ebenso wie die Haager Konferenzen wiederholt Gelegenheit zur Erweiterung des Genfer Rechtes geboten hatten (mit dem Erfolg, dass mehrere Bestimmungen des Reglements von 1907 durch die Genfer Konventionen von 1929 und 1949 betreffend die Kriegsgefangenen und den Schutz der Zivilpersonen übernommen wurden), konnte man auch voraussetzen, dass der Genfer Geist die Lösung eines Problems erleichtern könne, von dem die Zukunft der Menschheit letzten Endes abhängt. Eine solche Schlussfolgerung gründet sich übrigens auf das Haager Abkommen, welches bestimmt, «dass in den Fällen, die im Reglement nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens».

Wir wollen uns nun am Schlusse noch mit einem Teil des humanitären Rechtes befassen, der, obwohl nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriege stehend, doch dem Rotkreuzrecht eng verwandt ist. Es sind dies die Menschenrechte.

DIE MENSCHENRECHTE

Die wesentlichen Menschenrechte: das Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit, gründen sich auf die Würde der Person und gelten als solche für alle Menschen, zu allen Zeiten und in allen Ländern.

Diese Erkenntnis wurzelt im Christentum und fand vor allem im 13. Jahrhundert in der englischen Magna Charta, ferner Ende des 18. Jahrhunderts in der Verfassung der Vereinigten Staaten und in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich ihren offiziellen Ausdruck. Aber erst im 19. Jahrhundert wurden diese Schlussfolgerungen der philosophischen Doktrin, die bis dahin nur in vereinzelten nationalen Verfassungen Aufnahme gefunden hatte, dem positiven internationalen Recht einverleibt.

Diese Bewegung, die in der ersten Genfer Konvention ihren Ursprung hatte, entwickelte sich in gewissen Ausmasse vor dem ersten Weltkriege und gelangte in den Bestrebungen des Völkerbundes und später der Vereinigten Nationen zur vollen Entfaltung.

So lieferte Genf, das bereits infolge der ersten Rotkreuzkonvention als internationale Hauptstadt galt, nunmehr den Rahmen für die Ausarbeitung einer weltumfassenden Gesetzgebung; diese gründete sich auf vielseitige Abkommen, die, von allen Mächten ratifiziert, den Erdkreis mit einem Netz von Bestimmungen zur Wahrung der Menschenwürde umspannten. Deren hauptsächliche sind: Verbot und Unterdrückung der Sklaverei, des Mädchen- und Kinderhandels, des Rauschgifthandels, der obszönen Veröffentlichungen; Schutz der ethnischen Minderheiten; Flüchtlingshilfe; allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Abschaffung der Sklaverei.

Vor der christlichen Ära galt die Sklaverei als eine dem Naturrecht entsprechende Einrichtung¹. Die Stoiker zweifelten allerdings bereits daran, daß die Sklaverei « der Natur und Vernunft entspreche », und wir sahen, wie unter dem Einfluss des Christentums diese festbegründete Einrichtung der Antike nach und nach ausser Gebrauch kam, um sich in Leibeigenschaft

¹ Im 16. Jahrhundert beruft sich Bodin auf Aristoteles. « Aristoteles », so schreibt er, « ist der Ansicht, dass die Knechtschaft der Sklaven dem Naturrecht entspreche ». Vgl. A. GARDOT, *Recueil des Cours de l'Académie de droit international de La Haye*, 50, S. 549 ff.

zu verwandeln, welch letztere früher oder später in den verschiedenen europäischen Staaten abgeschafft wurde¹.

Gewisse Formen der Sklaverei behaupteten sich indessen auf Grund des Eroberungsrechtes bezüglich der Kriegsgefangenen oder auf Grund des sogenannten *Strandrechtes* bezüglich der Schiffbrüchigen. Das lateranische Konzil verhängte 1199 den Kirchenbann über diesen Brauch. Im Jahre 1522 wurden im « Register von Oleron » (Verordnung Karls des Grossen) schwere Strafen für Sklavenhalterei angedroht, ein Beweis, dass diese noch nicht völlig verschwunden war.

Trotz dieser Spuren hatte doch das europäische öffentliche Recht die Sklaverei nahezu vollständig abgeschafft.

Guy Coquille² schreibt: « Frankreich kennt keine Sklaverei », und eine Verfügung des Gerichtshofes von Toulouse enthält den Satz: « Im ganzen Königreich findet man keine Leibeigenschaft mehr, so dass sogar der Sklave eines Ausländers frank und frei ist, sobald er Frankreichs Boden betritt, wie dies durch ein vor langer Zeit erlassenes Urteil gegen einen Botschafter entschieden wurde; auch erinnere ich mich, dass, als ich in Toulouse war, ein durchreisender Genfer genötigt wurde, einen in Spanien gekauften Sklaven freizulassen, weil er merkte, dass die Magistratsbeamten diesen gemäss dem im Königreiche herrschenden allgemeinen Brauche und einem ihnen von Theodosius dem Grossen verliehenen Sonderprivileg für frank und frei erklären wollten³. »

Dieses Recht erstreckte sich nach und nach auf alle Länder Europas, welche die Sklaverei innerhalb ihres Landesgebiets aufhoben mit der Wirkung, dass jeder einreisende Sklave ipso facto befreit wurde.

¹ Voltaire berichtet in seiner *Geschichte Karls XII* (II, 43), dass im Jahre 1700 der König von Dänemark allen seinen Untertanen die Freiheit versprochen habe, die den Kampf gegen den schwedischen Eindringling aufnehmen würden. « Diese Erklärung », fügt er hinzu « war von grosser Bedeutung in einem ehemals freien Lande, wo alle Bauern und selbst zahlreiche Bürger heute Sklaven sind. »

² Französischer Jurist (1523-1603).

³ Urteil des Toulouser Gerichtshofes gegen den Herrn von Roche-Blanche in der Gascogne (1558), angeführt von A. GARDOT, ebenda, S. 643.

Zur gleichen Zeit füllten mohammedanische Seeräuber die Kerker von Salé, Tunis und Algier mit christlichen Sklaven¹.

Nach der Entdeckung der Neuen Welt waren jedoch die Mohammedaner nicht mehr die einzigen Sklavenhalter; befassten sich ja auch die christlichen Mächte mit dem Handel von Negerklaven aus Afrika, um sich die erforderlichen Arbeitskräfte für ihre Kolonien in Amerika zu beschaffen. Gegen diesen Brauch, der in gewisser Weise durch internationale Bestimmungen, wie den im Jahre 1713 abgeschlossenen Vertrag von Utrecht, gebilligt worden war, wurde anfangs des 19. Jahrhunderts Sturm gelaufen. Die bekannte Erklärung des Wiener Vertrages erwies sich allerdings als völlig wirkungslos. Zwar wurde sie in den Zusatzbestimmungen des zweiten Vertrages von Paris (20. November 1815) sowie auf den Kongressen von Aachen (1818) und Verona (1822) wiederholt; aber die Gegner Englands, das sich zum Vorkämpfer für die Abschaffung der Sklaverei aufgeworfen hatte, sahen in der Wiener Erklärung nur einen Vorwand für diese Macht (England), sich auf Grund des Rechtes der Durchsuchungen von Handelsschiffen einen politischen Vorteil zu sichern². So blieb diese Erklärung ergebnislos; erst als jeder einzelne Staat von sich aus in den von ihm besetzten Kolonialgebieten die Sklaverei abschaffte, war eine Änderung erzielt³. Dieses Ergebnis setzte sich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts überall — mit Ausnahme der Vereinigten Staaten — durch. Eine heftige Bewegung gegen die

¹ Die Kreuzzüge Ludwigs des Heiligen sowie die Beschiessung von Algier durch Ludwig XIV hatten den Zweck, Gefangene zu befreien. Fromme Orden, wie die Trinitarier, die Barmherzigen Brüder (*Frères de la Mercy*), die Lazaristen, bemühten sich jahrhundertlang, diese Unglücklichen aufzufinden und ihnen beizustehen, indem sie vor allem versuchten, den Briefverkehr zwischen ihnen und ihren Familien herzustellen. Bei der Eroberung von Algier durch die Franzosen im Jahre 1830 befanden sich in den Kerkern dieser Stadt noch 122 Sklaven, davon der grösste Teil Franzosen.

² Auf Grund dieses Rechtes der Durchsuchung von Handelsschiffen hätte Grossbritannien, als erste Seemacht, die Schifffahrt der ganzen Welt kontrollieren können.

³ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte Portugal unter der Leitung von Pompal Gesetze in diesem Sinne erlassen, und bei der Unabhängigkeitserklärung der spanischen Kolonien Südamerikas nahm Bolivar die Abschaffung der Sklaverei in einen Artikel seiner Verfassung auf (1821).

Sklaverei brach aus, als deren Kundgebung in erster Reihe das Buch von Harriet Beecher-Stowe « Onkel Toms Hütte »¹ anzusehen ist. Diese Bewegung führte schliesslich zum Sezessionskrieg (1860-1865) zwischen den sklavenhaltenden Südstaaten und den die Sklaverei bekämpfenden Nordstaaten. Der Krieg endete mit dem Sieg der Nordstaaten: er bewirkte die Beibehaltung der Abschaffung der Sklaverei und die Festigung des verfassungsmässigen Bandes zwischen den Vereinigten Staaten Amerikas.

Aber erst der Generalakt von Berlin (1885) und die Brüsseler Erklärung (1890) führten zu einer internationalen Vereinbarung über die völlige Unterdrückung der Sklaverei in allen ihren Formen, sowie des Sklavenhandels zu Lande und zur See.

Im Jahre 1924 schuf der Völkerbundsrat eine zeitweilige Kommission, die sich mit der Frage der Sklaverei befassen sollte; der von ihr ausgearbeitete Bericht wurde durch die am 25. September 1926 in Genf zur Unterzeichnung aufliegende « Convention relative à l'esclavage » (Abkommen betreffend die Sklaverei) bestätigt².

Dieses Abkommen definiert die Sklaverei als den Zustand oder die Lage eines Individuums, dem gegenüber die aus dem Besitzerrecht entspringenden Befugnisse — oder einige derselben — zur Anwendung gelangen, und den Handel als jede Art von Gefangennahme, Erwerb oder Abtretung eines Individuums. Es fügt hinzu, dass jede Heranziehung zu Zwangs- oder Pflichtarbeit schwerwiegende Folgen haben könne, und empfiehlt das Ergreifen geeigneter Massnahmen, um zu vermeiden, dass diese Zwangs- oder Pflichtarbeit zu der Sklaverei entsprechenden Bedingungen führe.

Unterdrückung des Mädchen- und Kinderhandels.

Der Mädchen- und Kinderhandel wurde durch eine am 18. Mai 1904 in Paris unterzeichnete Vereinbarung und ein

¹ Dieses Buch erschien im Jahre 1852. Im darauffolgenden Jahre kam die Verfasserin durch Genf, wo ihr der damals fünfundzwanzig-jährige Henry Dunant vorgestellt wurde.

² Mit Ausnahme der UdSSR haben dieses Abkommen bis heute alle Grossmächte ratifiziert.

ebenfalls in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichnetes Abkommen untersagt. Das *Abkommen zur Unterdrückung des Mädchen- und Kinderhandels* (Convention pour la suppression de la traite des femmes et des enfants), das am 30. September 1921 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, bestätigt diese beiden Texte unter Beifügung einiger Bestimmungen. So ist zum Beispiel in den Bahnhöfen und Häfen die Anbringung von Plakaten vorgesehen, welche die Frauen und die Kinder vor den Gefahren des Mädchen- und Kinderhandels warnen und die Stellen angeben, wo sie Unterkunft, Hilfe und Unterstützung finden können¹. Ein am 12. November 1947 in Lake Success, New-York, unterzeichnetes Protokoll ändert diesen Text dahin ab, dass dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen die ehemals vom Generalsekretär des Völkerbundes ausgeübten Befugnisse übertragen werden.

Verbot obszöner Veröffentlichungen.

Das unter den Auspizien des Völkerbundes in Genf abgeschlossene Abkommen betreffend die Unterdrückung der Verbreitung obszöner Veröffentlichungen und deren Handel wurde durch ein am 12. November 1947 in Lake Success unterzeichnetes Protokoll ergänzt, das den gleichen Zweck verfolgt.

Unterdrückung des Rauschgifthandels.

Der Rauschgifthandel wurde durch das am 23. Januar 1912 im Haag unterzeichnete *internationale Opium-Abkommen* (Convention internationale de l'Opium) untersagt. Zur Zeit des Völkerbundes ist dieses Abkommen durch eine Reihe von Vereinbarungen, deren letzte vom 26. Juni 1936 datiert, ergänzt worden. Ein am 11. Dezember 1946 in Lake Success unterzeichnetes Protokoll übertrug dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen die Befugnisse, die vorher der Generalsekretär

¹ S. in diesem Zusammenhang: R. BEYER, *Aspects de l'activité sociale de la SDN, la Traite des femmes*, Montpellier, 1926.

des Völkerbundes als Nachfolger der niederländischen Regierung ausgeübt hatte.

Schutz der ethnischen Minderheiten.

Das *Abkommen zur Unterdrückung des Massenmordes* (Convention pour la répression du « génocide ») wurde am 9. Dezember 1948 in der Generalversammlung der Vereinigten Nationen in Paris unterzeichnet. Dieses Abkommen verfolgt den Zweck, die Massenvernichtung ethnischer Gruppen zu verbieten, die sich von der Mehrheit der Bevölkerung eines bestimmten Landes unterscheiden. Es untersagt allen Kollektivmord und alle Massenverfolgungen.

Die Rechtslage der Flüchtlinge.

Die internationale Gesetzgebung auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens hat keineswegs eine so weitgehende Anerkennung seitens der Regierungen gefunden. Die zwischen den beiden Weltkriegen geschlossenen Abkommen, die den Zweck verfolgten, den Flüchtlingen nahezu die gleichen Bedingungen wie den Einwohnern des Aufnahmelandes zu gewährleisten, waren nur von wenigen Staaten ratifiziert worden. Da das Flüchtlingsproblem nach dem zweiten Weltkriege ein gewaltiges Ausmass angenommen hatte, wurde in der Generalversammlung der Vereinigten Nationen die Anregung gegeben, eine solidarische Verantwortlichkeit der die internationale Gemeinschaft bildenden Staaten im Hinblick auf die Unterstützung dieser Menschen insoweit anzuerkennen, als diese Aufgabe die Mittel des Aufnahmelandes übersteigen würde. Dieser allgemeine Grundsatz wurde nicht angenommen. Die Organisation der Vereinigten Nationen hat indessen bis zu einem gewissen Grade die Verpflichtung anerkannt, zur Lösung des Problems beizutragen. Auf Veranlassung des von ihr ernannten Hochkommissars für Flüchtlingsschutz wurde am 28. Juli 1951 ein neues internationales Abkommen von 18 Mächten in Genf unterzeichnet, dessen Inhalt im wesentlichen dem Zwischenkriegsabkommen entspricht.

*Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte*¹.

Die in Paris am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigte und verkündete allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält die leitenden Grundsätze der Zivilisation. Sie ist sowohl ein Hinweis auf die in den verschiedenen erwähnten Abkommen anerkannten Rechte, als die Verkündung von Rechten, die noch nicht durch geltende Bestimmungen festgesetzt waren. Zum Unterschied von den zwischen mehreren Vertragsparteien abgeschlossenen *Abkommen* hat diese einfache *Erklärung* keinerlei Vollzugskraft. Hierzu bedarf es eines Abkommens zwischen den Mächten, das übrigens bereits vorbereitet wird. Nichtsdestoweniger ist die Erklärung der Menschenrechte ein bedeutsames Ereignis in der Geschichte des humanitären Rechtes, enthält sie doch gewissermassen dessen Zusammenfassung. « Die Achtung vor der menschlichen Person und vor ihrer Würde ist ein allgemeiner Grundsatz, der selbst dann befolgt werden muss, wenn keinerlei vertragliche Verpflichtung besteht. » Diese vom IKRK als Präambel zu den vier Genfer Abkommen von 1949 vorgeschlagene Formel liesse sich in gleicher Weise auf die allgemeine Erklärung der Menschenrechte anwenden, um die rechtliche Bedeutung dieses Textes zu kennzeichnen, der auch, wie zu hoffen ist, dem künftigen internationalen Recht als Präambel dienen wird.

* * *

Diese gedrängte Darstellung der Entstehung des humanitären Rechtes hat uns die Krönung einer jahrhundertelangen Arbeit, die sich auf die Würde der menschlichen Person gründet, vor Augen geführt. Das *Universelle* und das *Humane* sind die beiden Grundbegriffe dieses Rechtes.

Wir haben gesehen, wie diese beiden Begriffe im wechselnden Lauf der Geschichte immer deutlicher in Erscheinung traten und schliesslich zu ihrer heutigen hohen Bedeutung gelangten.

Die antiken Zivilisationen, die infolge der engen Fassung des Begriffes « Bürgerrecht » für die Entstehung eines internationalen Rechtes ein Hindernis bildeten, vermochten sich nicht zum

¹ S. in diesem Zusammenhang *Revue internationale* vom April 1949, S. 244 bis 264.

Begriff des Umfassenden zu erheben ; und obschon der Kultus der Götter zur Schonung des « Humanen » beitrug, so kannte das römische Recht, das doch die Staatsordnung schuf und während Generationen Unterpand des Friedens war, keinerlei Rechtsordnung zum Schutze des Menschen als solchen.

Erst das Christentum schuf, indem es die Würde des Menschen auf dessen Erschaffung nach Gottes Ebenbild und auf dessen Erlösung durch Christi Blut gründete, den Begriff des Universellen, den das Papsttum niemals zu verkünden aufhörte. Aber die zum Kampf gegen den Islam gezwungene Christenheit beschränkte in der Praxis die Tragweite dieser Grundsätze. Da war es abermals die Religion, die den Begriff des Humanen rettete, dies dank der scholastischen Philosophie, die das Kriegerecht schuf und die sich bei der Kolonisierung der Neuen Welt gegen die Ausnützung des Menschen durch den Menschen erhob.

Die Reformation stellte die theologischen Grundlagen des Rechtes aufs neue zur Erörterung. Unter ihrem Einfluss wurde das Völkerrecht aufgebaut, das wohl seinen Ursprung im Naturrecht, d.h. letzten Endes in christlichen Grundsätzen hatte, allein sich lediglich auf die menschliche Vernunft stützte. So triumphierte nun endgültig, von jeder Verbindung mit dem Göttlichen gelöst, der Grundsatz der Menschenwürde ; der derart wieder dem Rechtsbegriff einverleibte Begriff des Universellen war jedoch in der aus der französischen Revolution hervorgegangenen neuen Welt nicht immer mit der Achtung vor dem Humanen verbunden.

Dem Rotkreuzzeichen gebührt die Ehre, diesen Begriff des « Humanen » in den Beziehungen aller Menschen untereinander wiederhergestellt zu haben. Die erste Genfer Konvention, die das Rotkreuzrecht begründete, diente in der Tat als Beispiel für die Abkommen zwischen mehreren Vertragsparteien über die Kriegsgesetze, die Rüstungsbeschränkungen, sowie die soziale Organisation der Welt ; eine Gesamtheit von Texten, die heute die Normen des Völkerrechtes auf humanitärem Gebiet darstellen.

Henri Coursier

*Mitglied der Rechtsabteilung des
Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.*

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Oktober 1953

Band IV, Nr. 10

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	233
Lucie Odier, <i>Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.</i>	
Das zur Pflege der Verwundeten und Kranken der Heere eingesetzte Sanitäts- personal (Ausbildung, Tätigkeit, Satzung und Anstellungsbedingungen)	236

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Im Laufe des Monats Oktober befasste sich das Internationale Komitee besonders mit folgenden Gegenständen :

Griechenland. — Bei Ankündigung der Katastrophe, welche die Inseln des ionischen Archipels verwüstete, stellte das Internationale Komitee unverzüglich durch Vermittlung seiner Delegation in Griechenland den griechischen Behörden und dem Hellenischen Roten Kreuz für eine dringende Hilfsaktion zugunsten der betroffenen Bevölkerung 500 Decken, 12 Tonnen Lebensmittel, eine Tonne Kleidungsstücke und eine halbe Tonne Medikamente aus seinen Vorräten in Athen zur Verfügung. Gleichzeitig schickte es von Genf aus 2250 Dosen von Starrkrampf-Serum, Antibiotika sowie Verbandzeug. Diese Sendung wurde auf dem schnellsten Wege befördert dank der Bereitwilligkeit der Liga der Rotkreuzgesellschaften, die diese Waren an Bord der für ihre eigene Aktion zur Verfügung gestellten Flugzeuge nahm.

Bekanntlich entfaltete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seit 1947 eine Hilfsaktion zugunsten der Opfer der Wirren in Griechenland : inhaftierte Militär- und Zivilpersonen, die verschiedener Übertretungen beschuldigt, sowie Männer und Frauen, die wegen ihrer politischen Haltung interniert sind. 555 dieser Personen befanden sich unter den infolge Zerstörung der Gefängnisse von Zante und Kephalaria Beschädigten ; sie mussten in andere Strafanstalten Griechenlands überführt werden. Dank dem Hilfsmaterial, welches das IKRK ständig in Athen gelagert hat und das teils aus Naturalspenden des Auslands, teils aus Sendungen des Internationalen

Komitees selbst herrührt, konnten allen diesen Häftlingen im Augenblick ihrer Überführung ein Paket Kleidungsstücke sowie eine Decke ausgehändigt werden ; es stammte dies aus einem Vorrat, der vom Hellenischen Roten Kreuz zu seiner Verfügung gestellt worden war.

Ferner begab sich von Genf eine Oberkrankenschwester des Internationalen Komitees in Begleitung von Mitgliedern der Delegation des IKRK in Athen nach Griechenland an die Orte, an denen sich die Katastrophe ereignet hatte. Das Kommando der verheerten Inseln ersuchte diese Mission, in Zante ein grosses Lager zur Unterbringung von 1500 Personen einzurichten. Dieses Lager, bestehend aus mehr als 80 Zelten und einer Beratungsstelle für dringenden ärztlichen Beistand, wurde sehr rasch erstellt. Während die Heeresverwaltung das Lager mit Lebensmitteln versorgte, stand ein Militärarzt der Krankenschwester bei, die neben dem Hauptlager ein Heim zur Beherbergung von etwa 100 Kindern geschaffen hatte.

Indem die griechischen Behörden und das Hellenische Rote Kreuz sowie das Militärkommando der verheerten Inseln dem IKRK ihren Dank für dieses Hilfswerk zugunsten der so schwer betroffenen griechischen Bevölkerung aussprachen, drückten sie den Wunsch aus, es möge solange als möglich seine in Zante unternommene Hilfsaktion weiterführen.

Invalide. — Die Abteilung für Invalidenwesen setzte ihre Tätigkeit der Kollektiv- und Einzelhilfe fort.

Die im April dieses Jahres angekündigte Aktion zugunsten der in Lagern der Deutschen Bundesrepublik untergebrachten volksdeutschen Amputierten wurde in Bayern durch eine neue Sendung von Prothesen zum Abschluss gebracht.

Wiedervereinigung von Familien. — Acht Jahre nach dem Ende der Feindseligkeiten in Europa leiden noch unzählige Menschen unter den Folgen des Krieges. Dies trifft im besondern auch zu für die zahlreichen Familien, die im Strudel der Kriegs- und Nachkriegsereignisse auseinandergerissen wurden.

Um der für die Betroffenen schweren Trennung möglichst bald ein Ende zu machen, unternahm das Internationale

Komitee vom Roten Kreuz schon vor mehreren Jahren eine umfassende Aktion zur Wiedervereinigung dieser Familien. Im Rahmen dieser Aktion gibt es bekannt, dass das Jugoslawische Rote Kreuz, das sich dieser Aktion tatkräftig angeschlossen hat, soeben seinen achten Transport « volksdeutscher » Kinder durchführte, der vor einigen Tagen an der österreichischen Grenze eintraf. Mit diesem Transport erreichten 34 Kinder Österreich, um dort zu bleiben, während 3 andere zu ihren Familien nach England, ein Kind nach Frankreich, ein Kind nach Venezuela und 160 Kinder nach West- oder Ostdeutschland weiterreisten.

Damit wächst die Gesamtzahl der im Rahmen dieser Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz — eine Aktion, die tatkräftig durch nationale Rotkreuzgesellschaften und Behörden der Herkunfts- und Aufnahmeländer unterstützt wird — auf 75.217 wieder zusammengeführte Personen.

LUCIE ODIER

*Mitglied des Internationalen Komitees
vom Roten Kreuz*

**DAS ZUR PFLEGE DER VERWUNDETEN UND
KRANKEN DER HEERE EINGESETZTE
SANITÄTSPERSONAL**

(Ausbildung, Tätigkeit, Satzung und Anstellungsbedingungen)

EINLEITUNG

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unterbreitete der Kommission für Gesundheitswesen, Sanitätspersonal und soziale Fürsorge der XVIII. internationalen Rotkreuzkonferenz (Toronto, Juli-August 1952) einen Bericht, betitelt: Ausbildung, Tätigkeit, Satzung und Anstellungsbedingungen des zur Pflege der Verwundeten und Kranken der Heere eingesetzten Sanitätspersonals.

Die Punkt für Punkt diskutierten Schlussfolgerungen dieses Berichtes wurden einstimmig genehmigt.

Da jedoch nicht alle nationalen Rotkreuzgesellschaften in den verschiedenen Kommissionen vertreten sein konnten, hält es das Internationale Komitee für angezeigt, den Zentralkomitees der nationalen Rotkreuzgesellschaften, insbesondere deren Krankenschwestern-Abteilungen, gewisse Schlussfolgerungen dieses Berichtes ins Gedächtnis zu rufen, und dessen einzelne Abschnitte zu erläutern.

I. TÄTIGKEIT DES SANITÄTSPERSONALS DES ROTEN KREUZES IN KRIEGSZEITEN

Die allgemeine Betreuung der militärischen Kriegsoffer obliegt den zuständigen Behörden jedes Staates, aber diese übertragen im allgemeinen einen Teil dieser Aufgaben Hilfsorganisationen, insbesondere ihrer nationalen Rotkreuzgesellschaft, die gemäss den Genfer Abkommen in Kriegszeiten den Heeres-Sanitätsdiensten helfend zur Seite treten.

Um ihre Hilfsdienste organisieren zu können, muss jede nationale Rotkreuzgesellschaft wissen, welches gegebenenfalls ihre Tätigkeit bei den Heeres- und Zivilsanitätsdiensten in Zeiten eines nationalen oder internationalen Konfliktes wäre. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass sie, bevor sie irgend etwas organisiert, sich darüber mit den zuständigen Behörden ihrer Regierung verständigt. Die Aufgaben, welche die Regierungen den Rotkreuzgesellschaften anvertrauen, sind je nach den Staaten sehr verschieden, in gewissen Ländern sind nicht genügend Militärspitäler vorhanden, um den Erfordernissen der Kriegszeit zu entsprechen, und die Rotkreuzgesellschaft trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Betriebes vollständiger Spitalformationen. In anderen Ländern sind ihre Aufgaben beschränkter, wie z.B. die Vorbereitung und Anwerbung des Sanitäts- oder Hilfspersonals für die Lazarette. Anderswo übernimmt sie den Blutspendedienst, oder sie organisiert "therapeutische Beschäftigungen" für Genesende. Bisweilen nimmt sie sich einer besonderen Gruppe von Militär- oder Zivilopfern an, wie Tuberkulöse, Blinde, Krüppel, Gelähmte usw.

Vergessen wir nicht, dass die soziale und moralische Betreuung der in Spitälern untergebrachten Personen eine unerlässliche Ergänzung der modernen Therapie geworden ist, und dass in den tragischen Umständen der Kriegszeit diese Form der Fürsorge besonders wichtig ist; denn die verwundeten und kranken Militärpersonen sind in ständiger Sorge nicht nur um ihren Gesundheitszustand, sondern auch um die Mitglieder ihrer Familie, die sich vielleicht in der Ferne in schwierigen Verhältnissen befinden. Wird in den militärischen Sanitätsfor-

mationen dieser soziale Beistand und die geistige und moralische Aufmunterung nicht durch die Heeres-Sanitätsdienste geleistet, so ist da eine ausgesprochene Rotkreuztätigkeit zu verrichten, welche die nationalen Gesellschaften nicht vernachlässigen sollten.

Aber die physische und seelische Betreuung der Verwundeten und Kranken ist nicht die einzige Aufgabe, die den nationalen Gesellschaften in Kriegszeiten anvertraut wird; sie können auch von ihrer Regierung beauftragt werden, offizielle Auskunftsstellen im Sinne der Abkommen zu schaffen, oder den auf ihrem eigenen Gebiet internierten Kriegsgefangenen und Zivilpersonen feindlicher Staatsangehörigkeit gewissen Beistand zu leisten. Oft wurden sie auch damit betraut, Liebesgabenpakete für die gefangenen Militärpersonen ihrer Heere vorzubereiten.

Diese wenigen Beispiele — und es wären noch viele andere zu erwähnen — beweisen, dass die Tätigkeit der nationalen Gesellschaften bei dem Heeres-Sanitätsdienste sehr mannigfaltig ist; die Ausübung aller dieser Aufgaben erfordert jedoch eine vorherige äusserst genaue Organisation, eine wirksame Leitung, ein zahlreiches und tüchtiges Personal und bedeutende Vorräte von Sanitäts- und anderem Material, das unerlässlich ist, um die Arbeit durchzuführen.

Auch verlangt die Aufstellung und die Tätigkeit der Hilfsdienste, besonders wenn die nationalen Gesellschaften umfassende Aufgaben zu bewältigen haben, bedeutende finanzielle Mittel, die in dringenden Fällen sofort verfügbar sein müssen. Die Rotkreuzgesellschaften werden gut daran tun, beizeiten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Nun besitzen jedoch manche Vereinigungen nicht genügende finanzielle Reserven, um aus eigenen Mitteln die ihnen unter Umständen im Kriegsfalle übertragenen Aufgaben durchführen zu können. Deshalb gehen sie meistens ihren Staat um Unterstützung an. Dies ist gerechtfertigt, allein damit darf die moralische Unabhängigkeit, welche die nationalen Rotkreuzgesellschaften stets selbst gegenüber ihrer eigenen Regierung bewahren müssen, nicht gefährdet werden. Insbesondere in Konfliktsfällen müssen sie die wesentlichen Grundsätze der unparteiischen Hilfe für die Opfer, handle es sich um Freund oder Feind, anwenden, unabhängig von

jeglicher Erwägung nationaler, rassischer, politischer, konfessioneller, wirtschaftlicher oder anderer Art.

II. AUSBILDUNG DES SANITÄTSPERSONALS

1. *Krankenschwestern und Krankenpfleger.* — Die moderne Therapie verlangt, dass das Pflegepersonal in der Betreuung der Kranken und Verwundeten eine vollständige theoretische und praktische Unterweisung erhält. Begnügten sich früher die Lazarette in Kriegszeiten mit einem mehr oder weniger improvisierten Personal von Freiwilligen, so ist dies heute nicht mehr der Fall. Die wohlorganisierten Sanitätsdienste versichern sich der Mitarbeit hervorragender Fachärzte, durchaus tüchtiger Berufs-Krankenschwestern und Krankenpfleger. Sind solche nicht in genügender Zahl im Land vorhanden, und kann deshalb die Rotkreuzgesellschaft nicht die erforderliche Anzahl von Krankenschwestern und Krankenpflegern für den Dienst in Spitälern einreihen, für die es im Kriegsfall die Verantwortung trüge, so muss sie beizeiten die erforderlichen Massnahmen treffen, um diesem Mangel abzuhelpen. Gegebenenfalls könnte sie beauftragt werden, eine oder mehrere Krankenschwestern- oder Krankenpflegerschulen zu schaffen oder zu leiten. Übernimmt sie eine derartige Verantwortung, so hat die Rotkreuzgesellschaft darüber zu wachen, dass die Schule ein Personal ausbildet, dessen berufliche Kenntnisse den höchsten Anforderungen entsprechen, denn sie ist sich selbst schuldig, ein Beispiel auf diesem Gebiete zu geben. Die internationalen Rotkreuzkonferenzen bringen ihr dies stets in Erinnerung.

In Kriegszeiten sind die Verantwortlichkeiten des Sanitätspersonals besonders schwer, und die Personen, die in Spitälern höhere Stellungen bekleiden, müssen nicht nur eine ausgezeichnete technische und praktische Vorbildung in der Betreuung der Kranken haben, sondern auch zudem die Eigenschaften eines Chefs besitzen.

Um ihre Vorbereitung ständig zu verbessern und ihre Ausbildung zu ergänzen, ist es wünschenswert, dass die Krankenschwestern während ihrer Laufbahn von Zeit zu Zeit Fort-

bildungskurse in den verschiedenen Zweigen der Medizin und Chirurgie besuchen. Ausserdem wäre es angezeigt, dass die Rotkreuzgesellschaft in ihren Stellen für Erste Hilfe Krankenschwestern einreicht, die jahrelang in Spitälern oder Kliniken gearbeitet haben, welche mit allem modernen Material versehen sind, dass diese Krankenschwestern regelmässig an praktischen Übungen der Ersten Hilfe teilnehmen, die dazu dienen, ihren Initiativegeist und ihre Organisationsgabe zu entwickeln.

2. *Freiwillige Helferinnen.* — In den Ländern, in denen der Krieg wütet, ist der Zustrom von Verwundeten und Kranken bisweilen plötzlich sehr gross; in diesen Augenblicken ist das Berufs-Sanitätspersonal mit Arbeit überhäuft; es muss durch freiwillige Helferinnen unterstützt werden, die ihm einen Teil seiner Aufgaben und insbesondere die kleinen, für das Wohlbefinden der Verwundeten und Kranken so wichtigen täglichen Hilfeleistungen abnehmen. Damit die freiwilligen Helferinnen den Krankenschwestern eine wirklich wertvolle Hilfe leisten können, die diese von ihnen erwarten, müssen sie einen theoretischen und praktischen Elementarunterricht in der Krankenpflege besucht haben. Sie müssen sich jedoch ihrer begrenzten Kenntnisse sowie der Gefahren bewusst sein, welchen sie ihre Pflegebefohlenen aussetzen würden, wenn sie ihre Kompetenz überschritten. Endlich müssen sich die freiwilligen Helferinnen der Hierarchie und der äusserst strengen Disziplin unterwerfen, ohne die die Rotkreuzstellen in Kriegszeiten nicht mit Erfolg wirken können. Nun ist aber die Ausbildung dieser Helferinnen von Land zu Land sehr verschieden. Sie beschränkt sich im allgemeinen aufs Notwendigste und ist von kurzer Dauer, damit möglichst viele Personen verschiedener Berufsarten, denen nur wenig Zeit zur Verfügung steht, dieser Unterweisung folgen.

Verfügen die nationalen Gesellschaften über eine beträchtliche Anzahl diplomierter Krankenschwestern, so kommt sicherlich der Rolle der freiwilligen Helferinnen verhältnismässig geringe Bedeutung zu; sie brauchen nur Elementarunterricht zu erhalten. Dagegen muss in Ländern, wo sich schon in gewöhnlichen Zeiten ein Mangel an Berufskrankenschwestern fühlbar macht, für die Kriegszeit an die Ausbildung einer grossen

Anzahl solcher Helferinnen gedacht werden; diese müssen notgedrungen kompliziertere Aufgaben erfüllen können; daher sollte auch ihr Unterricht umfassender und von längerer Dauer sein. Für die freiwilligen Helferinnen der verschiedenen Nationalitäten kann daher kein einheitliches Unterrichtsprogramm aufgestellt werden. Dagegen wäre es höchst wünschenswert, dass in jedem Land die Rotkreuzgesellschaft im Verein mit den Berufskrankenschwestern für die Helferinnen Programme für theoretische und praktische Kurse in der Betreuung von Kranken und in Sozialfürsorge aufstelle; diese Programme müssten den besonderen Aufgaben angepasst sein, die sie im Ernstfalle zu erfüllen hätten. Ferner wäre es sehr angezeigt, dass die Krankenschwestern einen aktiven Anteil an der Unterweisung der freiwilligen Helferinnen nehmen. Diese beiden Gruppen des Sanitätspersonals, deren Befugnisse genau abgegrenzt sein müssen, haben gemeinsam mit gleicher Hingebung in den Fällen erster Hilfe zu arbeiten. In den schwierigen und tragischen Augenblicken des Krieges wird die bisweilen beträchtliche Anstrengung, die dem Sanitätspersonal zugemutet wird, bedeutend erleichtert durch den Geist der gegenseitigen Hilfe und des Vertrauens, der alle Mitglieder einer gut organisierten Sanitätsgruppe vereint. Je enger diese Zusammenarbeit ist, desto besser werden die Ergebnisse sein.

3. *Sozialfürsorgerinnen*. — Das Personal, das den Opfern der Konflikte sozialen und moralischen Beistand zu leisten hat, muss sich schon vorher auf seine schweren, verantwortungsvollen Aufgaben vorbereiten, die bisweilen höchst heikel sind. Es ist daher den nationalen Gesellschaften sehr zu empfehlen, sich — zum mindesten für die wichtigeren Posten und für die Leitung derartiger Dienststellen — an berufliche Sozialfürsorgerinnen zu wenden. Verfügt das Land nicht über eine genügende Anzahl gut ausgebildeter Sozialfürsorgerinnen, so ist die Anwerbung und die Ausbildung von Hilfspersonal ins Auge zu fassen, um diesen an die Hand zu gehen. Es ist unbedingt erforderlich, dass die soziale, moralische und geistige Betreuung der Kriegsverwundeten durch hochstehende Persönlichkeiten geleitet werde, die einen weiten Blick und für die Schwierigkeiten des Lebens

Verständnis haben. Diese Personen müssen ausserdem mit der Sozialgesetzgebung ihres Landes und mit den Hilfsorganisationen, an die sich die Verwundeten und Kranken wenden können, gut vertraut sein.

4. *Unterweisung in den Rotkreuzgrundsätzen.* — Jedes Mitglied der Rotkreuzgruppen, sei es Arzt, Krankenpfleger, Krankenschwester, freiwillige Helferin, Sozialfürsorgerin oder Angestellter in irgendeiner Eigenschaft, muss mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes, dessen Wahrzeichen es trägt, gebührend vertraut sein. Es muss sich verpflichten, diese Grundsätze zu achten und sich nach den hieraus entspringenden Erfordernissen zu richten. Die Delegierten bei der Konferenz von Toronto betonten die Wichtigkeit dieses Unterrichts, den sie als unentbehrlich für alle von den nationalen Gesellschaften angeworbenen Personen erachteten. Im Konfliktsfalle verlangen die wesentlichen Grundsätze des Roten Kreuzes — die im übrigen in weitem Umfange von den Genfer Abkommen übernommen worden sind — dass das von dem Roten Kreuze geschützte Sanitätspersonal in gewisser Beziehung über dem Konflikt stehe und sich ausschliesslich der Pflege der Verwundeten, sei es Freund oder Feind, mit gleicher Hingabe und ohne Unterschied von Nationalität, Rasse, Religion oder politischer Partei widme. Dies ist die vornehmste Aufgabe der nationalen Gesellschaften, eine Aufgabe, die unmittelbar aus dem höchsten Ideal des Roten Kreuzes hervorgeht. Dieser Grundsatz der humanitären und unparteilichen Hilfe, die einen so hohen ethischen Wert besitzt, steht über den nationalen Interessen und den Hassgefühlen; freilich wird dies in Zeiten des totalen Kriegs nicht immer von der öffentlichen Meinung verstanden; es erfordert Mut und Selbstverleugnung, um diesen Grundsatz zu verteidigen und ihm zum Siege zu verhelfen. Alle Diener des Roten Kreuzes müssen sich dieser Schwierigkeit und der moralischen Verantwortung bewusst sein, die sie durch ihre Einreihung auf sich nehmen.

Ausserdem ist das mit dem Beistand der Militärpersonen betraute Sanitätspersonal in Kriegszeiten den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterworfen. Die Mitglieder der

Sanitätsgruppen müssen daher diese Gesetze kennen, denn jegliche Verletzung kann für sie sehr schwerwiegende Folgen haben.

Endlich ist das vom Roten Kreuz in Kriegszeiten geschützte Personal auch verpflichtet, die Bestimmungen des I. Abkommens von Genf zu beobachten, das von seiner eigenen Regierung unterzeichnet und ratifiziert wurde. Daher haben die Mitglieder dieser Gruppen Rechte und Pflichten, die sie genau beobachten müssen, ansonst sie den Schutz, den der Feind den Verwundeten und Kranken der Heere schuldet, gefährden.

Nun sind aber diese Grundsätze des Roten Kreuzes ebenso wie die Bestimmungen der Gesetze und Abkommen, die in Kriegszeiten angewendet werden müssen, dem Rotkreuzpersonal nur zu oft vollständig unbekannt. Diese Lücke gilt es auszufüllen ; es bietet sich in dieser Beziehung Gelegenheit zu lehrreichen Kursen, die jeglichem Unterricht des Sanitätspersonals zugrunde liegen müssen.

III. SATZUNG DES SANITÄTSPERSONALS

Die Ergebnisse der Umfrage des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den nationalen Gesellschaften und den Heeres-Sanitätsdiensten haben gezeigt, dass die Satzung der Krankenschwestern in Kriegszeiten von Land zu Land sehr verschieden ist, und dass diese Verschiedenheiten einer internationalen Zusammenarbeit und einem Zusammenwirken der aus Krankenschwestern und freiwilligen Helferinnen verschiedener Nationalitäten gebildeten Sanitätsgruppen schaden würden. Da jedoch die Satzung des den Heeres-Sanitätsdiensten angegliederten weiblichen Sanitätspersonals unter die Zuständigkeit der Militärbehörden fällt, so schlug das Internationale Komitee der XVIII. internationalen Rotkreuzkonferenz in Toronto vor, dass diese Frage diesen Behörden unterbreitet werde, damit die Satzung dieses Personals in den verschiedenen Heeren bei ähnlicher Ausbildung annähernd die gleiche sei. Nachdem dieser Vorschlag von den anwesenden Delegierten einstimmig angenommen worden war, übermittelte das Inter-

nationale Komitee diesen Wunsch dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazeutik, das die Vertreter der Sanitätsdienste der verschiedenen Länder zusammenfasst ; es freut sich, berichten zu können, dass dieser Organismus unverzüglich mit der Prüfung dieser Frage begonnen hat.

Was die Satzung der freiwilligen Helferinnen des Roten Kreuzes in Kriegszeiten anbelangt, so haben wir festgestellt, dass diese im allgemeinen unter der Oberleitung ihrer nationalen Gesellschaft bleiben, die ihnen eine Satzung und Lebensbedingungen zusichert, welche ihrer Stellung entsprechen. Doch wird diese Frage ebenfalls von dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazeutik geprüft; die Ergebnisse dieser Untersuchung sind noch abzuwarten.

IV. ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN DES ROTKREUZPERSONALS

Um die den nationalen Gesellschaften unter Umständen in Kriegszeiten anvertrauten Aufgaben durchführen zu können, müssen sich diese im voraus die Mitarbeit einer genügenden Anzahl technisch und moralisch geeigneter Berufs-Krankenschwäger und freiwilliger Helferinnen sichern. Die Anstellungsmethoden sind jedoch von Land zu Land sehr verschieden. In gewissen Gesellschaften arbeitet das gesamte Personal unentgeltlich, in anderen erhält es gewisse Entschädigungen, andernorts bezahlen die nationalen Gesellschaften das berufliche Personal in normaler Weise und gewähren den freiwilligen Helferinnen Entschädigung. Im allgemeinen entspricht die Anstellung den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes ; es erscheint wünschenswert, dass sich die nationalen Gesellschaften inbezug auf Bezahlung oder Nichtbezahlung ihres Personals ihre Freiheit wahren, gleichgültig welche Methode befolgt wird ; die Hauptsache ist, dass sie eine genügende Anzahl geeigneter Mitarbeiter einstellen.

In den Ländern, die kein Personal gegen Entgelt einreihen, wäre es bedauerlich, wenn Personen, die dem Roten Kreuz nützliche Dienste leisten könnten, verhindert wären, dies zu

tun, weil ihre finanzielle Lage ihnen keine unentgeltliche Tätigkeit gestattet. Der Dienst beim Roten Kreuz darf nicht eine Angelegenheit der bevorzugten Klassen bilden, er muss allen zugänglich sein, die im Geiste des Roten Kreuzes einen wirksamen Beitrag bringen können, ohne Rücksicht auf das soziale Milieu.

Im übrigen tragen die nationalen Gesellschaften zum mindesten eine moralische Verantwortung gegenüber jenen, die in ihrem Dienste Opfer eines Unfalls, einer Krankheit oder einer Verwundung geworden sind. Jede Gesellschaft muss — wenn sie es nicht schon getan hat — prüfen, wie den Mitgliedern ihres Personals die Pflege zuteil werden kann, deren sie unter Umständen bedürfen. Ist etwa ein Gebrechen, das eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, einer Krankheit oder einem Unfall in Ausübung ihrer Tätigkeit beim Roten Kreuz zuzuschreiben, so sollte diesen Unglücklichen ein würdiges Leben gesichert werden, ohne dass sie die Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen brauchen.

Bei der XVIII. internationalen Rotkreuzkonferenz wies ein Delegierter im Laufe der Aussprache über diesen Punkt darauf hin, dass das beste Mittel, um einem Invaliden zu helfen, der seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, darin bestünde, ihm zu ermöglichen, einen anderen mit seinem Gebrechen zu vereinbarenden Beruf gegen Bezahlung zu ergreifen. Dieser Delegierte betonte die Notwendigkeit, die Mitglieder des Sanitätspersonals, die invalid geworden sind, beruflich umzuschulen, um ihnen die Wiederaufnahme eines möglichst normalen und unabhängigen Lebens zu gestatten.

* * *

Am Ende des Berichtes, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der Kommission für Gesundheitswesen, Sanitätspersonal und soziale Fürsorge der XVIII. internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt hat, wies es die nationalen Gesellschaften sehr ernstlich auf die beträchtlichen Gefahren hin, welche die Zivilbevölkerung in den Ländern bedrohen, in denen der Krieg wütet. Solange dieser nicht abgeschafft ist, und solange die Verwendung von Atom- oder blinden Waffen ins

Auge gefasst ist, wird die Zivilbevölkerung allenthalben gefährdet sein. Angesichts dieser Sachlage dürfen die Rotkreuzgesellschaften nicht stumm und untätig bleiben ; sie müssen einerseits im Verein mit ihrer Regierung die praktischen Hilfsmassnahmen vorbereiten, die in Kriegszeiten wirksam zugunsten der Kriegsoffer zu fassen sind ; andererseits müssen sie alle Mittel nicht-politischer Art, über die sie verfügen, anwenden, um das Einvernehmen zwischen den Völkern zu fördern und die Wiederkehr bewaffneter Konflikte zu verhüten.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

November 1953

Band IV, Nr. 12

INHALT

	Seite
Oscar M. Uhler, <i>Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz</i>	
Die Zivilspitäler und ihr Personal . . .	248
Mitteilung des IKRK	
Zur Wahrung der Menschlichkeit	274

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

OSCAR M. UHLER

*Mitglied der Rechtsabteilung
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*

DIE ZIVILSPITÄLER UND IHR PERSONAL

Kommentar zu Artikel 18-20 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

ARTIKEL 18. — SCHUTZ DER ZIVILSPITÄLER

Zivilspitäler, die zur Pflege von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen eingerichtet sind, dürfen unter keinen Umständen das Ziel von Angriffen sein; sie werden von den am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit geschont und geschützt.

Die an einem Konflikt beteiligten Staaten stellen allen Zivilspitälern eine Urkunde aus, die ihre Eigenschaft als Zivilspital bezeugt und feststellt, dass die von ihnen benutzten Gebäude nicht zu Zwecken gebraucht werden, welche sie im Sinne von Artikel 19 des Schutzes berauben könnten.

Die Zivilspitäler müssen, sofern sie vom Staate dazu ermächtigt sind, mittels des Schutzzeichens, wie es Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorsieht, gekennzeichnet sein.

Die am Konflikt beteiligten Parteien ergreifen, soweit es die militärischen Erfordernisse gestatten, die notwendigen Massnahmen, um die die Zivilspitäler kennzeichnenden Schutzzeichen den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften deutlich sichtbar zu machen und auf diese Weise die Möglichkeit jeder Angriffshandlung auszuschalten.

Im Hinblick auf die Gefahren, denen Spitler durch in der Nhe liegende militrische Ziele ausgesetzt sein knnten, ist es angezeigt, darber zu wachen, dass sie von solchen Zielen so weit wie mglich entfernt sind.

ALLGEMEINES UND GESCHICHTLICHES

Dieser Artikel ist der erste der drei Artikel, die sich auf den Schutz der Zivilspitler und ihres Personals beziehen. Die Aufstellung genauer Vorschriften auf diesem Gebiete erwies sich aus einem doppelten Grunde als notwendig. Erstens schtzten die Genfer Abkommen bis anhin nicht die Zivil-, sondern lediglich die Militrspitler.

Zweitens haben die Erfahrungen, besonders die des letzten Weltkrieges, gezeigt, wie schwierig und oft unmglich es angesichts der Entwicklung der modernen Kriegstechnik war, die Achtung der Zivilkrankenhuser zu gewhrleisten, einzig wegen des abstrakten Grundsatzes, dass alles, was « zivil » ist, vor den Feindseligkeiten geschtzt werden msse. Die Bestimmungen des Art. 27 der Ordnung der Gesetze und Gebruche des Landkrieges in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907 und des Art. 5 des IX. Haager Abkommens vom gleichen Tage ber die Beschiessung durch Seestreitkrfte, Bestimmungen, denen die Zivilspitler unterstellt waren, haben sich als zu einsilbig und den Erfordernissen moderner Kriegfhrung nicht mehr gewachsen erwiesen.

Art. 27 der erwhnten Haager Landkriegsordnung beschrnkt sich darauf, die Frage des Schutzes der Krankenhuser gleichzeitig mit demjenigen der dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohlttigkeit gewidmeten Gebude summarisch zu regeln, und bestimmt, dass sie « mit deutlichen besonderen Zeichen » zu versehen sind, ohne jedoch eine Begriffsbestimmung dieser Zeichen zu geben. Gemss Art. 5 des IV. Haager Abkommens sind « die Spitler und Sammelpltze fr Kranke und Verwundete » zu schtzen und durch « deutliche Zeichen kenntlich zu machen, die aus grossen und steifen rechteckigen Flchen bestehen und diagonal in zwei Dreiecke,

das obere von schwarzer, das untere von weisser Farbe, geteilt werden sollen ». Hier ist also das Sonderzeichen genau bestimmt ; es ist indessen lediglich im Hinblick auf den Schutz gegen Beschiessung durch Seestreitkräfte ins Auge gefasst.

Um der Unzulänglichkeit des durch diese Bestimmungen gewährten Schutzes abzuhelpen, hatte man schon seit dem ersten Weltkrieg versucht, das Recht den gewandelten tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, indem man sich auf die Lösung stützte, die das Abkommen über die verwundeten und kranken Militärpersonen seit 1864 für die Heeres-Sanitätsanstalten vorsah: Kenntlichmachung der Spitäler durch ein Unterscheidungszeichen gemäss der Regel, dass der praktische Wert eines Grundsatzes von der Art und Weise seiner Anwendung abhängt.

So nahmen gewisse Staaten zu einem Verfahren Zuflucht, das die Vergünstigungen des Genfer Abkommens den Zivilkrankenhäusern zuteil werden liess. Es handelt sich um die « Militarisierung » der Zivilkrankenhäuser, die in deren Unterstellung unter die Militärgewalt, -leitung und -disziplin besteht. Damit jedoch dieses Verfahren Aussicht hatte, vom Gegner als gültig anerkannt zu werden, musste gleichzeitig noch eine zweite Voraussetzung erfüllt werden, darin bestehend, dass diese militarisierten Spitäler tatsächlich und wenigstens teilweise für verwundete und kranke *Militärpersonen* benützt werden. So würde eine Erklärung, welche die Militarisierung der Zivilkrankenhäuser im Kriegsfall verkünden würde, diese nicht *ipso facto* in den Genuss dieses Abkommens bringen. Ein Spital muss somit die beiden obigen Voraussetzungen erfüllen, um unbestreitbar den Schutz des Abkommens verlangen zu können und von der Militärbehörde das Recht zu erhalten, die weisse Fahne mit rotem Kreuz anzubringen.

Ausserdem kennzeichneten gewisse Kriegführende, wie z.B. Deutschland und Italien, die Zivilkrankenhäuser gegen Ende des zweiten Weltkrieges mittels eines roten Viereckes, das sich auf einer weissen runden Fläche befand. Diese Zeichen wurde durch die gegnerischen Mächte anerkannt. Ähnlich waren die Behörden von Ceylon vorgegangen, indem sie für die Zivilspitäler ein Zeichen benützten, das aus einem roten Viereck

in der Mitte eines weissen Rechteckes bestand und ein Neuntel seiner Fläche bedeckte.¹

Wenn diese Arten der Kennzeichnung auch nützliche Dienste geleistet haben, so handelte es sich doch nur um Notmassnahmen, Gelegenheitslösungen, und die enthoben nicht der Pflicht, eine grundsätzliche, auf Rechtsnormen von allgemeiner Tragweite beruhende Lösung des Problems zu suchen.

Zur Erreichung dieses Zweckes konnte man drei Möglichkeiten ins Auge fassen

1. die Ausdehnung des Genfer Abkommens auf alle verwundeten und kranken Zivilpersonen (mit Einschluss des Schutzes der Zivilkrankenhäuser) ;
2. die Schaffung eines besonderen Abkommens zur Regelung des Schutzes sämtlicher verwundeter und kranker Zivilpersonen (als Gegenstück zu einem ausschliesslich den Militärpersonen vorbehaltenen Genfer Abkommen) ;
3. Schaffung besonderer Abkommensbestimmungen über den Schutz der Zivilkrankenhäuser, unter gleichzeitiger teilweiser Ausdehnung des Genfer Abkommens auf Zivilpersonen, die einem Kriegseignis zum Opfer gefallen und in Militärlazaretten untergebracht sind.

Die Vorkonferenz der nationalen Rotkreuzgesellschaften, der vom Internationalen Komitee in Wiederaufnahme der vorzeitig durch den Krieg unterbrochenen Untersuchungen die Frage im Jahre 1946 unterbreitet worden war, hatte sich deutlich für die erste Lösung ausgesprochen ; sie hielt es für wünschenswert, dass die Zivilkrankenhäuser in gleicher Weise wie die Militärspitäler durch das Genfer Abkommen geschützt seien. Diese Lösung war logisch, hatte doch die Konferenz empfohlen, das Genfer Abkommen auf verwundete und kranke Zivilpersonen und das ihnen gewidmete Personal und Material auszudehnen.

Neben dieser grundsätzlichen Frage hatte das Komitee der Rotkreuzkonferenz noch zwei Nebenfragen unterbreitet.

¹ Siehe *Rapport du Comité international de la Croix-Rouge sur son activité pendant la seconde guerre mondiale*, Band I, SS. 738-739.

Die erste bestand darin, abzuklären, ob die ausschliesslich für Zivilpersonen bestimmten Krankenhäuser zu Schutzzwecken das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde verwenden dürften, oder ob im Gegenteil zu ihrer Kenntlichmachung ein besonderes Zeichen verwendet werden müsste, wie dies gewisse Kriegführende während des zweiten Weltkrieges getan hatten.

Die Konferenz war der Ansicht, man müsse den Zivilkrankenhäusern das Recht erteilen, sich des Wahrzeichens des Genfer Abkommens zu bedienen und den Gedanken der Schaffung eines neuen Zeichens, das leicht zu Verwirrungen Anlass geben könnte, fallen lassen.

Der zweite zu regelnde Punkt war der, die Grenzen des Schutzes je nach der Art der zu schützenden Spitalgebäude abzustecken. Welche Krankenhäuser müssen geschützt werden? Fallen unter den Begriff « Zivilkrankenhäuser » die Polikliniken, Frauenkliniken, Kliniken, Waisenhäuser, Asyle usw.?

Nach der Ansicht der Konferenz waren unter « Zivilkrankenhäuser » die Spitäler zu verstehen, die einerseits verwundete und kranke Zivilpersonen beherbergen, und die andererseits vom Staat ermächtigt sind. So kämen lediglich diesen Gebäuden die Vergünstigungen des Genfer Abkommens zugute, und nur diese könnten das Wahrzeichen des Roten Kreuzes anbringen.¹

Im folgenden Jahre hielt die Konferenz der Regierungssachverständigen, im Gegensatz zur Rotkreuzkonferenz, dafür, dass das Genfer Abkommen seinen traditionellen Geltungsbereich beibehalten und nur den Schutz der Militärpersonen umfassen sollte; sie sprach sich daher zugunsten der Anwendung gewisser fundamentaler Grundsätze dieses Abkommens auf die verwundeten und kranken Zivilpersonen aus durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Entwurf des Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen. Was den Schutz der Zivilkrankenhäuser betrifft, so vertraten die Sachverständigen, in Übereinstimmung mit der Auffassung der Rotkreuzkonferenz, die Ansicht, dass diese besonders geschützt werden müssten, sofern sie vom Staat anerkannt sind und ihre Organisation

¹ S. *Rapport sur les travaux de la Conférence préliminaire des Sociétés nationales de la Croix-Rouge*, Genf, 1945, S. 67-68.

derart ist, dass verwundeten und kranken Zivilpersonen in dauerhafter Weise Pflege verabreicht werden kann. Desgleichen wurde die Frage der Kennzeichnung der Krankenhäuser von den Sachverständigen in dem durch die Vorkonferenz der Rotkreuzgesellschaften angegebenen Sinne gelöst, d.h. mittels des Zeichens des roten Kreuzes auf weissem Grunde, dessen Anwendung von dem Einverständnis der Militärbehörde abhängig gemacht wird.¹

Die Bestimmungen, die das Internationale Komitee der XVII internationalen Rotkreuzkonferenz vom Jahre 1948 unterbreitete, folgen im grossen und ganzen den Gedankengängen der Sachverständigen, und die Konferenz nahm sie ohne nennenswerte Änderung an. Sie behielt die Aufzählung der kennzeichnenden Eigenschaften eines Zivilkrankenhauses bei und machte die vom Staat und von der nationalen Rotkreuzgesellschaft gemeinsam zu erteilende Ermächtigung zur Voraussetzung der Kennzeichnung.²

Die diplomatische Konferenz von 1949, die sich in letzter Instanz über den Abkommensentwurf auszusprechen hatte, anerkannte einstimmig die Notwendigkeit, die Zivilkrankenhäuser besser zu schützen und sie möglichst als solche kenntlich zu machen. Die Frage der innezuhaltenden Grenzen für diese Kennzeichnung und das dabei einzuschlagende Verfahren waren jedoch Gegenstand erheblicher Meinungsverschiedenheiten. Die Schwierigkeiten konzentrierten sich von Anfang an auf die dem Ausdruck « Zivilkrankenhäuser » zu gebende Begriffsbestimmung, sowie auf die für die Kenntlichmachung aufzustellenden Bedingungen, erst nach erregten und langwierigen Erörterungen³ gelang es, die verschiedenen Meinungen auf die gemeinsame Formel zu bringen, welche die Konferenz schliesslich angenom-

¹ S. *Rapport sur les travaux de la Conférence d'experts gouvernementaux pour l'étude des Conventions protégeant les victimes de la guerre*, Genf, 1947, S. 70 ff.

² S. *XVII^e Conférence internationale de la Croix-Rouge, projets de Conventions révisées ou nouvelles protégeant les victimes de la guerre*, Genf, 1948, S. 122.

³ S. *Actes de la Conférence diplomatique de Genève de 1949*, II-A, S. 685-687, II-B, S. 389-392, 469-471.

men hat, und die, wie wir in der Folge sehen werden, alle Merkmale eines Kompromisswerkes aufweist.

ERSTER ABSATZ. — BEGRIFFSBESTIMMUNG UND SCHUTZ

I. Schutzobjekt

A. *Allgemeine Grundsätze.* — Artikel 18 hat als Hauptgegenstand den Schutz der « Zivilspitäler, die zur Pflege von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen eingerichtet sind ». Er schützt auch mittelbar die Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen, die in diesen Spitälern betreut werden. Diese Aufzählung, die vorbehaltlich der Bestimmung von Art. 19 Abs. 2¹ erschöpfend ist, gibt keine genaue Begriffsbestimmung des Ausdruckes « Zivilspitäler ».

Die Fassung des Wortlautes des ersten Absatzes scheint eine Tautologie zu enthalten: nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch sind Zivilspitäler *per definitionem* Gebäude, die zur Betreuung von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen eingerichtet sind. Gebäude ohne diese Eigenschaft wären keine Zivilspitäler. Diese Tautologie verschwände teilweise, wenn der Satzteil « organisés pour... » zwischen Beistrichen stünde und so lediglich den Charakter eines Attributs des Ausdruckes « hôpitaux civils » nähme. Im übrigen dürfte allem Anscheine nach die Begriffsbestimmung so zu verstehen sein. Der Beginn des Absatzes wäre daher logischerweise folgendermassen zu lesen: « Les hôpitaux civils, c'est-à-dire les établissements organisés pour donner des soins aux blessés, aux malades, aux infirmes et aux femmes en couches... »².

Warum wurde diese, in Tat und Wahrheit wenig befriedigende Begriffsbestimmung in das Abkommen aufgenommen? Um dies zu verstehen, ist auf ihre Vorgeschichte, und insbesondere auf die Debatten der diplomatischen Konferenz in Genf zurückzugreifen. Der Text der XVII. internationalen Rotkreuz-

¹ Vgl. unten S. 272.

² *Anmerkung der Redaktion:* Der deutsche Wortlaut, der auch zu Missverständnissen Anlass geben könnte, wäre folgendermassen wiederzugeben: « Zivilspitäler, d.h. Gebäude, die zur Pflege... eingerichtet sind, dürfen... »

konferenz bestimmte, dass « Zivilspitäler, die als solche vom Staat anerkannt sind und ständiger Pflege dienen », zu achten sind. Diese Definition war klar, denn sie unterstellte die Zivilspitäler zwei einschränkenden Bedingungen: offizielle Anerkennung und Stetigkeit der Dauer der Spitalpflege. Da jedoch in Genf eine Einigung über diesen Text nicht erzielt werden konnte, betraute die Konferenz eine *ad hoc* gebildete Arbeitsgruppe mit dem Studium dieses Artikels. Dieser gelang es, nach Überwindung beträchtlicher Hindernisse, eine gemeinsame Formel zu finden, und es war die Sorge, ein mühsam errichtetes, leicht zerbrechliches Werk nicht zu gefährden, die die Vollversammlung zur widerspruchslosen Annahme der Definition der Zivilspitäler bewog.

Eine aufmerksame Prüfung des Artikels 18 gestattet trotzdem, ihm die zur begrifflichen Klärung des Ausdrucks « Zivilspitäler » erforderlichen Elemente zu entnehmen, die dem Willen der diplomatischen Konferenz entsprechen und mit dem Geist und der allgemeinen Gestaltung des Abkommens im Einklang sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Aufzählung der verschiedenen Personengruppen — Verwundete, Kranke, Gebrechliche, Wöchnerinnen — im ersten Absatz nicht kumulativ ist. Ein Zivilkrankenhaus muss, um der Begriffsbestimmung in Artikel 18 zu entsprechen, nicht die Gesamtheit der aufgezählten Personenkategorien behandeln können. Es genügt, dass ein Spital der Pflege einer einzigen Personengruppe dient, wie das der Fall ist bei Frauenkliniken, die Wöchnerinnen vorbehalten sind.

Als wichtigstes in der Definition von Artikel 18 enthaltenes Tatbestandsmerkmal erscheint das Erfordernis, dass Zivilspitäler eine zur Pflege einer oder mehrerer der erwähnten Personenkategorien geeignete Organisation aufweisen müssen. Ein Zivilspital muss daher eine entsprechende Personen- und Sachgemeinschaft sein, d.h. über die zur Erreichung seines Zweckes unerlässlichen Personen, Einrichtungen und Gegenstände verfügen, wie Ärzte, Apotheker, Sanitätspersonal, Verwaltungspersonal, Einrichtung für Operationssäle, sanitäre Einrichtungen, sowie Küchen, Medikamente, chirurgische Instrumente.

Ein Krankenhaus muss nicht notwendigerweise ständig Spitalfunktionen ausüben. Dieses noch im Stockholmer Text enthaltene Erfordernis wurde in Genf gestrichen, da die diplomatische Konferenz der Ansicht war, dass Gebäude, die infolge der Kriegsereignisse rasch in Hilfsspitäler umgewandelt werden, des Schutzes der Konvention nicht entbehren dürfen¹. In der Tat kam es in vergangenen Kriegen häufig vor, dass Schulen, Hotels, Kirchen usw. in Zivilspitäler umgewandelt wurden, um den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Diese improvisierten Spitäler arbeiten meistens mit Behelfsmitteln und-einrichtungen. Der Umstand, dass es sich um provisorische Spitäler handelt, und dass ihr Material bisweilen rudimentär ist, bringt sie nicht um den Genuss des Artikels 18. Im Gegenteil, oftmals werden solche Hilfsspitäler im militärischen Operationsgebiet errichtet, wo sie besonderen Schutz nötig haben. Entscheidend ist allein die tatsächliche Möglichkeit, Behandlung und Spitalpflege zu erteilen; dies setzt notwendigerweise ein Mindestmass an Organisation voraus.

Das Fassungsvermögen des Gebäudes bildet kein kennzeichnendes Merkmal für ein « Zivilspital ». Artikel 18 enthält nichts über einen solchen Punkt, und die Vorbereitungsarbeiten zeigen, dass absichtlich darauf verzichtet wurde. Die Konferenz der Regierungssachverständigen im Jahre 1947 hatte die Möglichkeit geprüft, die Anwendung der Bestimmung auf Krankenhäuser zu beschränken, die wenigstens über zwanzig Betten verfügen. Sie hat aber schliesslich auf die Aufnahme eines solchen Kriteriums verzichtet. Es wäre jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Staaten in ihren nationalen Ausführungsgesetzen eine Bestimmung über das Fassungsvermögen aufnehmen und die staatliche Anerkennung von einer Mindestanzahl von Betten abhängig machen. Die von den Regierungssachverständigen ins Auge gefasste Anzahl von zwanzig Betten dürfte wohl eine angemessene untere Grenze sein.

Die Zivilkrankenhäuser haben Anspruch auf den Schutz des Abkommens, einerlei ob sie besetzt sind oder leer stehen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung, die vom Vor-

¹ S. *Actes* II-A, S. 686.

handensein einer Organisation und von den Personenkategorien spricht, die dort betreut werden können. Aber auch der Geist dieser Bestimmung verlangt eine solche Auslegung, denn die besondere Aufgabe der Spitäler lässt sie des Schutzes als würdig erscheinen, selbst wenn sie — eine reichlich theoretische Annahme! — noch keine Verwundeten oder Kranken enthalten, oder wenn sie solche vorübergehend nicht mehr enthalten. Selbstverständlich darf jedoch ein Zivilkrankenhaus, um den Sonderschutz des Abkommens zu genießen, in keinem Falle zu anderen Zwecken verwendet werden. Würde z.B. ein Schulhaus provisorisch in ein Hilfsspital umgewandelt, so darf darin keine Schule gehalten werden, selbst dann nicht, wenn das Gebäude vorübergehend keine Verwundeten oder Kranken beherbergt.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Frage des Status der Zivilspitäler nach nationalem Recht für die Anwendung des Artikels irrelevant ist. Ob es sich um Privatspitäler oder um dem Staat, einer Gemeinde oder einer Gemeinschaft gehörende Krankenhäuser handelt, der Sonderschutz des Abkommens erstreckt sich auf alle, vorausgesetzt, dass sie die festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.

B. *Praktische Anwendung.* — Wie stellen sich die oben dargelegten allgemeinen Kriterien, die dem Art. 18 zugrunde liegen, in der praktischen Anwendung dar?

Handelt es sich um Gebäude, die der im allgemeinen Sprachgebrauch für den Ausdruck «Zivilspital» angenommenen Definition entsprechen, so besteht keine Schwierigkeit. Es sind dies vor allem Gebäude, die zur Pflege der Gesamtheit der aufgezählten Personengruppen oder gewisser dieser Kategorien bestimmt sind. Die Bezeichnung, unter der sie erscheinen, spielt keine Rolle; diese ist höchst verschieden: Spitäler, Kliniken, Sanatorien, Polikliniken, Augenkliniken, psychiatrische Kliniken, Kinderspitäler usw. Hinsichtlich aller dieser Gebäude ist kein Zweifel möglich, dass es sich um Zivilkrankenhäuser im Sinne des Art. 18 handelt, und es erübrigt sich, weiter darauf einzugehen.

Das Problem wird schwieriger, wenn es sich um Gebäude handelt, die der Aufnahme von Personen dienen, welche, ohne tatsächlich krank zu sein, doch nicht als völlig gesund betrachtet werden können. Derartige Grenzfälle bestehen in der Praxis: beispielsweise Kleinkinderheime, Altersheime, Präventorien, Invalidenheime, Badeorte usw.

Es ist offenkundig, dass das Abkommen nirgends eine Definition des Ausdruckes « Kranker » oder « Gebrechlicher » enthält. Trotzdem ist es möglich, auf Grund der *ratio legis* eine Grenzlinie zu finden, die es gestattet, jene Einrichtungen auszuscheiden, die keine eigentlichen Spitalaufgaben erfüllen.

Die *Altersheime* tragen nicht das Merkmal von Zivilspitälern. Diese Heime sind dazu bestimmt, bejahrten und alleinstehenden Personen, die jedoch nicht krank sind, zu erlauben, ihre letzten Lebensjahre frei von Unterkunft- und Unterhaltssorgen verbringen zu können; sie dienen jedoch nicht dazu, den in ihnen untergebrachten Personen Spitalpflege angedeihen zu lassen und sind weit eher der Kategorie der Pensionen oder Heime zuzurechnen. Diese Bedeutung wird ihnen sowohl in der Umgangssprache wie in den Wörterbüchern gegeben; sie Krankenhäusern gleichstellen zu wollen widerspräche dem, was im allgemeinen unter diesem Ausdruck verstanden wird. Aus diesem Grunde fallen die Altersheime nicht unter die Bestimmungen des Art. 18.

Dagegen wären Betriebe, die ausschliesslich zur Beherbergung kranker, gebrechlicher oder unheilbarer Greise dienen, selbstverständlich als Zivilspitäler im Sinne von Art. 18 zu betrachten.

Die *Invaliden* sind in der Aufzählung des Art. 18 nicht inbegriffen. Doch können die sie behandelnden Anstalten als Zivilkrankenhäuser betrachtet werden, denn die Invaliden sind ebenfalls Verwundete oder Kranke, solange ihr Zustand Spitalpflege erheischt. Dagegen ist die Anwendung von Art. 18 auf Einrichtungen zu verneinen, die einzig zur Aufnahme von Invaliden bestimmt sind, deren Gesundheitszustand keine Spitalpflege mehr erfordert.

Die *Säuglings- und Kinderheime* beherbergen, wie die Altersheime, schwache Wesen, denen eine besondere Betreuung zuteil wird, ohne dass jedoch deren Gesundheit angegriffen

wäre. Deshalb sind solche Heime nicht als Zivilspitäler zu betrachten.

Bei *Präventorien* scheint eine Gleichstellung mit Sanatorien und Spitälern gerechtfertigt, zum mindesten für einen beträchtlichen Teil derselben. Die Grenze zwischen beiden ist oft schwierig festzusetzen. Hält man sich an den Wortsinn, so beherbergen die Präventorien grundsätzlich keine an einer akuten Krankheit leidende, sondern lediglich anfällige Personen; sofern jedoch diese Betriebe ähnlich wie Zivilspitäler eingerichtet sind und die darin aufgenommenen Personen einer ärztlichen Disziplin unterstellt und präventiv behandelt werden, so scheint ihre Angleichung an Zivilspitäler gerechtfertigt. Es ist beizufügen, dass die Präventorien häufig Personen beherbergen, die bereits zum mindesten leicht krank sind, und dass die Bezeichnung « Präventorium » in vielen Fällen nur ein Euphemismus ist.

Die *Thermalanstalten* werden zur grossen Mehrheit nicht nur von Kranken und Gebrechlichen, sondern auch, aus den verschiedensten Gründen, von Personen besucht, die entweder durchaus gesund sind, oder aber nicht als krank im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden können. Auch wohnen Personen, welche diese Anstalten besuchen, meistens in Hotels oder Pensionen und werden ausserhalb der Thermalanstalt nicht ärztlich überwacht. Daher fallen die Thermalanstalten grundsätzlich nicht unter die Bestimmung von Art. 18. Doch könnte man sich vorstellen, dass eine Thermalanstalt nach den Normen der Zivilspitäler organisiert ist, und dass die Personen, die sie aufnimmt, tatsächlich Kranke sind, in diesem Falle würde sich eine Gleichstellung mit den Zivilspitälern rechtfertigen.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass es angesichts der Vielheit der in der Praxis möglichen Fälle schwierig ist, *a priori* eine allgemeine Definition der Zivilspitäler im Sinne von Art. 18 zu geben. Es ist daher zu hoffen, dass die nationalen Ausführungsgesetze die zur Anerkennung einer Anstalt als Zivilspital erforderlichen Bedingungen so genau wie möglich festsetzen; dabei könnten sie sich an die oben entwickelten Grundsätze anlehnen. Die Frage, ob diese verschiedenen Definitionen in einem Gesetz oder in einem Reglement zu geben

sind, ist nach der Gesetzgebungspraxis jedes Landes zu entscheiden.

Wenn beim Studium der verschiedenen Arten von Betrieben, die als Zivilspitäler im Sinne des Abkommens betrachtet werden können, verschiedene Gruppen von Anstalten ausgeschlossen wurden, so bedeutet dies nicht, dass sie nicht auf Grund anderer Normen des Völkerrechts eines Schutzes geniessen. So sind verschiedene Anstalten, die in der obigen Aufstellung ausgeschlossen sind, unzweifelhaft Wohltätigkeitszwecken gewidmet und können aus diesem Grunde Anspruch auf die oben angeführten Bestimmungen des Haager Abkommens machen ¹.

2. Achtung und Schutz

Nachdem das Schutzobjekt bestimmt ist, gibt der erste Absatz an, wogegen dieser Schutz dient. Die Vorschrift enthält eine doppelte Angabe: die erste, negativer Art, besagt, dass die Spitäler nicht das Ziel von Angriffen bilden dürfen, die zweite, positive, schreibt den Kriegführenden gewisse Pflichten vor.

Wenn der Text an Stelle von « dürfen nicht angegriffen werden » die Worte verwendet: « ... dürfen unter keinen Umständen das Ziel von Angriffen bilden », so ist ein ganz bestimmter Grund dafür vorhanden. Es ist damit jeglicher Angriff verboten, der absichtlich gegen Spitäler gerichtet ist, ohne die Fälle auszuschliessen, wo ein Spital die gelegentlichen und zufälligen Wirkungen zu spüren bekommt, die von seiner zu grossen Nähe zu einem militärischen Objekt, gegen das der Angriff gerichtet ist, herrühren.

Die Worte « unter keinen Umständen » zeigen deutlich, dass es sich um ein absolutes und ausnahmsloses Verbot handelt. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob der Angriff von oben durch Beschiessungen aus der Luft oder ferngesteuerte Geschosse, oder z.B. durch Fernartillerie von der Erde oder vom Meere aus erfolgt. Die Spitäler sind geschützt, einerlei wo sie sich befinden, ob es sich um das nationale Gebiet eines Kriegführenden

¹ Vgl. oben S. 249.

den, um eine Zone militärischer Operationen oder um ein besetztes Gebiet handelt.

Der Aussage des negativen Grundsatzes folgt die dem ersten Abkommen entlehene klassische Formel, die besagt, dass die Konfliktparteien jederzeit die Zivilspitäler zu schonen und zu schützen haben. Während das Wort « schonen » (respecter) positiv den Gedanken ausdrückt, der dem Angriffsverbot zugrunde liegt, nämlich die Spitäler nicht anzugreifen und ihnen in keiner Weise zu schaden, verstärkt der Ausdruck « schützen » (protéger) diese Pflicht noch, indem er diese Schonung sichert und sie Dritten auferlegt. Ausserdem enthält dieser Ausdruck den Gedanken, dass den Spitälern beizustehen und ihnen zuhelfe zu kommen ist ¹. Wie das Verbot der Angriffe, ist die Pflicht zur Schonung und zum Schutz absolut und räumlich unbeschränkt. Immerhin unterliegen die Zivilspitäler in besetztem Gebiet dem Requisitionsrecht in den durch Art. 57 des Abkommens gezogenen Grenzen. .

ABSATZ 2. — STAATLICHE ANERKENNUNG

Um in den Genuss des Schutzes des Abkommens zu kommen, müssen die Zivilspitäler vom Staate anerkannt worden sein. Nur die anerkannten Betriebe sind berechtigt, sich mittels des Schutzzeichens kenntlich zu machen. Diese Anerkennung drückt sich in einer Urkunde aus, die ihre Eigenschaft als Zivilspital bezeugt und « feststellt, dass die von ihnen benutzten Gebäude nicht zu Zwecken gebraucht werden, welche sie im Sinne von Art. 19 des Schutzes berauben könnten ».

Ist es leicht verständlich, dass die Anerkennung beurkundet werden muss, so ist es dagegen schwer einzusehen, was die zweite, von der diplomatischen Konferenz beigefügte Bedingung praktisch bedeuten soll, dass nämlich eine Bestätigung verlangt wird, wonach das Spital nicht zu Zwecken gebraucht wird, die dem Feinde schädlich sein könnten. Der Wert einer solchen Zusicherung ist höchst zweifelhaft, denn ein Staat kann un-

¹ S. *Commentaire de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et malades militaires dans les forces armées en campagne*, S. 148.

möglich zu Beginn eines Krieges oder sogar — was meistens der Fall sein wird — schon in Friedenszeiten gültig bezeugen, dass ein Spital künftig tatsächlich keine dem Feind schädlichen Handlungen begehen wird. Alles, was vernünftigerweise festgestellt werden kann, ist, dass das Spital im Augenblick der Aushändigung der Urkunde ausschliesslich für humanitäre Aufgaben vorbehalten ist und nichts enthält, was militärischen Zwecken dienen könnte. Dieser Zusatz erscheint daher als unnütz und illusorisch.

In welcher Form hat die Anerkennung stattzufinden? Sie erfolgt auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Aktes des interessierten Staates, verkörpert in der Anerkennungsurkunde. Es ist nicht näher bestimmt, welches die zur Auslieferung dieser Urkunde zuständige Behörde ist. Somit ist es daher dem Ermessen der einzelnen Staaten anheimgestellt, diese in ihrer Gesetzgebung selbst zu bezeichnen. Sie können ihre Kompetenzen einem staatlichen oder nichtstaatlichen Organismus wie z.B. der nationalen Rotkreuzgesellschaft übertragen. Nichts im Abkommen stellt sich einer solchen Kompetenzdelegation entgegen; deren Zulässigkeit wurde sogar ausdrücklich im Laufe der Debatten der Vollversammlung der diplomatischen Konferenz bestätigt ¹.

Aus dem Wortlaut des zweiten Absatzes geht deutlich hervor, dass die Kriegführenden die Pflicht und nicht nur die Befugnis haben, diese Anerkennungsurkunde zu liefern. Die Bestimmung hat zwingenden Charakter. sooft ein Spital die Voraussetzungen des ersten Absatzes erfüllt, hat es einen Rechtsanspruch auf staatliche Anerkennung.

Das Korrelat dieser offiziellen Garantie ist die Haftung des das Spital anerkennenden Staates, diese wird nicht berührt durch die Tatsache, dass der Staat etwa seine Anerkennungskompetenz einem nichtstaatlichen Organismus übertragen hat. Der Staat bleibt daher voll verantwortlich gegenüber jeder anderen vertragschliessenden Macht für die Folgen allfälliger, durch die mit dieser verwaltungsrechtlichen Aufgabe betrauten Stelle begangener Missbräuche.

¹ S. *Actes* II-B, S. 469.

ABSATZ 3. — KENNZEICHNUNG

1. Staatliche Ermächtigung

Diese Bestimmung ist bedeutsam, denn sie sieht vor, dass die Zivilspitäler mit dem in Artikel 38 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 vorgesehenen Schutzzeichen gekennzeichnet werden können. Dieser letztere Artikel bestimmt, dass « zu Ehren der Schweiz das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes aufweissem Grunde als Schutz- und Erkennungszeichen des Sanitätsdienstes der Armeen beibehalten » wird ; Absatz 2 sieht die Ausnahmezeichen vor : den roten Halbmond, den roten Löwen mit roter Sonne für gewisse mohammedanische Staaten ¹.

Die vorliegende Bestimmung wird durch einen allgemeinen Grundsatz eröffnet : « die Zivilspitäler *müssen* ... gekennzeichnet sein ». Diese Regel ist sodann einer staatlichen Ermächtigung untergeordnet, die ihrerseits fakultativ ist. Es folgt daraus, dass die Kennzeichnung der Zivilspitäler grundsätzlich wohl obligatorisch ist, ihre praktische Anwendung aber von einer Ermächtigung des Staates abhängt.

Die Frage der Kennzeichnung der Zivilspitäler ist daher verschieden von derjenigen ihrer Anerkennung. Sie ist insbesondere nicht eine notwendige Folge davon. Während alle mit dem Schutzzeichen versehenen Zivilspitäler notwendigerweise zuvor offiziell anerkannt sein müssen, sind nicht alle anerkannten Zivilspitäler notwendigerweise mit dem Kennzeichen zu versehen. Allerdings wird in der Praxis die staatliche Anerkennung in den meisten Fällen mit der Ermächtigung verbunden sein, das Schutzzeichen anzubringen. Doch ist es ebenfalls denkbar, dass ein Kriegführender gewisse Krankenanstalten, auf Grund ihrer Lage oder ihrer Bedeutung z.B., ermächtigt, sich durch das Schutzzeichen kenntlich zu machen, während er dieses Recht anderen ebenfalls anerkannten Krankenhäusern verweigert, da er aus irgendeinem Grunde eine derartige Kennzeichnung für unerwünscht erachtet. So könnte

¹ S. *Commentaire*, S. 330 ff.

es vorkommen, dass der Staat die Kennzeichnung den grossen Zivilspitälern vorzubehalten wünscht und entsprechende Ausführungsbestimmungen erlässt.

Diese, den Staaten Raum zur freien Ermessensbetätigung belassende Regelung zeigt deutlich das Bestreben der diplomatischen Konferenz, mit äusserster Behutsamkeit vorzugehen und angesichts der jeder Ausdehnung des Zeichens inhärenten Gefahren kein Obligatorium der Kennzeichnung, sondern lediglich die Möglichkeit dazu vorzusehen. Sie machte die Kennbarmachung von einer staatlichen Ermächtigung abhängig und ermöglicht so den Staaten, von diesem Instrument je nach den Umständen und den erworbenen Erfahrungen Gebrauch zu machen: sie wird eine weite Ausdehnung erfahren, wenn die Praxis gute Ergebnisse zeitigt; ihre Anwendung wird jedoch im Gegenteil genau begrenzt, wenn der erweiterte Gebrauch des roten Kreuzes Missbräuche zur Folge haben sollte, die seinem Ansehen und damit auch der Sache gerade derjenigen schadet, die es schützen soll. So sind die ihrer Verantwortung bewussten Staaten selbst in der Lage, auf diesem neuen Gebiete regulierend einzugreifen.

Alinea 3 spezifiziert ebensowenig wie der vorhergehende Absatz die zur Ermächtigung der Kennzeichnung zuständige Behörde, sondern beschränkt sich auf die Feststellung, dass dieses Prärogativ « dem Staat » zukommt. Die Bestimmung hat daher alle gewünschte Geschmeidigkeit, und es ist Sache der nationalen Gesetzgebung, die verantwortliche Behörde zu bezeichnen.

Das System der gemeinschaftlichen Ermächtigung des Staates und der nationalen Rotkreuzgesellschaft, das im Stockholmer Text vorgesehen war, wurde von der Konferenz nicht beibehalten, ebensowenig wie das Erfordernis der militärischen Zustimmung, wie es die Regierungssachverständigen vorschlugen, und deren Beibehaltung einige Delegationen an der diplomatischen Konferenz gewünscht hatten.

Doch nichts hindert in der gegenwärtigen Fassung die Staaten, ihre Kompetenzen den Militärbehörden, dem nationalen Roten Kreuz oder einem anderen hiezu geeigneten Organ zu übertragen. Wesentlich ist, dass unabhängig von der Art und

Weise, in der die Landesgesetzgebung die Frage geregelt hat, die Verantwortlichkeit der Staaten völkerrechtlich festgelegt ist.

Die Kennzeichnung der Zivilspitäler ist hauptsächlich für Kriegszeiten bestimmt · erst dann erhält sie ihre Berechtigung. Allein diese Regel kann bei ihrer Durchführung gewisse Abweichungen erfahren, denen Erwägungen praktischer Art zu Grunde liegen, und die der Kennzeichnung ihre volle Wirksamkeit sichern. Warum sollte nicht ein Staat, der sämtliche Möglichkeiten ins Auge fassen muss, seine Zivilspitäler schon in Friedenszeiten kenntlich machen und so im Augenblick eines Angriffes auf humanitärem Gebiet nicht weniger gerüstet dastehen als in militärischer Hinsicht? Das Abkommen würde offensichtlich seinen Zweck verfehlen, wenn eine seiner Bestimmungen derartige Folgen nach sich ziehen könnte.

Was die Wahl des geeignetsten Augenblickes für die Anbringung des Wahrzeichens betrifft, so muss diese in Anbetracht der zahlreichen zu berücksichtigenden Imponderabilien den beteiligten Regierungen in weitem Umfange anheimgestellt werden. Insbesondere darf ein Staat vom Schutzzeichen für seine Spitäler bereits in Friedenszeiten Gebrauch machen, wenn die Umstände derart sind, dass ein Krieg als unmittelbar bevorstehend angesehen werden muss, und wenn er zu anderen Vorbereitungsmaßnahmen schreitet, um einem Konflikt zu begegnen (Vorbereitung der Mobilisation, Teilmobilisation, Generalmobilisation usw.).

Aber man sollte sich in diesem Falle im wesentlichen darauf beschränken, feststehende Zeichen anzubringen, deren Erstellung gewisse Arbeiten und Zeitfristen benötigt (z.B. auf dem Dach von Gebäuden gemalte Zeichen). Bewegliche Zeichen wie Flaggen, können noch leicht zu Beginn des Kriegszustandes angebracht werden.

Die allzu häufige Anbringung des Rotkreuzzeichens in Friedenszeiten auf Gebäuden, die nicht der Rotkreuzgesellschaft angehören, kann beim Publikum Verwirrung hervorrufen ¹.

¹ Zur Vermeidung jeglichen Missverständnisses läge es im Interesse der nationalen Gesellschaft, ihren Namen deutlich neben dem Wahrzeichen anzubringen, das sie als Kennzeichen auf ihren Gebäuden und ihrer Habe verwendet.

Dies kann nachteilige Folgen haben nicht nur für die Gesellschaft, deren Einrichtungen man mit den so gekennzeichneten Gebäuden verwechseln kann, sondern auch für das Ansehen und die symbolische Bedeutung des Wahrzeichens.

2. Kontrolle

Wichtig ist, dass das von der nationalen Gesetzgebung mit der Auslieferung von Bescheinigungen und Ermächtigungen zur Kennzeichnung von Spitälern mittels des Wahrzeichens des roten Kreuzes beauftragte Organ auch mit den nötigen Kontrollbefugnissen ausgestattet wird. Die Ausübung einer straffen und ständigen Kontrolle aller vom Staat anerkannten Gebäude ist wesentlich; sie ist durchaus unerlässlich in jenen Fällen, in denen Spitälern das Recht zur Kennzeichnung zuerkannt wurde. Diese strenge Kontrolle ist eine notwendige Folge der Erweiterung des Anwendungsgebietes des Wahrzeichens, das sonst Gefahr liefe, missbräuchlich verwendet zu werden und damit seine hohe Bedeutung und sein Ansehen zu verlieren. Deshalb muss das Recht der Kennbarmachung für ein Zivilspital stets mit der Pflicht verbunden sein, sich einer Kontrolle zu unterziehen.

ABSATZ 4. — SICHTBARMACHUNG DER KENNZEICHNUNG

Das Schutzzeichen hat nur in dem Masse praktische Bedeutung, als es erkennbar ist. Daher empfiehlt das Abkommen den am Konflikt beteiligten Parteien, die die Zivilspitäler kennzeichnenden Schutzzeichen den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften deutlich sichtbar zu machen.

Damit Wahrzeichen aus der Ferne, besonders aus grossen Höhen, sowie aus allen Richtungen erkennbar sind, müssen sie eine genügende Grösse aufweisen.

Die von einer Regierung auf Wunsch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gemachten Versuche haben gezeigt, dass z.B. ein auf einem Gebäude angebrachtes rotes Kreuz auf weissem Grunde im Umfang von 5 Metern in der Höhe und in

der Breite aus einer Höhe von 2500 m kaum mehr erkennbar ist ¹.

Um aus der Ferne und von überall her gesehen zu werden, können Holzplatten in verschiedener Lage (horizontal, vertikal, schief) oder grosse rote Kreuze auf weissem Grunde verwendet werden, die auf dem Dach oder auf die Mauern gemalt oder auf dem Erdboden mittels geeigneter Materialien gezeichnet sind.

Es wäre natürlich wünschenswert, dass die Zivilspitäler nachts beispielsweise durch Lichterstreifen in Gestalt von roten Kreuzen bezeichnet würden. Da jedoch die totale Verdunkelung die wirksamste Art und Weise ist, um ein Gebiet gegen Luftangriffe zu schützen, wird das Militärkommando wohl kaum seine Zustimmung zu einer derartigen Kennzeichnung geben. Würden in der Nacht Zivilspitäler beleuchtet, deren Platz vorher am Tage herausgefunden worden wäre, so gäbe dies für eine feindliche Luftwaffe wertvolle Anhaltspunkte. Doch bleibt für das Zivilspital die Möglichkeit, sich nur bei Angriff gegen ein militärisches Objekt zu beleuchten. Wie in der Besprechung von Absatz 5 zu sagen sein wird, ist die Entfernung der Zivilspitäler von militärischen Zielen das beste Mittel, um ihnen die notwendige Sicherheit zu gewährleisten.

Die Gefahr, dass die Kennzeichnung die feindlichen Operationen begünstigt, besteht nicht nur nachts, sondern auch tagsüber, freilich in bedeutend geringerem Masse. Aus diesem Grunde ist die Verpflichtung, das Schutzwahrzeichen deutlich kenntlich zu machen, den militärischen Erfordernissen untergeordnet, ähnlich wie in der entsprechenden Bestimmung des Art. 42, Abs. 4 des I. Genfer Abkommens. Wenn auch dieser Vorbehalt hier geringere praktische Bedeutung hat als im I. Abkommen, so ist er trotzdem gerechtfertigt, da aus diesem oder jenem Grunde die Kennzeichnung eines Spitals dem Feinde zugute kommen könnte. In einem solchen Falle haben die Militärbehörden ihr Wort zu sagen. Im Hinblick auf die Möglichkeit eines derartigen Widerstreites zwischen humanitären Erwägungen und militärischen Notwendigkeiten wurde der Vorbehalt eingeführt.

¹ S. *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Mai 1936, Seite 409.

Diese Bestimmung macht es den zuständigen Behörden zur Pflicht, darüber zu wachen, dass die Spitäler soweit als möglich von militärischen Zielen entfernt sind. Man hatte dabei offensichtlich vor allem Luftangriffe im Auge und wollte die Zivilkrankenhäuser gegen versprengte Geschosse schützen. Eine ähnliche Klausel wurde auch zugunsten der Sanitätsformationen des Heeres in das I. Genfer Abkommen (Art. 19, Abs. 2) eingeführt ¹.

Auch hier ist ebensowenig wie in der entsprechenden Bestimmung des I. Abkommens bestimmt, was unter dem Ausdruck « militärisches Ziel » zu verstehen ist. Alle Versuche, die ausserhalb des Rahmens der Genfer Abkommen gemacht wurden, diesen dynamischen Begriff genau und in völkerrechtlich anerkannter Weise zu bestimmen, sind gescheitert. Doch muss zweifellos der Ausdruck « militärisches Ziel » *stricto sensu* verstanden werden, d.h. als ein bestimmter und deutlicher Punkt von tatsächlicher oder potentieller militärischer Bedeutung ². Selbstverständlich darf die Zivilbevölkerung niemals als militärisches Ziel betrachtet werden. Es ist dies ein Axiom, das dem gesamten Kriegsrecht zugrunde liegt.

Es wurde anlässlich der Untersuchung des ersten Absatzes von Artikel 18 gezeigt, dass die Formel « können niemals Gegenstand von Angriffen bilden » bedeutet, dass die Zivilspitäler als solche nicht als Ziel von Angriffen dienen und dass Angriffshandlungen nicht gegen sie gerichtet sein dürfen. Aus der mit Absicht so gewählten Formulierung des Satzes geht hervor, dass das Recht des Angriffes auf militärische Ziele in keiner Weise beschränkt ist; die den Spitälern geschuldete Immunität strahlt nicht etwa gewissermassen in deren Umkreis aus, so dass die in der Peripherie gelegenen militärischen Ziele

¹ S. *Commentaire*, S. 219-220.

² Vgl. hiezu R.-J. WILHELM: Les Conventions de Genève et la guerre aérienne, *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Januar 1952, S. 32, der hervorhebt, dass zum erstenmal in dem Genfer Abkommen von 1949 der Begriff « militärisches Ziel » (*objectif militaire*), mit diesen Ausdrücken formuliert, ausdrücklich durch eine in Kraft stehende internationale Konvention bestätigt ist.

mittelbar geschützt wären. Ein Kriegführender ist daher berechtigt, ein militärisches Ziel, z.B. eine Truppenansammlung oder ein Waffenlager anzugreifen, selbst wenn diese sich in unmittelbarer Nähe eines Spitals befänden. Doch ist zu hoffen, dass in solchen Fällen ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem militärischen Vorteil und dem verursachten Übel beobachtet werde. Es folgt daraus die Notwendigkeit, den juristischen Schutz praktisch dadurch zu gewährleisten, dass die Zivilspitäler so weit als möglich von militärischen Zielen entfernt werden, um sie den Nebenwirkungen zu entziehen, die sich allfällig aus einem gegen letztere gerichteten Angriff ergeben. Sonst bestünde Gefahr, dass der Schutz trotz einer deutlichen Kennzeichnung illusorisch bliebe.

Viele bereits bestehende Zivilkrankenhäuser können nicht mehr verlegt werden. Infolge dieser materiellen Unmöglichkeit hat die Bestimmung keinen zwingenden Charakter, sondern ist lediglich in die Form einer einfachen Empfehlung gekleidet. In solchen Fällen würde die Vorsichtsmassnahme darin bestehen, einerseits darüber zu wachen, dass keinerlei militärische Ziele in der Nähe aufgestellt werden und andererseits, falls schon welche vorher vorhanden sind, diese wenn möglich zu entfernen. Selbstverständlich ist eine enge Zusammenarbeit der verantwortlichen Zivil- und Militärbehörden höchst wünschenswert.

ARTIKEL 19. — BEENDIGUNG DES SCHUTZES

Der den Zivilspitalern gebührende Schutz darf nur aufhören, wenn sie ausserhalb ihrer humanitären Aufgaben zur Begehung von Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Immerhin darf ihnen der Schutz erst entzogen werden, nachdem eine Warnung, die in allen Fällen, soweit zugänglich, eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.

Die Pflege von verwundeten oder kranken Militärpersonen in diesen Spitalern oder das Vorhandensein von Handwaffen und von Munition, die diesen Personen abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind, gelten nicht als eine den Feind schädigende Handlung.

Dieser Artikel handelt von den Fällen, die ein Zivilspital des ihm gebührenden Schutzes berauben könnten. Er bildet das Gegenstück zu Artikel 21 und 22, Ziff. 3 und 5¹ des ersten Genfer Abkommens von 1949.

ABSATZ I. — BEDINGUNGEN FÜR DAS AUFHÖREN DES SCHUTZES

Diese Bestimmung enthält eine Durchbrechung des im vorhergehenden Artikel niedergelegten Grundsatzes der Schonung und des Schutzes der Zivilspitäler².

1. *Materielle Voraussetzung — Handlungen, die den Feind schädigen*

Die den Zivilspitalern gewährte Unverletzlichkeit kann nur aufgehoben werden, wenn von ihr Gebrauch gemacht wurde, um Handlungen zu begehen, die den Feind schädigen. Mit der Wahl dieses Wortlautes wollte die diplomatische Konferenz von 1949 den Ausnahmecharakter dieser Bestimmung unterstreichen und betonen, dass der Schutz nur in diesem einzigen und abschliessend geregelten Fall entzogen werden kann.

Der Begriff « Handlungen, die den Feind schädigen » (französischer Wortlaut: « actes nuisibles à l'ennemi », englischer Wortlaut: « acts harmful to the enemy »), der bereits in der Fassung des I. Genfer Abkommens von 1929 enthalten ist, konnte nicht näher konkretisiert werden, trotz der dahin zielenden Bemühungen der Konferenz von 1949³, diese kam schliesslich zur Auffassung, eine Begriffsbestimmung sei nicht notwendig, da diese sich von selbst verstehe und sehr allgemein gehalten werden müsse. Immerhin wurde sie durch Einführung des Begriffes « humanitäre Aufgaben » näher umschrieben.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hatte zu

¹ S. *Commentaire*, SS. 221-223, 226-227.

² Vgl. oben, S. 265.

³ S. *Actes* II-A, SS. 616, 687.

Handen der diplomatischen Konferenz eine Erklärung verfasst für den Fall, dass eine genauere und ausführlichere Formel gewünscht werden sollte¹. Da diese auch für vorliegendes Abkommen gültig ist, sei sie hier zitiert, sie ist geeignet, den Sinn der Worte «den Feind schädigende Handlungen» aufzuheben. So hätte man sagen können Handlungen, die den Zweck oder die Wirkung haben, der gegnerischen Seite zu schaden, indem sie militärische Operationen begünstigen oder hindern.

Wir geben nachstehend einige Beispiele schädigender Handlungen Unterbringung von gesunden Kombattanten oder Deserteuren in einem Spital, Anlegung eines Waffen- oder Munitionslagers in einem solchen, Unterbringung eines militärischen Beobachtungs- oder eines Verbindungspostens zu den Kampftruppen daselbst. Dieser Begriff wird noch deutlicher, wenn man Absatz 2 betrachtet, in dem zwei Handlungen erwähnt sind, die nicht als schädigende Handlungen angesehen werden dürfen. Zweifellos müssen die Zivilspitäler gegenüber dem kriegführenden Gegner die Neutralität beobachten, die sie für sich beanspruchen, und die das Abkommen ihnen gewährt. Über dem Kampfe stehend, müssen sie sich gewissenhaft jeder mittelbaren oder unmittelbaren Einmischung in die militärischen Operationen enthalten. Eine den Feind schädigende Handlung ist nicht nur wegen ihres perfiden Charakters zu verurteilen, sie kann auch die schwersten Folgen für das Leben und die Sicherheit der in den Spitälern untergebrachten Personen haben und, ganz allgemein, den Schutzwert der Abkommen in anderen Fällen schwächen.

Es kann vorkommen, dass durch die Erfüllung einer humanitären Pflicht der Feind geschädigt wird, oder dass eine solche Handlung zu unrecht vom Gegner in diesem Sinne ausgelegt werden könnte. So kann die Anwesenheit oder die Tätigkeit eines Spitals die taktischen Operationen stören.

Indem die diplomatische Konferenz die Worte «ausserhalb ihrer humanitären Aufgaben» einführte, betonte sie *expressis verbis*, dass die Erfüllung einer humanitären Pflicht niemals

¹ S. *Actes* II-A, S. 57.

und unter keinen Umständen als eine den Feind schädigende Handlung angesehen werden darf.

2. *Formelle Voraussetzung — Warnung und Frist*

Der zweite Satz des ersten Absatzes sucht die Härten zu mildern, die sich aus der Durchführung des in dem ersten Satz verkündeten Grundsatzes ergeben könnten. Es hatte sich als notwendig erwiesen, den in Spitälern untergebrachten Personen Garantien für eine menschliche Behandlung zu gewähren, da diese nicht für etwa begangene unerlaubte Handlungen verantwortlich gemacht werden können.

So darf der Schutz erst nach erfolgter ergebnisloser Warnung entzogen werden, wobei nach Möglichkeit eine angemessene Frist anzusetzen ist.

Der Gegner erlässt daher an das Spital die Warnung, die schädigenden Handlungen zu unterlassen, und setzt ihm eine Frist, nach deren unbenütztem Ablauf er zum Angriff übergehen kann. Die Dauer dieser Frist ist nicht festgesetzt. Es ist nur gesagt, sie müsse angemessen sein. Wie sie bestimmen? Dies hängt natürlich vom jeweiligen konkreten Fall ab. Doch kann man festhalten, dass sie so berechnet sein muss, um die Abstellung der unerlaubten Handlungen zu ermöglichen, oder aber die im Spital befindlichen Personen anderswo sicher unterzubringen. Diese Frist gestattet dem Spital, einem unbegründeten Tadel zu begegnen und sich zu rechtfertigen.

Es folgt daraus, dass grundsätzlich die Aufhebung der Immunität eines Zivilspitals nicht *ipso facto* erfolgen kann, sondern einer formellen Voraussetzung unterliegt, der vorherigen Warnung. Diese ist jedoch nur «soweit angängig» bindend. Zweifellos können Fälle vorkommen, wo eine Warnung unmöglich ist. Man denke beispielsweise an eine Truppe, die bei Annäherung an ein Spital aus jedem Fenster anhaltend beschossen wird: die Erwiderung wird sofort erfolgen.

ABSATZ 2. — TATSACHEN, DIE DEN SCHUTZ NICHT AUFHEBEN

Diese Vorschrift erwähnt zwei genau bestimmte Tatsachen, die kein Zivilspital des Schutzes berauben, d.h. nicht als «den

Feind schädigende » Handlungen angesehen werden dürfen. Es handelt sich zunächst um den Fall, wo verwundete oder kranke Militärpersonen in Zivilspitälern aufgenommen werden — ein Umstand, wodurch diese letzteren nicht des Anspruchs auf Schonung und Schutz beraubt werden dürfen. Die Zivilspitäler im Sinne des IV. Genfer Abkommens sind daher ermächtigt, auch kranke und verwundete Militärpersonen zu beherbergen. Diese Bestimmung entspricht Art. 22, Ziff. 5 des I. Abkommens, das den Sanitätsformationen und -anstalten des Heeres gestattet, kranke und verwundete Zivilpersonen aufzunehmen ¹, sowie Art. 35, Ziff. 4 des II. Genfer Abkommens, der dieselbe Möglichkeit für Lazarettsschiffe und Schiffslazarette vorsieht.

Diese Bestimmung bestätigt nur den Grundsatz, wonach alle Verwundeten und Kranken, einerlei ob es sich um Zivil- oder Militärpersonen handelt, auf gleiche Stufe zu stellen sind, wenn es sich darum handelt, ihnen Beistand zu leisten. Eine solche Gleichstellung drängte sich auf angesichts des Charakters des modernen Krieges, besonders des Luftkrieges, der bewirkt, dass ein und dasselbe Kriegseignis gleichzeitig Zivil- und Militärpersonen, Freunde und Feinde treffen kann. In diesem Falle müssen sie durch die gleichen Krankenpfleger betreut und in den gleichen Gebäuden untergebracht werden können.

Ferner kann es vorkommen, dass verwundete und kranke Militärpersonen bei ihrer Ankunft in einem Zivilspital noch Handwaffen und Munition bei sich führen. Diese sind ihnen abzunehmen und der zuständigen Dienststelle abzuliefern. Allein dies kann eine gewisse Zeit erfordern. Wird ein Spital von einem Gegner durchsucht, bevor es sich dieser Waffen entledigen konnte, so darf es deswegen nicht beschuldigt werden. Dies ist der *in fine* des Artikels ausgedrückte Gedanke.

(Fortsetzung folgt)

¹ S. *Commentaire*, S. 227.

MITTEILUNG DES INTERNATIONALÉN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

ZUR WAHRUNG DER MENSCHLICHKEIT

Genf, den 2. November 1953.

Zahlreiche Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften, die zu einer Tagung des Exekutivkomitees der Liga nach Genf gekommen waren, nahmen auch an einer am Freitag, den 30. Oktober 1953, vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz an dessen Sitze veranstalteten Tagung teil.

Dabei wurde die lebhafte Beunruhigung darüber zum Ausdrucke gebracht, dass viele Staaten, insbesondere die Mehrheit der Grossmächte, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer und namentlich der Zivilbevölkerung noch nicht ratifiziert haben, obgleich diese Abkommen von grösster Bedeutung sind. Sie stellen ein wesentliches Mittel zur Wahrung der Menschlichkeit dar für den Fall, dass unglücklicherweise neue Konflikte ausbrechen sollten.

Allseits wurde der Wunsch geäussert, dieser Lage möchte ein Ende gemacht werden und diese Abkommen möchten innert kurzer Zeit ratifiziert werden. Dieses erscheint tatsächlich als die wirksamste Garantie, von der niemand weiss, ob man sie nicht eines Tages brauchen wird.

Die Anerkennung der Allgemeinverbindlichkeit dieser Abkommen in aller Form wäre unter den gegenwärtigen Umständen eine erste Massnahme zur Befriedung und trüge in hohem Masse dazu bei, dass die Völker wieder Vertrauen in ihre Zukunft und ihre Sicherheit hätten.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE.

BEILAGE

Dezember 1953

Band IV, Nr. 12

INHALT

	Seite
Oscar M. Uhler, <i>Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz</i>	
Die Zivilspitäler und ihr Personal (<i>Fortsetzung und Schluss</i>)	277
Inhaltsverzeichnis. Band IV (1953)	299

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

OSCAR M. UHLER

*Mitglied der Rechtsabteilung
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*

DIE ZIVILSPITÄLER UND IHR PERSONAL ¹

Kommentar zu Artikel 18-20 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (*Fortsetzung und Schluss*).

ARTIKEL 20. — PERSONAL DER ZIVILSPITÄLER

Das ordentliche und ausschliesslich für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmte Personal, einschliesslich des mit der Aufsuchung, Bergung, Beförderung und Behandlung von zivilen Verwundeten und Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen befassten, wird geschont und geschützt.

In besetzten Gebieten und in Kampfgebieten wird das Personal mittels einer Ausweiskarte kenntlich gemacht, die die Eigenschaft des Trägers bescheinigt und mit seinem Lichtbild und dem Stempel der verantwortlichen Behörde versehen ist, sowie mittels einer während der Dauer der Dienstleistung am linken Arm zu tragenden gestempelten und feuchtigkeitsbeständigen Armbinde. Diese Armbinde wird vom Staat geliefert und mit dem in Art. 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen.

Jedes andere den Zivilspitälern zum Betrieb oder zur Verwaltung beigegebene Personal wird geschont und geschützt und hat unter den im vorliegenden Artikel umschriebenen Bedingungen während der Ausübung seines Dienstes das Recht auf Tragen der

¹ Siehe Beilage November 1953, S. 248.

Armbinde, wie sie oben vorgesehen ist. Die Ausweiskarte hat die Pflichten zu bezeichnen, die dem Träger übertragen sind.

Die Leitung jedes Zivilspitals hat jederzeit die auf den Tag nachgeführte Liste ihres Personals zur Verfügung der zuständigen einheimischen oder Besetzungsbehörden zu halten.

ALLGEMEINES UND GESCHICHTLICHES

Nachdem das Abkommen sich mit der Frage der Spitäler beschäftigt hat, regelt es den Schutz ihres Personals. Es unterscheidet zu diesem Zweck zwei Kategorien von Krankenhauspersonal: das ordentliche und ausschliesslich einem Krankenhaus angehörende Personal, dem die beiden ersten Absätze gewidmet sind, und das zeitweilig für ein solches bestimmte Personal, das Gegenstand des dritten Absatzes bildet. Der letzte Absatz betreffend die Namensliste bezieht sich auf das gesamte Krankenhauspersonal.

Dieser Artikel erfuhr im Laufe der Vorbereitungsarbeiten zahlreiche wichtige Änderungen und erhielt seine endgültige Fassung erst in einem vorgerückten Zeitpunkt der diplomatischen Konferenz von 1949. Sein Ursprung geht auf eine durch die Konferenz der Regierungssachverständigen von 1947 abgefasste Bestimmung zurück. Diese hatten sich gefragt, ob man ein Schutzsystem aufstellen solle, das auf alle für die Pflege der verwundeten und kranken Zivilpersonen bestimmten Personen zur Anwendung käme, oder ob man sich darauf beschränken solle, lediglich das Personal der Zivilkrankenhäuser zu schützen. Die letztere Auffassung trug den Sieg davon.

Im folgenden Jahre sah das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Art. 18 seines der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegten Abkommensentwurfs Bestimmungen vor, die sich eng an die von den Sachverständigen geäusserten Gedanken anlehnten. Der erste Absatz legt den Grundsatz des Schutzes des Personals der Zivilkrankenhäuser nieder und schafft zu dessen Gunsten eine Ausweiskarte; die Verwendung des Rotkreuzzeichens ist nicht ins Auge gefasst, im Gegensatz zu der für die Spitäler vorgesehenen Lösung. Der

zweite Absatz enthält das Erfordernis einer Liste der Mitglieder des Personals.

Nachdem die XVII. internationale Konferenz die Kennzeichnung der Zivilspitäler mittels des Wahrzeichens des roten Kreuzes beschlossen hatte, nahm sie einen zweiten neuen Absatz an, welcher die Verwendung des Schutzzeichens auch durch das Personal der Zivilspitäler vorsah.

Die Aufmerksamkeit der diplomatischen Konferenz richtete sich von Anfang an fast ausschliesslich auf die Frage, welchem zivilen Sanitätspersonal die Verwendung des Schutzzeichens bewilligt werden sollte — ein Problem, das zu tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten Anlass gab. Zwei Tendenzen standen einander gegenüber. Die eine, extensive, wollte noch weitergehen als die Fassung von Stockholm und die Verwendung des Schutzzeichens auf die Behörden des öffentlichen Sanitäts- und Hygienedienstes sowie auf die Beamten des zivilen Luftschutzes ausdehnen ¹. Demgegenüber ging die andere Tendenz dahin, die Verwendung des Zeichens gegenüber dem Stockholmer Entwurf zu beschränken.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hatte seinerseits ebenfalls seinen Standpunkt in dieser ihm sehr am Herzen liegenden Angelegenheit dargelegt. In seiner Denkschrift « *Remarques et propositions* » ², die es am Vorabend der diplomatischen Konferenz zu Handen der dazu eingeladenen Regierungen veröffentlichte, hatte das Internationale Komitee auf die einer allzu ausgedehnten Verwendung des Rotkreuzzeichens innewohnenden Gefahren hingewiesen. Es führte in diesem Zusammenhang folgendes aus :

« Durch Erweiterung des Anwendungsgebietes des Rotkreuzwahrzeichens vermehrt man beträchtlich die Risiken von Missbrauch und Verletzung und gefährdet damit die Achtung, die dem Wahrzeichen anhaftet, was zu einer Untergrabung seiner hohen Bedeutung und seines Ansehens führen müsste. Bisher waren die mit dem Wahrzeichen verbundenen Vorrechte nur einer genau begrenzten, der militärischen Disziplin unter-

¹ Siehe *Actes* II-A, SS. 616, 802.

² Siehe SS. 75-76.

liegenden Personenkategorie vorbehalten. Trotzdem hatte man schon grosse Mühe, gegen jene anzukämpfen, die sich dieses Zeichens unberechtigtweise bedienten. Wird die Verwendung des Zeichens auf nicht genau umschriebene Kategorien von Zivilpersonen ausgedehnt, die im ganzen Land zerstreut, keiner Disziplin unterstellt, nicht ordentlich eingeschrieben und keiner strengen Aufsicht unterworfen sind, so wird der Kampf gegen missbräuchliche Verwendung nicht mehr möglich sein, und die Folgen davon werden gerade von denjenigen zu tragen sein, die einen legitimen Anspruch auf Schutz durch das Wahrzeichen haben.

Wenn man es für notwendig befunden hat, das Heeres-Sanitätspersonal mit dem Wahrzeichen zu versehen, so gerade deshalb, weil es zur Kategorie der Militärpersonen gehört, d.h. der Menschen, die man mit Recht angreifen kann.

Demgegenüber gründet das Völkerrecht auf dem Prinzip, dass die Feindseligkeiten sich auf die bewaffneten Streitkräfte beschränken müssen, und dass die Zivilbevölkerung grundsätzlich eine allgemeine Immunität geniesst. Das Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen ist ein Niederschlag dieses Grundsatzes. Warum sollte man auf Zivilpersonen schiessen, die Kranke pflegen, da man überhaupt nicht auf Zivilpersonen schiessen darf? Im übrigen bestimmt Art. 13 dieses Abkommens ausdrücklich, dass die am Konflikt beteiligten Parteien dem ärztlichen Personal aller Kategorien gestatten sollen, seine Aufgabe zu erfüllen. Sieht man einen ergänzenden Schutz für gewisse Zivilpersonen vor, so gibt man damit von vorneherein zu, dass das neue Abkommen gegenüber anderen Zivilpersonen nicht geachtet werden wird; dies bedeutet einen Mangel an Vertrauen in das neue Abkommen und eine Schwächung seines Ansehens.

Es scheint, dass die XVII. Konferenz aus Zeitmangel die Frage nicht unter sämtlichen Gesichtspunkten habe prüfen und auch nicht alle Folgen ermessen können, die eine solche Ausdehnung mit sich brächte. Es liesse sich unter Umständen noch verantworten, den Genuss des Zeichens den Mitgliedern des offiziellen Personals der Zivilspitäler zuzugestehen, da es sich hier um gut abgrenzbare Personengruppen handelt, die amtlich

registriert und mit einem Ausweis versehen sind. Beabsichtigt man jedoch, die Gesamtheit des zivilen Sanitätspersonals mit einem Schutzzeichen zu versehen, dann wäre die Schaffung und die Verwendung eines von dem Wahrzeichen des roten Kreuzes verschiedenen Sonderzeichens vorzuziehen. »

Diese Hauptsorge, einerseits unter allen Umständen eine gefährliche « Inflation » und damit eine Entwertung des Schutzzeichens zu vermeiden, und andererseits ein angemessenes Verhältnis zwischen der Verwendung des Zeichens durch neue Personenkategorien und den praktischen Möglichkeiten einer tatsächlich wirksamen Kontrolle aufzustellen, war ausschlaggebend für die Konferenz, als sie schliesslich die im vorliegenden Artikel niedergelegte Lösung annahm, deren Kennzeichen folgende sind :

- a) Beschränkung der Verwendung des Schutzzeichens nur auf das Personal der Zivilkrankenhäuser, d.h. auf eine genau bestimmbare Gruppe von Personen, welche eine organisierte Einheit bilden, die verhältnismässig leicht zu kontrollieren und einer Disziplin unterstellt ist ;
- b) die Beschränkung der Verwendung des Zeichens auf die besetzten Gebiete und Kampfgebiete.

ERSTER ABSATZ. — DAS STÄNDIGE PERSONAL

Diese Bestimmung bezieht sich auf das ständige Personal eines Zivilspitals, im Gegensatz zu dem zeitweiligen Personal, dem der dritte Absatz gewidmet ist.

1. *Stellung und Aufgaben*

Um des Sonderschutzes gemäss Art. 20 teilhaftig sein zu können, muss das Personal regelmässig und ausschliesslich für den Betrieb und die Verwaltung eines Zivilkrankenhauses im Sinne des Art. 18 des Abkommens bestimmt sein.

Die Voraussetzung der Regelmässigkeit schliesst jedes gelegentliche Personal aus, das dem Krankenhaus nur zeit-

weilig angehört und keinen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Die Voraussetzung der Ausschliesslichkeit verlangt, dass es ständig zu diesem Zweck bestimmt ist, d.h. dass das Personal einem Spital angegliedert ist mit Ausschluss jeder anderen Beschäftigung.

... Diese beiden Voraussetzungen: Regelmässigkeit und Ausschliesslichkeit, sind kumulativ gefordert. So würden beispielsweise ein Chirurg, der regelmässig in einem Spital tätig, aber dort nicht ausschliesslich beschäftigt ist, weil er sich teilweise seinen Privatpatienten widmet, Laborantinnen oder freiwillige Helferinnen, die nur einen Teil des Tages in dem Krankenhaus arbeiten oder dorthin nur ein- oder zweimal wöchentlich hinkommen, die Voraussetzung der Ausschliesslichkeit nicht erfüllen; sie fallen daher nicht unter den ersten Absatz ¹.

Die enge Verbindung, die das Abkommen zwischen dem Personal und dem Krankenhaus aufstellt, bildet so ein erstes Kriterium.

Die Aufzählung der Aufgaben des Spitalpersonals bringt neue Merkmale. Es handelt sich um das « für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilkrankenhäuser bestimmte Personal, einschliesslich des mit der Aufsuchung, Bergung, Beförderung und Behandlung von zivilen Verwundeten und Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen befassten ». Diese Bestimmungen, die zuerst einen allgemeinen Begriff — Betrieb und Verwaltung — bringen und sodann fünf besonders bezeichnete Aufgaben aufzählen, sind limitativ. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Personal nur einer dieser Aufgaben zugeteilt werden darf. Man kann es für verschiedene dieser Aufgaben verwenden, vorausgesetzt, dass es nicht mit anderen, nicht unter diese Aufzählung fallenden Beschäftigungen betraut wird.

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht deutlich hervor, dass sie auf das Personal Anwendung findet nicht nur, wenn dieses im Spital selbst tätig ist, sondern auch wenn es eine Mission ausserhalb der Spitalgebäude zu erfüllen hat. Sendet

¹ Siehe *Actes* II-A, SS. 690-91, 803; Abs. 3, unten, S. 290.

z.B. nach einem Luftangriff die Leitung eines Spitals von ihrem Personal gebildete Hilfsformationen in die betroffene Gegend, um dort Verwundete zu bergen und ins Spital zu befördern, so wird dieses Personal durch diesen Artikel geschützt, auch während des Zeitraums, in dem es sich ausserhalb des Spitals befindet.

Sind die Aufgaben des Personals eines Spitals, die dieses ausserhalb desselben verrichtet, Gegenstand einer abschliessenden Aufzählung, so unterliegen die internen Aufgaben, d.h. jene, die im Spital selbst erfüllt werden, keinen Einschränkungen. Somit sind geschützt nicht nur das Personal, das mit den im Krankenhaus untergebrachten Personen unmittelbar in Berührung ist, insbesondere die Ärzte und Krankenschwestern, sondern die Gesamtheit des für den Betrieb und die Verwaltung des Spitals notwendigen Personals, einschliesslich der in den Laboratorien, in Küchen, Waschküchen u.s.w. tätigen Personen¹. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass ein Spital ein organisches Ganzes bildet, das seine Aufgabe nur dann wirksam erfüllen kann, wenn das gesamte Räderwerk normal funktioniert. Die nicht dem eigentlichen Sanitätspersonal angehörenden Personen bilden gleichwohl einen integrierenden Bestandteil eines Spitals, das ohne ihren Beistand nicht die Dienste erweisen könnte, die man von ihm erwartet². Auch für diese Kategorie ist das Erfordernis der regelmässigen und ausschliesslichen Zugehörigkeit an ein Spital unerlässlich.

Zahlreichen Krankenhäusern sind Hilfsbetriebe, wie landwirtschaftliche Betriebe — Meiereien, die Milch oder Gemüse liefern — angegliedert. Welches ist der Status des in derartigen Betrieben beschäftigten Personals? Kann es als « zu dem für den Betrieb oder die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmten Personal » zugehörig betrachtet werden? Unseres Erachtens nicht. Es besteht zwischen diesem Personal und den in einem Krankenhaus untergebrachten Personen nicht jene Beziehungsnähe, die das Abkommen fordert und die für das Sanitäts- und Verwaltungspersonal besteht; dieses wohnt im allgemeinen

¹ Siehe *Actes* II-A, S. 803.

² Siehe *Commentaire*, SS. 241-242.

unter demselben Dach wie die Patienten und erfüllt für deren Behandlung lebenswichtige Aufgaben, so dass es mit ihnen eine durch einen gemeinsamen Zweck gekennzeichnete Schicksalsgemeinschaft bildet. Daher ist Art. 20 in dem Sinne restriktiv auszulegen, dass die Ausdrücke « Betrieb » und « Verwaltung » sich nur auf die Krankenhäuser selbst und nicht auf allfällige Hilfsbetriebe beziehen. Es folgt daraus, dass das Personal der Zivilspitälern angegliederten Hilfsbetriebe nicht unter diesen Artikel fällt und nicht des durch das Rotkreuzzeichen versinnbildlichten Sonderschutzes teilhaftig ist.

2. Schonung und Schutz

Das ständige Personal eines Zivilkrankenhauses muss « geschont und geschützt » werden. Es ist dies die klassische Formel, die seit 1906 von der I. Genfer Konvention verwendet wurde, und der wir bereits im Art. 18 über den Schutz der Zivilkrankenhäuser begegnet sind. Bei Besprechung dieses Artikels haben wir schon auf seinen Wert und seine genauere Bedeutung hingewiesen.

Selbstverständlich muss sich das Krankenhauspersonal, um die Immunität zu geniessen, jeglicher selbst mittelbaren Teilnahme an einer feindseligen Handlung enthalten. Wir sahen in Art. 19, dass der den Zivilspitälern geschuldete Schutz aufhören würde, sobald von ihm Gebrauch gemacht würde, um « Handlungen zu begehen, die den Feind schädigen ». Es ist offenkundig, dass diese Bestimmung auch für das Personal der Krankenhäuser gilt.

Die Tatsache, dass das Krankenhauspersonal eines besonderen Schutzes teilhaftig ist, darf in keinem Falle *a contrario* ausgelegt werden; mit anderen Worten, man darf daraus nicht schliessen, dass das keinem Krankenhaus angehörende zivile Sanitätspersonal des Schutzes beraubt ist. Dieses Personal bildet einen Teil der Bevölkerung und muss als solcher die allgemeine, herkömmlicherweise dieser zuerkannte Immunität geniessen. Ausserdem lässt es seine humanitäre Aufgabe als einer besonderen Schonung würdig erscheinen. Wenn im vorliegenden Artikel der Schutz lediglich für das Krankenhaus-

personal vorgesehen ist, so ist der Grund dazu, wie wir gesehen haben, in der im nachstehenden Absatz geregelten Verwendung des Schutzzeichens zu suchen.

ABSATZ 2. — KENNTLICHMACHUNG DES STÄNDIGEN PERSONALS

Nachdem das Abkommen eine Definition des ständigen Personals der Zivilkrankenhäuser gegeben, dessen Obliegenheiten aufgezählt und seine Unverletzlichkeit verkündet hat, führt es die zur praktischen Gewährleistung dieses Schutzes zu ergreifenden Massnahmen auf.

I. *Ausweiskarte*

Um seinen Anspruch auf Immunität zu rechtfertigen und zu beweisen, dass es rechtmässig die — als zweites Mittel der Kennzeichnung vorgesehene — mit dem Schutzzeichen versehene Armbinde trägt, hat sich das Personal eines Zivilkrankenhauses durch eine Ausweiskarte kenntlich zu machen.

Diese muss die Eigenschaft des Inhabers bescheinigen, d.h. mindestens Namen und Vornamen, Geburtsdatum des Trägers und das Krankenhaus, dem er zugeteilt ist, angeben, sowie dartun, ob er dem eigentlichen Sanitätspersonal oder dem Verwaltungspersonal angehört. Man kann sogar noch weitergehen und die beruflichen Eigenschaften wie Arzt, Chirurg, Krankenschwester, Apotheker, Sekretär, Koch usw. anführen.

Ein anderer wesentlicher Punkt der Kennzeichnung ist das Lichtbild des Trägers, das auf der Ausweiskarte angebracht sein muss.

Dagegen wurde die im Stockholmer Entwurf vorgesehene Erfordernis der Fingerabdrücke aus praktischen Gründen von der diplomatischen Konferenz fallen gelassen¹.

Eine andere durch das Abkommen auferlegte Bedingung ist die Anbringung des Stempels der verantwortlichen Behörde. Dieser gibt der Ausweiskarte den Charakter einer amtlichen Urkunde. Es wird ausdrücklich betont, dass ein «Stempel» (Trockenstempel) verwendet werden müsse, d.h. ein Stempel,

¹ Siehe *Actes* II-A, SS. 617, 690.

der aufgedrückt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass feuchte Stempel gern verwischen und verhältnismässig leicht nachzuahmen sind.

Wer ist die « verantwortliche Behörde » ? Mit Absicht wurde darauf verzichtet, diese näher zu bezeichnen, da man jede starre Regelung tunlichst vermeiden wollte. Es ist eine interne Angelegenheit eines jeden Staates, durch seine nationale Gesetzgebung die zuständige Behörde zu bezeichnen. Wichtig ist, dass die Verwendung der Karte durch den Staat geregelt werde, der damit die volle Verantwortung übernimmt.

2. Die Armbinde

Das ständige Personal der Zivilkrankenhäuser macht sich erkenntlich durch eine Armbinde, die mit dem in Art. 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen ist. Dieses Schutzzeichen ist das rote Kreuz aufweissem Grunde.

Wir haben bereits von der wichtigen Neuerung gesprochen, die diese Bestimmung gegenüber dem früheren Rechtszustand bringt ; sie dehnt die Vergünstigung des bis dahin ausschliesslich dem Sanitätspersonal der Streitkräfte im Felde vorbehaltenen Zeichens auf eine neue Personenkategorie aus. Die Bestimmung ergänzt damit den Artikel 18, der mit der Kennzeichnung der Zivilspitäler mittels des roten Kreuzes schon einen ersten Schritt auf diesem Wege getan hat.

A. Die besonderen Merkmale der Armbinde. — Da das Unterscheidungszeichen das rote Kreuz aufweissem Grunde ist, muss die Armbinde selbst theoretisch nicht weiss sein.

Es erscheint jedoch sehr wünschenswert, das Krankenhauspersonal mit einer weissen Armbinde mit rotem Kreuze zu versehen gemäss der allgemeinen Praxis, die sich für das Heeres-Sanitätspersonal herausgebildet hat ¹. Nur eine solche Armbinde ist durch den Gegensatz der Farben deutlich sichtbar.

¹ Vgl. *Commentaire*, SS. 345-346.

Es wird vorgesehen, dass die Armbinde feuchtigkeitsbeständig sein müsse. Diese Massnahme, die darauf abzielt, die Armbinde in gutem Zustande zu erhalten, ist als eine Empfehlung zu betrachten. Es ist offensichtlich, dass der Schutzwert einer anders gearteten Armbinde nicht bestritten werden kann.

Wie für das Zeichen des roten Kreuzes im allgemeinen, wurden Form und Ausmasse der Armbinde nicht festgesetzt: Bei einer allzu strikten Regelung wäre unter Umständen gefährlichen Missbräuchen Tür und Tor geöffnet. Hätte man nicht versuchen können, Angriffe gegen Personen, die durch die Armbinde geschützt sind, zu «rechtfertigen»; unter dem Vorwand, die Zeichen hätten nicht die vorgeschriebenen Masse?

In Anlehnung an das für das Heeres-Sanitätspersonal Vorgesehene wird erklärt, dass die Armbinde am linken Arm¹ zu tragen ist; denn es ist angezeigt, ihr einen bestimmten Platz anzuweisen, damit man weiss, wo sie zu suchen ist. Aber auch da dürfte ein Kriegführender nicht eine Sanitätsperson des Schutzes berauben, einfach weil sie aus glaubwürdigen Gründen ihre Armbinde am rechten Arm trüge.

B. *Die Ausgabe der Armbinden.* — *Der Stempel.* — Das Abkommen bestimmt, dass «der Staat» die Armbinden ausgeben muss. Damit wollte die Konferenz auf die Bedeutung dieser Frage hinweisen². Die Zuständigkeit und damit die Verantwortlichkeit des Staates ist damit festgehalten, und es ist Sache der nationalen Gesetzgeber, die Art der Kompetenzausübung zu regeln.

Da das Tragen der Armbinden nur auf besetztem Gebiet oder in Kampfgebieten vorgesehen ist, erscheint es als uner-

¹ Der entsprechende Artikel des I. Abkommens geht weiter und verlangt, dass die Binde am linken Arm «befestigt» sei, um zu vermeiden, dass sie nicht nach Belieben weggenommen und wieder angebracht werde. Dieser Grund trifft weniger zu für das Personal der Zivilspitäler, insbesondere für das zeitweilige Personal, das die Armbinde ablegen können muss, wenn es nicht mehr in einem Krankenhaus tätig ist.

² Siehe *Actes* II-B, S. 393.

lässlich, dass die Staaten im Hinblick auf deren Ausgabe ihre Vollmachten übertragen. Ein Gebiet kann heute ganz unvermutet in ein Kampfgebiet verwandelt und die Verteilung der Armbinden, besonders dringend werden. Die Armbinden müssen daher dem Personal der Krankenhäuser jederzeit und allenthalben zur Verfügung stehen. Dies scheint nur möglich, wenn das Verteilungssystem weitgehend dezentralisiert wird ; den Spitalleitungen kommt dabei eine Mittlerrolle zu.

Eine solche Dezentralisation bei der Ausgabe der Armbinden ist allerdings wenig geeignet, die Gefahr von Missbrauch zu verhindern ; aber sie erscheint im Interesse einer möglichst raschen Verteilung als geboten. Die Spitalleitungen müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein und eine strenge und ständige Kontrolle über ihr Personal ausüben.

Vor allem aber muss unbedingt die Gewähr bestehen, dass diese Binden nur von jenen getragen werden, die dazu auf Grund des Abkommens berechtigt sind.

Dazu genügt jedoch die Armbinde an sich nicht. Eine Armbinde herzustellen und anzulegen ist ja höchst einfach. Selbst wenn sie bei einer Hilfsaktion zugunsten Verwundeter im guten Glauben getragen würde, könnte ihr Träger bestraft werden. Die Kriegführenden müssen sichere Garantien haben.

Die Armbinde hat daher nur dann ihren vollen Wert und wird rechtmässig getragen, wenn sie vom Staat gestempelt und ausgegeben ist. Es handelt sich hier um eine zwingende Voraussetzung. Die Ausgabe allein genügt nicht, sie muss vielmehr mit einem amtlichen Kennzeichen beurkundet sein. Über die für die Abstempelung der Armbinden zuständige Behörde ist nichts gesagt, doch ist anzunehmen, dass die für die Ausgabe bezeichnete Stelle damit beauftragt wird.

C. Die Voraussetzungen für das Tragen der Armbinde. — Das Tragen der Armbinde, wie im übrigen jenes der Ausweiskarte, ist nur für die besetzten Gebiete und die Kampfgebiete vorgesehen.

Als « besetztes Gebiet » ist ein feindliches Gebiet anzusehen, auf dem es einem der Kriegführenden gelungen ist, das Heer seines Gegners zurückzustossen und seine Gewalt durchzusetzen.

Die Besetzung kann sich auf das gesamte Gebiet eines Landes oder nur auf einen Teil desselben erstrecken.

Unter « Kampfgebieten » (« zones d'opérations militaires ») ist in erster Linie die Gegend, in der sich die Kämpfe abspielen, zu verstehen. Aber dieser Ausdruck gilt auch für Gebiete, in denen Truppenbewegungen vorgenommen werden, ohne dass es zu Kämpfen kommt.

Die Möglichkeit unbeschränkter Luftangriffe — die zweifellos militärische Operationen darstellen — könnte dazu führen, den Begriff « Kampfgebiete » dahin auszulegen, dass sie das gesamte Gebiet der Kriegführenden umfassen. Eine derartige Auslegung entspräche jedoch nicht dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden Gedanken. Die Armbinde mit ihrem verhältnismässig kleinen Schutzzeichen ist nur aus geringer Entfernung und nicht aus der Luft her erkennbar; sie wäre bei einem Luftkrieg praktisch wertlos. Daher genügt der Umstand, Ziel von Luftangriffen zu sein, allein noch nicht, um ein Gebiet als « Kampfgebiet » im Sinne dieser Bestimmung zu bezeichnen. Es muss vielmehr die Verbindung mit den Landstreitkräften des Heeres hergestellt oder mindestens sehr nahe bevorstehend sein. Erst dann rechtfertigt sich das Tragen der Armbinde und kann sie tatsächlich ihre Schutzrolle spielen, indem sie ihrem Träger Bewegungsfreiheit gestattet und ihn vor Gefangennahme schützt. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Armbinde von den Schutzzeichen der Zivilkrankenhäuser, die, wie wir gesehen haben, hauptsächlich dazu dienen, diese Gebäude vor den Wirkungen des Luftkrieges zu schützen.

Neben diese territoriale Beschränkung setzt das Abkommen eine zweite Bedingung: die Armbinde darf von dem ständigen Krankenhauspersonal nur « während des Dienstes » getragen werden. Die Mitglieder dieses Personals sind also nicht ermächtigt, diese Armbinde zu tragen, wenn sie auf Urlaub sind oder wenn sie abends ausgehen, sondern lediglich während der Zeit, in der sie tatsächlich in dem Spital arbeiten, oder anlässlich einer der in Abs. 1 erwähnten Sondermissionen ¹.

¹ Für den genauen Sinn der Worte « während des Dienstes », vgl. unten, S. 293.

Dieser Einschränkung liegt der Gedanke zugrunde, dass eine enge Beziehung zwischen dem Schutzzeichen und den Aufgaben bestehen muss, die es zu schützen hat. Das Krankenhauspersonal untersteht ja einem besonderen Schutz nicht nur um seiner selbst willen, sondern weil es eine wesentlich humanitäre Aufgabe zugunsten der Verwundeten und Kranken erfüllt. Ausserdem ist diese Einschränkung geeignet, die Gefahr missbräuchlicher Verwendung der Armbinde zu vermindern, denn das Tragen der Armbinde ausserhalb der Dienstzeit ist schwer, wenn nicht unmöglich zu kontrollieren. Diese zeitliche Einschränkung betrifft jedoch lediglich die Armbinde und nicht die Ausweiskarte; diese kann stets, selbst im Urlaub, von den Mitgliedern des Krankenhauspersonals getragen werden.

ABSATZ 3. — ZEITWEILIGES PERSONAL

1. *Stellung und Aufgaben*

Während das Merkmal des ständigen Personals darin besteht, ausschliesslich einem Spital angegliedert zu sein, befinden wir uns hier einer besonderen, dem Spital nur zeitweise angehörenden Gruppe von Krankenhauspersonal gegenüber. Das Abkommen bezeichnet es als « jedes andere Personal », d.h. als die Gesamtheit derjenigen Personen, die in einem Spital arbeiten, ohne dort regelmässig und ausschliesslich beschäftigt zu sein. Es handelt sich also um Personen, wie den Chirurgen, der seine Privatpatienten hat, dabei aber regelmässig im Spital operiert, um die Hilfskrankenschwester, die zwei Nachmittage in der Woche im Spital Dienst tut, und den Nachtwächter, der tagsüber einer anderen Tätigkeit nachgeht. Allen diesen Personen ist dies gemein, dass sich ihre Tätigkeit nicht im Dienst am Spital erschöpft. Daher fallen sie nicht unter den ersten Absatz, selbst dann nicht, während sie im Spital arbeiten. Um die aus dem beschränkten persönlichen Geltungsbereich des ersten Absatzes sich ergebenden Härten zu mildern, wurde vorliegende Bestimmung geschaffen, die die Erfordernisse der Regelmässigkeit und Ausschliesslichkeit nicht enthält.

Indessen, eine *conditio sine qua non* auch für diese Kategorien des Personals ist die Zugehörigkeit zu einem Spital als einer organisierten und straff gegliederten Einheit. Dasjenige Sanitätspersonal, das nicht einmal vorübergehend einem Krankenhaus angegliedert ist, fällt, wie bereits erwähnt, nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels. Das entscheidende Kriterium ist somit auch hier die Angliederung an ein Spital; es muss daher zwischen dem zeitweiligen Personal und der Spitalleitung ein Unterordnungsverhältnis bestehen: die Direktion muss diesem Personal während der Dauer seiner Arbeit für das Krankenhaus Anweisungen administrativer Art erteilen können.

Aus dem Umstand, dass Abs. 3 aus dem ersten Absatz nur die Generalklausel « das für den Betrieb oder die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmte Personal », dagegen nicht die Aufzählung der vier spezifizierten Aufgaben übernimmt, dürfte wohl nicht geschlossen werden, der Schutz erstrecke sich lediglich auf das innerhalb des Spitals diensttuende Personal. Diese Aufzählung erörtert und erklärt nur die Worte « Verwaltung und Betrieb des Spitals » und ist stillschweigend auch im dritten Absatz vorausgesetzt. Das einzige Kriterium, das die diplomatische Konferenz zwischen den beiden Personalkategorien festsetzen wollte, ist die Art der Beziehung zwischen dem Krankenhaus und seinem Personal, nicht aber die Natur der von diesem erbrachten Dienstleistungen¹. Er ist daher für die Anwendung des Abs. 3 irrelevant, ob das zeitweilige Personal im Krankenhause selbst arbeitet oder im Abs. 1 genannte Sonderaufgaben erfüllt, nämlich ausserhalb des Spitals verwundete und kranke Zivilpersonen, Gebrechliche und Wöchnerinnen aufzusuchen, zu bergen, zu transportieren und zu behandeln. In beiden Fällen ist dieses Personal zu schützen.

2. Schonung und Schutz

Das zeitweilige Personal ist ebenso wie das ständige Personal zu schonen und zu schützen. Die Tatsache, dass sich diese Personen einer Spitaltätigkeit widmen, erhebt sie in den gleichen

¹ Siehe *Actes* II-B, S. 392-394.

Rang wie die Mitglieder des ständigen Personals und lässt sie ebenfalls als eines besonderen Schutzes würdig erscheinen.

Dieser Schutz wird ihnen jedoch nur gewährt, solange sie im Krankenhaus beschäftigt sind und hört auf, sobald sie zu ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zurückgekehrt sind ; er wird wieder aufleben, wenn sie von neuem in einem Krankenhaus tätig sind.

Es ist endlich selbstverständlich, dass für das zeitweilige wie für das ständige Personal die strikte Enthaltung von jeglicher mittelbaren oder unmittelbaren Teilnahme an den Feindseligkeiten erste Pflicht ist.

3. *Kenntlichmachung*

Nachdem so der Grundsatz der Schonung und des Schutzes verkündet ist, regelt das Abkommen die Modalitäten zu dessen praktischer Anwendung ; es schliesst sich dabei eng dem für das ständige Personal vorgesehenen Verfahren an. In der Reihenfolge dieses Artikels sprechen wir zunächst von der Armbinde und sodann von der Ausweiskarte.

I. Die Armbinde

A. *Die Voraussetzungen für das Tragen der Armbinde.* — Das zeitweilige Personal hat Anrecht auf die Armbinde « unter den im vorliegenden Artikel umschriebenen Bedingungen während der Ausübung seines Dienstes ».

Was bedeutet dieser Satz ? Er bedeutet zunächst, dass die Armbinde nur im besetzten Gebiet und in Kampfgebieten getragen werden darf. Das zeitweilige Personal darf nicht mehr Rechte haben als das ständige.

Er bedeutet ferner, dass die Armbinde des zeitweiligen Personals dieselben Merkmale aufweist wie die des ständigen Personals : d.h. sie muss vom Staat geliefert und abgestempelt, muss feuchtigkeitsbeständig und mit dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund versehen sein ; sie ist am linken Arm zu tragen ¹.

¹ Näheres hierüber siehe oben, S. 286-287.

Sodann wird bestimmt, dass die Armbinde nur während der Ausübung der einen oder anderen der im ersten Absatz aufgezählten Tätigkeiten getragen werden darf. Diese Einschränkung erinnert an den ähnlichen Vorbehalt im vorhergehenden Absatz, wonach die Armbinde vom ständigen Personal nur « während der Dauer der Dienstleistung » getragen werden darf¹. Der Sinn dieser Einschränkung ist leicht einzusehen: das zeitweilige Personal kann vernünftigerweise nur darauf Anspruch haben, die Armbinde während der Ausübung seiner Krankenhausstätigkeit zu tragen, jedoch nicht während der Zeit, in der es anderen Beschäftigungen nachgeht, die vielleicht nichts mit der Pflege der Verwundeten und Kranken zu tun haben. Schwieriger ist es, einen genauen Unterschied zwischen der Beschränkung zu machen, die dem ständigen Personal und jener, die dem zeitweiligen Personal auferlegt ist.

B. *Die Unterschiede beim Tragen der Armbinde durch das ständige und durch das zeitweilige Personal.* — Die beiden Ausdrücke, welche das Abkommen verwendet, sind verschieden: « während der Dauer der Dienstleistung » (« pendant qu'il est en service ») einerseits und « während der Ausübung seines Dienstes » (« pendant l'exercice de ces fonctions ») andererseits. Grundsätzlich kennt die französische Sprache keine Synonyma, aber in diesem besonderen Falle ist ein materieller Unterschied in der Bedeutung dieser beiden Formeln schwer zu entdecken. Diese Feststellung wird bestätigt durch die Fassung des englischen Wortlautes des Artikels², in dem die Ähnlichkeit der beiden Ausdrücke noch ausgeprägter ist, da man sich in beiden Fällen des Wortes « duties » (Aufgaben) bedient: « while carrying out their duties » für das ständige Personal, und « while they are employed on such duties » für das zeitweilige Personal.

Wie eine grammatikalische Auslegung zeigt, scheint der Abweichung in der Form der beiden Texte ein materieller Unterschied nicht zu entsprechen. Daher ist nicht recht

¹ Siehe oben, S. 289.

² Bekanntlich sind der französische und englische Wortlaut des Abkommens gleicherweise authentisch.

ersichtlich, weshalb eine Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Personalkategorien gemacht wurde.

Ein Zurückgreifen auf die Arbeiten der diplomatischen Konferenz soll uns helfen, den Willen des Gesetzgebers zu erfahren, um, wenn auch nicht den genauen Sinn dieses Artikels, so doch wenigstens die bei seiner Abfassung bestimmenden Überlegungen zu erkennen.

Die III. Kommission dieser Konferenz unterbreitete der Vollversammlung folgenden Text :

Das ordentliche für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmte Personal, einschliesslich des mit dem Aufsuchen, der Bergung, dem Transport und der Behandlung von verwundeten und kranken Zivilpersonen, von Gebrechlichen und Wöchnerinnen beschäftigten Personals, soll geschont und geschützt werden.

In besetzten Gebieten und in Kampfgebieten wird dieses Personal mittels einer Ausweiskarte kenntlich gemacht, die die Eigenschaft des Trägers bescheinigt und mit seinem Lichtbild und dem Trockenstempel der verantwortlichen Behörde versehen ist, sowie mittels einer während des Dienstes am linken Arm zu tragenden gestempelten und feuchtigkeitsbeständigen Armbinde. Diese Armbinde wird von den zuständigen Behörden geliefert, und mit dem in Artikel ... des Genfer Abkommens vom 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen ¹.

Dieser Entwurf war logisch. Er erlaubte das Tragen der Armbinde der Gesamtheit des Spitalpersonals, ständigem wie zeitweiligem, schränkte aber dieses Tragen auf die Dauer der Dienstleistung ein.

Der Vollversammlung wurden gemeinsam von verschiedenen Delegationen verfasste Abänderungsvorschläge zu diesem Artikel unterbreitet ; sie nahm diese mit schwachem Stimmenmehr an, womit der Artikel seine gegenwärtige Form erhielt ². Diese Anträge waren von folgendem Motivenbericht begleitet :

Was das Personal der Spitäler betrifft, so erstreckt sich der Schutz des Wahrzeichens des roten Kreuzes und anderer Wahrzeichen gemäss Art. 18 (nunmehr Art. 20) auf das gesamte ordentliche für den Betrieb oder die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmte Personal. Er würde

¹ Siehe *Actes* II-A, S. 835

² Siehe *Actes* II-B, S. 394.

sich daher auch auf das gesamte halbezeitig beschäftigte Personal ausdehnen, z.B. auf Personen, die einige Stunden im Tag in Krankenhäusern arbeiten, die aber während der übrigen Zeit des Tages auch andere Tätigkeiten ausüben, wie z.B. Arbeit in Munitionsfabriken. Es ist unzulässig, dass diese Personen eine durch ein rotes Kreuz oder ein anderes Wahrzeichen gekennzeichnete Armbinde tragen und während ihres Aufenthaltes in der Fabrik völligen Schutz geniessen. Es wird daher vorgeschlagen, dass der durch diesen Artikel erteilte vollständige Schutz auf das «ordentliche und ausschliesslich» für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmte Personal beschränkt sei.

Um den Fall der anderen in den Krankenhäusern beschäftigten Personen, z.B. Halbzeit-Angestellte, vorzusehen, wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz beizufügen, der ihnen einen vollständigen Schutz gewährt und ihnen das Recht gibt, die Armbinde zu tragen, während sie tatsächlich in einem Zivilspital beschäftigt sind ¹.

Wie aus der vorstehenden schriftlichen Antragsbegründung hervorgeht, waren deren Urheber bestrebt, zwei Personal-kategorien zu schaffen: einerseits das ständige Personal, mit dem Recht, jederzeit die Armbinde zu tragen, und andererseits das zeitweilige Personal, das durch die Armbinde nur geschützt wird, wenn es tatsächlich in einem Zivilspital tätig ist. Im Lichte dieser Darlegung erhellt sich der Sinn dieses Artikels durchaus befriedigend und es wäre verhältnismässig leicht, — wären nur diese Ausführungen —, den Artikel auf Grund der Gesetzesmaterialien auszulegen. Allein eine der Delegationen, welche die Abänderungsvorschläge eingebracht hatte, gab vor der Vollversammlung Erklärungen ab, die der schriftlichen Antragsbegründung zu widersprechen scheinen, und die folgendermassen lauten:

In dem Genfer Abkommen beruht der Schutz des Sanitätspersonals auf dem Grundgedanken Henry Dunants, wonach dieses Personal sich ausserhalb des Kampfes befindet; es nimmt keinen Teil an den eigentlichen Kampfhandlungen, seine Aufgabe besteht darin, die Opfer der Feindseligkeiten zu betreuen. In demselben Sinne müssen wir, falls wir jene ausreichend schützen wollen, die verwundete und kranke Zivilpersonen betreuen, dafür Sorge tragen, dass die geschützten Personen auch tatsächlich nicht am Kampfe gegen den Feind teilnehmen.

¹ Siehe *Actes* III, S. 110.

Nun ist es durchaus denkbar — und es ist dies wahrscheinlich schon vorgekommen — dass Ärzte oder andere Mitglieder des Spitalpersonals, die einen Teil des Tages über oder sogar während des ganzen Tages mit der Pflege der Verwundeten und Kranken beschäftigt sind, sich durch ihren Patriotismus dazu getrieben fühlen, während ihrer Freizeit eine aktivere Rolle im Widerstand gegen den Feind zu spielen. Wird das Sanitätspersonal eines Krankenhauses in eine derartige Tätigkeit verwickelt, so wird die Schwierigkeit seines Schutzes während der Verrichtung seiner Krankenhausaufgaben beträchtlich anwachsen. Wir schlagen deshalb vor, dass im ersten Absatz des Artikels nach «ordentlich» die Worte «und ausschliesslich» beigefügt werden, sodass das Personal, das seine ganze Zeit den Krankenhäusern widmet, von der Teilnahme an Tätigkeiten ausgeschlossen sei, die nicht mit seinen Spitalaufgaben vereinbar sind ¹.

Dies zeigt, dass die Verfasser dieser Abänderungsanträge vermeiden wollten, dass Mitglieder, sogar ständige Mitglieder des Personals von Zivilkrankenhäusern sich ausserhalb der Zeit, die sie im Spitale zubringen, am Widerstand gegen die Besetzungsmacht teilnehmen. Nun ist nicht einzusehen, wie man diesem Wunsche anders entgegenkommen konnte, als durch Beschränkung des Tragens der Armbinde auf die Zeit, während der sich die betreffenden Personen tatsächlich im Dienst des Spitals, sei es innerhalb oder ausserhalb desselben, befinden.

Wie man sieht, gestatten die Akten der Diplomatischen Konferenz nicht, mit Sicherheit den Willen des Gesetzgebers zu erkennen. Es bleibt eine Unklarheit bestehen hinsichtlich der genauen Tragweite der Unterscheidung zwischen diesen beiden Personalkategorien ². Trotzdem scheint es, nach genauer Prüfung des Wortlautes dieses Artikels und seiner Entstehungsgeschichte, nicht unmöglich, daraus Schlussfolgerungen für seine Auslegung zu ziehen. So darf man wohl annehmen, dass die Absicht der Diplomatischen Konferenz, als sie die Schaffung

¹ Siehe *Actes* II-B, SS. 392-93.

² Sicherlich hat der Unterschied, der im I. Genfer Abkommen von 1949 zwischen dem ständigen und dem zeitweiligen Sanitätspersonal gemacht wird (vergl. *Commentaire*, SS. 240-247) mit dazu beigetragen, dass die Konferenz beschlossen hat, dieselbe Lösung für das Abkommen betr. die Zivilpersonen anzunehmen. Vergl. in diesem Sinne *Actes* II-B, S. 393.

zweier Personalkategorien beschloss, zweifellos die war, jeder dieser Kategorien einen verschiedenen Status zu verleihen. Es ist ihr nicht gelungen, diesen Unterschied mit genügender Schärfe herauszuheben wegen der Ausdrücke, die sie verwendet hat. Deshalb ist es Sache der nationalen Gesetzgebung, diese Unterscheidung deutlich zu machen. Die nachstehend angegebenen Richtlinien könnten unseres Erachtens zu einer befriedigenden Lösung des Problems beitragen; sie tragen dem mutmasslichen Willen des Gesetzgebers Rechnung und sind mit dem Wortlaut des Artikels vereinbar.

1. Das *zeitweilige Personal* darf die Armbinde nur tragen, solange es tatsächlich Spitalobliegenheiten ausübt, sei es innerhalb des Krankenhauses oder ausserhalb desselben, wenn es mit einer der im Abs. 1 erwähnten Aufgaben betraut ist.

2. Bezüglich des *ständigen Personals* scheint es angezeigt, ihm einen weitherzigeren Gebrauch der Armbinde zu gestatten. So wäre denkbar, dass Mitglieder des ständigen Personals, die nicht im Krankenhaus selbst wohnen, zum Tragen ihrer Armbinde ermächtigt sind, wenn sie sich unmittelbar von ihrem Heim in das Spital begeben und umgekehrt. In der Tat kann bei extensiver Auslegung der Standpunkt vertreten werden, dass der Hin- und Rückweg von der Wohnung ins Spital zum Dienste gehört, und daher durch die Worte «während der Dauer der Dienstleistung» gedeckt ist. Eine derartige Lösung scheint auch der Logik und dem gesunden Menschenverstand zu entsprechen, welche jeder Rechtsanwendung zu Grunde liegen sollten.

II. Ausweiskarte

Wie das ständige Personal, so ist auch das zeitweilige Personal Träger einer Ausweiskarte, die seine Zugehörigkeit zu einem Zivilspital bekundet und seinen Anspruch auf Tragen der Armbinde rechtfertigt.

Die Merkmale dieser Ausweiskarte sind dieselben wie jene der Ausweiskarte des ständigen Personals.

Sie muss daher nachstehende Angaben und Zeichen aufweisen: Eigenschaft des Inhabers, sein Lichtbild, den Trockenstempel der Behörde. Ausserdem ist bestimmt, dass die Aus-

weiskarte des zeitweiligen Personals die Aufgaben angeben soll, die seinem Inhaber übertragen sind.

ABSATZ 4. — NAMENSLISTE DES PERSONALS DES KRANKENHAUSES

Die Leitung jedes Zivilspitals hat jederzeit die auf den Tag nachgeführte Liste ihres gesamten Personals zu führen, die nicht allein die ständigen Mitglieder, sondern auch die zeitweiligen Mitglieder umfasst und über die Aufgaben von jedem Aufschluss zu geben hat.

Es handelt sich hier um eine durchaus notwendige Kontrollmassnahme, die es der Leitung der Zivilspitäler gestattet, sich darüber zu vergewissern, dass keine Missbräuche in der Verwendung der Armbinde begangen werden.

Ausserdem ist diese Liste den zuständigen nationalen Behörden und Besetzungsbehörden zur Verfügung zu halten ; auf ihren Wunsch können diese jederzeit prüfen, ob die Armbinde tatsächlich nur von den hiezu berechtigten Personen getragen wird. Die jederzeit auf den Tag nachgeführte Namensliste erscheint so als ein unerlässliches Kontrollmittel in den Händen jener, denen die nationale Gesetzgebung die Aufgabe anvertraut hat, darüber zu wachen, dass keine missbräuchliche Verwendung der Armbinde stattfindet — eine oft schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, die aber das unvermeidliche Korrelat der Ausdehnung des Rotkreuzzeichens auf neue Personenkategorien ist.

INHALTSVERZEICHNIS

BAND IV (1953)

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, 141.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Neujahrsbotschaft des Präsidenten des IKRK, 2. — Neue Mitglieder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 3. — Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 5, 35, 61, 108, 142, 178, 233. — Veröffentlichung: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der koreanische Konflikt, 38. — Vollsitzung, 89. — Gedenkworte für Henry Dunant zur Erinnerung an den 125. Jahrestag seiner Geburt (8. Mai 1828-8. Mai 1953) (*Louis Demolis*), 91. — Allgemeine Rechnung der Ausgaben und Einnahmen per 31. Dezember 1952, 110. — Bilanz per 31. Dezember 1952, 112. — Beistand an politische Häftlinge, 145, 163. — Sachverständigenkommission zur Prüfung der Frage des Beistandes an politische Häftlinge, 163.

ARTIKEL

Lucie Odier, *Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Ausbildung, Tätigkeit, Satzung und Anstellungsbedingungen des zur Pflege der Verwundeten und Kranken der Heere eingesetzten Sanitätspersonals, 9.

Das zur Pflege der Verwundeten und Kranken der Heere eingesetzte Sanitätspersonal (Ausbildung, Tätigkeit, Satzung und Anstellungsbedingungen), 236.

Henri Coursier, *Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. « Onkel Toms Hütte » und die Aufhebung der Sklaverei, 39. — Francis Lieber und das Kriegsrecht, 180.

Max Huber, *Ehrenpräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Der Rotkreuzgedanke, 147.

Oscar M. Uhler, *Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Die Zivilspitäler und ihr Personal, 248, 277.

CHRONIK

Betrachtungen über die Entstehung des humanitären Rechtes: Die Christenheit (*H. Coursier*), 63. — Das Völkerrecht (*H. Coursier*), 95, 114. — Das Rote Kreuz (*H. Coursier*), 199.

MITTEILUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Spende des Heiligen Stuhls, 175. — Einstellung der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Korea, 196. — Zur Wahrung der Menschlichkeit, 274.
